Bibliothek theologischer Klassiker

Schleiermachers Kleinere theologische Schriften

Bibliothek theologischer Klassiker,

ausgewählt und herausgegeben von **evangelischen Theologen.**

Den **Zweck** dieser Sammlung kennzeichnet ihr Titel: sie soll die klassischen Werke der evangelischen Theologie, wissenschaftliche sowohl wie praktische, in neuen, billigen und einheitlich ausgestatteten Ausgaben weiteren Kreisen zugänglich machen. Sie will damit in erster Linie den deutschen evangelischen Theologen, sodann aber auch theologisch und kirchlich interessierten Laien dienen, denen besonders die vorangestellten Einleitungen und gelegentliche Erläuterungen, sowie die Übertragung alt- und fremdsprachlicher Werke in das heutige Schriftdeutsch von Wert sein dürften.

Bei der **Auswahl** der Schriften wird die Redaktion den Gesichtspunkten folgen, die ihr durch die die Bibliothek einleitenden „Bücherkleinode evangelischer Theologen" von einer großen Zahl deutscher und ausländischer evangelischer Theologen eröffnet sind. Da die Auswahl der in die Bibliothek aufgenommenen Schriften aus den Mitteilungen hervorgewachsen ist, die jene Männer der theologischen Wissenschaft und Praxis zu dem genannten Werke über Bücher beigesteuert haben, die ihnen für Amt und Leben von besonderem Werte gewesen sind, so kann die „Bibliothek theologischer Klassiker" einigermaßen als das **gemeinsame Werk der heutigen evangelischen Theologie** bezeichnet werden und darf daher gewiß auf das lebendige Interesse aller evangelischen Theologen und theologisch angeregten Laien rechnen.

Die „Bibliothek theologischer Klassiker" erscheint in Reihen von je 12 Bänden. Jeder Band, auf haltbarem Papier sauber gedruckt und gut gebunden, 15—20 Bogen stark, ist einzeln für ℳ 2. 40 käuflich; bei Abonnement auf eine ganze Reihe von 12 Bänden wird der Band mit nur 2 ℳ berechnet.

Erste Reihe.

Band 1: **Bücherkleinode evangelischer Theologen.** Mitteilungen bekannterer evangelischer Theologen der Gegenwart über Bücher, die ihnen für Amt und Leben von besonderem Werte gewesen sind, zusammengestellt und als Einleitung in die „Bibliothek theologischer Klassiker" herausgegeben von Professor Lic. Dr. Friedrich Zimmer. 2. Auflage.

Die „Bücherkleinode" enthalten Beiträge von etwa 200 Theologen der verschiedensten Richtung, Eigenart und Lebensstellung, hauptsächlich aus Deutschland. Wegen Raummangel seien hier nur beispielsweise genannt: Baur, Beyschlag, Büchsel, Delitzsch, Düsterdieck, Erdmann, Frank, Frommel, Gerok, Godet, Hausrath Hilgenfeld, Kautzsch, Kögel, Kohlschütter, Lechler, Lipsius, Löber, Luthardt, Scherer (Paris), Sell, Stöcker, Julius Sturm, Wangemann, Zittel, Zöckler. Auszüge aus dem Werke bieten die bei der folgenden Anzeige der weiteren Bände der Bibliothek — jedoch ohne Nennung von Namen — angeführten Charakteristiken.

Das Buch hat bereits seine Geschichte. Vierzehn Tage nach Ausgabe der ersten Auflage mußte infolge der starken Nachfrage der Druck der zweiten Auflage begonnen werden; die holländische Zeitschrift „Stemmen voor Waarheit an Vrede" brachte einen 15 Seiten langen Artikel über das Buch, das für die Kenntnis des heutigen deutschen Protestantismus höchst wichtig sei, und der Pariser Pastor Mouron hat eine gleiche Umfrage an die protestantischen Theologen französischer Zunge gerichtet.

Band 2: **Luthers** reformatorische Hauptschriften (95 Thesen; An den christlichen Adel; Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche; Brief an Leo X.; Von der Freiheit eines Christenmenschen) mit einer Einleitung von Konsistorialrat D. Karl Alfred v. Hase. 2. Auflage.

Diese Schriften werden in ganz unvergleichbarer Weise von der gesamten heutigen evangelischen Theologie ohne Unterschied der Richtung als grundlegend wichtig bezeichnet und damit sozusagen kanonisiert. Unsere Ausgabe giebt, ohne die alte Sprache und selbst deren Rost zu verwischen, einen für den Gebildeten der Gegenwart leicht lesbaren Text.

Band 3: **A. Tholucks** ausgewählte Predigten, mit einer Einleitung von Professor Leopold Witte. 2. Auflage.

„Durch Tholucks Predigten, zumal durch das geistvolle und inhaltreiche Vorwort, wurde ich von der üblichen homiletischen Schablone der synthetischen Predigt befreit." „Nicht seine Kollegien waren's, die mich besonders anfaßten, auch nicht seine Spaziergänge, die ich bald mied, sondern seine geistesmächtigen Predigten, die zur Einkehr in das eigene Herz, zum Aufblick nach oben, zum Kampf mit der Welt riefen."

Band 4: **Schleiermachers** Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern, mit einer Einleitung von Professor D. Siegfried Lommatzsch. 2. Aufl.

„Gewinnen mich für die Theologie", „waren auch mir ein sehr förderndes und zu innerer Klärung anregendes Studium", „haben während der Universitätszeit einen tiefen Eindruck auf mich gemacht", „sind mir auf der Universität bahnbrechend gewesen". „Das Ansprechende der Reden lag für mich darin, daß dieselben an ihre richtige Adresse kamen, ‚die Gebildeten unter ihren Verächtern'", „ihre Überzeugungskraft wurde Zeugungskraft". „So eigentümlich und kräftig wie in den ‚Reden über die Religion' . . . ist das innere Wesen der christlichen Religion noch nicht wieder aufgefaßt worden".

Band 5—6: **Claus Harms'** Pastoraltheologie in Reden an Theologie-Studierende.

„Hier spricht aus jeder Zeile die Erfahrung und der Charakter; das Nachdenken wird angeregt, der Widerspruch herausgefordert, die selbständige Entwickelung nicht unterdrückt, sondern gefördert"; „giebt große Veranlassung zur Selbstprüfung"; „man hat's hier nicht mit einem Buche, sondern mit einem Manne zu thun, der in amtlicher Erfahrung gereift ist, Altes und Neues aus dem reichen Schatze seines Herzens hervorbringt. Er ersetzt den Kollegen, Vater, Seelsorger, dem jeder Neuling im Amte getrost sich überlassen kann und jeder Erfahrene beipflichten muß."

Band 7: **Claus Harms'** Lebensbeschreibung, verfasset von ihm selber. Mit den 95 Thesen des Verfassers.

Claus Harms, „ein durchaus origineller Glaubenswecker in einer glaubensschwachen, ein ganzer Charakter in einer in Halbheit zerflossenen Zeit" (Pelt) stellt sich in diesem Werke selbst vor nach Wesen und Entwickelung. Der Band vertritt zugleich die Stelle einer Einleitung zu Band 5 und 6.

Band 8—9: **Gottfried Menkens** Homilien in Auswahl und mit Einleitung von Professor D. Achelis.

„Vorbildlich für Nüchternheit und Tiefe der Schriftauslegung und Schriftanwendung, sowie für männliche, das Blümeln verschmähende Beredtsamkeit", „darin ein seltenes Vorbild, daß er nie von dem Grundgedanken des Textes abirrt, sondern sich fern hält von allem geistreichelnden Spielen und Hereinziehen von Fremdartigem".

Band 10: **Theremin,** Die Beredsamkeit eine Tugend oder Grundlinien einer systematischen Rhetorik, und Gespräche nebst Bruchstücken aus den Briefen an einen Nichtexistierenden.

Aus keinem Buch kann man besser predigen lernen, als aus diesem. Ich lese es alle halbe Jahr wieder und bin gewiß, unsere evangelische Predigt würde im Durchschnitt ungleich höher stehen, wenn man von Theremin den Unterschied zwischen Rede und Abhandlung lernte. In den als Einleitung vorangeschickten Bruchstücken aus den Briefen an einen Nichtexistierenden giebt Theremin Mitteilungen aus seiner Bildungsgeschichte. Ferner sind seine interessanten Gespräche über die geistliche Beredsamkeit, die Leichenrede, das Erwachen, Don Quichote und über die deutschen Universitäten beigefügt.

Band 11: **Johann Georg Hamann.** Auswahl aus seinen Briefen und Schriften, eingeleitet und erläutert von Professor Lic. Dr. Franklin Arnold.

Hamann, der „Magus des Nordens", der Tertullian unseres Zeitalters, ist nicht nur auf die deutsche Litteratur durch Herder und Goethe von großem Einfluß ge-

Bibliothek theologischer Klassiker.

Ausgewählt und herausgegeben

von

evangelischen Theologen.

Achtundvierzigster Band:

Schleiermacher: Kleinere theologische Schriften. II.

Gotha.

Friedrich Andreas Perthes.

1893.

Kleinere
theologische Schriften

von

Friedrich Schleiermacher.

Zweiter Teil.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1893.

Inhalt.

Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens, zunächst in Beziehung auf den preußischen Staat.

(1804.)

Meinem Freunde J. C. W. in H.

Hier, mein teurer Freund, haben Sie, gewiß ganz unerwartet, eine Kleinigkeit, von der ich noch nichts gegen Sie erwähnt habe. Ob alles darin nach Ihrem Sinne sein wird, weiß ich nicht; wir haben wohl manches niemals besprochen. Wie Sie aber auch von den Mitteln denken mögen: wenigstens was die Übel betrifft sind wir einig. Das Ärgste, die Beschaffenheit unserer Amtsbrüder, ist oft genug der Gegenstand unserer Klagen und Seufzer gewesen. Wäre ich nicht so leidend: so würde ich mich noch stärker ausgedrückt haben über vieles. Denn es ist alles tief unter der Wahrheit, und die Menschen unserer Zeit verlangen die Dinge so hell dargestellt, wie die liebe Sonne sie nur am schönsten Tage beleuchtet, weil sie eben in eitel Glanz und Klarheit wandeln. Ein Kranker aber läßt gern die Vorhänge herunter oder setzt einen Schirm vor.

Sie werden sagen: Was hilft es, daß wir Sturm läuten in unserer Einsamkeit; es sind ja nur Eremitenglöckchen, die uns zu Gebote stehen. Ja, wenn Sie guter Laune sind, werden Sie mich freundlich auslachen über alles, was mir begegnen kann. Lachen Sie nicht, sondern sein Sie froh, daß ich Ihren Namen nicht ausgeschrieben habe, und wenn die Wespen über mich herfallen: so wünschen Sie mir Geduld, um weder darein zu schlagen noch die Wunde zu reizen. Übrigens habe ich weder Absicht noch Hoffnung; es ist nur der Schrei des Schmerzes, den ich ausstoße. Wozu ist die Luft? Wozu hat der Mensch eine Stimme und seine Brüder Ohren? Und wer hat mehr Recht zu rufen als der, dem das Herz brechen will! Der Leidende nennt das Mittel, wovon ihm ahnet, daß es ihm heilsam sein werde; laß den Arzt, der ihn höret, ihm ein besseres verschreiben. Schlimm genug steht es um unsere ganze Sache; Gott helfe uns bald!

Leben Sie wohl, und möchte ich Sie bald wiedersehen.

Vorerinnerung.

Es hat im allgemeinen etwas gegen sich, Gedanken dieser Art zu einem Gegenstande der öffentlichen Mitteilung zu machen. Sind sie gar nicht oder nur in einer fernen Zukunft brauchbar: was hilft es, sie jetzt auszustellen, da sie gewiß vergessen sind, ehe ihre Stunde kommt? Sind sie ausführbar: so kann gerade das vorhergehende öffentliche Hin- und Herreden darüber ein Hindernis werden; besonders wo es auf eine Reihe von Handlungen ankommt und ein langer Krieg gegen Gewohnheiten und Meinungen geführt

werden soll. Denn so geht der Vorteil ganz verloren, den das stille unbemerkte Fortschreiten zu einem nicht von allen wahrgenommenen Ziele gewährt. Dies alles ist richtig. Was bleibt aber demjenigen übrig, der nicht befugt ist, in den Verwaltungsbehörden mit seinen Ratschlägen aufzutreten und der doch, vielleicht irrigerweise, seinen Vorschlägen einigen Wert zutrauet? Das Reden durch den Druck wird in der That je länger je mehr etwas Unbedeutendes, da es jedem frei steht und von so viel ganz Unberufenen benutzt wird. Niemand als die Gleichgesinnten achtet einer Schrift, die in die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens einschlägt. Überdies gehören die hier behandelten Gegenstände zu denen, bei welchen mit der größten Offenheit verfahren werden kann und die weder Absichten noch Maßregeln der Verheimlichung bedürfen.

In dem ersten Aufsatz besonders kommen einige Thatsachen vor, welche von der Natur sind, daß sie hoffentlich niemand durch Angabe von Zeit, Ort und Person wird beglaubigt haben wollen. Wer dennoch solche Beweise verlangt, dem muß der Verfasser anheimstellen, sie nur als Fictionen anzusehen, die zur Erläuterung der Sache beigebracht sind. Bei einiger Erfahrung und Menschenkenntnis wird wenigstens jeder sie wahrscheinlich finden, und schon dies muß dieselbe Wirkung thun.

Der Zusatz des Titels ist nicht so zu verstehen, als ob hier allein von den Verhältnissen des preußischen Staates die Rede wäre. Nur weil es nötig war, mit den Beweisen der Ausführbarkeit bisweilen ins einzelne zu gehen, mußte sich der Verfasser an ein bestimmtes Paradigma halten, wozu ihm natürlich sein Vaterland am nächsten war. Was seit kurzem hie und da über die nämlichen Gegenstände geschrieben worden ist, davon hat der Verfasser fast nichts

gelesen. Indes so viel ihm mittelbar bekannt geworden, hat er nicht Ursache zu glauben, daß alles schon gesagt sei, was er hier vorträgt.

Geschrieben im November 1803.

I. Über die Trennung der beiden protestantischen Kirchen.

Bei Gegenständen wie dieser verrät die Überschrift sogleich im ganzen des Verfassers Meinung. Denn wer die Sache in Anregung bringt, zeigt schon dadurch, daß er den gegenwärtigen Zustand der Dinge geändert wünscht, weil sonst nichts darüber zu sagen wäre. So ist es auch. Allein die allgemeine unbestimmte Vorstellung, daß es auf eine Kirchenvereinigung abgesehen sei, könnte leicht bei vielen schon vorläufig ein nachteiliges Urteil veranlassen und macht daher auch eine vorläufige Verwahrung nötig, damit die Darstellung selbst wo möglich noch uneingenommene Leser finde.

Es giebt Menschen, die alles in eine Form möchten gegossen haben, überall dieselbe Sache auch in derselben Gestalt und diese so einfach als möglich. Weil es ihnen an dem Talent fehlt, sich zurecht zu finden an verwickelten menschlichen Dingen und zugleich an dem Sinne, in dem Gegenwärtigen auch seine Entstehung und den großen Zusammenhang der Kräfte und Begebenheiten anzuschauen: so haben sie es sich zum Gesetz gemacht, alle Einrichtungen, welche die Spuren eines solchen Zusammenhanges an sich tragen, als gotisch und altfränkisch zu verschreien und auf ein albernes Urbild von Einfachheit, so handfest sie können, überall loszuarbeiten. Mit diesem Streben nach Vereinfachung dünken sie sich Philosophen; da es doch genugsam

beweist, nicht nur daß sie verwahrloset sind in der Gabe, etwas verständig zu verstehen und vernünftig zu behandeln, sondern auch daß sie von dem, was die Welt sein oder werden solle gar wunderliche und unphilosophische Vorstellungen haben. Von solchen Menschen und in solchem Sinne ist auch zum öftern die Vereinigung der Protestanten als eine gar heilbringende Sache in Vorschlag gebracht worden. Zu diesen nun bekennt sich der Verfasser nicht, und sein Sinn ist gar nicht der ihrige. Dies wird sich jedem leicht offenbaren in folgender Verschiedenheit: Jene haben ihre Absicht gerichtet auf beide Kirchen im ganzen; sie sollen überall eins werden in der Lehrmeinung, in den Gebräuchen, in der Verfassung. Denn diese Vielfachheit der Formen und Formeln ist ihnen eben so sehr zuwider, und sie möchten sie vertilgen, so weit ihr Auge reicht. Davon soll aber hier, wie die Folge zeigen wird, gar nicht die Rede sein; vielmehr wünscht der Verfasser gar sehr, daß es hierin beim alten bleiben möge. Welcher verständige, nicht von jener Uniformitätssucht angesteckte Mensch könnte wohl irgendeinen Gewinn daraus ahnen, wenn man in Holland und Sachsen, in Schottland und Schweden einen mittleren Proportionalglauben annähme über das Abendmahl oder die Gnadenwahl, und wenn man eine Eintrachtsformel zustande brächte zwischen der Eintrachtsformel und der Dordrechtschen Synode? Warum sollen nicht alle Meinungen, welche mit den ersten Prinzipien des Christentums übereinstimmen können — und zwischen andern ließe sich doch keine Vereinigung denken —, auch wirklich existieren mit dem vollen Bewußtsein ihrer Eigentümlichkeiten und Abweichungen, ohne sich aus Höflichkeit zu verstecken hinter unbestimmte Worte? Sie beruhen auf verschiedenen Ansichten von andern Gegenständen des Denkens oder auf Modifikationen des

Charakters und haben also ihren guten natürlichen Grund, vermöge dessen sie sich, wenn man es auch unternähme, sie zusammen zu schmelzen, doch bald wieder zersetzen würden, ohne durch den Zustand der Vermischung sonderlich abgestumpft worden zu sein. Dasselbe gilt vollkommen auch von der kirchlichen Verfassung. Die Kirchenverbesserung ist anzusehen als eine natürliche Explosion des Zeitgeistes, die an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Umständen zugleich erfolgte, also auch von diesen verschiedene Modifikationen annehmen mußte, welche die Einwirkung des Nationalcharakters oder der Verfassung und anderer mitwirkenden oder kollidierenden Kräfte bezeichnen. Was will also der Verfasser, wenn alles dieses unangetastet bleiben soll und unversehrt? Man gehe nur davon mit ihm aus, was er als historisch bekannt voraussetzen muß, daß die Verknüpfung zwischen den Verschiedenheiten der Lehrmeinungen und denen der Verfassungen und Gebräuche überall nur zufällig gewesen ist oder erzwungen und daß die auf diesem Wege durch den Eigensinn einiger Reformatoren entstandene Trennung der Kirchengemeinschaft mit dem Bestehen jener Verschiedenheiten an sich selbst nichts zu thun hat. Aus diesen Voraussetzungen wird sich vorläufig begreifen lassen, wie jemand ohne den letztgenannten Verschiedenheiten zu nahe zu treten die Aufhebung jener Trennung fordern könne. Würde sie aber im allgemeinen verlangt: so könnte auch dies keiner bessern und praktischeren Absicht zugeschrieben werden als jenem Vereinfachungsstreben. Denn zum Beispiel die Erklärung der Kirchengemeinschaft zwischen den Schweizern und Dänen, den Holländern und Sachsen, was könnte sie sein als eine leere Formalität, die nur für wenige Individuen Bedeutung hätte und des Aufhebens nicht wert wäre, welches sie verursachen würde. Sondern nur da soll sie veranstaltet werden, wo sie sich als ein be-

stimmtes und allgemeines Bedürfnis aufdringt, wo aus dem bisherigen Zustande der Dinge viele nicht zu verkennende Nachteile sich aufzeigen lassen: in solchen Ländern nämlich, wo die Einwohner sich, in welchem Verhältnis es auch sei, unter beide Konfessionen teilen. Hat der Staat beide nicht in gleiches Verhältnis gegen sich gesetzt: so ist ja eben dieses ein Übel, dessen Abhelfung gewiß dringend gewünscht wird und nicht leichter und schneller als durch Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft könnte erreicht werden. Wo aber beide Konfessionen ganz gleiche bürgerliche Rechte genießen, da haben sie sich einander so sehr genähert, daß es gar keine Eigentümlichkeit mehr giebt, keine nützliche und bedeutsame Mannigfaltigkeit, welche durch diese Veränderung etwa könnte zerstört werden. Von den Verschiedenheiten der Lehre wäre es unnütz und fast lächerlich auch nur zu reden, aber auch in den äußeren Formen weicht eine Konfession nicht stärker ab von der andern als manche Gemeine von andern derselben Konfession. So daß unter solchen Umständen die Trennung nur noch auf eine künstliche Art festgehalten wird, teils durch ökonomische Verhältnisse, teils durch die bloße Gewohnheit, welche ja vom Standpunkt der Vernunft aus betrachtet, ebenfalls nur ein künstliches und unnatürliches Mittel ist, etwas zustande zu bringen oder zu erhalten. Doch genug des Vorläufigen und zur Sache.

1. Von den Nachteilen, welche aus der bisherigen Trennung beider Kirchen entstehen.

1) Es ist um so billiger, die Aufzählung derselben bei dem religiösen Interesse selbst anzufangen, da dessen Befriedigung ja der Hauptzweck aller kirchlichen Vereinigung ist und da offenbar nicht genug darauf gemerkt wird, wie

sehr die Fortdauer dieser Absonderung unter den gegenwärtigen Umständen der wahren Religiosität zum Schaden gereicht. Die folgende Zusammenstellung wird hoffentlich jedem einleuchtend machen, wie auf der einen Seite Aberglauben, auf der andern Gleichgültigkeit auch gegen das Wesentlichere der Religion grade hierdurch so sehr als durch irgendetwas anders genährt wird. Die ungebildeten Christen, welche den großen Haufen ausmachen und wie sie denn mit Recht so gelehrt werden, das Abendmahl für ein Bekenntnis des Glaubens anzusehen, machen den sehr natürlichen Schluß, wer zu einem andern Abendmahle gehe und zu dem ihrigen nicht gehen dürfe, der habe einen andern Glauben, welches denn auch der Ausdruck ist, durch welchen sie die Verschiedenheit der Konfession bezeichnen. Nun wissen sie nichts Authentisches von den Unterschieden in einem und dem andern Glaubensartikel, von denen von der Kanzel herab nicht geredet wird, zum Teil nicht geredet werden darf, und deren auch gewiß in dem Religionsunterricht der Jugend so gut als gar nicht erwähnt wird; sondern sie kennen nur die Abweichungen in dem christlichen Gebet, in der Abendmahls- und Tauf-Liturgie und in einigen, jedoch veränderlichen Formen des Gottesdienstes*). Was bleibt ihnen also übrig als anzunehmen, diese Kleinigkeiten konstituierten einen verschiedenen Glauben und müßten also eine Hauptsache sein in der Religion, mehr als das meiste

*) Der Verfasser macht sich kein Bedenken, dieses Wort ohne Hinsicht auf seine Etymologie als das kürzeste und hergebrachte zu gebrauchen. Gottesverehrung ist ebenso vieldeutig und unpassend. Eine weit ärgere Sprachverwirrung scheint es ihm zu sein, wenn selbst Prediger nicht selten von der anderen protestantischen Religion reden, woraus sich leicht auf eine große Verwirrung der Begriffe schließen ließe.

von dem, worin beide ganz einig sind. Wie sehr nun diese Vorstellung der abergläubigen Überschätzung des bloßen Wort- und Formelwesens nur allzu großen Vorschub thut zum Nachteil der wahren Religiosität, das ist nicht nötig weiter auszuführen. Dreist aber läßt sich behaupten, daß wo unter dem gemeinen Volk der Protestanten noch ein erdichteter Wert auf die äußere Beobachtung der Sakramente ohne Hinsicht auf etwas Inneres gelegt wird, dieser Irrtum eine große Stütze hat an jenem Gedanken, daß eben dieses Äußere das Unterscheidende der beiden Religionsparteien ausmache. Möchte jemand sagen, der gemeine Mann dächte gar nicht so weit und machte gar nicht solche Schlüsse, der hänge doch nicht an den Worten, als ob förmliche Schlüsse und ein ordentliches absichtlich angestelltes Denken gemeint wäre. Die Rede ist von jenen halbbewußten Operationen des Gemüts, über welche sich die Menschenklasse selten erhebt, von jenem geheimen Spiel dunkler Vorstellungen, welche auf das vor Augen Liegende zurückgetrieben, natürlich dasjenige als das Größere darstellen, wovon eine große und auffallende Wirkung wahrzunehmen ist. Es ist daher schon als ein Zeichen größerer Ausbildung anzusehen und als eine erfreuliche Wirkung des gesunden Verstandes, wenn sich das Volk in andern erdichteten Verschiedenheiten bessere Gründe zu dieser Absonderung aufsucht. So findet man häufig in Schlesien und in der Mark unter den Lutherischen die Meinung, die Reformierten verwürfen ausschließend und von Konfessions wegen die Gespenster, denen einige sogar den Teufel hinzufügen. Ebenso glauben die Reformierten fast überall im Preußischen, es gehöre wesentlich zu ihrer Konfession, daß dem Prediger die kirchlichen Handlungen nicht besonders bezahlt würden, und wollen kaum glauben, daß in anderen Gegenden die Einrichtungen hierüber bei ihnen

ganz denen bei der andern Konfession glichen. Jedoch im ganzen sind dieses nur löbliche Ausnahmen, die meisten bleiben gewiß bei jenen Äußerlichkeiten stehen und legen nur um so größern Wert darauf. Auch wird, wer die ungebildete Volksklasse einigermaßen kennt, gar wohl wissen, wie sie sich weit mehr an die Sachen hält, als an die Worte, und daher schwerlich einwenden, daß durch zusammenhängende und fleißige Belehrungen über das Wesentliche und Zufällige in der Religion, über den gleichen Wert der verschiedenen Glaubensbekenntnisse und dergleichen jener Wirkung mit gutem Erfolg könne entgegen gearbeitet werden. Ohnedies möchten solche Belehrungen nicht so häufig sein als wohlmeinende Menschenfreunde glauben, welche in einer andern Sphäre leben und von der sogenannten Aufklärung und ihrer Verbreitung nicht die richtigsten Vorstellungen haben. Zu viele Prediger finden noch ein Interesse daran, ohne daß dieses jedoch immer ein eigennütziges pekuniäres wäre, einen, wenn auch noch so dunkeln, Glauben an Vorzüge ihrer Religionspartei zu unterhalten, und knüpfen ihn lieber an das erste an, was sich ihnen darbietet. Daß aber gar historisch über die Entstehung der Sache an diese Volksklasse sollte berichtet werden, das kann nur verlangen, wer gar nicht weiß, wie beschränkt ihre Empfänglichkeit ist und wie sehr auch der Lehrer seinen Unterricht mit ihnen beschränken muß.

Eine gleiche und noch nachteiligere Wirkung muß diese Trennung äußern, wenn man darauf sieht, daß sie die Familien in der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse von einander reißt, Geschwistern einen verschiedenen Religionsunterricht anweiset, und gerade diejenige Religionshandlung, welche die frommen Gefühle am stärksten aufregt, zu einer einseitigen Verrichtung macht, wobei einer am andern nicht teil nimmt. Wer an einen wohlthätigen Einfluß solcher

Handlungen glaubt, der wird gewiß einen großen Teil davon darin setzen, daß die so erregte Stimmung sich auch gleich mitteile im häuslichen Leben, wozu notwendig gehört, daß alle zu gleicher Zeit davon ergriffen werden, und wird also nicht ohne Schmerz an die Trennung denken, welche dieses verhindert. Was soll aber der gemeine Mann davon urteilen, oder vielmehr, was urteilt er wirklich davon? Besinnt er sich: so muß er sich bewußt werden, daß seine religiösen Gefühle stärker und wohlthätiger sein würden, wenn er die Handlungen mit allen den Seinigen verrichten könnte, als sie sind, da er nur ihm gleichgültige und unbekannte Genossen hat. Beruhigt er sich dabei; so wird er je länger je weniger Wert auf die kirchliche Vereinigung überhaupt legen, oder er wird auf die Meinung getrieben werden, es müsse wohl bei den gemeinschaftlichen Religionshandlungen das, was dabei im Gemüt vorgeht, nicht die Hauptsache sein, sondern nur die mysteriöse Lehrmeinung und die äußere Verrichtung. Überall also versetzt die Trennung den Ungebildeten und Ununterrichteten in das Dilemma, daß seine Vorstellung davon entweder seinen Aberglauben befestigt oder seine Gleichgültigkeit verhärtet.

Wie aber dieselbe auf die gebildeten und höhern Stände wirkt, ist ja einleuchtend genug. Diese wissen sehr wohl, daß Mitglieder und Religionslehrer derselben Konfession in Glaubenspunkten von einander abweichen, die weit wichtiger sind, als jene, durch welche beide Parteien sich unterscheiden; daher erscheint ihnen die Trennung wunderlich gestellt und ungereimt, und dies wirft einen sehr nachteiligen Schatten auf alles, was mit derselben zusammenhängt. Zuerst ist dies die einzige ostensible Veranlassung, warum so viele aus dieser Klasse sich in Gedanken festgesetzt haben eine genaue Verbindung, in welcher das Abendmahl stehe mit dem

kirchlichen Lehrbegriff, als sei es ein Bekenntnis, daß man das Dogma der Kirche nicht nur von der Handlung selbst annehme, sondern auch alle übrigen wie sie zusammen das System ausmachen, welches man sich denken muß, um den Unterschied der beiden Kirchen festzuhalten. Eine Ursache, weshalb sich viele sonst nicht irreligiöse unter ihnen des Abendmahls enthalten, um sich der Heuchelei nicht schuldig zu machen. Denn der Thatsache, daß offenbar viele Religionslehrer selbst diesem System nicht anhangen, räumen sie wenig Bewegkraft ein, weil sie glauben, den Religionslehrern sei ein gewisses Betragen, das im strengsten Sinne genommen Heuchelei zu nennen sei, einmal unvermeidlich und müßten diese hierin nach andern Grundsätzen beurteilt werden. Ein unseliger Gedanke freilich, der aber mit dem andern noch unseligern zusammenhängt, die Religion entweder allein oder doch zugleich als ein politisches Hilfsmittel zu betrachten. Ferner erzeugt diese dem Anschein nach nur gewaltsam unterhaltene Trennung eine von der obenerwähnten Maxime ganz unabhängige nachteilige Meinung von dem Stande der Religionslehrer. Es ist nämlich natürlich, daß in Hinsicht auf alles, was die äußere Verfassung des Religionswesens anbetrifft, diese im ganzen allein als thätige Mitglieder erscheinen, alle andere aber nur als leidend, und so gewinnt es das Ansehen, als ob eben sie demjenigen zuwider, was sonst von selbst erfolgen würde, die bisherige Absonderung erhielten. Welche möglichen Bewegungsgründe dazu man auch hervorhebe: zur Ehre können sie ihnen nicht gereichen. Glaubt man, daß sie das widrige Mißverhältnis nicht sehen, so erscheinen sie gedankenlos und stumpfsinnig in Beziehung auf dasjenige, was am meisten ihre Aufmerksamkeit beschäftigen sollte. Glaubt man, daß ihnen allein dasjenige noch als groß und wichtig sich darstellt,

was von andern für Kleinigkeit gehalten wird, so können sie bei den so viel größern Abweichungen vom Lehrbegriff, welche doch ohne Kirchenspaltung abgehen, dem Vorwurf der gröbsten Inkonsequenz nicht entkommen. Wie wenig besser sie fahren, wenn man bloße Trägheit oder Rücksicht auf das Mein und Dein als Ursachen ansieht, ist einleuchtend. Solche Vorstellungen haben gewiß einen großen Anteil an der entschiedenen Gleichgültigkeit gegen das ganze kirchliche Verband, und wie diese jetzt bei vielen angetroffen wird, denen es an innerer Religiosität nicht fehlt, so giebt sie auch den übrigen, welche sich der letzten ganz entsagt haben, das beste Spiel, sich auf gleiche Weise zu entschuldigen.

Außer diesen gemeinschaftlichen Nachteilen hat die Sache noch für jede Konfession ihre eigenen. In der evangelisch-lutherischen Kirche ist bekanntlich das Zeremonienwesen bedeutender als in der reformierten und auf eine Art, welche noch zu mancherlei Aberglauben und Gedankenlosigkeit Veranlassung giebt und also Änderung wünschen läßt. Bekannt ist zwar, daß dies nicht von der ganzen Kirche in gleichem Grade gilt, sondern sich einige Gegenden vor anderen sehr vorteilhaft auszeichnen; und anders, als nach und nach und einzeln kann auch hierin nichts Ersprießliches geschehen. Der natürliche Gang der Sache aber ist unstreitig dieser, daß Anhänglichkeit an das Alte oder Reinigung desselben im Zeremonieenwesen und im Lehrbegriff gleichen Schritt halten. So findet es sich auch im Durchschnitt überall, wo diese Kirche allein steht; in der Vermischung aber mit der helvetischen Konfession zeigt sich eine merkliche Abweichung, so daß Fortschritte in der Verbesserung des Unterrichts gut und ohne Widerstreben gedeihen, der alte Zuschnitt der äußeren Gebräuche aber hartnäckig verteidigt wird. Und das nicht etwa nur in großen Städten oder in solchen, welche

eine republikanische Verfassung haben, denn da ließen sich leicht andere Ursachen aufzeigen, sondern auch in dem großen Haufen der mittleren und unbedeutenden Orte. Wie kann man sich diese Erscheinung natürlicher erklären als aus jener bekannteren, daß dasjenige, was sich als äußeres Unterscheidungszeichen aufdringt, selbst wo der bezeichnete Unterschied nichts Wichtiges ist und wenig Vernünftiges zu dessen Begründung vorgebracht werden kann, dennoch sogleich der Gegenstand eines besonderen Affektationswertes wird, welcher bis zur heftigsten Leidenschaftlichkeit kann gesteigert werden. So sind dem Verfasser mehrere Beispiele bekannt, daß lutherische Gemeinen sich der Abschaffung des Kreuzschlagens und der Kerzen sehr lebhaft widersetzten unter der Äußerung, man wolle sie reformiert machen. Hätten diese an ihren Orten keine reformierten Gemeinen neben sich gehabt, sondern römisch-katholische, so wäre der Vorschlag gewiß leicht durchgegangen. Die Mitglieder der Helvetischen Konfession machen fast überall die kleinere Anzahl aus, und dieser Umstand bewirkt gar leicht durch seine ganz natürlichen Folgen das Gefühl, als ob sie sich in dem Zustande einer gedrückten Kirche befänden. Dies ist ihnen sozusagen angestammt, da diese Gemeinen, wo sie in größtenteils lutherischen Ländern zerstreut sind, ursprünglich aus Emigranten sind gesammelt worden. Es ist bekannt, daß dieses Gefühl einen gewissen religiösen Eifer sehr unterstützt und auch eine festere Anhänglichkeit untereinander bewirkt. Allein so wie diese Anhänglichkeit nicht die echte Liebe ist, so auch jener Eifer nicht die wahre Frömmigkeit. Denn er hat weniger das Wesentliche der Religion zum Gegenstande, als vielmehr nur dasjenige, was den Grund jenes besonderen Verhältnisses ausmacht. Betrachtet man daher die Folgen desselben näher, so wird man finden, daß sie auf mancherlei Art der wahren

Religiosität zum Nachteil gereichen. Die Ungebildetern machen sich ein nicht geringes Verdienst aus den Schwierigkeiten, die es kostet, ihre Religionsübungen abzuwarten, aus der Beharrlichkeit, mit welcher sie auch in der Entfernung von einer Gemeine ihrer Konfession dieser dennoch treu bleiben, welches eine Werkheiligkeit von der schlechtesten Art bildet, da doch von einer solchen falschen Frömmigkeit gerade diese Kirche der geringeren Veranlassung wegen am freiesten bleiben sollte. Nimmt man hinzu, wie sie aus demselben Grunde fast noch mehr, als die ihnen an Bildung gleichen lutherischen Christen an der unverständlichen, unecht mystischen Asketik ihrer alten Erbauungsbücher hängen, welche bei dem verhältnismäßigen Mangel reformierter Schriftsteller in diesem Fache nicht so leicht durch bessere zu ersetzen sind; ferner wie viele von den vereinzelten auch ihre Kinder lieber, als sie der lutherischen Konfession einzuverleiben, auf eine Zeit lang von sich entfernen, um sie den Unterricht eines Predigers ihrer Konfession genießen zu lassen, der dann natürlich sehr übereilt und unvollständig ausfällt, so ist nicht zu leugnen, daß der gegenwärtige Zustand der Dinge der wahren Religiosität unter den Mitgliedern dieser Konfession nicht günstig ist. Denn auch die Gebildeten, die noch ein religiöses Interesse haben, brüsten sich oft auf eine ungebührliche Art damit, daß doch ein Glaubensartikel bei ihnen faßlicher ist und natürlicher, und versperren sich dadurch auch für diesen die richtigere ganz liberale Ansicht, oder sie mißdeuten das Wesen ihres einfacheren Gottesdienstes auf eine verkehrte, der wahren Religiosität gewiß nicht förderliche Weise.

2) Nicht weniger nachteilig aber wirkt diese Trennung auch auf die allgemeine Moralität und wahre Kultur überhaupt und wird also auch für diejenigen ein wichtiger Gegenstand, welche die Religion nur deshalb schätzen, weil sie

ihnen ein Mittel zu diesen beiden Endzwecken zu sein scheint. Es bedürfte hierzu nicht einmal einer neuen Anführung, sondern es wäre nur aus dem Vorigen darauf zu verweisen, daß dieser Zustand eine vonseiten des Staates und der Kirche autorisierte, sich immer wiederholende Veranlassung giebt, ein Nichts für ein Etwas zu halten, und also ein kräftiges Mittel ist, die Herrschaft der Gedankenlosigkeit, des Stumpfsinnes und der dunklen Vorstellungen und Gefühle zu befestigen. Diese aber muß jeder als die kräftigsten Stützen der Roheit und Unsittlichkeit anerkennen und es bedenklich finden, daß man dem großen Haufen einen autorisierten, ja heiligen Gegenstand hinstellt, der ihn immer aufs neue unter diese Herrschaft bringt. Vielleicht wollte mancher dieser Betrachtung eine andere entgegensetzen, daß nämlich mit jener Trennung zugleich eine schöne Gelegenheit wegfallen würde zur Übung der Toleranz, dieser vortrefflichen Tugend, welche wir mit so vielem Eifer in Aufnahme gebracht haben. Darauf ließe sich mancherlei antworten. Sonderbar wäre es wohl mit dieser Tugend bewandt und ganz anders als mit anderen, wenn wir Ursache hätten, so ängstlich die Veranlassungen dazu zu erhalten oder gar künstlich hervorzubringen. Auch ist es nicht der Fall; haben wir doch noch die Katholiken unter uns und die Juden, in Hinsicht auf welche es scheint, als hätten wir uns des rechten Vereinigungspunktes zwischen der Toleranz und dem Widerstande gegen Intoleranz und Intolerabilität noch immer nicht recht bemächtigen können. Ja wenn die Gegenstände auf dem religiösen Gebiet ganz ausgehen sollten, so scheint eben jetzt das Wissenschaftliche und Künstlerische sich wieder einem Zustande zu nähern, wo die Toleranz Anwendung findet, so daß es an Übungen in dieser Tugend leider noch nicht sobald fehlen wird. Leider sage ich, denn sie hat doch immer

nur einen interimistischen Wert. Warum also sollten wir es uns leid thun lassen, wenn es gerade die Gelegenheit giebt, auf einmal mit einem Sprunge über sie hinauszukommen.

Doch dem sei, wie ihm wolle; das Übel, von dem hier die Rede ist, zeigt sich als ein gefährlicher Feind aller wahren Veredelung auch gerade dadurch, daß es noch immer eine thätige Parteisucht hervorbringt, daß es kleinliche Leidenschaften nährt und einen Eigensinn unterhält, welcher immerfort geschäftig ist, vieles Gute zu verhindern. Ein gewisser Zunftgeist unter den verschiedenen Ständen des Privatlebens und den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung kann vielleicht, gehörig in Zucht gehalten, in jeder unvollkommenen Verfassung den Mangel besserer Antriebe gewissermaßen ersetzen: wenn aber ein Element mit sich selbst entzweit ist, dies wird allgemein für verderblich gehalten. Noch mehr aber muß dieses gelten von dem moralischen Gebiet, auf welchem ohnedies jene Zwietracht kaum ein untergeordnetes Gute hervorbringen kann, und am verderblichsten muß der Zwiespalt sein, wenn er dasjenige ergreift, was auch hier das Reinste sein soll. Wir bilden uns ein, mit unserer Toleranz uns hierüber längst erhoben zu haben; in der That aber ist eine solche Parteisucht unter uns noch keineswegs erloschen, ja man kann dreist behaupten, daß sie sich gelegentlich auch bei solchen äußert, die man teils für zu vernünftig gehalten hätte, teils für zu wenig teilnehmend an kirchlichen Sachen, um in eine leidenschaftliche Stimmung dieser Art zu geraten. So ist es aber der menschlichen Natur angemessen: sobald Verhältnisse des Rechts und der Ehre eintreten, erinnert sich jeder, zu welcher Partei er gehört, und tritt zu ihren Verteidigern. Wer die Streitigkeiten in der Nähe hat beobachten können, welche vor kurzem

mit so vieler Lebhaftigkeit zwischen beiden Konfessionen in der Pfalz geführt wurden, der könnte gewiß eine reiche Sammlung von Beispielen dieser Art mitteilen. Oder um es näher zu behalten, wer sich in der Hauptstadt der preußischen Staaten befand, als vor nicht gar langer Zeit die erste Stelle in einer angesehenen Schulanstalt zu besetzen war, welche für ein Eigentum der reformierten Kirche gehalten wird. Lutherische legten die frühere Geschichte dieser Anstalt so, Reformierte anders aus, um Rechte und Ansprüche daraus abzuleiten oder zu bestreiten. Jene hatten eine heimliche Schadenfreude, als es schwer zu halten schien, daß ein Reformierter werde gefunden werden, und eine große Freude über die nötigenfalls erteilte Vollmacht zur Wahl eines lutherischen, nicht ohne allerlei Insinuationen jedoch, man werde es dennoch so einzuleiten wissen, daß der Gewählte sich zum Übertritt bequeme. Die Reformierten klagten halbverschämt, daß der verehrungswürdige Staatsminister, welcher die Oberaufsicht über diese Anstalt führte, mit den Subjekten reformierter Konfession schwerlich bekannt sein könne, und schielten neidisch in die alten Zeiten hinüber, wo die Verwaltung aller geistlichen Angelegenheiten des Landes in den Händen eines einzigen reformierten Ministers war. Die Lutherischen andrerseits behaupteten, daß, wenn jemals die heilsame Maxime durchgeführt werden sollte, in Sachen des Schulwesens auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses nicht zu achten, offenbar die Reformierten den Anfang der Verleugnung machen müßten, weil sie ja als Konfessionsverwandte des Landes am besten gesichert wären, daß ihnen nichts zum Nachteil gereichen könne. Mehr dergleichen wird sich jeder von beiden Seiten zu erinnern wissen, und zwar waren es nicht Leute aus dem Volk, welche die Sache so ansahen und empfanden, sondern angesehene und erleuchtete

Männer geistlichen und weltlichen Standes beider Parteien. Kann man nach solchen Erscheinungen wohl sagen, daß es keinen Parteigeist mehr gäbe? Ist nicht vielmehr zu erwarten, daß diese einseitige Ansicht bei jeder ähnlichen Veranlassung die herrschende sein werde, und daß jeder so Denkende in seinem Kreise auch dieser Gesinnung gemäß, das heißt nach Gelegenheit sehr zum Nachteil der gemeinschaftlichen guten Sache handeln wird? Hier muß der Parteigeist, wenn er sich auch nur kleine und kleinliche Veruntreuungen erlaubt, immer nachteilig wirken; er ist aber natürlich und unvermeidlich, so lange die Parteien mit einem geteilten Interesse nebeneinander bestehen. Man kann im voraus schließen, wie selten es ganz gewissenhaft und rein zugehen wird, wenn die Entscheidung gegeben wird, es solle ein Amt im Schulfach ohne Ansehen der Konfession dem Geschicktesten erteilt werden.

Dieses Beispiel führt unmittelbar auf die nicht unwichtige, auch dem Staat gewiß nicht gleichgültige Betrachtung, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge unter den Mitgliedern der reformierten Konfession die theologische und philologische Gelehrsamkeit je länger je mehr aussterben muß. Die reformierten Theologen legen sich verhältnismäßig noch ziemlich fleißig auf eine gewisse Kunst, mit Geschmack zu predigen, weil, wer irgendeinen Trieb hat, sich auszuzeichnen, ihn darauf richten muß, in einer von den größeren Städten angestellt zu werden, wo gewöhnlich wohlhabende, ansehnliche und gebildete Familien den Kern der Gemeine ausmachen. Die wahre Gelehrsamkeit aber vernachlässigen sie auch verhältnismäßig betrachtet gar sehr, weil es nur wenige Stellen giebt, wozu sie erfordert wird und wodurch sie belohnt werden kann. Höchst selten richtet einer von Anfang an seine Studien darauf, ein Schulmann oder

akademischer Lehrer zu werden, daher auch diese im ganzen nur einen sehr untergeordneten Rang in der litterarischen Welt behaupten, und selbst die löbliche und schöne Einrichtung der Domkandidaten hat seit fünfzig Jahren kaum irgendeinen eigentlichen Gelehrten gebildet. Sondern weil für jeden jungen Mann die Aussicht sehr ungewiß ist, ob sich zur rechten Zeit eine Stelle öffnen werde, wohin dergleichen Kenntnisse gehören, so wählen sie alle im voraus den sicherern und bequemeren Predigerstand, wenn nicht Gefühl gänzlichen Mangels an einem notwendigen Erfordernis oder Zufälle in ihren Vorbereitungsjahren sie anders bestimmen. Sieht sich nun in Zukunft die Verwaltung aus Mangel an Subjekten zu allerlei Ausnahmen genötigt, oder findet sie geraten, noch manche Schul- und akademische Stelle wegen verhältnismäßig geringer Nützlichkeit einzuziehen, so muß es, wenn diese Religionspartei dennoch als ein abgesondertes Ganze stehen bleiben soll, um alle gründliche Studien in derselben bald sehr mißlich stehen. Ein Corps von Geistlichen muß aber notwendig in nicht unverdiente Geringschätzung geraten, wenn nicht eine verhältnismäßige Masse von gelehrten Kenntnissen unter demselben verbreitet ist, weil dies auch auf die unentbehrlichen Erfordernisse ihrer Amtsführung bald mancherlei nachteiligen Einfluß äußern wird.

3) Hier stehen wir an der Grenze, um die Sache auch aus dem Gesichtspunkt des unmittelbaren Interesse für den Staat zu beurteilen. Der Teil des öffentlichen Dienstes, auf welchen der Einfluß des Konfessionsunterschiedes jetzt ist gezeigt worden, ist vielleicht dem ersten Anblick nach nicht von großem Umfange, eigentlich aber doch von nicht geringfügiger Bedeutung. Über die Wichtigkeit der höheren Schulen für die Veredelung des Mittelstandes und für die Bildung der Staatsdiener insbesondere ist wohl keine Frage; und

wenn soeben ist einleuchtend gemacht worden, daß unter der Konfession, welche den bei weitem geringeren Teil ausmacht, sich zu diesen Ämtern immer nur mittelmäßige Subjekte finden werden, welche das, was dazu eigentlich erfordert wird, nur als Nebensache getrieben haben, so ist offenbar, daß in dem Maße, als diese Konfession sich dennoch im Besitz solcher Anstalten befindet, diese auch die Dienste nicht leisten werden, welche sie leisten könnten. Es scheint in der That, so lange die Kirchentrennung besteht, keine andere Maßregel übrig zu bleiben, als entweder die Verbindung des Schulwesens mit dem Kirchenwesen ganz aufzuheben, wogegen sich unendliche Schwierigkeiten erheben, welche zu überwinden viele und lange Vorbereitungen erfordert werden; oder ohne allgemeine Maßregel in jedem einzelnen Falle Ausnahmen zu bewilligen. Diese aber werden dem leidenden Teile immer als Machtsprüche und Verletzungen nicht mit Unrecht erscheinen, wie z. B. den Reformierten jene Vollmacht sowohl als andere ähnliche Schritte durchgängig erschienen sind. Es ist in der That nicht möglich, daß die höchste Gewalt diesen Anschein entferne, wenn sie, ohne eine ganz allgemeine Maßregel zu treffen, diesen Gegenstand abgesondert behandelt und sich, sei es auch um des öffentlichen Wohles willen und mit der redlichsten Überzeugung, nur dieses im Auge zu haben, über Observanz und Statuten hinwegsetzt, bewilligt sie immer nur Ausnahmen für einzelne Fälle unter der Form. Wenn von der Konfession, welche die nächsten Ansprüche hat, kein geschicktes Subjekt zu finden sei, so wird der Nachteil allemal ausschließend die Reformierten treffen. Sagt man, es sei doch ihre Schuld, daß es keine tüchtige Gelehrten unter ihnen gebe, so werden sie sie dem obigen zufolge auf ihre Lage zurückwerfen und vorstellen, daß gerade durch diese Maxime es ihnen immer mehr erschwert werde, sich in dieser Hinsicht

wieder zu heben. Ja selbst gegen die Anwendung dieser Maxime werden sie immer einwenden können, es sei in Aufsuchung der tauglichen Subjekte ihrer Konfession nicht der gehörige Fleiß geschehen, ein Einwand, welcher besonders im preußischen Staat bei der ihm eigenen Geneigtheit, fremde Gelehrte ins Land zu ziehen, wohl niemals zu gänzlicher Zufriedenheit könnte beseitigt werden. Will aber der Staat für das Schulwesen als für einen abgesonderten Gegenstand ganz im Allgemeinen die Maxime aufstellen, es solle dabei auf die Konfession gar nicht gesehen werden, so würde bei der größeren Konkurrenz der großen Partei die kleinere immer im Nachteil sein; ihren Mitgliedern würde die Aussicht näher liegen, sich auch von den Stellen ausgeschlossen zu sehen, die ihnen bisher offen gestanden, als die, in andere berufen zu werden. Man bedenke nur, daß ohnerachtet der besten Absicht des Staates der Parteigeist derer, welche einmal gewohnt sind, Kirchen- und Schulwesen in Verbindung zu denken, sich gewiß thätig zeigen würde, und daß, ehe er nach und nach sich von diesem Gegenstande entwöhnte und gewiß in wenigen Dezennien, die kleinere Partei das noch nie gesehene sonderbare Beispiel einer kirchlichen Gesellschaft darstellen würde, welche in Absicht auf die Schulen ganz unter der Vormundschaft einer anderen stände. Wobei sie immer mit vielem Scheine des Rechts sich würde beklagen können, daß doch dieser Zustand ohne Verletzung wohlerworbener Rechte nicht hätte können herbeigeführt werden. Sehe man also diese Angelegenheit in Absicht auf ihren Umfang für noch so unbedeutend an, sie wird schon dadurch wichtig, daß sie, wie die Sachen jetzt stehen, auf das weiseste und bestgemeinte Verfahren einer jeden Regierung, die sich in solchem Falle befindet, einen nachteiligen Schatten wirft.

Ein anderer Umstand, der aus dem politischen Gesichtspunkt nicht unwichtig scheint, ist die aus der gegenwärtigen Trennung beider Kirchen veranlaßte, gewiß nicht unbedeutende Verschwendung von Staatskräften. Weil hierbei in ganz kahlen Worten zu reden nur vergeblich wäre, so ist es am besten, bei einem bestimmten Beispiel stehen zu bleiben, welches die preußischen Provinzen diesseits der Weser hergeben mögen. Von den sehr wenigen Landgemeinen und von den Hauptstädten soll nicht die Rede sein, sondern von den mittleren und kleinen Provinzialstädten, in denen sich der größte Teil der reformierten Gemeinen zerstreut befindet. Über das Verhältnis wird man sich wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß unter 3000—5000 lutherischen Einwohnern, denen drei bis vier Prediger gesetzt sind, 100—200 reformierte Seelen leben, die ihren eigenen Prediger, ihr eigenes Kirchengut und größtenteils ihr eigenes kirchliches Gebäude haben. Von den lutherischen Predigern beschäftigen den ersten in der Regel die mühseligen Inspektionsgeschäfte, wenn er auch das Mühsamste einem armen, geplagten Schulkollegen aufbürdet, doch noch so ziemlich, der zweite hat gewöhnlich mehrere Filiale zu versehen, kann auch wohl die Ackerwirtschaft nicht ganz aus den Händen geben, der dritte pflegt Rektor der Stadtschule zu sein, und, wenn es etwa eine zweite Kirche giebt, simultan mit den Reformierten: so hat auch der vierte teils eine ansehnliche vorstädtische Gemeine, teils eine Landgemeine; kurz, alle sind sehr beschäftigt, zu sehr gewöhnlich, als daß ihnen Zeit und Lust bliebe, etwas für ihre eigene Vervollkommnung zu thun; das beschwerliche Amt und die Anstrengungen für ihre Ökonomie werden ihnen verderblich; zu erschöpft zu besseren Beschäftigungen gewinnen sie es desto leichter über sich, sich auf eine unschickliche Art in die Gunst der Bürger einzu-

schmeicheln; sie ermüden und verbauern. Der reformierte Prediger hingegen ist, wenn er seine sonntägliche Predigt und seine zwei Katechisationsstunden wöchentlich abgehalten und seine Schule besucht hat, ganz Herr seiner Zeit, das heißt diese Zeit ist für das gemeine Wesen verloren und wird ihm selbst zur Last. Er kann freilich seine Predigt besser ausarbeiten, was er auch wohl thut (wie denn in der Regel der reformierte Prediger zu den besseren des Orts gehört), damit ist aber wenig gewonnen. Hat er einige Kolonisten oder Bauern in der Nähe, so kommen bisweilen einige mühselige Wochen, wenn er in größter Eile ein oder etliche Kinder unterrichten soll, wobei eben deshalb auch wenig Gutes gewirkt werden kann. Er könnte sich mit mehrerem Eifer der Schule annehmen; allein der größte Teil der Schulkinder ist nicht von seiner Gemeine, der Schullehrer müßte Hungers sterben, wenn er diese nicht hätte, und so muß alles beim Alten bleiben, weil der Prediger auf die Eltern der Kinder nicht wirken kann. Zu litterarischen Beschäftigungen sind nur wenige geeignet, und auch bei diesen reicht die Einnahme nicht hin, um dem Mangel der nötigen Hilfsmittel in zum Teil abgelegenen Städten aus eigenen Kräften abzuhelfen. Kostgänger zu nehmen und zu unterrichten, dazu fehlt es meistens am Lokale. Was bleibt also übrig, als mit dem kleinen Gärtchen, mit einer ziemlich unnützen Leserei von Journalen oder mit anderen geringfügigen Beschäftigungen die Zeit hinzubringen, und wenn die lutherischen Kollegen ihn um seine Muße beneiden, zu seufzen; sei es nun, weil er sich seiner Langeweile bewußt ist, oder weil es ihm leid thut, die Zeit nicht würdiger benutzen zu können. In beiden Fällen muß er, wenn er vernünftig ist, wünschen, ihnen einen Teil ihrer Geschäfte abnehmen zu können. Kann sich das Bedürfnis stärker aufdringen, durch

irgendeine Art der Vereinigung die Kräfte besser zu verteilen? Es wird sich freilich noch stärker aufdringen, wenn die reformierten Gemeinen noch weit kleiner sein werden, als sie jetzt sind; allein eben dieses läßt sich mit der größten Gewißheit voraussehen, und die Ursachen, die es bewirken müssen, sind in voller Thätigkeit. Die gemischten Ehen und die dabei gewöhnlichen Maßregeln müssen im ganzen immer zum Nachteil des ohnedies kleineren Teiles ausschlagen. Eine ganz reformierte Familie verwandelt sich in der nächsten Generation in zwei halbreformierte, und aus diesen werden darauf zwei oder drei ganz lutherische und eine halbreformierte. Das Heiraten an Orten, wo es keinen reformierten Prediger in der Nähe giebt, nimmt auch einen ziemlichen Teil hinweg, und diese regelmäßigen Abnahmen müssen unfehlbar mehr bewirken, als zufällige Verstärkungen wieder ersetzen können. Das nämliche gilt auch von den Landgemeinen und selbst von den großen Städten. Die französischen Kolonieen, unter denen doch bekanntlich der Übertritt zur deutschreformierten Kirche ebenso förmlich angesehen wird, wie unter uns der von einer Konfession zur anderen, und unter denen überdies aus begreiflichen Ursachen ein starker Gemeinheitsgeist herrscht, stellen dennoch schon jetzt großenteils solche mikroskopische Miniaturgemeinen dar, wie auch die deutschreformierten in wenigen Dezennien sein werden. Über jene scheint beschlossen zu sein, daß sie in Ruhe und Frieden aussterben sollen. Auch rekrutiert sich der Prediger- und Schulstand schon schwach genug bei ihnen, ohnerachtet ihnen, wenn die letzte Krisis eintritt, die Aufnahme in den gleichen Stand der deutschreformierten Kirche ohne alle Weitläufigkeit gewiß ist. Würden aber diese auch ebenso ohne Weitläufigkeit, wenn man ihre Gemeinen gleichermaßen aussterben ließe, in den Schoß der lutherischen Geistlichkeit auf-

genommen werden, wenn keine andere vermittelnde Maßregel vorhergegangen wäre? Dies dürfte mit Recht bezweifelt werden; wie es denn überhaupt Verlegenheiten mancher Art verursachen müßte, ein solches Absterben abzuwarten. Doch dieser Blick in die Zukunft war nur im Vorübergehen. Wie viel Kräfte aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge zu einem höchst geringen Ertrage gebraucht werden, davon lassen sich, wenn man mehr ins einzelne gehen will, mancherlei sonderbare Fälle anführen. In Pommern z. B. und in Preußen giebt es reformierte Prediger, welche an 100 Meilen jährlich reisen müssen (wozu die Einsassen, die nicht das mindeste Interesse dabei haben, den Vorspann liefern), um an einigen Orten je 10—20 reformierte Seelen mit dem Sakramente zu bedienen, durch welche Reisen die freilich auch kleine Hauptgemeine noch leiden muß. In Schlesien, wo es, wenn der Verfasser nicht irrt, nur vier stehende reformierte Gemeinen giebt, ist eben deshalb ein eigener reformierter Feldprediger angestellt, um die in der Provinz zerstreuten Konfessionsverwandten, die doch auch nur wenige hundert Seelen betragen, zweimal im Jahre zu gleichem Zweck zu besuchen. Zu diesem Behuf reist er jährlich an 500 Meilen mit Vorspann im Lande herum und bringt die Hälfte seines Lebens im Wagen zu, wo der Mensch doch sehr unnütz ist; die andere Hälfte aber ist er als Staatsdiener ganz unbeschäftigt. Ähnliche Betrachtungen dringen sich auf, wenn man an die besondere Aufsicht denkt, welche über das reformierte Kirchenwesen muß geführt werden. Wenn die lutherischen Inspektoren die reformierten Prediger, welche in ihrer Diöcese wohnen, mit unter ihrer Aufsicht hätten, dies würde ihre Arbeit fast gar nicht vermehren. Jetzt sind die reformierten Prediger in eigene Inspektionen verteilt, wodurch freilich einige von ihnen etwas mehr beschäftigt

werden, als sie sonst sein würden; indes ist dies ebenfalls eine unnütze Geschäftigkeit. Ja es wird ein großer Teil der eigentlichen Absicht vereitelt; der Inspektor ist fast nur die Mittelsperson, welche die Berichte und Befehle umpackt und umsiegelt; persönliche anschauliche Kenntnis von den Gemeinen und ihren Lehrern hat er nicht, Kirchenvisitationen sind längst außer Gebrauch gekommen wegen der oft großen Entfernung, und der Fall ist nicht selten, daß ein Prediger seinen Inspektor gar nicht kennt. So geht ein großer Teil der Vorzüge verloren, die sonst eine kleinere Kirchengesellschaft vor einer größeren haben sollte. Ebenso, wenn man höher hinaufgeht, wäre die Mitaufsicht über die reformierten Gemeinen nur eine geringe Zugabe für die Provinzialkonsistorien; jetzt aber muß ein eigenes Direktorium die Oberaufsicht führen, welches durch die so mangelhaft unterrichteten Inspektoren auch nur unvollkommen unterrichtet ist, und dessen Oberhaupt beiläufig gesagt auch in Zukunft schwer möchte zu finden sein. Dies zusammengenommen zeigt gewiß einen nicht unbedeutenden ganz unnützen Aufwand von Kräften. Sehr unrecht würde man dem Verfasser thun, wenn man glauben wollte, es läge bei diesen letzten Andeutungen die Absicht zum Grunde, durch ein vorgespiegeltes Ersparnis bei den öffentlichen Ausgaben seine Ideen zu empfehlen. Dies würde zum wenigsten auf den preußischen Staat, von welchem hier zunächst die Rede gewesen ist, keine Anwendung finden. Die Regierung hat die deutlichsten nicht etwa Erklärungen, sondern Beweise wiederholt gegeben, daß sie nicht gesonnen sei, Ersparnisse an demjenigen zu machen, was einmal zum Behuf des öffentlichen Unterrichts gewidmet war, und hat die Verbesserung dieser Angelegenheit auf eine solche Art in Anregung gebracht, wobei es wie leicht vorauszusehen ohne große und freigebige Aufopferung nicht abgehen

kann. Auch zeigt die ganze obige Darstellung, daß nicht von einer Ersparung, sondern nur von einer zweckmäßigeren Anwendung für denselben Gegenstand die Rede ist, und überhaupt weniger das Geld in Anschlag gebracht wird, als die Zeit und die Anwendung menschlicher, dem gemeinen Besten gewidmeter Kräfte. Vielleicht möchte auch jemand behaupten, dieselben Gründe forderten ebenfalls die Vereinigung der Katholischen mit den Protestanten, wo beide miteinander vermischt sind. Der müßte aber doch die Bedingung vergessen, welche obenan ist gestellt worden. Beide Kirchen sind durch den Geist, der sie beherrscht, gänzlich geschieden, und eine solche Ungleichartigkeit verschmelzen zu wollen, könnte kaum dem thörichtsten Gleichmacher einfallen. Auch wäre es widersinnig, eine so gewaltsame Wirkung durch das leichte und gelinde Mittel erreichen zu wollen, das der Verfasser in Beziehung auf die Protestanten untereinander im Auge hat.

2. Von der schicklichen und ausführbaren Art der Vereinigung.

Es ist eine zwar oft nur aus Bequemlichkeit und üblem Willen vorgebrachte, an sich aber und recht verstanden gar nicht unbillige Forderung der öffentlichen Verwaltung, daß jeder, der etwas verlangt, beträfe es auch nicht ihn allein, sondern einen gemeinnützigen Vorschlag, zugleich eine bestimmte Quelle nachweisen solle, woraus die nötigen Hilfsmittel genommen werden können. Allerdings giebt es Fälle, wo der Fordernde dies von sich ablehnen kann; wer Gebrechen aufdeckt, welche die ersten Endzwecke des Staates in irgendeinem Teile ganz verhindern, kann mit Recht sagen, es liege nun dem Staate ob, auf jede Weise und nötigen-

falls mit jeder Aufopferung für das unumgänglichste Bedürfnis, sobald es ihm bekannt geworden, Rat zu schaffen. Zu diesen Fällen möchte indes der gegenwärtige nicht gehören, vielmehr die erwähnte Forderung hier ganz an ihrer Stelle sein. Eine absolute Verpflichtung des Staates, den angezeigten Übeln sogleich abzuhelfen, läßt sich um so weniger darthun, da sein Verhältnis zur Kirche und zu ihren eigentlichen religiösen Endzwecken so unbestimmt ist, daß er, wie viel er jedesmal will, davon eingestehen oder ableugnen kann. Ohne weiteres kann er das Geschäft unter diejenigen verweisen, für welche eine günstige Gelegenheit erst muß abgewartet werden, und wer sich hierbei nicht beruhigen will, hat allerdings aufzuzeigen, wie es schon jetzt eingeleitet und ausgeführt werden könnte, ohne neben den guten auch allerlei üble Folgen wesentlich zu veranlassen, ohne nachteilige Verwirrungen hervorzubringen oder gar wohl erworbene Rechte zu verletzen und höhere Endzwecke des Staates zu behindern. Dies soll nun geschehen, und der Verfasser bittet nur die Leser, der folgenden Entwickelung nicht durch ungestüme Aufzählung aller Hindernisse und sich so nennenden unüberwindlichen Schwierigkeiten voranzueilen; sondern wenigstens abzuwarten, ob nicht eine jede an ihrer Stelle wird aufgezeigt und gehoben werden und bis dahin mit ihm geduldig den in der Sache liegenden Andeutungen nachzugehen, wohin sie führen werden.

Zuvörderst wolle der Leser sich erinnern, daß alle aufgezeigten Nachteile keineswegs darauf beruhen, daß es überhaupt mehrere protestantische Kirchen giebt. Von den moralischen und politischen leuchtet dieses ein; aber auch die religiösen waren von der Art, daß sie nur eintreten, sofern Trennung wahrgenommen wird von denen, mit welchen die Gemeinschaft durch andere Verhältnisse aufgegeben wird.

Es ist daher auch keineswegs ein Mittel zu finden, welches den ganzen Zustand der protestantischen Kirchen umfaßte und veränderte, sondern nur ein solches, welches jeder Staat, der das Bedürfnis fühlt, innerhalb seines Gebietes ausführen kann. Ja, da es eines guten Hilfsmittels notwendige Eigenschaft ist, das es nicht mehr und anders erreicht, als bezweckt wird, so muß vielmehr das zu findende auf die allgemeinen Verhältnisse beider Kirchen so wenig Einfluß haben als möglich, oder am liebsten gar keinen. Hiermit stimmt auch glücklich überein, daß der Grund des Übels nicht lag in der Verschiedenheit der Lehrmeinungen beider Konfessionen, sondern nur mittelbar oder unmittelbar in der damit verbundenen Trennung der Kirchengemeinschaft, und daß wir also gar nicht darauf geführt werden, es durch Ausgleichung jener Verschiedenheit haben zu wollen; vielmehr muß, was uns helfen soll, niemandem zumuten, seine Meinung über irgendeinen Gegenstand der Lehre zu ändern. Es verlautete vor einiger Zeit, daß hie und da in den jetzt der französischen Republik abgetretenen Gegenden Deutschlands eine Vereinigung auf diesen Fuß unterhandelt würde, so daß etwa die Evangelisch-Lutherischen ihrer symbolischen Meinung vom Abendmahl entsagten, die Reformierten dagegen ihre Vorstellung von der Gnadenwahl aufgäben. Hinweggesehen davon, wie widersinnig es eigentlich ist, daß sich Menschen darüber vereinigen wollen, was sie um irgendeines Endzweckes willen, wie wichtig und heilsam er auch sei, in Zukunft zu glauben und nicht zu glauben entschlossen sind, indem dieses ja keineswegs in der freien Willkür des Menschen steht; angenommen vielmehr, es sei dies nur eine öffentliche Anerkennung dessen, was man bisher schon einstimmig geglaubt und nicht mehr geglaubt hat — was sich doch da, wo eine solche Unterhandlung wirklich eröffnet wird,

vielleicht am wenigsten annehmen ließe —, so können durch eine solche Vereinigung in jenen Gegenden immerhin allerlei löbliche Absichten erreicht werden; für den hier aufgestellten Endzweck aber und für unsern Religionszustand dürfte dies ein sehr verkehrtes Mittel sein. Denn anstatt den verderblichen Wahn zu zerstören, als ob auf diesen dogmatischen Unterschieden eine besondere Wichtigkeit läge, hieße es nur ihn fester als je bestätigen, wenn man indirekt zu verstehen gäbe, daß die Kirchengemeinschaft, die unbeschränkte, gegenseitige Teilnahme an allen öffentlichen Religionsübungen doch nicht anders habe zustande gebracht werden können, als durch Vereinigung über eben diese Punkte, man denke nun über andere, wie man wolle. Oder es wäre offenbar Heuchelei, wenn man sich anstellen wollte, als würde vorausgesetzt, daß in allen übrigen wichtigen Dogmen jede Kirche noch dem alten System getreu geblieben wäre, nach welchem die Verschiedenheit der abweichenden gemessen wird, welches vielleicht in jenen Gegenden mehr der Fall sein mag. Sonach wäre dies immer für uns, aufs gelindeste gesagt, eine leere Spiegelfechterei. Auf der andern Seite aber würde durch eine solche Verhandlung zu viel ausgerichtet. Eine so ausdrückliche Veränderung des Lehrbegriffs würde nämlich den übrigen Teilen beider Kirchen immer einigen Vorwand geben, die so vereinigte in oder außer ihrer Gemeinschaft zu erklären, je nachdem sie die Sache ansähen, und es entstände durch die Vereinigung selbst nur die Gefahr einer neuen Trennung. Eine berühmte theologische Fakultät in Deutschland, welche noch vor wenig Jahren sehr ernst und feierlich gegen die Beschuldigung protestierte, daß ihre Mitglieder den echt lutherischen Begriff vom Abendmahl verlassen hätten, diese würde es vielleicht bald für Pflicht halten, solche Schismatiker außer ihrer Kirchengemeinschaft zu erklären. Zudem,

wie sollte jene Vereinigung zustande kommen, außer in Gegenden, die eine gleiche Verfassung haben, wie jene? Sollte der Staat ohne weiteres dekretieren, wohin beide ehemalige Symbole abzuändern wären, so würde dies, wie viel theologisches Gutachten er auch darüber eingeholt haben möchte, doch von vielen für eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit angesehen werden. Sollte eine Versammlung von Religionslehrern sie festsetzen, so sieht man keine Form, wie eine solche zustande kommen könnte, noch auch Gründe, wie man einen Protestanten nötigen könnte, ihr Ansehen anzuerkennen, außer ebenfalls beides durch einen Machtschritt des Staates. Sonach wäre zu besorgen, daß es, wenn man dem Gewissen keinen Zwang anlegen wollte, auch daheim manche geben würde, die sich dem Schluß nicht fügen wollten, und man würde auch im Staat statt einer Kirche drei und alle Nachteile dieser Vielheit nur vervielfältigt haben.

Ebenso deutlich ist aber auch, daß der gesuchte Endzweck nicht erreicht werden kann durch ein Mittel, welches keine Gemeinschaft, sondern nur eine, wenn auch noch so große Annäherung in äußeren Gebräuchen zu bewirken vermag. Wenn man den Begebenheiten nachgeht, so wird man im preußischen Staate besonders ein schon seit langer Zeit befolgtes System finden, welches nicht undeutlich auf die Idee hinweiset, als könne die Trennung selbst mit allen ihren Nachteilen durch eine fortschreitende Verähnlichung in den kirchlichen Gebräuchen allmählich und gleichsam unvermerkt aufgehoben werden; auch fehlt es nicht an Spuren, daß diese Meinung jetzt sehr allgemein gefällt. Wahrscheinlich mit Hinsicht auf diesen Zweck haben wir schon seit langer Zeit Simultankirchen gehabt, hernach größtenteils Simultangesangbücher erhalten, und es leidet wohl keinen Zweifel,

daß dem Projekt einer Simultanagende ganz dieselbe Absicht zum Grunde liegt. Indes scheint doch, alles wohl erwogen, daß wir durch das, was in diesem Sinne bisher geschehen ist, einer Vereinigung, welche die Nachteile des bisherigen Zustandes wirklich heben könnte, eben nicht näher gekommen sind. Nicht einmal eine solche Einigkeit ist dadurch erreicht worden, welche den Gedanken an die Richtigkeit des Unterschiedes in den meisten Gemütern zu einiger Klarheit gebracht hätte. Der Verfasser ist selbst zehn Jahre an verschiedenen Simultankirchen Prediger gewesen, immer unter den günstigsten Umständen, da nämlich beide Gemeinden sich desselben Gesangbuchs bedienten, wodurch das gegenseitige Besuchen der gottesdienstlichen Versammlungen so sehr erleichtert wird, da ferner beide Prediger im besten Vernehmen standen und sich alle mögliche Hilfe leisteten; dennoch haftete die Idee von der Verschiedenheit beider Kirchen so fest, daß noch oft die Reformierten gelegentlich sagten: heute haben wir unsere Kirche, oder die Lutherischen: heute ist nur reformierter Gottesdienst; ja, es fehlte nicht an solchen, die es für eine bedenkliche Zumutung hielten, bisweilen dem Gottesdienst der anderen Partei beizuwohnen, und gelegentliche Besucher entfernten sich öfters, wenn sie das Gebet des Herrn nicht nach ihrer Weise sprechen hörten. Dasselbe erinnert sich der Verfasser auch von den Predigern aus der Hauptstadt gehört zu haben. Wenn alle diese Anstalten uns noch nicht weiter gebracht haben und der große Haufe immer noch am Namen hängt, so liegt die Überzeugung wohl nahe, daß von diesem System für sich allein nicht viel zu erwarten ist und daß es höchstens für die Prediger eine heilsame Vorbereitung auf etwas Besseres und Gründlicheres kann gewesen sein, die Sache selbst aber doch an einem anderen Ende muß angegriffen werden. Oder wird

etwa die Simultanliturgie, wenn sie je zustande kommt, was doch sehr zu bezweifeln ist, uns eines andern belehren? Es lassen sich hierbei zwei Fälle denken. Entweder geht die Liturgie so weit, daß sie auch gleiche Formeln und Austeilungsworte beim Abendmahl vorschlägt*), denn von anordnen wird nicht die Rede sein, so wird sie gewiß viele Widersacher finden; unter Lutherischen und Reformierten wird es viele geben, welche klagen werden, man wolle sie zur anderen Partei hinübertreiben, ja selbst die, welche gegen die Sache nichts einzuwenden haben, werden doch, um sich nichts zu vergeben, zögern, etwas von den neuen Vorschlägen anzunehmen, bis Gemeinen von der anderen Konfession dasselbe thun, und so wird der Entwurf sehr bald von selbst fallen. Erstreckt sich die Simultaneität dieser Liturgie nicht so weit, so ist auch offenbar für den Zweck, auf welchen es uns ankommt, nichts dadurch gewonnen. Doch es ist nicht nötig, von einer Ansicht des bisher Geschehenen auszugehen, welche einseitig scheinen könnte, noch von Vermutungen über das Künftige, denen sich vielleicht andere entgegensetzen ließen. So viel ist offenbar, wenn es auch mit diesen sehr langsamen Annäherungen nach Wunsch gelingt, so lassen sie doch auch, wenn nur noch eine höchst geringe Verschiedenheit in Gebräuchen übrig ist, immer noch zwei verschiedene Kirchengemeinschaften und Korporationen bestehen und mit ihnen alle Mißverhältnisse, denen wir gerne abhelfen möchten. Diese Duplizität aber verschwinden zu machen, das liegt nie in der Reihe von Erfolgen jener Annäherungen; es würde dazu immer noch einer besonderen Handlung bedürfen, auf welche alles Vorige als ganz ungleichartig so gut als gar keine Vor-

*) Es könnte lächerlich scheinen, wenn man hinzufügte, auch ein gleichlautendes Gebet des Herrn, und doch dürfte auch dieses als etwas Schwieriges angesehen werden.

bereitung gewesen ist. Warum soll man also nicht die Frage aufwerfen, wie dieser Schritt, es sei nun jetzt oder dann, am besten einzuleiten ist; und wenn er von jenen Veranstaltungen so wenig abhängt, warum sollte er nicht schon jetzt anzuraten sein?

Durch die Erwähnung dieser unzulänglichen Maßregeln haben wir so viel gewonnen, zu wissen, daß es darauf ankommt, die Kirchengemeinschaft herzustellen, ohne daß die Unterschiede im Lehrbegriff und die Abweichungen im Rituale angetastet werden dürfen; und daß diese Wiederherstellung erfolgen muß, ohne irgend jemand in der Freiheit seines Glaubens und seines Thuns zu beschränken; doch aber, da zugleich Endzwecke erreicht werden sollen, welche mit dem bürgerlichen Leben in Verbindung stehen, so, daß sie zugleich eine Handlung des Staates sei, welcher ja ohnedies das einzige wirksame Organ der kirchlichen Gesellschaft ist. Ist nun, und wie ist diese Aufgabe zu lösen? Sehr einfach und leicht innerhalb jedes einzelnen Staates, und hierauf beschränkt sich ja ausdrücklich unsere Aufgabe, durch die bloße Erklärung, daß die Kirchengemeinschaft solle hergestellt sein, das heißt, da sie überhaupt durch die Gemeinschaft der Sakramente dargestellt wird, durch die Erklärung: daß es überall, weder in bürgerlicher, noch in kirchlicher und religiöser Hinsicht für eine Veränderung solle gehalten werden, wenn, wer bisher nach dem einen Ritus und bei einer Gemeine der einen Konfession kommuniziert hat, in Zukunft, es sei nun immer oder abwechselnd, bei einer Gemeine der andern Konfession und nach dem andern Ritus kommuniziert. Laßt uns sehen, was in dieser Erklärung enthalten ist und was für Folgen natürlich daraus entstehen.

Zuerst ist sie ein sehr willkommenes Erlaubnisgesetz für diejenigen, welche sich durch die bisherige Trennung beschränkt fühlten, welchen für ihre Religionsübungen die unzertrennte Gemeinschaft mit den Ihrigen wichtiger ist, als kleinliche dogmatische Hinsichten. Manche haben zwar schon unter der Hand so gehandelt, wo irgendein einzelnes Familienglied abweichender Konfession von den übrigen war; aber bei weitem mehrere hat es gegeben, bei denen die Maxime kein Aufsehen zu erregen, es über die Wünsche des Herzens davontrug. Diese werden sich nun frei fühlen; gemischte Familien werden sich teils ganz zu der einen oder der andern Konfession halten, teils, um ihre gleiche Wertschätzung beider zu beweisen, in ihren Erbauungen abwechseln; und auch wer keine Familie hat, wird sich unbedenklich mit der Befriedigung seiner religiösen Gefühle an diejenigen anschließen, mit denen er am nächsten und freundschaftlichsten verbunden ist. Wer mit der Denkungsart des besseren Teils unserer mittleren und höheren Stände bekannt ist, der wird bestimmt voraussehen, daß dieses Erlaubnisgesetz gewiß nicht, wie jenes einer Ehe zur linken Hand, unbenutzt bleiben wird, sondern daß es einem weit verbreiteten Wunsch entgegenkommt und also häufig wird angewendet werden. Das erste und wichtigste religiöse Interesse, das Hindernis nämlich aufzuheben, welches die öffentliche Trennung der gemeinschaftlichen Familien-Andacht in den Weg legte, wäre befriedigt. Je mehr nun hiervon Gebrauch gemacht wird, je mehr die Scheidewand, welche die Kirchen beider Konfessionen trennt, gleichsam durchbrochen wird, daß der Durchgang von einer zur andern jedem freisteht, ohne daß von einer Veränderung der Meinungen die Rede ist, um so mehr muß auch jeder der wahren Religiosität nachteilige Wahn verschwinden, als ob jene Meinungen, nach denen nicht gefragt wird, und jene

Formeln, mit denen jeder wechseln kann, eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit hätten; die dogmatischen Differenzen beider Konfessionen werden in der Praxis auf ihren wahren Wert zurückgeführt; die Nahrung, welche der tote Wortglaube und der gedankenlose Aberglaube von hier aus erhielt, wird ihnen, je länger, je mehr, abgeschnitten. Auch das zweite, religiöse Interesse würde befriediget, nebst dem, als damit innig verbunden, oben angedeuteten moralischen.

Zugleich erhellt auch, daß keineswegs zu viel durch diese Maßregel bewirkt würde in religiöser und kirchlicher Hinsicht. Denn einmal wäre diese Veränderung, insofern es eine ist, lediglich eine innere für jeden Staat, der die Erklärung ablegt, und es würde dadurch in dem Verhältnis seiner reformierten und lutherischen Bewohner gegen ihre auswärtigen Konfessionsverwandten nichts geändert. Die Gemeinen selbst als moralische Personen blieben der Kirche zugethan, der sie immer zugethan waren; es wird durch die Erklärung weder in ihrer Verfassung noch in ihrem Ritus etwas geändert, noch auch der Grund zu künftigen Veränderungen gelegt, welche nicht auch ohne jene Erklärung hätten vorgenommen werden können, und ohne die Gemeine von der Konfession, zu welcher sie sich bekennt, loszusagen. Es geschieht ja in dieser Hinsicht schlechthin nichts, als daß z. B. die reformierte Parochialgemeine zu Berlin evangelisch-lutherischen Christen erlaubt, mit ihr zu kommunizieren und ebenso die evangelisch-lutherische Gemeine zu St. Petri dasselbe reformierten Christen verstattet. Wenn auch, wie aus einigen neuerlichen Prozeduren einer gewissen Regierung erhellt, der Begriff der Exkommunikation und des Schismatismus in der protestantischen Kirche in einem gewissen Sinne wieder sollte angewendet werden, so wird doch wohl schwerlich die evangelisch-lutherische Kirche in Kursachsen jene Gemeine zu

St. Petri oder die reformierte Kirche in Holland jene Parochialgemeine wegen der so hergestellten Kirchengemeinschaft außer ihrer Gemeinschaft erklären wollen. Dies hieße, genau genommen, exkommunizieren, weil andere nicht exkommunizieren, und bis zu dieser Ausdehnung möchte jenes höchst unerwartet erneuerte Verfahren wohl nicht gedeihen. Etwas ähnliches ist ohnedies längst vorhanden, sowohl was das Verhältnis der Gemeinen zu den Kirchen im ganzen, als auch, was das Verhältnis der Individuen betrifft; nämlich in der evangelischen Brüdergemeine, von welcher überhaupt noch viel Vortreffliches abzulernen wäre. Hier ist diese Kirchengemeinschaft längst realisiert; die Modifikation, die der eigentümliche, auch sehr edle und nachahmungswerte Ritus dieser Gemeine hervorbringt, ist in dieser Hinsicht nicht für wesentlich zu halten. Lutheraner und Reformierte, welche sich zu dieser Gemeine halten, kommunizieren gemeinschaftlich, ohne daß von einer Veränderung des Glaubensbekenntnisses die Rede wäre, jeder vergißt aber in dieser Hinsicht (freilich Gott sei Dank auch in jeder andern), zu welcher Konfession er gehört. Dennoch gilt die Brüdergemeine in Sachsen und in anderen Ländern für echt lutherisch, und jedes Individuum, welches aus der Verfassung heraustritt, oder sich an einem Orte aufhalten muß, wo es keine Brüdergemeine giebt, kommuniziert dann wieder mit den Gemeinen seiner Konfession, auch ohne daß von einer Veränderung die Rede wäre. Warum sollten also Gemeinen, welche unserer vorgeschlagenen Veranstaltung Raum gäben, von ihren übrigen Konfessionsverwandten anders behandelt werden, da sie sich doch im übrigen gar nicht von ihnen unterschieden? Ebenso wenig wird durch diese Maßregel irgend jemand in seinem Thun und Glauben beschränkt. Denn jede Gemeine behält ja den Ritus, den sie bisher gehabt, und wer also nichts

in seinem bisherigen Zustande ändern will, für den ist ja auch nichts geändert.

Allein, könnte man fragen, dürften nicht dennoch Prediger und Gemeinen sich als über eine Beschwerung ihres Gewissens und als über eine Beförderung der Heuchelei und des Leichtsinns darüber beklagen, daß sich ihnen nun Teilnehmer bei ihrer Abendmahlsfeier aufdringen dürften, von denen sie bestimmt wüßten, sie wären in den unterscheidenden Punkten nicht einerlei Meinung? und indem so die freieren Gewissen von dem Zwange gelöst würden, in dem sie sich bisher befanden, würden nicht die ängstlicheren dafür gebunden und gequält? Hierauf könnte geantwortet werden, daß diese Klage schwerlich entstehen würde. Die Maßregel ist in der That so gelinde, daß sie wenig Aufsehen erregen kann, da schon seit langer Zeit der Übertritt von einer Kirche zur andern, der sich doch gelegentlich ereignet, so ganz in der Stille ohne alle Förmlichkeiten geschieht und ohne alle Beweise, daß dem, der ihn gewünscht, irgendeine strenge dogmatische Rechenschaft wäre abgenommen worden, so daß man mehr oder weniger schon gewohnt ist, dies mit Stillschweigen zu übergehen. Man könnte auch sagen, je mehr es wahrer Ernst wäre mit der Religiosität, um desto weniger würde diese Klage entstehen und jeder sich vielmehr freuen, Teilnehmer bei seinen Erbauungen zu sehen, die sich sonst nicht eingefunden, weil daraus entweder unmittelbar eine religiöse Absicht hervorgeht oder wenigstens eine unparteiische und herzliche Wertschätzung soll angedeutet werden. Die Hauptsache aber ist, daß jede Klage dieser Art teils als ganz grundlos könnte abgewiesen werden, teils deutlich gezeigt, daß sie in dem alten Zustande der Dinge nicht minder stattgefunden habe. Geht die Klage überhaupt darauf, daß Christen von einer anerkannt verschiedenen Religionsmeinung

die Gemeinschaft der Sakramente teilen, so ist ja dies seit langer Zeit überall der Fall gewesen. Soll der eigene Glaube eines jeden der Maßstab der Verschiedenheit sein, so müßte überhaupt das Abendmahl aufhören, als eine gemeinschaftliche Religionshandlung vollzogen zu werden, wenn diese Verschiedenheit nicht stattfinden sollte. Soll sie nach den anerkannten symbolischen Schriften einer jeden Konfession abgemessen werden, so ist ja lautes Eingestehen der bedeutendsten Abweichungen von denselben schon längst eine gewöhnliche Sache bei Laien sowohl als bei Geistlichen, und wer hieran Ärgernis nehmen will bei der Gemeinschaft des Sakramentes, dem ist auch ohne alle Veränderung doch nicht zu helfen. Bezieht sich die Klage eigentlich nur auf die Abweichung der Vorstellung vom Abendmahl selbst, so hat es damit dieselbe Bewandtnis. Niemals hat in einer protestantischen Kirche, ja man kann wohl sagen in einer Gemeine einer solchen Kirche eine bestimmte, allen gemeinschaftliche Meinung hierüber geherrscht. Von jeher hat es in der lutherischen Kirche auf der einen Seite Vorstellungen gegeben, die sich den katholischen genähert, auf der andern solche, die das Übernatürliche mehr vermieden als der Lehrbegriff; ebenso findet sich in der reformierten nicht nur die ursprüngliche Verschiedenheit des calvinischen und zwinglischen Begriffs, sondern auch abgesehen hiervon, denken einige weit mysteriöser über den Gegenstand, als andere. Wollte man also die Beschwerde noch weiter einschränken und sie vornehmlich beziehen auf die Abweichung des Empfangenden von den Worten, mit denen der Austeilende das Sakrament ihm darreicht, so bleibt die Sache ganz die nämliche. Niemals ist ein Christ sicher gewesen, daß alle seine Mitkommunikanten diese Worte auf gleiche Weise verstanden oder Genüge daran gefunden haben. Ganz unstatthaft aber ist

jede Klage dieser Art, in welchem Sinne man sie auch nehme. Wie widersinnig es ist, das Abendmahl überhaupt als ein dogmatisches Abzeichen zu betrachten, als sollten nur die es zugleich und auf einerlei Weise genießen, welche im Lehrbegriff genau oder im ganzen übereinstimmen, dies ist zu einleuchtend. Weder mit dem Begriff des Abendmahles hängt eine solche Folgerung irgend zusammen, man denke es nun als moralisches Hilfsmittel oder als symbolische Handlung oder als beides; noch auch historisch ist die geringste Spur hiervon anzutreffen bei der Einsetzung desselben oder seinem ersten Gebrauch in der Kirche. Noch besonders widersinnig aber wird sie, wenn sie nur gehen soll auf Übereinstimmung in der Meinung vom Abendmahl; denn so läßt sich der Forderung kein anderer Gedanke zum Grunde legen als der, daß man zum Abendmahl gehe, um zu bezeugen, was man vom Abendmahle glaube; und eine handgreiflichere Ungereimtheit läßt sich wohl nicht denken, als diese. Was weit vernünftiger und leichter zu entschuldigen wäre, nicht mit solchen zu kommunizieren, welche von den Absichten und Wirkungen des Abendmahls ganz abweichende, vielleicht magische oder abergläubische Vorstellungen haben, das ist noch keinem eingefallen, sondern jeder hält es für genug, wenn die Gemeine im ganzen und öffentlich erklärt, sie hege diese Vorstellungen nicht. Was endlich die Distributionsworte betrifft, so darf man sie ja nur, wie sie in den beiden Konfessionen gewöhnlich sind, grammatisch betrachten, um sich zu überzeugen, daß keine dadurch ihre unterscheidende Lehrmeinung von dem Abendmahle bestimmt ausdrücken und abbilden wollte. Auch ist sowohl die Sache selbst als auch die kirchliche Lehrmeinung so vielfach und vielseitig, daß es thöricht wäre, sie in wenig Worten darlegen zu wollen. Irrtümern hierüber vorzu-

beugen und durch die That zu zeigen, wie die Distributionsworte eigentlich gemeint sind, dazu ist es eine gute und löbliche Vorbereitung, was hier und da aber noch nicht häufig genug geschieht, daß die Prediger bei der Austeilung nicht nur von der buchstäblichen Vorschrift der Liturgie abgehen, sondern sich auch überhaupt Abwechselungen erlauben, und am besten wäre es, wenn dies jedesmal rein biblische Worte wären (wobei natürlich die Auslegung des Übersetzers hinweggedacht wäre), deren es ja genug giebt. Wenn also jede Klage über verletztes Gewissen von dieser Seite teils ganz unzulässig ist und dem rein christlichen Sinne zuwider, teils auch dem, der dies nicht einsehen wollte, gezeigt werden kann, daß die Veranlassung dazu nicht erst durch die vorseiende Veränderung gegeben wird, sondern längst da ist und auf keine Weise abgestellt werden kann, wie sollte sie wohl als ein Grund angenommen werden können gegen diese Veränderung?

Die Zeiten sind zwar nicht mehr, wo der Ausruf, daß die Religion in Gefahr sei, sogleich gehört wurde, wo es eigentlich nur auf die Vorzüge, Rechte und Einnahmen ihrer Diener ankam, und unter diesem Titel sollte eigentlich von solchen Kleinigkeiten nicht die Rede sein. Ja überhaupt, wenn nur sonst die Heilsamkeit des gemachten Vorschlages dargethan wird, sollten die Prediger allgemein nicht gehört werden, wenn sie die Streitigkeiten und Verwirrungen, die daraus in ihren kleinen Angelegenheiten entstehen könnten, als Hindernisse aufführen wollten. Sie sollten bedenken, daß sie um der Kirche willen da sind und nicht die Kirche um ihretwillen, und sollten daher die ersten sein, wo sie Nutzen für die religiösen Angelegenheiten sehen, sich einzurichten und einen kleinen Verlust zu ertragen oder zu ersetzen, eine Tugend, die von jetzt an, wenn die Kirche in einen

besseren Zustand kommen soll, noch oft wird von ihnen gefordert werden. Indessen, da nun einmal leider für viele unter ihnen Accidenzen und Existenz, Amtswürde und strenge Wahrnehmung ihrer Parochialrechte eins und dasselbe bebedeutet, so kann es um des Folgenden willen nützlich sein, gleich hier zu sehen, was denn aus der vorgeschlagenen Maßregel in dieser Hinsicht für sie folgen würde, und was für Besorgnisse sie mit Recht unterhalten könnten. Am leichtesten sind wohl die Reformierten abzufertigen, bei welchen die Stärke der Gemeine im Preußischen wenig oder gar kein ökonomisches Interesse hat. Sie also könnten nur von einem Interesse der Ehre oder des Sektengeistes in Bewegung gesetzt werden, wenn sie die etwa durch den so erleichterten Übergang zu befürchtende Verringerung der Zahl für etwas Wichtiges ansehen wollten. Der Fall, daß nun die entfernten Mitglieder ihre Kinder von Predigern der andern Konfession würden unterrichten und unter die vollgültigen erwachsenen Christen aufnehmen lassen, gehört eigentlich nicht hierher. Streng genommen hat der Prediger in diesen Unterricht auch die Unterscheidungslehren eingeflochten; und haben die Katechumenen sie nach seiner Weise angenommen, so sind sie auch zu seiner Konfession übergegangen, welches also durch die vorgeschlagene Maßregel nicht veranlaßt ist. Hat er jenen Unterricht übergangen, damit er gelegentlich von einem reformierten Prediger könne ersetzt werden, oder hat er ihnen selbst die Meinung dieser Kirche historisch vorgetragen, wie schon öfter im Notfalle geschehen ist, so sind und bleiben sie reformiert ungeachtet seines Unterrichtes und ihrer Sakramentsbegehung mit seiner Gemeine; und so ist wiederum nichts verändert. Daß aber entfernte Mitglieder selbst sich nun auch zu dieser Feier mit einer Gemeine der andern Konfession vereinigen werden, dies sollte

ihnen, wenn sie vernünftig sind, lieb sein; hat aber der Sektengeist in ihnen die Oberhand, so müßten sie sich ja freuen, daß sie sich nun wenigstens damit trösten können, daß sie in Zukunft diese Thatsache nicht als eine Veränderung der Konfession ansehen müssen, wie jetzt, da doch die Fälle jetzt auch nicht selten sind. Mögen sie übrigens fortfahren, sich durch Einsicht und verständige Amtsführung auszuzeichnen, so ist zu vermuten, daß ihnen der liberalere Stil, der im Kirchenwesen ihrer Konfession herrscht, in der Nähe ersetzen wird, was sie in der Ferne verlieren. Die lutherischen Prediger könnten über zweierlei klagen: einmal daß es allerlei Ursachen gäbe (wir wollen ununtersucht den Fall setzen, dergleichen wären wirklich vorhanden), weshalb nach einer solchen Erklärung mehrere Personen — nicht reformiert werden, denn davon ist ja nicht die Rede, sondern — mit der reformierten Gemeine kommunizieren würden, und daß sie also auch mit der Anzahl der Mitglieder an ihren Einnahmen verlieren würden. Wie nichtig diese Klage ist, sieht jeder. Denn überall, wo ein reformierter Prediger ist, sind gewiß mehrere lutherische, und so viel der Verfasser weiß, sind Taufe und Abendmahl überall freie Handlungen, bei denen niemand zwangsweise an einen bestimmten Prediger, nicht einmal an eine bestimmte Kirche gebunden ist. Haben sie also jetzt kein Recht, sich zu beklagen, wenn ein Gemeineglied sich an einen andern Beichtvater wendet oder seine Kinder von einem andern taufen läßt: worauf soll dieses Recht sich gründen, wenn zufälligerweise dieser andere ein reformierter? Ferner, hat jemand nur irgend wichtige Gründe, sich lieber mit den reformierten in Gemeinschaft zu setzen, so kann ja das auch jetzt keinem gewehrt werden. Wird nun, wie bisher meistenteils geschehen, die Gemeinschaft der Sakramente als ein Übertritt

zur Konfession angesehen, so verlieren sie alsdann alle Ansprüche auf seine Person, und der Verlust ist weit größer. Ändert sich aber dieses Verhältnis, so bleibt auch, wer mit einer andern Gemeine kommuniziert, ihnen doch so weit verhaftet, als übrigens ihre Parochialrechte reichen, wenn er nicht eine ausdrückliche Erklärung hinzufügt, daß er jene Handlung als einen Übertritt ansehen wolle, und wer wird wohl das ohne die dringendsten Ursachen thun und sich kleinlichen Urteilen und unangenehmen Verhältnissen aussetzen? Sie könnten zweitens klagen, es würden nun über kirchliche Gebühren und Rechte eine Menge von Streitigkeiten entstehen, weil es in vielen Fällen schwer sein würde, zu entscheiden, zu welcher Konfession und Gemeine ein jeder gehört. Auch dies aber ist nur scheinbar. Im Preußischen findet durchaus in Absicht auf Parochialzwang der Unterschied statt zwischen Eximierten und nicht Eximierten, dessen Grenzen durch das Landrecht und die Provinzialobservanz genau bestimmt sind. Auf die ersteren hat keine Parochie bestimmte Ansprüche, und so kann auch kein Streit entstehen, weil ihr Wille allein entscheidet. Von den letztern gehört doch jeder zu der Zeit, wo die Veränderung proklamiert wird zu irgendeiner Konfession; zu dieser wird er immerfort gerechnet, wo er auch das Abendmahl genieße, wenn er es nicht durch eine ausdrückliche Erklärung anders bestimmt. Ist aber die Konfession eines jeden bestimmt, so ist auch seine Parochie leicht auszumitteln. Diejenigen, welche erst nach jener Erklärung unter die selbständigen Christen aufgenommen werden, sind in der Regel zu der Konfession der Gemeine zu rechnen, bei der dies geschehen ist, und ihre Parochie wird ihnen bestimmt, wie es an jedem Orte üblich ist, es sei nun topographisch oder auf andere Art. So sind in allen Fällen Streitigkeiten nicht schwerer

zu entscheiden, als jetzt, in Zukunft aber, wenn durch Gewohnheit in allem, was nur die Kirchengesellschaft betrifft, von Konfession gar nicht mehr die Rede sein wird, sondern nur von Gemeinen und ihren, auch ihrer Prediger Rechten, werden sich diese Streitigkeiten sogar sehr vereinfachen, weil dann nicht mehr zweierlei Gesetze und Statuten zwischen Predigern verschiedener Konfession und Predigern verschiedener Parochieen können, wie jetzt nicht selten geschieht, durch Mißverstand und Verdrehung in Kollision gesetzt werden. Den ganzen Gegenstand nach Maßgabe der Landes- und Provinzialgesetze befriedigend auszuführen, und zu zeigen, daß es für diese Sache weder neuer Vorschriften noch einer Abolition der alten bedürfen würde: dies wäre sehr leicht, wenn es nur hierher gehörig und nicht allzu geringfügig wäre. Es reicht aber hin, denen, welche dabei interessiert sind, den Gesichtspunkt angegeben zu haben, um vorläufig unangenehme Einreden dieser Art zum Schweigen zu bringen*).

*) Wenn übrigens ein ebenso verehrungswürdiger als angesehener Kirchenlehrer, Hr. Teller, in seinen „Zeichen der Zeit" die Meinung äußert, daß eine Zusammenschmelzung beider Kirchen die Ausbrüche kleinlicher Leidenschaften nur vermehren könnte, so begreift wenigstens der Verfasser nicht, wie dies bei einer solchen Ausführung der Sache erfolgen sollte. Die Parteisucht bezieht sich bloß auf den Unterschied der Konfessionen, welcher für das gewöhnliche Leben auf dem angezeigten Wege allmählich verschwindet. Auch der Eigennutz regt sich öfter bei den Grenzstreitigkeiten der Konfessionen, als bei denen der Parochieen. Nun aber würden durch unsere Maßregeln alle Streitigkeiten über dergleichen Gegenstände nach und nach in solche von der letzten Art verwandelt. Offenbar würde so viel gewonnen, daß eine Art aufhörte, und zwar die, wobei sich der Eigennutz auf scheinbar geistige Gegenstände bezieht, und schon dies scheint kein kleiner Gewinn. Doch vielleicht hat der würdige Mann etwas anderes, nicht hierher Gehöriges, im Sinne gehabt.

Weiter wird nun durch die vorgeschlagene Maßregel der Staat zunächst in Absicht auf Schul- und akademische Lehrstellen allen Beschränkungen, welche aus der Nachfrage nach der Konfession entstehen, auf einmal enthoben, ohne daß dadurch irgend ein Recht oder Statut verletzt würde. Wo nämlich bisher eine Schulanstalt ausschließend dieser oder jener Konfession angehörte, war damit immer die Verbindung mit irgend einer bestimmten Kirche oder Gemeine verknüpft, und dabei hat es nun sein Bewenden nach wie vor; nur daß der Staat nach jener Erklärung sich lediglich an den letzten Gesichtspunkt hält, daß nämlich die Anstalt bei dieser Kirche, welche den Ritus der Augsburgischen oder der Helvetischen Konfession beobachtet, eingepfarrt ist. So gilt z. B. das Berlinische, Kölnische Gymnasium für lutherisch und hält sich an die Kirche zum Grauen Kloster, das Joachimthalsche Gymnasium gilt für reformiert und hält sich zur Domkirche. Wer nun ein Amt erhält bei einer dieser Anstalten oder ein Benefiziarius derselben wird, braucht nach seinen Lehrmeinungen nicht gefragt zu werden, wird sich aber, da dies für keine Verleugnung oder Veränderung seiner Überzeugungen gilt, sehr leicht dazu verstehen, sich mit dieser Anstalt, welche als eine Familie angesehen ist, zu ihren öffentlichen Andachten zu vereinigen. Hierdurch würde allen Ansprüchen genügt, und selbst die Manen solcher Fundatoren wie Streit würden unbedenklich die Ketzerklage gegen denjenigen abweisen, der ja in der Kirche kommunizierte, zu welcher von jeher die Anstalt gehörte, an die sie ihre Wohlthaten geknüpft haben und die ja ihre Konfession nicht geändert hat. Dasselbe findet leichte Anwendung auf akademische Benefizien, welche von einer geistlichen Behörde oder Kirche abhängen und bei denen Gleichheit der Konfession gefordert wird. Niemand wird einen heimlichen

Schimpf darauf legen, daß in solchem Falle jemand etwas aus Eigennutz thue, denn selbsteingestandener- und öffentlich anerkanntermaßen thut er ja eigentlich nichts. Eben das gilt auch von Akademieen, auf welche lächerlicherweise im ganzen angewendet wird, was höchstens eine Fakultät interessieren kann. Nur noch kürzlich ist irgendwo ernsthaft angefragt worden, ob ein Lehrer der Arzneikunst anderer Konfession sein dürfe als die, welcher die Universität zugeschrieben wird. Jede Universität hat ihre eigne Kirche oder an einer bestimmten Kirche ihren eignen Prediger; mögen doch alle Lehrer, wie sie ein Korpus ausmachen, auch dort miteinander den Gottesdienst abwarten und weiter nicht als insofern nach ihrer Konfession gefragt werden. Dies gilt selbst von den meisten theologischen Lehrstühlen. Der Lehrer der Kirchengeschichte muß den Thatsachen treu bleiben und wäre ein schlechter Lehrer, wenn er sie zum Behuf irgendeiner Konfession entstellte. Hat man also nur gehörig untersucht, ob er ein echter Historiker ist und ein tüchtiger Lehrer, so wird die Frage nach seinen eignen Meinungen sehr überflüssig. Dasselbe gilt von dem Lehrer der Schriftauslegung, der ohnedies weder die Schrift drehen, noch den eignen Geist der Zuhörer dämpfen soll, und besonders bei streitigen Beweisstellen die Pflicht hat, die wichtigsten verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen anzuführen, über welche dann seine eigene Meinung keine weitere Autorität hat, als seine Zuhörer ihr einräumen. Nur der einzige Lehrer der Dogmatik muß sich, weil auf ihm eben dieser ganze Unterschied als auf seinem einzigen Grundpfeiler beruht, zu einer bestimmten Konfession bekennen, eben um zu beweisen, daß es auf eine Vertilgung dieses Unterschiedes nicht abgesehen ist mit jener praktischen Maßregel *). Eine Verschmelzung

*) Welches jedoch nicht hindern dürfte, daß er mit den übrigen

hierin müßte die allerletzte sein und würde allerdings als eine Beeinträchtigung angesehen werden können, so lange es noch Christen giebt, welche aus irgend einem Grunde auf diese dogmatischen Unterschiede einen Wert legen, auch mißlich sein, so lange die Verhältnisse mit der protestantischen Kirche überhaupt erfordern, daß von beiderlei Konfessionen die Rede sein muß. Wie leicht aber wäre es nun nicht, auf jeder Universität des Landes einen Lehrstuhl für die Augsburgische und einen für die Siegismundische Konfession anzulegen, und so allen kleinlichen Zänkereien über den akademischen Besitz ein Ende zu machen.

Die wichtigste und entscheidendste Folge aber aus der ursprünglichen Veränderung würde diese sein, daß, wenn es für die Laien keine Veränderung des Glaubens ist, von einem Ritus zum andern überzugehen, und wenn Laien bei Predigern und unter Gemeinen der andern Konfession das Sakrament begehen dürfen, dasselbe auch in Absicht der Prediger stattfinden müsse, so daß also der Staat oder wer sonst ein Recht hat, einen Prediger zu berufen, nicht mehr nötig haben wird, zu fragen, welchem Ritus er bisher mit seinem Amte gedient habe oder welcher Konfession er mit seinen Meinungen zugethan sei, sondern es muß in allen Fällen erlaubt sein, Prediger von lutherischen zu reformierten Kirchen zu berufen und umgekehrt, und so auch Kandidaten des Predigtamts nach Gefallen anzustellen, ohne Untersuchung bei dem Lehrer welcher Konfession sie ihre Dogmatik gehört haben. Nur diese Anwendung ist der entscheidende Schritt, wodurch die Idee vollständig realisiert und das Wesentliche derselben allen Interessenten zur Anschauung

---

das Sakrament genösse als Lehrer; wenn er es auch zu einer andern Zeit als Familienvater in einer andern Kirche begeht.

gebracht wird. Ohne ihn erscheint das ganze Erlaubnisgesetz dem großen Haufen nur in zweifelhafter Moralität, wie alle jene Handlungen, welche man zwar andern für erlaubt, den Predigern aber für unschicklich hält. Ohne ihn wird die Absonderung nie so ganz verwischt, daß man sicher sein könnte, auch in andern Fällen werde wirklich, wie es gefordert wird, gar nicht nach der Konfession gefragt werden; ohne ihn wird es nie dahin gedeihen, daß, wie in der Brüdergemeine die beiden Lehrtropen nur zur Nachfrage für die äußere Kirche da sind, innerhalb aber von dem ganzen Unterschiede keine Notiz genommen wird; und genau dahin muß es doch mit jedem Staat kommen, der seine protestantischen Kirchen nach dieser Idee organisiert. Desto sorgfältiger müssen die Einwendungen beleuchtet werden, welche sich hiergegen machen ließen. Das Vorgeben, daß auch dieses nicht ohne Beschwerden der Gewissen abgehe wegen Verschiedenheit der Meinungen des Predigers und der Majorität seiner Gemeine, dieses sollte billig nach dem oben Gesagten nicht wiederholt werden. Es läßt sich von dorther alles auch auf diesen Fall anwenden, sowohl von der Unstatthaftigkeit der Klage, als von ihrer gänzlichen Unabwendbarkeit auch ohne diese Veränderung. Ja, hier denke nur jeder vorzüglich daran, wie sehr Lehrer derselben Konfession untereinander uneins sind über die wichtigsten Glaubensartikel*), und wie wenig eine Gemeine sicher war,

*) Die Lehre von der Gnadenwahl ist allerdings eine wichtige Lehre in Absicht auf ihren praktischen Einfluß; gewiß aber wird die fatalistische Vorstellungsart davon unter deutschen Reformierten sehr selten gefunden und ist namentlich in der brandenburgischen Kirche niemals symbolisch geworden. Auch haben wir an der katholischen Kirche das Beispiel, daß, als dieser Gegenstand den heftigsten Zwie-

einen solchen zu erhalten, der auch nur in den Hauptsachen mit ihrer Majorität übereinstimmte. Hier lege sich jeder, um die Anmaßung einzusehen, welche in jener Beschwerde liegt, die Frage vor, ob denn der Prediger, insofern überhaupt Glaubenslehren für den öffentlichen Unterricht gehören, die Gemeine nur an dasjenige erinnern soll, was sie schon bei sich festgestellt hat, oder ob ihm zukommt, sie zu belehren? Das Einzige, was dieser Fall in Hinsicht der Gewissensverhältnisse Eigentümliches hat, wäre nur, daß, wenn ein seiner eigenen Überzeugung und seiner bisherigen Praxis nach reformierter Prediger eine lutherische Gemeine mit dem Sakrament bedienen sollte, er dabei dem gewöhnlichen Ritus nach Worte aussprechen müßte, welche für ihn buchstäblich nicht wahr sind. Das Beste dabei ist nur, daß er sich mit seiner ganzen Gemeine, so echt lutherisch sie auch sein möge, in demselben Falle befindet; denn es ist wohl keinem buchstäblich wahr, daß das dargereichte Brot der wahre Leib Christi sei. Müssen aber die Ausdrücke uneigentlich genommen werden, so ist auch ihre Unbestimmtheit zugegeben, und daß niemals vorausgesetzt werden kann, der Redende und Anhörende verbänden genau denselben Sinn damit. Auch handelt ja jeder der wahren Absicht dieser Feier um so mehr zuwider, als er sich dabei mit dogmatischen Vorstellungen beschäftigt. Um denjenigen, welchen diese Ansicht nicht klar genug ist, die Erlaubtheit der Sache recht anschaulich zu machen, ist es eine sehr gute Vorbereitung, daß doch schon bisweilen Prediger auch in Darreichung der Sakramente die Stelle ihres Kollegen von der andern Konfession vertreten und jeden dabei ganz nach der

---

spalt veranlaßte, die Kirchengemeinschaft doch nie ganz aufgehoben ward.

ihm gewohnten Weise bedient haben. Nur ein Beispiel ist dem Verfasser bekannt geworden, wo diese Stellvertretung ordentlich gesetzlich ist, nämlich in dem großen Krankenhause zu Berlin, wo durch ein förmliches Statut gleichsam der Konfessionsunterschied der Prediger für ihre Amtsverwaltung aufgehoben ist, indem sie von Woche zu Woche abwechselnd alle Geschäfte, also auch die Krankenkommunion verrichten, eine Einrichtung, welche sowohl dem Präsidenten des Konsistorii und Armendirektorii, welcher sie in Vorschlag brachte, als auch den Behörden, welche sie bereitwillig sanktionierten*), zum Ruhme gereicht. Hier also und überall, wo in einzelnen Fällen Ähnliches aus brüderlicher Dienstfertigkeit geschehen ist, haben Prediger der einen Konfession die Distributionsworte der andern gebraucht; ja wo Prediger kleinlich genug dachten, bei solchen Gelegenheiten auf ihren eigenen Ritus zu bestehen, sind auch schon die Individuen so vernünftig gewesen, das Abendmahl von dem Prediger der andern Konfession nach seinem Ritus zu empfangen. Ist nun in irgend einem von diesen Fällen von einem beschwerten und verletzten Gewissen zu reden? Will man etwa sagen, was als ein Werk der Not erlaubt sei, dürfe doch nicht allgemein gelten? Wo ist denn jemals eine Not beim Empfang der Sakramente? Und giebt es auch andere Not-Gewissensverletzungen, eben wie es Notlügen geben soll? Jeder sieht, wie ungereimt dieses wäre, und wie also von den Behörden, welche dieses Abstrahieren von der Konfession für einen Fall sanktionieren, auch gleiche Bereitwilligkeit für

*) Diese machten den Vorbehalt, wenn ein Kranker ausdrücklich den Prediger seiner Konfession verlange, müsse ihm dieses freistehen. Es wäre interessant, zu wissen, ob hiervon häufig ist Gebrauch gemacht worden, und von welcher Konfession am meisten.

den Vorschlag im ganzen zu erwarten ist. Wenn auf ähnliche Art auch bei öffentlichen Kommunionen in Simultankirchen die Prediger beider Konfessionen einander gegenseitig assistierten, wozu der Verfasser schon öfter die Hände geboten hat, und der lutherische Prediger, anstatt sich eines andern Beichtvaters zu bedienen, das Abendmahl bei einer solchen Gelegenheit aus den Händen seines reformierten Kollegen empfinge, wovon es vielleicht auch schon Beispiele giebt, dies wäre gewiß eine sehr wirksame Vorbereitung.

Bedeutender könnte man es finden, daß reformierte Prediger größtenteils wenig Lust bezeigen würden, Gemeinen mit lutherischen Gebräuchen anzugehören, wegen allerlei für sie aus Ungewohnheit unangenehmer Gegenstände, wegen des Beichtgeldes z. B., wegen der größeren Strenge in Einforderung der Gebühren, von der sie doch, wenn auch ihre Existenz nicht dadurch gefährdet würde, schon der Kollegen und Nachfolger willen keine bedeutende Ausnahme machen dürften. Allein anfänglich würden gewiß solche Veränderungen nur Männer betreffen, denen es mit der Sache recht Ernst wäre, und diese würden auch hier den rechten Ausweg zu finden wissen. Solche Beispiele aber würden nach und nach am besten bewirken, daß diesen Dingen teils eine andere Form gegeben würde, welches sich mit dem nicht ganz unverdienterweise verhaßten und verdächtigten Beichtgelde gewiß überall thun ließe, teils daß sie in einem etwas liberaleren Stil, als leider gewöhnlich ist, behandelt würden.

Andere Bedenklichkeiten ließen sich erheben vonseiten der Ausführbarkeit der Sache. Denn alles, was jetzt ordentlich ist, scheint in Verwirrung zu geraten, alles, was fest steht, in einen unaufhörlichen Fluß zu kommen. Man richte indes nur einige Augenblicke lang die Aufmerksamkeit fest auf diese scheinbare Verwirrung, so wird sich wohl alles lösen

und die stufenweise Realisierung des Entwurfs sich bestimmt aufzeigen lassen. Die größte Frage, die noch zu beantworten wäre, wird diese sein: Wenn Prediger und Gemeineglieder sich zwischen Kirchen verschiedener Konfessionen ungehindert hin und her bewegen, was soll werden aus der Organisation der kirchlichen Oberaufsicht und Ökonomie, die sich doch lediglich auf die Konfession bezieht? Wie soll in allen diesen Hinsichten das Mein und Dein richtig auseinandergehalten werden? Die Schwierigkeit scheint nicht gering, näher betrachtet aber wird es der bis jetzt verfolgten Idee zum Vorzug gereichen, daß sie auch hier, ohne anfangs einen auffallenden Schritt zu thun oder zuletzt einen Sprung übrig zu behalten, allmählich und sicher zum Ziele gelangt. Fest stehen doch die Gemeinen und der Ritus, welcher zur Zeit der ersten Erklärung in jeder beobachtet wurde; letzterer freilich mit dem auch jetzt schon bestehenden Vorbehalt, in einzelnen Stücken mit Vergunst der Behörde und Zustimmung der Gemeine verbessert zu werden, welcher Vorbehalt jedoch im Wesentlichen der Sache nichts ändert. Fest stehen auch die beiden Oberaufsicht führenden Zweige des geistlichen Departements mit den ihnen untergeordneten Kollegien, behalten auch den Namen von der Konfession, behalten unter ihrer Aufsicht alle die auch nach der Konfession genannten Gemeinen, welche jetzt eben unter ihrer Aufsicht stehen: betrachten sich aber gegenseitig nur als Lokalabteilungen derselben Verwaltung, auf welche Weise alles in guter Ordnung erhalten zu werden scheint. Das Kirchendirektorium prüfe ferner die Kandidaten, welche bei dem Lehrer der Helvetischen Konfession gehört haben, und das Konsistorium jeder Provinz die Zuhörer des Augsburgischen. Wird aber ein von einer Behörde geprüfter Kandidat oder Prediger an eine Gemeine berufen, die unter Aufsicht der andern steht,

so ehrt jede die Prüfung der andern, ebenso, wie es jetzt zwischen Konsistorien verschiedener Provinzen gehalten wird. Die Fonds, welche einer jeden dieser Behörden angewiesen sind, bleiben ihr und werden in dem Sprengel verwendet, den sie zu leiten hat. Dasselbe gilt von den Witwenkassen, so daß z. B. auf die sehr wohl eingerichtete sogenannte kurmärkische sich aber viel weiter erstreckende Witwenkasse der reformierten nur Prediger und Schullehrer derjenigen Gemeinen Anspruch zu machen hätten, welche jetzt dahin gehören*). Ebenso die leider noch nicht überall bestehenden Inspektions-Witwenkassen der lutherischen. Gesetze, wie es gehalten wird, wenn ein Mitglied aus den Grenzen einer Anstalt sich entfernt, muß es ja ohnedies schon überall geben.

Die Stiftung für die reisenden königlichen Kandidaten bliebe dem Kirchendirektorium zur Verwaltung, die für das philologische Seminarium dem Oberschulkollegio und so fort, nur daß bei dem Bewerben nie mehr nach der Konfession gefragt würde, wenn sie sich nur zu der Kirche halten, an welche die Anstalt gewiesen ist. Auf diese Art scheint die so erweiterte Anstellung und Versetzung der Prediger sehr ausführbar und keineswegs ordnungstörend zu sein. Gewiß

*) Diese Kasse ist indes sehr geeignet, sich noch zu erweitern, und könnte es nach einer solchen Veränderung allmählich thun, ohne buchstäblich ihre Grenzen zu erweitern; denn gesetzt, es bildeten sich jetzt innerhalb dieser Grenzen neue reformierte Gemeinen, so würde ihren Predigern nicht die Teilnahme versagt werden. Dasselbe fände in unserm Fall auch auf die lutherischen Anwendung, von denen die, welche noch keine ähnliche Einrichtung unter sich haben, nach und nach mit Vorsicht könnten aufgenommen werden. Dies würde auch gewiß eingerichtet werden, wenn diese als sehr vorzüglich nicht genug bekannte Anstalt fortfährt, wie bisher von wohldenkenden Männern weislich verwaltet zu werden.

wird sie auch in jedem Staat, welcher nur erst jene Erklärung von sich gegeben, mehr und mehr zur Ausführung kommen; da ja fast überall die Regierung selbst das Patronatrecht zum größten Teil fast ausübt, und es gewiß auch unter den Ständen nicht an vernünftigen Patronen fehlen wird, welche diese Idee begünstigen. Die Städte werden dabei aus begreiflichen Ursachen wohl die letzten sein, so lange der Unterschied noch sehr leicht zu entdecken ist. Nur müßte allerdings anfangs mit behutsamer Weisheit verfahren werden, damit man nicht unbedeutsamen Gemeinden, welche noch an einem dogmatischen Starrsinn leiden, einen Prediger aus der andern Konfession aufdringen wolle. Sehr zuträglich würde es auch unstreitig sein, die ersten noch einiges Aufsehen erregenden Beispiele solcher Amtsveränderungen so zu wählen, daß notorisch das vermehrte Gehalt nicht könne für den Bewegungsgrund angesehen werden und also von einem Einfluß des Eigennutzes nicht die Rede sein.

Sind nun solche Ereignisse schon gewöhnlich geworden und hat man, wie sich von selbst versteht, auch bei Besetzung der Stellen in den Aufsicht führenden Behörden (wobei jedoch ebenfalls vorausgesetzt wird, daß sie sich entweder gemeinschaftlich, oder jeder besonders in dieser Qualität zu einer von den Kirchen halten, die ihrer Aufsicht untergeben sind) nicht mehr nach der Konfession gefragt, so wird freilich in der Folge eine Zeit eintreten, wo die Verteilung der kirchlichen Verwaltung unter diese verschiedenen Behörden wunderlich erscheinen wird, wie alle Einrichtungen aus vorigen Zeiten, die ihren Grund und Nutzen überlebt haben. Gegen diese Zeit aber wird sich auch von selbst eine nähere Korrespondenz zwischen ihnen eröffnen, zuerst um die schon längst unzweckmäßige Absonderung der Inspektionen beider Kirchen

allmählich umzuschaffen, dann auch, um einzelne Prediger oder Schulstellen entweder einzuziehen*) oder mit einem der andern Behörde untergebenen Amt zu verbinden, oder durch gegenseitig eingreifende Geschäftserweiterung nützlicher zu machen; welcherlei Veränderungen, bei Vakanzen ausgeführt, sehr leicht auch in Hinsicht auf das Ökonomische zu regulieren wären. Hernach vielleicht auch, um unter sich eine bessere Geschäftsverteilung zu ordnen, indem sie sich entweder auf bequemere Weise geographisch begrenzten, oder sich verschiedene Zweige des gemeinschaftlichen Geschäfts aneigneten, bis sie zuletzt vielleicht auf Veranlassung der Regierung gänzlich zusammenschmelzen, welches nach solcher Vorarbeit nicht auffallender sein könnte, als jetzt etwa, wenn bei Veränderungen in den Ressorts einer Provinz die Konsistorialfunktionen, wie doch die Absicht zu sein scheint, von den Justizkollegien auf die Kammern übergetragen würden. Dieses nun wäre die letzte Vollendung des ganzen Geschäftes; doch möchte schon geraume Zeit vorher schwerlich noch irgend einer von den mit der gegenwärtigen Verfassung verbundenen Nachteilen sich aufzeigen lassen. Wie auf solche Art nicht nur diese Veranlassung zu religiösen und moralischen Mißverständnissen aus dem Wege geräumt wird, und der Verschwendung der Staatskräfte und der zwecklosen Beschränkung in der Disposition derselben abgeholfen, ist wohl hinlänglich angedeutet. Ebenso leicht aber kann jeder einsehen, wie sich aus der neuen Ordnung der Dinge, den guten Willen der Vorgesetzten vorausgesetzt, vielerlei Vorteile von selbst ent-

*) Bei den Verbesserungsplänen des Landschulwesens ist das kurmärkische Konsistorium schon hier mit löblichen Beispielen vorangegangen, um Einziehung von schlecht besoldeten lutherischen Schulstellen vorzuschlagen an Orten, wo es eine besser dotierte reformierte giebt.

wickeln und diese Vereinigung auf mannigfache Art allem, was zu einer wesentlichen Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens gehört, hilfreiche Hand bieten würde.

II. Über die Mittel, dem Verfall der Religion vorzubeugen.

Allgemein hört man die Bemerkung, die Religion sei im Verfall. Bemerkung sage ich, weil sie von sehr vielen mit einer Gleichgültigkeit ausgesprochen wird, wie etwa vom Barometerstande nur derjenige redet, der bei der Witterung auch nicht einmal das Interesse eines Spazierganges hat. In welcher Gleichgültigkeit denn andere, welche die Sache als Klage vortragen, den besten Beweis finden, wie gegründet sie sei. Dennoch steht es dahin, ob nicht vielen von den wirklich Klagenden an der Religion und dem besseren Zustande derselben an und für sich ebenso wenig gelegen ist als jenen. Auf jeden Fall wenigstens wird es gut sein, die Personen, von welchen und die Gründe, aus welchen geklagt wird gleich anfänglich zu unterscheiden, weil jeder einen Zweck vor Augen habend, auch andere Hilfsmittel fordert, damit niemand sich täusche über das, was hier zu suchen ist.

Zuerst klagen die Geistlichen. Nicht so laut und dringend als ihnen eigentlich ums Herz ist, weil sie doch leider wissen, daß wenig auf sie gehört wird, vielleicht auch zurückgehalten von einem beschämenden Bewußtsein der Verworrenheit ihrer Motive. Keineswegs soll hierdurch geleugnet werden, daß nicht die besseren unter ihnen wirklich in ihrer Qualität als Bürger und Weltbürger nicht nur, sondern auch als fromme Männer klagen, aber bei weitem die meisten thun es doch gerade nur als Geistliche, als Mitglieder eines Standes,

für den die Religiosität der Gesellschaft den Gewerbsgegenstand ausmacht. Was diese eigentlich drückt, ist das Gefühl von dem verringerten Einfluß ihres Standes, die Erfahrung, daß die öffentlichen Ausstellungen der Religion bei weitem nicht mehr das ehemalige Interesse erregen, sondern fast unbemerkt vorübergehen, daß ihr besonderer Dienst nicht mehr so häufig gefordert, und wo er gar nicht zu umgehen ist, nicht mehr so feierlich abgewartet wird. Der Kundige erkennt den Vogel leicht am Gesang. Für die Betrachtung, daß der Verlust an wahrer Religiosität doch nicht so groß sei, als er scheine, weil ehedem gar vieles dafür gehalten worden, was nur Gewohnheit oder Aberglaube war, und es auch jetzt viel Frömmigkeit gebe, die aus manchen Gründen nur nicht ebenso erscheine wie ehedem, dafür haben sie keinen Sinn; und so oft, von wem und aus welchem Gesichtspunkt es auch geschehe, gefragt wird, wie doch dem Übel des Religionsverfalls abzuhelfen sei, schärfen sie offenherzig genug das ein, was ihnen eigentlich Zweck ist und meinen, wenn man nur den Geistlichen zu ihrem alten Ansehen wieder verhelfe und äußere Ehrerbietung für das Religionswesen auf jede Weise herzustellen suche, so werde sich das Übrige nach und nach von selbst finden. Von solchen verkehrten Ratschlägen kann hier nicht die Rede sein. Einen Schein veranstalten, damit ein anderer Schein daraus entstehe, das ist ein eitles Dichten, aus dem nichts hervorgehen kann, das im Geist und in der Wahrheit bestehe. Religion ist eine Gesinnung und hat nur als solche einen Wert. Kann sie mehr belebt und verbreitet werden, und es ist wichtig, daß dies geschehe, so wird von selbst in dem Maße, als es geschieht, auch der äußere Zustand derer, welche das meiste dazu beitragen, in sein gehöriges Verhältnis kommen. Diese Veränderung kann nur Folge jener Verbesserung sein, nicht

Mittel dazu. Kann es aber nicht geschehen, wozu sollte man wohl den geistlichen Stand und das äußere Religionswesen gleichsam zwangsweise aufrecht halten? So mancher Stand hat das Schicksal, daß seine Zeit vorübergeht, mag denn auch dieser es gelassen erwarten und geduldig ertragen. Aber auch vortreffliche Männer aus seiner Mitte, die niemand mit jenem großen Haufen verwechseln wird, sondern die ihrer Talente sowohl als ihrer Gesinnung wegen einer allgemeinen Achtung genießen, haben dennoch einen gewissen äußeren Glanz, mit dem der Stand der Religionslehrer bekleidet wurde, als ein nebenbei zu gebrauchendes nicht undienliches Mittel gegen das große Übel in Vorschlag gebracht. Ist dies eine Spur von dem Einfluß, den der Geist einer geschlossenen Gemeinschaft auch auf die trefflichsten Mitglieder äußert? ist es eine Wirkung der wiederholten Klagen jener Leute und der näheren Kenntnis von dem traurigen herabgewürdigten Zustande, in dem sich viele unter ihnen befinden? Ich weiß es nicht. Gefährlich aber scheint jedes Mittel zu sein, welches, wenn auch nur durch entfernte Hoffnungen noch mehrere Menschen von der Art, die eigentlich lieber jeden anderen Stand wählen sollten, zu diesem anlocken könnte. Wie anders soll man auf den ganzen Stand einen gewissen Glanz verbreiten als dadurch, daß einige ausgezeichnete Mitglieder desselben einer Würde genössen, die der der höheren Staatsdiener einigermaßen gleich käme? Man sehe aber nur, wie es da um die Geistlichkeit im ganzen steht, wo es eine hohe giebt und eine niedere. Jene besteht dann sehr bald fast nur aus solchen, die sich weder um die Tugenden, noch um die Pflichten ihres Standes bekümmern, und diese ist nur um so mehr herabgewürdigt, weil sie im Vergleich mit jenen der Menge, die der äußere Glanz blendet, als der Auswurf ihres Standes erscheint. England und

Schweden sollten für jedes protestantische Land warnende Beispiele sein.

Ferner klagen über den Verfall der Religion auch die Weltleute ohne alles unmittelbare eigene Interesse, nicht in Beziehung auf sich selbst und ihresgleichen, sondern auf die niederen Volksklassen. Ein gerader Sinn kann ihre Beschwerden weder teilen noch ihnen raten, ja es wird ihm schwer, sie auch nur aufzufassen, weil dabei durchaus ein krummer Sinn zum Grunde liegt. Sie haben eine gewisse Erinnerung, daß ehedem, als noch mehr äußere Religiosität unter dem Volke herrschte, auch manches andere noch anders war und ihnen besser gefiel. Das Volk lebte eingezogener und ehrbarer, es arbeitete wohlfeiler und unermüdeter, es zeigte sich unterwürfiger und erlaubte sich weder viele Urteile noch viele Bestrebungen, es besser zu haben. Diese herrlichen Eigenschaften sind mit der Religiosität verschwunden und würden also auch wohl vielleicht mit ihr zurückkehren. Gewiß wird es den Menschen in dem Maß, als sie religiös sind, auch an allen Tugenden ihrer Verhältnisse nicht fehlen; aber bei jenen Wünschen vermischen sich mit den Tugenden so manche bequeme, sonst aber gar nicht unbedingt gute Eigenschaften, von denen wir nicht hoffen wollen, daß die christliche Frömmigkeit sie immer hervorbringen werde. Überhaupt, was erwarten eigentlich diese Menschenfreunde von der Religion, und warum? Es ist schwer, ihre wunderbare glatte vielfarbige Weisheit festzuhalten und ein bestimmtes Bild von ihr abzunehmen, diese Weisheit der Welt, die anderswo nur für Thorheit gilt. Der Furcht vor der gesetzlichen Strafe trauen sie nicht Kraft genug zu, um die Menschen zu regieren und im Zaum zu halten. Mit Recht, weil die Strafe nicht jede Handlung treffen kann. Dem Himmel sei Dank auch, daß es so ist; denn wer möchte

begehren zu leben, wenn wir in allem Guten, was geschieht und in allem Bösen, was unterbleibt, nur den traurigen Wiederschein der Furcht sehen müßten! Aber sie trauen auch dem Gewissen als Gesinnung nicht Kraft genug zu gegen die mancherlei Lust, welche das Böse darbietet, und suchen also nach irgendeiner anderen inneren verborgenen Gewalt, um jene zu unterstützen. Ob diese Kraft selbst auch eine Gesinnung ist oder sonst etwas, gilt ihnen gleich. Vielmehr müßte das letztere ihnen lieber sein, weil sie doch einmal den Gesinnungen nicht recht trauen; wenigstens nicht für Menschen, die so tief unter der Höhe ihrer Bildung und ihrer Grundsätze stehen. Mag es immer eine andere höhere, alle Sinnenlust überwiegende Furcht sein, die vom Bösen zurückzieht, oder auch eine besondere durch einen Gegenreiz zum Guten, sei es auch unangenehm hinziehende Lust; kurz, wenn es nur zieht und dem Menschen nur beständig beiwohnt, nicht so unstät wie die Furcht vor der bürgerlichen Strafe. So etwas nun glauben sie in der Religion gefunden zu haben, daher gilt ihnen auch Art und Reinheit derselben gleich, wenn nur jene bewegende Kraft da ist, die sie brauchen. Und zudem steht das Christentum in einem so guten Ruf, daß es die Menschen demütig macht und duldsam, daß es die Begierde mäßigt nach jedem Besitz und die Leiden und Unbequemlichkeiten des Lebens, woher sie auch rühren, als etwas Heilsames oder wenigstens Unbedeutendes vorstellt. Doch wir wollen nicht tiefer in ihre Geheimnisse eindringen. Aber dies sind die Ursachen, warum sie wünschen, daß man die Menschen in großen Scharen doch wieder hineinlocken könnte in die Kirchen. Man spare doch nichts, um es ihnen recht lieblich zu machen! man verscheuche doch die alte Trockenheit und Langeweile, die so lange dort geherrscht hat. Sollte es auch einigen Aufwand kosten, man

bringe nur Lebendigkeit hinein, Glanz, allerlei was den Sinnen schmeichelt. Ja wenn es nur möglich wäre, eine Verabredung hervorzubringen in der Stille, damit nicht einige wenige für Sonderlinge gelten, und wohl gar andere ihresgleichen sich über die Absicht täuschen. — Wenn dies nur möglich wäre, wollten sie sich gern selbst hergeben, um bisweilen die Kirchen zu schmücken mit ihren Kreuzen und Bändern und dem übrigen Glanze des Reichtums und der Würde, und sich freuen, zu hören, wie unter solcher Herrlichkeit und Pracht dem Volk jetzt der Ysop der Furcht vor den ewigen Strafen dargereicht würde, jetzt auch wieder zur Abwechselung das Manna der ewigen Hoffnung. Doch es ekelt, die Verkehrtheit weiter auszumalen. Vor allen Dingen wollen wir eilen, ihnen jene Aufopferung mit dem Beispiel zu erlassen. Klagen sie doch selbst genug, der gemeine Mann schöpfe immer argwöhnisch Verdacht, wo sie sich ihm wohlmeinend nähern; so möchte ihn die Weisheit der Natur, die in den Unmündigen wohnt, leicht auch bei dem Kirchengehen ahnen lassen, es sei Betrug dahinter. Überdies kann der Mensch wohl, wenn er Kraft genug hat, jede Leidenschaft verbergen, Liebe, Zorn und Feindschaft, und das wollen wir ihnen gern zutrauen; aber die Gleichgültigkeit verbirgt sich sehr schwer, eben weil sie nichts ist, und diese Kunst wollen wir ihnen nicht zutrauen, um so weniger, da sie immer von so viel wichtigen und großen Dingen Kopf und Herz angefüllt tragen. Dabei also möchte wenig Gewinn sein *).

*) In meiner Kindheit habe ich eine Fürstin gekannt, eine sehr verständige und fromme Frau. Aber obgleich ihre Frömmigkeit aus Leben und Sitten hell genug hervorstrahlte, so glaubte sie doch, sie müsse auch das Beispiel geben mit der Kirche, wenn auch Neigung und Bedürfnis sie nicht hintrieb. Denn der einzige Prediger, den sie für gewöhnlich hören konnte, war ein schläfriger, trockener, arm=

Aber alles andere ist ebenso verkehrt in ihren gutgemeinten Ratschlägen. Denn je weniger der Mensch noch geistig gebildet ist, desto mehr Gewicht legt er in allen Dingen auf das Nahe und Gegenwärtige. Trauen sie nun dem Gewissen und der Gesinnung, die auch nahe und gegenwärtig ist, keine Kraft zu gegen die unmittelbare Lockung der Sünde oder den Stachel des Bedürfnisses; woher soll sie den Strafen und Belohnungen kommen, die nur aus weiter Ferne winken und drohen? Zudem erscheint in jeder Versuchung das Böse nur als einzelne That, welche gut gemacht werden kann durch folgende oder überwogen durch den Zusammenhang des ganzen Lebens, von welcher also das Schicksal der Ewigkeit nicht abhängt. Oder sollen wir ihnen eine drakonische, eine Schreckensreligion bilden, in der es anders ist? Was gilt es also, sie wollen die Furcht und die Hoffnung nicht an die einzelne That binden, sondern an die Gesinnung. Von der bösen Gesinnung soll sich der Mensch reinigen aus Furcht; der guten Gesinnung soll er sich befleißigen auf Hoffnung. Wer sieht aber nicht, der nur irgend gesunde Begriffe hat, daß hier so viel Unsinn ist als Worte sind? Und was dürfen wir also weiter Zeugnis, daß diese weisen Leute nichts

---

seliger Mann, dessen Vorträge für die edle Frau nicht gemacht waren; sonntäglich saß sie also in ihrer Loge in eine Ecke gedrückt — viele konnten es eben nicht sehen, aber doch manche — und las, jedesmal gewiß etwas Erbauliches und Schönes; aber ich hatte schon als Knabe meine herzliche Freude an dem klaren und liebenswürdigen Widerspruch. Nun denke man sich unsere vornehmen, nicht frommen Kirchgänger als Beispiel, ob sie nicht noch weit offenbarer gähnen und sich langweilen werden, als die fromme Fürstin las? Und sobald der Stuhl gerückt wird, wie laut werden gleich die Gedanken mit aller Lebhaftigkeit in dem gewohnten Kreise spazieren, zum deutlichen Beweise, daß sie nie anderswo waren, und nur wie Delinquenten Kugeln im Munde hatten, um nicht zu schreien.

von der Sache verstehen, und daß auf ihre Beschwerden keine Rücksicht zu nehmen ist. Aber eins möchten wir sie bitten, wenn sie nur aufrichtig sein wollen. Möchten sie uns gestehen, was denn bei ihnen der Furcht zuhilfe kommt, mit der es nicht gethan ist, und dem Gewissen, von dessen Unzulänglichkeit — wenn nicht etwa ein vornehmeres besser ist — sie überzeugt sind! Es ist wohl die Ehre, auf die sie so viel halten untereinander und die Gewöhnung zu guten und feinen Sitten. Wollen sie also etwas beitragen, um die unteren Stände zu bessern: wohl, so mögen sie sich bemühen, diese Hilfsmittel auch unter ihnen in Gang zu setzen. Hier wird alles wirken, was sie thun, denn alles wird natürlich sein, und sie sollen Dank haben, wenn sie so der Religion das Geschäft abnehmen, das Volk in Zucht und Zaum zu halten. Mit der Religion aber mögen sie sich nicht befassen und auch nicht klagen über ihren Verfall, weil er sie gar nicht interessiert, außer durch eine verkehrte Gedankenverbindung. Wollen sie ein Beispiel, diese politischen Beschützer der Religion, von der Leerheit ihres Beginnens, so mögen sie auf England sehen. Wo sorgt Verfassung und Verwaltung mehr dafür, daß die äußere Religiosität nicht leide? wo wird durch geschriebene und ungeschriebene Gesetze das Volk an den heiligen Tagen so fast genötigt in die Kirchen? wo ist jede Neuerung so verpönt? wo sind Scheu und Haß so groß gegen jede Äußerung, die der öffentlichen Religiosität Hohn spricht? und wo herrscht bei aller scheinbaren Frömmigkeit mehr Roheit und ruchloses Wesen, nicht nur in allen namhaften Städten, sondern auch auf dem platten Lande, als eben dort?

Noch andere Klagen über diesen Gegenstand mögen vielleicht auf ebenso schlechtem Boden beruhen, unnötig aber wäre, sie einzeln aufzuführen. Denn es läßt sich aus dem

Vorigen leicht im allgemeinen erkennen, daß alle, deren Wünsche nur darauf hinausgehen, den äußeren Schein von Religion zu vergrößern, oder welche ihr durch irgendetwas Fremdartiges aufzuhelfen und sie durch sinnliche Reizmittel, denen die Menschen nachziehen und so zugleich unvermerkt die Religion mit in sich aufnehmen sollen, emporzubringen meinen, immer solche sind, denen es nicht um die Sache selbst zu thun ist, sondern nur um irgendeinen äußeren Effekt, den dunkle oder mißverstandene Vorstellungen hervorbringen sollen. Mit solchen nun wird hier nicht gemeine Sache gemacht, sondern nur aus dem Gesichtspunkt derer kann etwas gesagt werden, denen es mit ihren Klagen um die Religion selbst ganz und allein zu thun ist. Können aber diese wirklich klagen, daß die Religion im Verfall ist? können sie Vorschläge fordern oder thun, um dem abzuhelfen? Der ehemalige Wert des religiösen Scheins, der so viel Verstellung, bewußte und unbewußte, hervorbrachte, hat so allmählich abgenommen, die Freiheit, mit der die irreligiöse Gesinnung sich unverhohlen zeigen durfte, ist ebenso gewachsen, und es kann vielleicht ebenso viel Religiosität in der Gesellschaft vorhanden sein als sonst, wenn gleich weniger gesehen wird. Denn wo sich diese Gesinnung nicht absichtlich zeigen will, ist sie nur für die Wenigen sichtbar, die das Leben und Sein eines Menschen beobachten können, und ist also in Masse gar nicht wahrzunehmen. Gesetzt aber auch, die Anzahl religiöser Menschen hätte wirklich abgenommen, was könnte denn geschehen, um sie zu vermehren? Diejenigen, denen es um die Gesinnung zu thun ist, können unmöglich hoffen, sie durch irgendeinen Schein oder fremdartigen Reiz hervorzulocken. Sondern so gewiß sie glauben, daß eine Anlage zur Religion in allen vorhanden ist, so gewiß überzeugen sie sich, daß diese wie jede natürliche Anlage nur

dadurch entwickelt werden kann, daß der Mensch sie, auf mannigfaltige Art ausgebildet, in anderen erblickt, und daß die Äußerungen ihres Daseins belebend auf ihn wirken. Hierzu aber bedarf es keiner Anstalten oder Verabredungen, denn so die Religiosität in allen Teilen seines Lebens darstellen, dies thut jeder fromme Mensch von selbst und muß den Erfolg um sich her ruhig erwarten. So scheint es; die Sache ist aber diese: die Religion ist wie jede andere menschliche Anlage gesellig und will sich mitteilen; je weniger sie dieses kann, je mehr sie aufhört, der Gegenstand eines regen Verkehrs, eines gemeinschaftlichen Lebens zu sein, so daß der Mensch sich damit vereinzeln und in sich selbst zurückziehen muß, um desto mehr verliert sie an ihrer freien und schönen Ausbildung und Wirksamkeit. Geht man nun über diejenige engere Mitteilung hinaus, die sich in den Grenzen des häuslichen Lebens und freundschaftlicher Verbindungen hält, zu der großen öffentlichen, so ist offenbar, daß sie weniger gesucht und genossen wird, als ehedem. Dies deutet allerdings nicht nur auf eine gehemmte Bildung und Wirksamkeit der Religion, sondern auch auf eine Verminderung der Anzahl religiöser Menschen. Denn ohne daß der öffentliche Gottesdienst im geringsten von seinem ursprünglichen Zwecke, daß nämlich die Frommen sich untereinander erbauen und die Gemeinschaft des Geistes unterhalten, im geringsten abgelenkt werde, ist er von selbst, je besser er jenen Endzweck erreicht, um so sicherer ein Mittel, auch in den anderen die Entwickelung der religiösen Anlagen zu befördern, indem diese lauten und vernehmlichen Äußerungen die stille praktische Darstellung der Religion im Leben unterstützen und verständlicher machen. Die Klage über den Verfall der Religion gründet sich also allerdings größtenteils auf den Verfall des öffentlichen Gottesdienstes, und was äußerlich

geschehen kann um ihr abzuhelfen ist eben, daß dieser zu seiner Zweckmäßigkeit wieder hergestellt werde. Diese Anstalt steht unter bestimmten Formen und einer gesetzlichen Autorität, sie bildet sich nicht frei durch den gemeinsamen Willen und die herrschende Stimmung der Christen, und kann daher leicht hinter ihren Bedürfnissen zurückbleiben. Ob dies etwa der Fall und wie es abzuändern sei, das ist die Untersuchung, wozu jene Klage uns veranlaßt. Der Fehler kann aber in zweierlei liegen. Einmal in den Einrichtungen selbst; diese können der Natur der Sache und dem Geist der Zeiten so unangemessen sein, daß auch bei der geschicktesten Verwaltung nichts Zweckmäßiges daraus gemacht werden kann. Dann aber auch in denen, welchen die Verwaltung obliegt. Auch diese kommen zu ihrem Geschäft unter bestimmten Formen und durch eine gesetzliche Autorität. Wenn diese nun auf etwas anderes, als sie eigentlich sollten, vorzüglich Rücksicht nehmen, so kann es sein, daß der größte Teil dieser Dolmetscher der öffentlichen Religiosität so untüchtig ist, daß auch die zweckmäßigsten Einrichtungen unter ihren Händen unwirksam werden würden. Dieses nun soll hier untersucht werden: nicht anders aber, als aus dem Gesichtspunkt derer, denen die Religion eine Angelegenheit ihres eigenen Herzens ist. Was diese an unseren Religionslehrern vermissen, warum diesen unser Gottesdienst nicht zusagt und was für Mittel diesen in den Sinn kommen können, um eine Anstalt zu verbessern, die eigentlich für sie da ist. Wer also diese Wünsche nicht teilt, vielleicht nicht versteht, sondern sich etwas anders bei der Sache denkt, der wird auch hier nichts antreffen, was seinen Beifall finden könnte. Also

1. Von der Einrichtung der öffentlichen Religionsübungen.

Sieht man zuerst auf die gewöhnliche öffentliche Religionsfeier, so ist sie regelmäßig zusammengesetzt aus Gesang, Rede und Gebet. Niemand wird wohl behaupten, daß dies nicht alles an sich natürliche, ja notwendige Bestandteile christlicher Gottesverehrungen wären; desto mehr aber möchte sich erinnern lassen gegen ihre gegenwärtige Beschaffenheit und Zusammensetzung. Man rühmt, es sei seit einiger Zeit sehr viel für den Kirchengesang geschehen; wer aber auf das Wesentliche sieht, nämlich, daß alles Gesungene auch gedichtet, und alles Kirchliche auch fromm sein muß, der wird wahrscheinlich finden, es sei sehr wenig. Man hat dem Ausdruck das Altertümliche und sonst manches genommen, was der gegenwärtigen Zeit nicht angemessen ist. Das ist zu loben, insofern freilich Kirchengesang durchaus verständlich sein muß und auch nichts Einzelnes darin vorkommen darf, was als wunderlich oder unwürdig auffällt und den Eindruck des Ganzen stört*).

Allein die Veränderungen rühren größtenteils von ganz unpoetischen Männern her, die nur auf diese negative Vollkommenheit sahen, und sich zu wenig in Beziehung auf jene Hauptforderungen darum bekümmerten, was wohl an die Stelle des Ausgemerzten gehören möchte. Daher ist in die meisten dieser Lieder eine Nüchternheit hineingebracht worden, welche sie für jeden, der christliche Poesie darin zu finden

*) Jedoch kann auch diese Richtigkeit der Absicht nur bedingt und einstweilen zugestanden werden. Denn es wäre sehr zu untersuchen, ob es nicht eigentlich eine unentbehrliche Tendenz der religiösen Überlieferung ist, das Altertümliche dieser Art in seiner Verständlichkeit zu erhalten.

hofft, ganz ungenießbar macht. Man hat ferner, und diese Verbesserung wird für noch weit wichtiger gehalten, die vielen dogmatischen Lieder aus dem finsteren Mittelalter der neuen Kirche mit moralischen Liedern vertauscht. Hierdurch aber hat man in der That nur eine fehlerhafte Einseitigkeit an die Stelle der andern gesetzt. Die christliche, fromme Gesinnung kann sich ebenso gut durch Betrachtung über religiöse Lehren zutage legen, als dadurch, daß sittliche Ansichten und Entschließungen ausgesprochen werden; beides sind nur mittelbare Äußerungen der Frömmigkeit, und was für Vorzüge sollte also einer dieser Gegenstände vor dem andern haben? Freilich hatten viele von jenen Lehrmeinungen, die sonst zum Inhalt der Gesänge gemacht wurden, sehr wenig religiösen Wert und die Behandlung wenig religiösen Geist, allein dasselbe gilt gewiß nicht minder von den moralischen Maximen, die jetzt in unsern Kirchenliedern zusammengereiht werden. Wenn z. B. gesungen wird „Zanksucht und der Haß verzehret nach und nach des Körpers Kraft“, oder von den Gütern der Erde, „Sie dürfen unser Herz erfreuen und unsers Fleißes Antreib sein“, oder von der Thätigkeit: „Wenn du deine Zeit verträumst, sie in träger Ruh versäumst, sie verschwendest liederlich, weh', dir naht dein Ende sich“ —, ist darin wohl eine Spur von religiösen Motiven? Kann der Christ, der die Worte im Herzen trägt „die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung“, „Mein Vater wirket und ich wirke auch“, „Was ihr thut, das thut zur Ehre Gottes“, auch nur die geringste Befriedigung darin finden, wenn ihm zugemutet wird, sich selbst als einen ganz rohen, ungeschlachten Menschen anzureden, der sich die sinnlichsten Beweggründe vorhalten muß, um nur von offenbaren Nichtswürdigkeiten abzulassen? Und was für ein Gedanke ist es, ein christliches Sittenbild zu verfertigen, dabei aber

von der Voraussetzung auszugehen, daß denen, welche es singen, die ganze besungene Gesinnung erst soll angelobt oder angeschreckt werden, und daß sie also noch ganz sinnliche, unbekehrte Menschen sind? Diesen Fehler aber trägt die gute Hälfte unserer sogenannten moralischen Kirchenlieder, und man kann sagen, daß sie der Anmutung und der Voraussetzung nach eigentlich sehr unmoralisch und sehr unchristlich sind. Ferner ist, auch abgesehen hiervon, eine moralische Einheit nicht besser als eine dogmatische dazu geschickt, die Einheit eines Dichters zu sein*). Wenn so das Lied an einen Begriff gefesselt ist, so kann es auch nichts anderes werden, als eine Abhandlung in Versen oder vielmehr in Reimen. Die Gedanken durchlaufen denselben Kreis und ordnen sich auf ähnliche Art wie in der Rede, die ebenfalls aber mit mehrerem Recht einen Begriff zur Einheit hat. Hieraus geht nun hervor, daß die neue Gattung auch in dieser Hinsicht nicht besser ist als die verworfene ehedem war; ja, daß es erträglicher gewesen sein würde, wenn man vor Zeiten moralische Lieder gesungen hätte, jetzt aber dogmatische sänge. Allein zur Zeit der dogmatischen Gesänge liebte man auch dogmatische Reden, so wie man jetzt in beiden das Moralische vorzieht. Da man nun weder damals noch jetzt den Gesang anders zu brauchen wußte als nur zur Umgebung der Rede, so ist natürlich, daß in beiden Fällen Gesang und Rede sich entweder wiederholen müssen, oder auch, wenn Dichter und Redner in ihren Ansichten

*) Solche Kunstverständige, so Gott will, welche sagen möchten, das träfe ja die ganze didaktische Dichtart, mögen bedenken, daß der Begriff gar nicht den Inhalt eines didaktischen Gedichts ausmacht, sondern daß es nur eine lose epische Darstellung der einzelnen darunter enthaltenen Anschauungen sein will. Dies leidet also auf den Kirchengesang wenig Anwendung.

voneinander abweichen, sich widersprechen, wobei denn immer eines von beiden entweder überflüssig ist oder nachteilig. Man nehme noch hinzu, wie die prosaische Natur und die völlige Unzweckmäßigkeit der nach diesen Grundsätzen gebildeten Gesänge sich auch im einzelnen oft auf eine höchst widrige Art offenbart. Ganze Zeilen kann man mit leichter Mühe überall finden, denen es an allem Inhalt gänzlich mangelt, die bloß mit grammatischen Notwendigkeiten angefüllt sind, und gar keinen Gedanken, kein Bild, kein Gefühl darbieten, welche das Gemüt während des Singens an sich ziehen und festhalten könnten. Solche inhaltleere Zeilen nun mit der überlauten leidenschaftlichen Stimme, die man in unseren Kirchen leider zu hören pflegt, vielleicht nach einer feierlichen, prächtigen Melodie abgesungen, geben einen solchen Mißlaut zwischen dem Inhalt und der Form, daß nichts Ärgeres kann gefunden werden. Sehr natürlich ist es also, daß derjenige, der seine religiösen Gefühle genießen und auffrischen will, bei dem Gesang unseres öffentlichen Gottesdienstes seine Rechnung nicht finden kann. Daher er auch allgemein nur als eine Nebensache angesehen wird, als ein müßiges Vorspiel, um die Zeit auszufüllen, unterdes die Versammlung sich nach und nach einstellt. Genauer betrachtet, liegt bei dieser so sehr verfehlten und mit so großem Aufwand an guten und schlechten Maßregeln endlich durchgesetzten Verbesserung die wunderliche Bedenklichkeit zum Grunde, als ob die Poesie eigentlich zu hoch wäre für das Volk und unverständlich, oder wohl gar als ob sie den richtigen Einfluß der Religion auf das Leben hemme und sie in leere schwärmerische Gefühle und flüchtige Rührungen auflöse. Wer dies im Ernst besorgt, sollte sich aber gar nicht mit Verbesserung des Kirchengesanges abgeben, sondern lieber als ein offener Gegner auf die Vertilgung desselben antragen.

Was wäre an einer so schlechten Sache noch zu bessern? Um diesen Preis müßte man lieber gar nicht singen. Denn Prosa zu singen bleibt immer abgeschmackt, außer, wo die Musik alles ist und auch der Gesang nur als Stimme, nicht als Rede gilt. Was indes die Besorgnis selbst betrifft, so hat man neuerlich viel geredet von einer innigen Verwandtschaft zwischen Religion und Poesie, als von einer neu entdeckten oder lange Zeit hindurch ganz verkannten Wahrheit. Von dem allen kann hier nicht die Rede sein, weder dafür, noch dawieder. So viel ist aber doch gewiß, daß es immer eine religiöse Poesie gegeben hat, und daß sich viel solche aufzeigen läßt, die eine bleibende und kräftige Wirkung auf das Herz bei empfänglichen Menschen nicht verfehlt. Der Vorwurf der Unverständlichkeit aber möchte wohl nur jener ohne Beruf gemachten Poesie gelten, die durch schwere gelehrte Bilder, wunderliche Gedankensprünge und seltsame Worte den Mangel des inneren Feuers und Lichtes zu bedecken sucht. Die Psalmen waren gewiß sehr populär und die meisten unserer alten Kirchenlieder auch; dagegen die neueren trotz aller prosaischen Mäßigung doch in einer gelehrten, also unpopulären Sprache geschrieben sind. Die Unrichtigkeit der Beschuldigung läßt sich auch vor allen Beispielen aus der Sache selbst zeigen. Die Ideen von dem Zusammenhang alles Guten und Schönen im Menschen und in der Natur, als dem Abglanz des göttlichen Wesens, von der wachsenden Herrschaft des Guten über das Böse, und von dem Prinzip derselben, nämlich der Versöhnung, von dem immer fortgehenden und nie vollendeten Bestreben nach Lauterkeit und Allgewalt der guten Gesinnung, als von dem Wirken des göttlichen Geistes im Menschen; dies sind die Grundideen aller christlichen Poesie; und sie mögen nun heroisch oder elegisch, im Tone der streitenden oder der trium-

phierenden Kirche bearbeitet werden, so sind sie gewiß alle eines hohen Grades von Popularität und Anschaulichkeit fähig und die Quelle eines unendlichen Reichtums einzelner Darstellungen, ohne irgend in das Gebiet einer andern als der bei jedem Christen vorauszusetzenden Welt-, Schrift- und Geschichtskenntnis überzugehen. Wollte nur niemand christliche Gesänge dichten, als wer in diesen Ideen lebt und sie dichterisch zu gebrauchen weiß! Wahrlich, wenn in solchem Geiste Gott, Christus und die Gemeine angesungen würden, wenn man so über Lehren der Religion und über einzelne Äußerungsarten des christlichen Sinnes dichtete, es würde alles sehr lebendig und poetisch und gewiß sehr verständlich sein. Viele alte herrliche Lieder giebt es von den ersten Zeiten der Reformation an, in denen dieser Geist weht und die, ohnerachtet aller kleinen Neuerungen, welche sich darin machen ließen, gewiß jedes empfängliche Gemüt allen unsern neueren Machwerken weit vorzieht. So unter andern: „Gott woll'n wir loben, der mit edlen Gaben ꝛc.“ „So führst du doch recht selig, Herr, die Deinen ꝛc.“ „O Gott, du Tiefe sonder Grund ꝛc.“ „Ihr Kinder des Höchsten, wie steht's um die Liebe ꝛc.“ „Frohlocke, liebe Christenheit, denk nicht an dein vorig's Leid ꝛc.“ und so manche Kriegs- und Siegeslieder der ersten Reformatoren. Manche meinen, wir wären so arm, daß wir wohl thun würden, unsern eigenen Mangel aus den Vorräten der römischen Kirche zu ersetzen, allein dort möchte nur das vornehmlich poetisch ausgebildet sein, was mit dem Geist des Protestantismus streitet. Näher lägen uns wohl, außer unseren eigenen Schätzen, die gar nicht unbedeutend sein würden, wenn wir sie hervorgesucht und gereinigt hätten, die Gesänge kleinerer protestantischer Gemeinen, z. B. der alt-böhmischen und mährischen Kirche, oder neuerlich der evangelischen Brüdergemeine. Daß in

dieser besonders der Vortrag des gemeinschaftlichen religiösen Gesanges in einem solchen Grade, wie sonst nirgends bedeutend und ausgebildet ist, das gesteht unbedenklich, wer nur Gelegenheit hatte, den Versammlungen einer wohl organisierten Gemeine von dieser Kirche beizuwohnen. Schon dies ist eine gute Bürgschaft dafür, daß sie auch mit der religiösen Poesie selbst auf dem rechten Wege sein werden. Noch gewisser offenbart sich dieser Vorzug dadurch, daß sich der Gesang bei ihnen zur Selbständigkeit hervorgearbeitet hat und nicht nur der Rede zur Umgebung dient, sondern ganze Zusammenkünfte allein ausfüllt. Ihre Singstunden, wo Verse aus verschiedenen Liedern zu einem Ganzen zusammengereiht werden und unter einem verständigen Anordner auch der Wechsel der Melodieen einen dem poetischen angemessenen, musikalischen Eindruck hervorbringt, machen einen großen religiösen Effekt, und ist eine solche mehr wert als viele schöne Predigten. Doch die Aussicht, dergleichen in unsern öffentlichen Gottesdienst überzutragen liegt allzu fern, und vergebliche Wünsche beschweren nur das Herz*).

---

*) Dem Inhalt nach stehn die Gesänge dieser Gemeinen in keinem guten Ruf; größtenteils beruht das freilich auf solchen, welche sie selbst nicht in ihre gottesdienstliche Sammlung aufgenommen. Auch in dieser ist indes noch viel Spielerei mit den Wunden Christi, die so wenig symbolischen Sinn hat, und die hier ebenso wenig soll verteidigt werden, als der unmäßige und zum Teil unrichtige Gebrauch der biblischen Gleichnisse von Christo als Opferlamm und als Bräutigam der Kirche, wiewohl diese Gleichnisse selbst sehr bedeutend sind und es ein großer Schade wäre, wenn die christliche Poesie sie entbehren müßte. Dies alles aber hindert nicht, daß wir nicht aus dieser Sammlung eine große Anzahl der kräftigsten Lieder und Verse mit geringen Änderungen für unsern Gebrauch entlehnen könnten, in denen auch das Praktische ohne alles übertriebene Arme-Sünder-Wesen in echt christlichem Geiste behandelt wäre. Ja auch aus demjenigen, was

Was die christlichen Reden betrifft, welche jetzt den vornehmsten Bestandteil des öffentlichen Gottesdienstes ausmachen, so kann jeder leicht einsehen, daß auch sie unter den gegenwärtigen Umständen nur geringe Wirkung thun und dieser Anstalt wenige Freunde und Teilnehmer gewinnen können. Was oben schon in Hinsicht der Gesänge bedauert wurde, daß man zwei einander ganz fremde Absichten erreichen will, indem sie für die Frommen, aber auch für die Rohen und Unfrommen gut sein sollen, dasselbe gilt ebenso sehr auch von den Predigten; nur daß hier die Verwirrung nicht ganz so freiwillig und selbstverschuldet ist als dort. Denn den Dichter bindet und treibt niemand, der Prediger erhält aber bisweilen obrigkeitliche Befehle, über gewisse Gegenstände zu reden, z. B. über die Heiligkeit des Eides, oder gegen die Trunkenheit und mehr dergleichen, über welche eigentlich vor Christen nichts mehr zu reden ist. Dies unterhält und bestärkt denn natürlich die Meinung, daß die Vorträge der Religionslehrer zugleich Ermahnungen zur äußerlichen Sittlichkeit und Ehrbarkeit für unsittliche Menschen enthalten sollen. Diese beiden Endzwecke aber lassen sich durchaus nicht so miteinander verbinden, daß dieselbe Handlung beiden genügen könnte. Denn es gehört wahrlich keine Art von geistlichem Stolz dazu, die wirklichen Frommen von solchen Versammlungen zurückzuhalten, wo die Reden so oft von Gegenständen handeln, die sie nicht angehen, und kein anderer Teil des Gottesdienstes ihnen einigen Ersatz gewährt. Daher auch auf dem Lande vorzüglich die meisten, die es ernstlich

---

wir nicht aufnehmen könnten, teils aus den berührten Ursachen, teils weil es nur auf den besonderen Zustand dieser Gemeine sich bezieht, wäre viel zu lernen für die Art, wie religiöse Ideen für den Gesang zu bearbeiten sind.

mit der Religion meinen, sich vom öffentlichen Gottesdienste trennen, indem sie, wie sie sagen, nichts für ihr Herz darin finden. Diejenigen aber, für welche dergleichen Zurechtweisungen eigentlich sind, besuchen sie auch wenig, weil sie meinen, in der Kirche sei doch größtenteils vom Christentum die Rede, an welchem sie ihrerseits kein Interesse nehmen. So ist es nicht zu verwundern, wenn schon dieser Doppelseitigkeit wegen unsere Kirchen leer stehen. Wenn der Staat nicht einen besonderen, vom religiösen abgesonderten, Volksunterricht einführen will, worin die äußere Sittlichkeit, die er zunächst fordert, vonseiten der Nützlichkeit und der Glückseligkeit empfohlen wird, was sich für jetzt wohl schwerlich möchte thun lassen: so muß er von solchen Forderungen abstehen und sich begnügen, die langsamere, aber sichere Wirkung abzuwarten, welche die Verbreitung und Belebung der wahrhaft religiösen Gesinnung notwendig haben muß. Man bedenke ferner, wie bei uns durchaus alle Klassen der Gesellschaft es ungewohnt sind, öffentlich reden zu hören, da in keinem Geschäft und in keiner Beziehung zusammenhängend öffentlich geredet wird, sondern die Religion gerade das einzige ist. Das verständige Anhören eines zusammenhängenden Vortrages aber, so daß das Ganze richtig aufgefaßt und das Einzelne in Beziehung auf jenes richtig verstanden wird, ist wahrlich keine kleine Kunst und erfordert nicht wenig Übung.

Der einförmige, ganz didaktische Zuschnitt dieser Vorträge, von dem sich keiner zuerst entbinden will, ist für den Redner vielleicht ein Zwang, für den Zuhörer gewiß kein Gewinn. Denn die Ankündigung des Hauptsatzes und der einzelnen Teile fordert ihn zwar auf, einen gründlichen Zusammenhang zu erwarten und ihm nachzugehen, erleichtert ihm aber das Geschäft nur wenig; besonders da diese Ankündigungen ihm größtenteils nur allgemeine Begriffe geben, also leere Zeichen,

die erst durch die Ausführung eine bestimmte Bedeutung erhalten; wenn zum Beispiel erst von dem Wesen, dann von den Ursachen, dann von den Folgen gehandelt wird. Am meisten vervielfältigt in der That, aber auch am meisten von den oben gerügten Fehlern befreit, hat dieses Hilfsmittel einer unserer berühmtesten Kanzelredner, der auch alle seine Unterabteilungen mit der kurzen Angabe des Inhalts, womit er sie anfängt, wie mit einem Stichwort wieder beschließt. Es fragt sich indes, wie viel während der fortlaufenden Rede durch das Bestreben, sich den Zusammenhang des Ganzen einzuprägen, der ungeübte Zuhörer von der Ausführung, die doch eigentlich das Wesentlichste ist, verliert. Für den größten Teil scheint unvermeidlich eins das andere zu verhindern. Macht man so ausdrückliche Forderungen an ihn in Absicht der Form, so verliert er den Inhalt; will man sich begnügen, wenn er nur von diesem das Wichtigere mit sich fortnimmt, so ist ja die ganze Zurüstung mit der künstlichen Form vergeblich. Überdies veranlaßt dies Einteilungswesen größtenteils solche Absonderungen, in welche teils der gemeine Verstand sich nicht findet, weil sie nur in der Schule einheimisch sind, teils auch, welche dem religiösen Sinn an und für sich zuwider sein müssen. Doch dieses durchzuführen, würde Auseinandersetzungen erfordern, welche nicht hierher gehören. Vielleicht sagt man aber, es wäre jetzt nicht mehr Zeit, über jene Einförmigkeit zu klagen, nachdem man schon so mancherlei Versuche gemacht, sowohl Homilien einzuführen, als auch den Vortrag öfter, als bisher geschehen, durch Gesang zu unterbrechen. Allein diese Versuche haben ihr Dasein wohl mehr dem Streben nach Abwechselung zu danken, als einem ernsten Nachdenken über das wesentliche Bedürfnis. Die Homilien sind wohl größtenteils wenig anders, als kleine aneinander gereihte Predigten

von der alten Form; und auf dieselbe Art mehrere zum Teil ungleichartige Gegenstände hintereinander zu behandeln, dies ist wohl keine Erleichterung für den ungebildeten Hörer, selbst dann kaum, wenn sie längs dem Faden der Geschichte fortlaufen. Noch weniger kann das Unterbrechen des Vortrags durch Gesang, wobei die Pausen nur das Gedächtnis anstrengen, etwas Gutes bewirken. — Ein anderes großes Hindernis der Wirksamkeit religiöser Reden ist die Verschiedenheit der Sprache zwischen dem Redner und seinen Zuhörern. Man denke hierbei zunächst an die Landleute, welche bei weitem in den meisten Gegenden Deutschlands die gemeine hochdeutsche Sprache nur so weit verstehen, als zur Führung der Geschäfte nötig ist, gar nicht aber, was Gegenstände des Nachsinnens und Ausdrücke der Empfindung betrifft. Man beziehe aber ja die Klage nicht etwa auf die Schulsprache, welcher freilich die wenigsten Religionslehrer sich ganz zu enthalten wissen, denn dies liegt mehr in ihnen selbst, als in der Natur der Sache, und gehört also nicht hierher, sondern auch die gewöhnlichsten unvermeidlichsten Ausdrücke aus dem bezeichneten Gebiet sind dieser Volksklasse fremd. Ja, ihre Sprache ist so arm an Bindewörtern, daß sie die wenigsten davon verstehen, und da auf diesen der ganze Zusammenhang beruht, müssen sie sich jeden Augenblick verwirren. Um die Mißverständnisse, welche hieraus entstehen, zu vermeiden, müßten Maßregeln angewendet werden, welche mit dem gegenwärtigen allgemeinen Zuschnitt unserer Predigten gar nicht verträglich sind. Ohne Zweifel giebt es auch städtische Gemeinen genug, auf deren größten Teil dies ebenfalls anwendbar ist; bei den übrigen aber ist die Vermischung aller Klassen der Gesellschaft in einer und derselben Versammlung ein ebenso großes Übel. Was geschehen muß, um den einen verständlich zu werden, verhindert

das, was geschehen mußte, um die Erwartungen der anderen zu befriedigen. Zusätze, welche den einen ein heilsames, vielleicht unentbehrliches Licht geben, scheinen den anderen schon Lückenbüßer zu sein, die den Fortschritt ihrer Gedanken und Empfindungen stören; kurz in dem Maß, in welchem die Wirkung eine gemeinschaftliche sein soll, wird sie gewiß auf beide Teile eine möglichst kleine sein müssen*). Es ist daher, vorausgesetzt, daß kein kleinliches dogmatisches Interesse oder eine durch demagogische Künste aufgeregte Eitelkeit dabei zum Grunde liegt, ein sehr glücklicher Instinkt, wenn die niedere Klasse sich einen anderen Lieblingsprediger erwählt als die höhere. — Eine noch nachteiligere Beschränkung der religiösen Rede ist die in allen unseren Versammlungen stattfindende Vermischung aller natürlichen Stände, aller verschiedenen Alter und Geschlechter. Wie viele Gegenstände, die sehr verdienen religiös behandelt zu werden, wie viele und große Ansichten des Lebens sind nicht dennoch ausschließend männlich, und ebenso giebt es eigentümliche Arten, das weibliche Gemüt in seinen Tiefen zu ergreifen, die auf Männer im ganzen nichts wirken. Dasselbe gilt von der frischen heiteren Jugend, von dem besonnenen reifen Alter, sowie von dem, welches von der Höhe des Lebens herabsttigt. Über dem Eigentümlichen verschiedener Zustände soll freilich das allgemein Menschliche nicht vergessen werden.

*) So lange der gegenwärtige Zustand dauert, scheint kaum eine andere Auskunft möglich zu sein als diese, daß, da der Zusammenhang doch für den ungebildeten Teil unvermeidlich verloren geht, diesen allein auf den gebildeten zu berechnen und in Absicht der Übrigen zufrieden zu sein, wenn man sich überzeugen kann, ihnen mehreres Einzelne gegeben zu haben, was ihnen heilsam und erwecklich ist. Eine sehr mittelmäßige Vermittelung in der That, und bei der man sich nur in einer schlechten Sache beruhigen kann.

Darum ist es gut, daß es auch religiöse Versammlungen giebt von der Art wie die unsrigen, in denen sich der Redner immer ganz innerhalb jener Grenzen der gemeinschaftlichen Natur halten sollte. Allein die stärksten förderndsten Wirkungen werden immer die sein, welche sich auf die Eigentümlichkeit eines bestimmten Daseins gründen. Sollen nun diese wie bisher so gut als gar nicht angewendet werden, so wird dies immer noch ein eigener Grund sein, warum wenig Interesse an den öffentlichen Vorträgen genommen wird. Aus allen diesen Beschränkungen zusammengenommen weit mehr, als aus den in manchen Gegenden vorgeschriebenen Texten, entsteht nun ein Kanzelcyklus, der nur einen sehr kleinen Teil von dem eigentlichen Gebiet der christlichen Rede umfaßt, was den Inhalt betrifft, in Beziehung aber auf Form, Vortrag und Sprache sich fast mit einem noch geringeren begnügen muß. In einem so engen Bezirk kann natürlich nur etwas sehr Mittelmäßiges geleistet werden. Ja mittelmäßig; denn so vortreffliche Kanzelredner wir auch besitzen, und so vortrefflich auch ihre Produktionen im Einzelnen sind, so werden doch gewiß gerade diese Männer die ersten sein, einzuräumen, daß, wenn man auf den Umfang sieht, den die ganze Reihe ihrer Arbeiten ausfüllt und auf die Intension der Wirkung, alsdann in der That nicht mehr davon kann gerühmt werden.

Der dritte Bestandteil der öffentlichen Religionsübungen ist das Gebet, in Beziehung auf welches ebenfalls große Mißbräuche stattfinden. Unter diesen ist wohl obenan zu stellen die übermäßige, ganz sinnlose Wiederholung des Gebetes Christi. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob es überhaupt mitgeteilt worden, um als ein wörtlich feststehendes, immer gleich zusammengefügtes Ganze gebraucht zu werden, oder vielmehr nur überhaupt, um die Natur

des christlichen Gebetes und die großen Gegenstände desselben anschaulich zu machen; wiewohl sich sehr vieles gegen jene und für diese Meinung sagen ließe. Auf jeden Fall aber muß es jedem Christen, ja überhaupt jedem Freunde des Gebetes höchlich zuwider sein, daß unsere kirchlichen Einrichtungen recht absichtlich darauf auszugehen scheinen, es zu einer gedankenlos abgesprochenen Formel herabzuwürdigen. Denn dies ist die ganz natürliche Folge seines gegenwärtigen Gebrauchs. Zuerst ist es der regelmäßige Schluß jedes andern öffentlichen Gebetes. Dies war natürlich auf irgend einen besonderen Gegenstand gerichtet gewesen, der darin mit einer größeren Ausführlichkeit betrachtet wurde. In dem Augenblick also, wo die Seele mit dem besonderen angefüllt ist, soll sie sich plötzlich zu jenen allgemeinen Gegenständen, zu jener schnellen Umsicht aller geistigen Angelegenheiten des Menschen hinwenden. Natürlich behält der besondere Gegenstand die Oberhand und die heiligen, ohnedies nur selten recht verstandenen Worte gehen als bedeutungslose Zeichen vorüber. Noch widersinniger ist der so häufige Gebrauch dieses Gebetes zwischen dem Eingang der Rede und der eigentlichen Abhandlung. Der Eingang ist unstreitig dazu bestimmt, durch natürliche Anweisung an einen allgemein zugestandenen Gedanken die Aufmerksamkeit auf den bestimmten Gegenstand der Rede hinzulenken und die Gemüter der eigentümlichen Betrachtungsweise desselben geneigt zu machen. Unmittelbar nach diesem Bestreben, die Zuhörer auf einen einzelnen Punkt zu fixieren, reißt man sie von demselben los, unter dem Vorwande, durch das Gebet die Rede gedeihlicher zu machen, durch ein Gebet, bei welchem in der Betrachtung des Allgemeinsten und Höchsten alles Einzelne wieder verschwinden muß. Verkehrteres läßt sich gewiß gar nichts denken, als diese Zumutung eines un-

natürlichen Hin- und Herspringens zwischen entgegengesetzten Zuständen. Folgt die Seele den Worten des Gebetes wirklich, so muß es ihr unmöglich sein, sich gleich wieder zu dem Gegenstand der Rede zurückzuversetzen. Sie wird ihnen aber in den meisten Fällen nicht folgen, und durch eine solche Gewöhnung muß nach und nach das Gebet des Herrn allen auch unter andern Umständen zu einer leeren Formel werden. Sollte es nicht scheinen, als wäre diese Entheiligung recht absichtlich herbeigeführt, um den wahren Geist des Gebetes gänzlich zu verbannen? Denn in den meisten andern Gebeten, die beim öffentlichen Gottesdienst vorzukommen pflegen, ist ohnedies nicht viel von diesem Geiste zu spüren. Schon das ist offenbar dagegen, daß sie größtenteils als bestimmte Formulare bei dergleichen Gelegenheit jedesmal wörtlich wiederkehren. Dies macht schon unmöglich, daß sie für einen reinen wahren Ausdruck der Stimmung der Gemeine gelten können. Man könnte sagen, das wäre zu viel bewiesen; denn auch ohne alles Formular könne der Prediger ja doch nur seine eigene Stimmung vortragen. Allein das ganze Wesen unserer öffentlichen Religionsübungen besteht ja dem größten Teile nach darin, daß der Prediger sich bestrebt, seine Gedanken und seine Stimmung der Gemeine einzuflößen. Dies würde auch mit dem Gebet nicht schwer sein, wenn nur die Überzeugung da ist, daß es wirklich aus dem Herzen des Predigers eben so hervorgeht, wie seine übrige Rede. Natürlich aber wird durch das Formularwesen der Gebete diese Überzeugung bis zur Nullität geschwächt, wenn ihr auch nicht schon der Vortrag bei Ablesung derselben geradezu widerspräche. Noch mehr aber widerstreiten durch ihren Inhalt die meisten öffentlichen Gebete der echt christlichen Theorie über diesen Gegenstand. Diese ist in der That in dem Gebete Christi so ganz er-

schöpft, daß von demselben in Beziehung auf andere Gebete dasjenige wirklich gilt, was zum großen Schaden der Welt jener Muselmann vom Koran in Beziehung auf andere Bücher wollte gelten machen. Nur so wie er vernünftiger Weise Auslegungen und Erläuterungen über den Koran würde haben gelten lassen, wenn er sie dort hätte vermuten können: so kann auch der Christ wohl andere Gebete gelten lassen, sofern sie Erweiterungen und Anwendungen einzelner Teile von dem Gebet des Herrn sind; sonst aber nicht. Die etwas anderes enthalten, widerstreiten der ausschließlichen Richtung des Gebetes auf das Innere und dem Geist der Ergebung in Absicht auf alles Äußere, und sind deshalb unchristlich. Nun bedenke man aber, was für Gegenstände dem Höchsten in unsern Kirchengebeten vorgetragen werden, Gegenstände, die sich gewiß nicht ohne abgeschmackten Zwang in die Bitte um das tägliche Brod hinein erklären lassen. Wenn z. B. um gedeihliche Witterung gebeten wird, daß die Früchte der Erde wohl geraten: so denkt dabei niemand an einen gänzlichen Mißwachs, der ja auch nach dem Lauf der Natur nicht zu erwarten steht, und an den man nicht eher denken sollte, bis wirkliche Gefahr vorhanden ist; sondern ganz unchristlich ist es damit gewiß nur auf ein recht reichliches Geben abgesehen, welches erbeten werden soll *). Auch wäre zu wünschen, daß kein christlicher Regent es duldete, viel weniger forderte, daß sein und der seinigen persönliches Wohlergehen noch gar auf eine so detaillierte und ceremoniöse Art zu einem

*) Bei dem gemeinen Mann erhalten solche Sätze die abergläubischen Vorstellungen von der Kraft des Gebetes; bei andern erregen sie den wunderlichen Gedanken, die Prediger wenigstens wären zu diesem Glauben verpflichtet, weil sie ihn ja vortragen müßten.

stehenden sonntäglichen Gebetsartikel gemacht würde. Wie muß sich der Prediger drehen und wenden, um nur eine Beimischung wahrhaft frommer Gesinnungen in diese Bitten hineinzubringen. Denn erstlich ist es ganz gegen den ruhigen frohen Geist des Christentums, im Gebet an ganz entfernte Möglichkeiten von Übeln zu denken, und so ganz besonders um das Leben kerngesunder Menschen zu bitten, die zur allgemeinen Freude aller Fülle des Wohlseins genießen. Denn wenn es überhaupt christliche Gesinnung ist, zu glauben, der Herr wisse wohl was er thue, und unter seiner Leitung müsse alles zum allgemeinen und besondern Besten gereichen: warum soll die Familie des Regenten, die ja auch eine christliche Familie sein will, hiervon ausgenommen sein? warum sollen die Gemeinen für sie dem Höchsten Bitten vortragen, die kein verständig Frommer für sich selbst thut; als ob sie nicht unter dem allgemeinen Gesetz ständen, daß die Abwechselung des Angenehmen und Unangenehmen in den Begebenheiten und Schickungen heilsam, ja unentbehrlich ist? Denkt man sich nun noch hinzu, daß auch bei der aufrichtigsten Verehrung und Zuneigung des Volkes für seinen Beherrscher bei diesen Gebeten sich allemal der Gedanke aufdringt, daß eben so auch würde gebetet werden müssen, wenn dieser Beherrscher ein Tyrann wäre und seine nächsten Umgebungen der Gegenstand eines allgemeinen und gerechten Abscheues, überlegt man, wie sowohl jene Unreinheit der Gesinnung als auch dieser begleitende Gedanke dazu beitragen müssen, daß der bessere Teil an dem Wesen und der Formel des Gebetes Anstoß nimmt, wie sehr er auch die Gegenstände desselben liebe und ehre, und daß für die Übrigen dieser Teil des Gottesdienstes schon vermöge seiner beständigen Wiederkehr ein mechanisches bedeutungsloses Werk ist, das nur die Gleichgültigkeit gegen

das Ganze vermehrt: so muß man einsehen, daß auch diese Einrichtung dem Wertschätzen der öffentlichen Religionsübungen nachteilig ist; um so mehr da dem wahrhaft frommen unter allen Äußerungen seiner Gesinnung keine heiliger ist als das Gebet, und ihm nichts mehr zuwider sein muß als ein solcher Mißbrauch desselben, der es zu einer Einkleidung unheiliger Gesinnungen macht. Zugleich möchte man fragen, was wohl Regenten durch solche in manchen Fällen nur erzwungene und fast immer nur leere und scheinbare Bekenntnisse allgemeiner Anhänglichkeit und Teilnahme zu gewinnen meinen? Es läßt sich nicht denken, daß eine dieser Empfindungen wirklich dadurch sollte aufgeregt oder erhöht werden können. Sagt man vielleicht, es wäre dieses die einzige Gelegenheit, bei welcher ein großer Teil der Unterthanen besonders auf dem Lande an ihren Fürsten erinnert würde: so ist das nur ein Geständnis eines politischen Mangels, dem man anders abhelfen sollte, nicht aber auf Unkosten der Religion, für die alles in diesem Sinne politische gar nicht gehört. Auch ist dies gewiß nicht die Absicht, sondern die ganze Einrichtung ist noch ein Denkmal jener Zeiten, wo man von dem Gebet der Christen das Wirklichwerden des Gebetenen erwartete. Dasselbe gilt auch von andern untergeordneten Artikeln in den Kirchengebeten, die sich nach Maßgabe der politischen Organisation an diesen anschließen. Die einzige ganz gesunde und echt christliche Idee darin ist die Bitte um Segen für die öffentliche Verwaltung und für die Berufstreue eines Jeden, und in keinem andern Sinne sollte für irgend einen Menschen gebetet werden *); aber grade diese wesentliche Bitte pflegt

*) Ein anderes ist es mit den an vielen Orten üblichen Fürbitten für einzelne Personen, die sich eben in bedenklichen Umständen befinden.

sich unter den vielen Privat- und ökonomischen Angelegenheiten der meisten zu verbergen.

So steht es mit allen Teilen der sonntäglichen und öffentlichen Religionsübungen. Unter nicht geringeren Übeln seufzt auch die Verwaltung der Sakramente. Auch hier herrscht ein feststehendes und eben deshalb totes Formularwesen; weniger freilich bei der Taufe als beim Abendmahl. Aber auch nur deshalb, weil die Taufe meistenteils in den Häusern verrichtet wird, und bei solchen Handlungen die Prediger sich weniger an die allgemeinen Vorschriften binden. Dies ist indes nicht das wünschenswürdigste Hilfsmittel, um jenem Übel zu entgehen, weil so der Gemeine die unmittelbare Teilnahme an einer Handlung entzogen wird, welche sie ihrer Natur nach allerdings sehr interessiert. Überdies ist die Verlegung der Taufe aus der Kirche in die Wohnungen nicht allgemein und zwar auf eine solche Art, daß Unterschiede, die sich nur auf soziale Verhältnisse beziehen, in die Religionsgesellschaft übertragen werden, was niemals geschehen sollte *). Das Abendmahl aber, diese heiligste Feier der Christenheit, auf welche Art ist es nicht herabgewürdiget, so daß man sich wundern muß, wie und warum noch die wenigen Teilnehmer sich einfinden, welche diese Handlung jetzt zählt. Man kann sagen, von Anfang an ist die ganze Behandlungsart unbiblisch, dem Geiste der Religion

---

Dergleichen können wenigstens ihrer Natur nach einen echt christlichen Sinn haben, und es ist daher hier nichts dagegen zu erinnern, wiewohl sie auch sehr schlecht und anstößig durch Schuld der Prediger behandelt werden.

*) Keine Befreiung von einem kirchlichen Gebrauch sollte für Geld zu haben sein, und flösse es in die nützlichsten milden Stiftungen; es ist abscheulich, daß derjenige, der eine religiöse Handlung in der Kirche verrichten läßt, dadurch zugleich seine Armut beurkundet.

und dem ursprünglichen Zweck der Sache zuwider. Daß überhaupt Beichte, Bekenntnis der Sünden und Ankündigung der Vergebung mit dieser Handlung verbunden werden, hat in der Stiftungs-Akte derselben gar keinen Grund; die Art aber, wie es größtenteils in den gewöhnlichen Formularen geschieht, ist so, daß fast unvermeidlich Erinnerungen an unrichtige, des Christentums unwürdige Vorstellungen sich daran knüpfen müssen. Schon deshalb also wird, was bei dieser Feier in der Seele des Frommen natürlich vorgeht, durch die äußere Verhandlung gestört. Ferner findet sich in den vielen Abendmahlsliturgieen die schon öfters gerügte Zweiseitigkeit des Gesichtspunktes, indem häufig in das Christentum der Teilnehmer Zweifel gesetzt und sie mit empörender Deutlichkeit abgemahnt werden von den gröbsten Vergehungen. Über dies alles wird die ganze Handlung nur als eine Nebensache, nach der Predigt, als ein Anhang oder auch kurz vor derselben abgemacht. Ja in den meisten Städten wird sie für den ersten Geistlichen der Gemeine zu geringfügig geachtet und nur von seinen Diakonen verrichtet; und diese offenbare Nichtachtung wird noch durch die allzu häufige Feier vermehrt.

Diese nämlich vermindert die jedesmalige Anzahl der Teilnehmer, einige wenige Kommunikanten bleiben nach Entfernung der Gemeine in dem dunklen großen Gebäude zerstreut, oft weiß keiner vom andern oder steht mit irgend einem in der geringsten nähern Verbindung. Wie ist da wohl an eine nähere Vereinigung der Herzen, an eine Erneuerung des christlichen Bundes zu denken? Auf dem Lande hingegen in zahlreichen Gemeinen ist bei dem gegenwärtigen Ritus diese Feier notwendig mit einer großen körperlichen Anstrengung für den Prediger verbunden, die schon für sich bei ihm und bei denen, die sie bemerken, die Andacht ver-

mindert, und noch mehr wird sie zerstreut durch das unordentliche Hin- und Herlaufen zu der Stätte der Austeilung, wobei immer zu beachten ist, daß nichts versehen wird, und welches ohnedies dem Charakter der Handlung ganz zuwiderläuft.

In der bisherigen Darstellung ist sorgfältig alles Fehlerhafte übergangen worden, was nur in der Verwaltung des Gottesdienstes, sofern sie von der Treue und Fähigkeit des Religionslehrers abhängt, seinen Grund hat; es ist ausschließlich auf die normalen Einrichtungen gesehen worden, die seiner Willkür nicht unterworfen sind. Dennoch legt sie eine so große Masse von Zweckwidrigkeit und Verderbtheit vor Augen, daß wir es, gesetzt auch, die Anzahl religiöser Menschen wäre noch sehr bedeutend, dennoch natürlich finden müßten, wenn der öffentliche Gottesdienst je länger je mehr verlassen würde. Die Maßregeln, welche dagegen genommen werden müssen, ergeben sich eigentlich aus den Beschwerden von selbst: es ist nichts nötig als sie zusammenzustellen, um zu zeigen, daß so wie die Übel mit einander in Verbindung stehen, so auch die Hilfsmittel vorteilhaft in einander eingreifen. Bis wir einen zweckmäßigeren und erbaulicheren Kirchengesang haben, laßt uns in unsern Zusammenkünften, bei denen ohnedies die Rede die Hauptsache ist, so wenig singen als möglich, nur so viel als nötig ist, um fremde Eindrücke, welche die Zuhörer mitbringen, zu vertilgen und die Stimmung des Gemüts überhaupt zu reinigen. Dies sei übrigens keine Regel auch für die Fälle, wo sich ein zweckmäßiger und erbaulicher Gesang mit dem Vortrag in Verbindung setzen läßt, sondern nur eine Freiheit für die Fälle, wo es nicht statt findet *). Was man

*) Eine solche, keiner Regel unterworfene Abwechselung wird zu-

in den Städten zunächst benutzen könnte, um Sinn und Lust für eindringenden Gesang zu erwecken und nach und nach zu wahrhaft religiösen Gesängen zu gelangen, das wären die an festlichen Tagen fast überall üblichen Kirchenmusiken. Hier hat der Prediger, wenn er sich mit dem Vorsteher des Gesanges freundschaftlich vereinigt und einige Mühe nicht scheut, die beste Gelegenheit, teils selbst religiöse Strophen zu dichten, wenn er das Talent dazu besitzt, teils alte und neue Gesänge zu benutzen, die in der bei der Gemeine eingeführten Sammlung nicht enthalten sind. Nur müßte die Gemeine nicht bloß unthätig zuhören, sondern die Musik öfters von einzelnen Versen nach bekannten Kirchenmelodien unterbrochen werden, um Kunstsänger und Gemeine zu einem liturgischen und musikalischen Ganzen zu verbinden*).

Auch müßte dann die Kirchenmusik nicht bloß ein Nebenwerk sein und der gewöhnliche lahme Gesang unmittelbar darauf den schönen Eindruck einer zweckmäßig gedachten und wohl ausgeführten Musik verdrängen; sondern um sie desto mehr zu ehren, müßte sie eine eigne, von der Rede ganz abgesonderte Zusammenkunft ausmachen, mit welcher höchstens das Gebet könnte verbunden werden. Warum soll

---

gleich das schnellere Zusammenkommen der Gemeine befördern, und so wird der Gesang, wenn auch kürzer, wenigstens nicht mehr so nachäßig behandelt werden können, als gewöhnlich geschieht.

*) In den reformierten Kirchen pflegt weniger auf Kirchenmusik gehalten zu werden, auch musikalisches Talent unter den Predigern und Schullehrern nicht so häufig zu sein; dieses aus Mangel solcher Bildungsanstalten wie die Chöre sind, jenes wegen Kleinheit der Gemeinen. Auch hier also würde sich der Nutzen der wiederhergestellten Kirchengemeinschaft bewähren, um auch diese Gemeine jener Verbesserung teilhaft zu machen.

auch jeder, der sich durch Poesie und Musik vielleicht bis zur Befriedigung religiös aufgeregt hat, nun noch unmittelbar darauf eine Rede hören müssen und durch so nahe Verbindung zwei ganz verschiedener Eindrücke einem jeden einzelnen schaden? Auf dem Lande kann wohl nur durch Schulen auf das künftige Geschlecht in dieser Hinsicht vorteilhaft gewirkt werden. In den Anstalten zur Vorbereitung der Landschullehrer und in den Industrieschulen, in denen sie zugezogen werden, wird im ganzen viel auf den Gesang gehalten. Das ist sehr löblich, wenn es nur immer nach den richtigen Grundsätzen geschähe. — In der Rede vergönne man dem Prediger jede Freiheit der Form, nicht etwa um durch Neuheit und Abwechselung anzulocken, sondern damit er für jeden einzelnen Gegenstand seinem Geist und seiner Kenntnis von den Bedürfnissen seiner Gemeine folgen könne. Denn nur, wenn er sich bei seiner Rede an keine andere Form binden darf als an diese, wird sie Frucht bringen und gedeihen. Jeder verständige Landprediger wird dann gewiß mit Freuden die Fesseln der rhetorischen Disposition abschütteln, und wenn er sich selbst überlassen ist, den rechten Weg leicht finden, der wahrscheinlich der sein möchte, sich so viel möglich der dialogischen Form und Komposition zu nähern. In den Städten aber sollte man, so lange die gänzliche Vermischung der Zuhörer stattfindet und der Prediger nicht wissen kann, was für einen Teil seiner Gemeine er vor sich haben wird, von jedem verlangen können, daß er nicht nur auf verschiedene Arten seinen Gegenstand vorzutragen, sondern auch auf verschiedene Gegenstände hinreichend vorbereitet sei. Denn nur allzu sonderbar sticht oft Thema und Ausführung ab gegen die Beschaffenheit der versammelten Zuhörer. Je schwieriger aber diese Forderung ist, um desto mehr sollte man darauf bedacht sein, in denen

gottesdienstlichen Versammlungen, in welchen die Rede die Hauptsache ausmacht, die verschiedenen Stände, welche eine ganz verschiedene Sprache und Behandlung erfordern, auf eine gute Art von einander abzusondern. Dies wäre sehr leicht zu bewerkstelligen, wenn die verschiedenen Predigten in solche Zeiten verlegt würden, deren jede nur einem von beiden Teilen bequem wäre *). Bei der ungleichen Art, wie die Vornehmeren und Geringeren ihren Tag anfangen und unterbrechen, könnte dies keine Schwierigkeiten machen. Nur müßte es den Predigern eines jeden Ortes frei stehen, Anordnung und Zeit der gottesdienstlichen Versammlungen der Lokalität gemäß zu bestimmen und nach Maßgabe der Jahreszeit und besonderer Umstände zu verändern. Um aber den Predigern mehr Gelegenheit und Befugnis zu geben, sich über den gewöhnlichen Kreis behandelter Gegenstände hinaus zu wagen und in manches Eigentümliche und Besondere tiefer hineinzugehn, ist es vorzüglich notwendig, die Anzahl der in einem höhern Grade festlichen Tage zu vermehren, wohl verstanden, nicht außer den gewöhnlichen Sonntagen, sondern an denselben. Wir haben jetzt außer den Festen, die sich unmittelbar auf die christliche Geschichte beziehen nur drei Festtage, den Neujahrstag, den Bettag und das Erntefest. Letzteres gewährt, aus einem allgemeinen religiösen Gesichts-

*) Auch dies würde erst nach hergestellter Kirchengemeinschaft beider protestantischen Parteien für beide vollständig ausgeführt und so die Talente eines jeden Predigers aufs beste geltend gemacht werden können. Wo sie aber ziemlich gleich sind, sollte man die Weise der französischen Kolonieen befolgen, die Prediger abwechselnd in allen Kirchen und zu allen Zeiten predigen zu lassen, um teils jener Absonderung jeden verdächtigen Schein zu benehmen, teils zu verhindern, daß sich nicht nach diesem Maßstabe eine Art von Rangordnung der Prediger in der öffentlichen Meinung festsetze.

punkt betrachtet, als das Fest des Ackerbaues, der die Grundlage aller geselligen Bildung und somit auch der Ausbreitung der Religion ist, einen so unerschöpflichen Stoff der Unterhaltung, daß es gewiß jedem rechtschaffenen Prediger willkommen sein müßte, wenn ihm noch ein anderes, etwa gegen die Zeit, wenn die Frühjahrsaaten beendigt sind, gegenüberstände. Man nehme die allegorische Bedeutung hinzu, welche dieser Handlung in der Schrift beigelegt wird, und man wird an der Fruchtbarkeit eines solchen Festes nicht zweifeln. Die Bet- oder Bußtage haben historisch gewiß einen abergläubischen Ursprung, nämlich den Endzweck, die allgemeinen Landplagen durch Sündenbekenntnis und Buße hinweg zu beten. Dies sieht man deutlich, nicht nur aus den alten Gebeten, sondern auch aus der Art, wie noch jetzt in mehreren Ländern solche Tage außerordentlich bei ausbrechenden Kriegen und in ähnlichen Fällen angeordnet werden. Jetzt können wir sie wohl, wenn wir uns nur daran halten, daß die weltliche Obrigkeit sie eigentlich ansetzt, nicht anders ansehen, als daß die höchste bürgerliche Gewalt dadurch ausdrücklich anerkennen wolle, wie wichtig wahre Religiosität für das gemeine Beste sei. Von dieser Seite betrachtet, würde wohl niemand etwas dagegen einwenden, wenn wir wieder wie ehedem vier solche Tage hätten. Diese wären auf eine besonders feierliche Art der religiösen Betrachtung bürgerlicher Verhältnisse und Tugenden bestimmt, und in ihnen also auch ein Gebet, welches das Wichtigste aus unsern Kirchengebeten zusammenfaßte, ganz an seiner Stelle; so selten gebraucht und in solchem Zusammenhange würde denn auch dieses seinen rechten Eindruck machen. Ebenso würde auf diese Tage am zweckmäßigsten die Erinnerung an wichtige oder neue Gesetze verlegt *). Erinnerung, nicht Ab-

*) Vorzüglich an solche, die auch von gutdenkenden Menschen aus

lesung; diese ist in den meisten Städten, wo die Kunst des Lesens bei jedem vorausgesetzt wird und alle Gesetze an bestimmten öffentlichen Orten anzusehen sind, ganz überflüssig. Auf dem Lande, wo beides nicht der Fall ist, veranstalte man eine Ablesung; aber soll sie der Prediger verrichten, so geschehe es vermöge eines besondern Auftrages nötigenfalls in der Kirche, aber nicht während einer gottesdienstlichen Versammlung, sondern die Gemeine werde dazu als Dorfschaft von Obrigkeit wegen besonders zusammenberufen. Diese Zusätze, welche sich unmittelbar aus dem ergeben, was schon vorhanden ist, könnten leicht und geradezu realisiert werden. Wie aber können wir es machen, um besser als jetzt geschieht, auch die Eigentümlichkeiten, die im Geschlecht, im Alter, in den natürlichen Verhältnissen ihren Grund haben, in das Interesse der Religion zu ziehen? Zu beneiden ist auch hierin die schon öfters gelobte Brüdergemeine. Dort haben Kinder, Knaben, Mädchen, Jünglinge, Jungfrauen, Eheleute, Verwitwete ihre eigenen festlichen Tage, wo das Besondere ihrer Verhältnisse der Gegenstand der Betrachtung und Belehrung ist, und so durch sehr einfache Veranstaltungen ein höherer Grad von Besinnung über ihren Zustand bewirkt und das ganze Gemüt aufs neue und inniger von religiöser Kraft durchdrungen wird. Wäre sie nur ebenso leicht nachzuahmen, als zu beneiden! Allein diese Einrichtungen lassen sich nicht aus ihrem heimischen Boden herausreißen, und es würde unmöglich sein, sie unter uns zu verpflanzen. Für die Jugend, die noch eines gemeinschaftlichen Unterrichts genießt, wäre am leichtesten zu sorgen. Anstatt die Kinder so zeitig, als an vielen Orten noch immer

---

Mißverstand oft nicht genug geachtet werden, und die sich also zu belehrenden Erörterungen in der Kirche wohl eignen.

zur Ungebühr geschicht, in die öffentlichen Predigten zu führen, welche für sie gar nicht berechnet sind, sollte jede Erziehungsanstalt wöchentlich eine Stunde aussetzen, in welcher irgend ein Prediger die Kinder auf eine ihrem Geist angemessene Art unterhielte und das erste Erwachen der Religiosität in ihnen zu befördern und zu lenken suchte. Am wirksamsten würden diese Vorträge da sein können, wo schon Knabenschulen und Töchterschulen von einander gesondert sind, und wie jetzt häufig geschieht, durch schönen und feierlichen Gesang für die Eindrücke schon Bahn gemacht worden ist. Denn die Tonkunst ist von Natur die beste Vorbereitung für die Religion. Was aber die übrigen Verhältnisse betrifft, so kann wohl nur vermittels der Handlungen, durch die sie schon jetzt in Verbindung mit der Religion stehn, auch ein näheres religiöses Interesse in ihnen erregt werden. Verlobte z. B. werden in den Kirchen öffentlich aufgeboten, und wiewohl dies eigentlich eine bürgerliche Handlung ist, so werden sie doch zugleich der Fürbitte der Gemeine empfohlen und dadurch das religiöse Interesse bezeichnet. Auch ist es an den meisten Orten üblich, daß bei der ersten Gelegenheit nach vollzogener Verbindung die Neuvermählten gemeinschaftlich die Kirche besuchen. Setzte man dieses weiter hinaus und bestimmte nach Verhältnis der Gemeine halbjährig oder vierteljährig einen Sonntag, an welchem die unterdes geschlossenen Ehen der besondere Gegenstand der öffentlichen Teilnahme würden, so könnte dies dazu dienen, auf die feierlichste Art die Ehe und die Grundsätze des häuslichen Lebens von ihrer religiösen Seite darzustellen *).

*) Noch festlicher und eingreifender würde dies da sein, wo die Bestätigung der Ehe eine bloß bürgerliche Handlung ist, indem da an solchen Tagen allen Ehen erst die religiöse Einsegnung könnte gegeben werden.

Wäre es möglich, es auch mit der Taufe dahin zu bringen, daß sie nur an gewissen Tagen öffentlich und feierlich vor der Gemeine vollzogen würde, so würde nicht nur diese Handlung auf die würdigste Art der öffentlichen Teilnahme wiedergegeben und richtigere Vorstellungen darüber desto leichter verbreitet werden *), sondern diese Tage würden sich auch bei zweckmäßiger Behandlung in schöne Festtage der Mütterlichkeit und also der Weiblichkeit überhaupt verwandeln. Ebenso sollte, anstatt der mit Recht immer mehr aus dem Gebrauch kommenden Leichenreden, von Zeit zu Zeit ein öffentliches Andenken der verstorbenen Mitglieder der Gemeine gefeiert werden. Mit Rührung erinnert sich der Verfasser an den schönen Eindruck, den es bei einer der angesehensten Gemeinen einer großen Stadt machte, als vor wenigen Jahren ein würdiger, allgemein verehrter Religionslehrer gelegentlich diese Idee ausführte. Er ist gewiß bei vielen noch nicht verlöscht, dieser Eindruck. Man könnte vielleicht, auf dieses Beispiel sich berufend, sagen: ebenso könnte ja jeder Prediger für sich diesen und die übrigen angeregten Gedanken und vielleicht noch manche andere, wo es sich thun ließe, gelegentlich ausführen, ohne daß es allgemeine festgesetzte Feiertage sein dürften, die ja, was immer mißlich ist, als eine Neuerung förmlich unter Autorität müßten eingeführt werden. Letzteres ist aber in Absicht dieser Vorschläge nicht die Meinung, sondern daß sie, zuerst durch eine Übereinkunft des Predigers mit dem besseren Teil seiner Gemeine veranstaltet, nur durch den Beifall, den sie sich verschaffen werden, sich selbst einführten. Und was die

*) Gewiß würde so am besten der Aberglaube der Nottaufe ausgerottet und zugleich auch dem abgeschmackten Widerwillen einzelner Menschen gegen diese Handlung begegnet werden.

Sache selbst betrifft, so macht es allerdings einen wesentlichen Unterschied, ob etwas nur gleichsam zufällig in Anregung gebracht wird, oder ob die Gemüter darauf vorbereitet und eben dadurch jedes Eindrucks empfänglicher sind. Rede Einer z. B. zu einer gewöhnlichen Zeit, wo er ebenso gut jeden andern Gegenstand wählen könnte, vom Tode Christi, er wird gewiß einen weit geringeren Eindruck machen, als wenn er dasselbe am Karfreitage sagt, wo die Gemüter schon im voraus von der Sache durchdrungen sind. Der feierlichste Tag aber und von dem wichtigsten Einfluß auf Förderung und Befestigung der Religion sollte der sein, an welchem die jungen Christen zur Gemeinschaft des Abendmahls aufgenommen würden. Förmlich genug wird er freilich an den meisten Orten begangen, aber leider sehr unzweckmäßig, weniger ein Fest der Religion, als der Neugierde und der Eitelkeit. Überhaupt ist wohl eine Schaustellung der Religionsbekenntnisse, welche sich junge Christen erworben haben, bei dieser Gelegenheit nicht an ihrer Stelle. Denn Einsichten, wie sie bei einer solchen Prüfung dargelegt zu werden pflegen, leisten keine Bürgschaft in Absicht der Würdigkeit, in den Bund der Christen aufgenommen zu werden; gewöhnlich sieht man dabei nur die Überlegenheit einiger über die andern in Talenten, die eine große Nebensache sind, und überhaupt muß die Gemeine es dem Prediger zutrauen, daß er das Seinige gethan haben wird, um seine Zöglinge nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten auch in der Erkenntnis zu fördern. Lieber gebe man ihnen Gelegenheit, auf eine kunstlose und unverdächtige Art ihre Gesinnungen zu äußern; aber die Hauptsache sei ihnen, die neue Lebensstufe, welche sie ersteigen, in ihrer ganzen Würde darzustellen und sie über ihre Natur und ihren Zustand zu einer solchen Klarheit der Besinnung zu bringen, deren Erinne-

rung ihnen auf lange Zeit zum Leitstern ihres Lebens dient. Dem Abendmahl selbst sollte jedesmal eine eigne Zusammenkunft gewidmet sein, die Feier sollte selten sein, damit immer ein ansehnlicher Teil der Gemeine sich dabei einstellte, und ein Ritus sollte eingeführt werden, welcher mehr die Ruhe und Stille beförderte, die dem Charakter der Handlung so angemessen ist, und welcher zugleich dem Prediger die körperliche Anstrengung erleichterte. Das vollkommenste Muster wäre auch hierin freilich die Brüdergemeine; allein der Hauptzweck ließe sich wohl auch erreichen, ohne so weit von dem bisher Üblichen abzugehen. Dagegen könnte jede auf das Abendmahl sich beziehende Zusammenkunft am Tage vorher füglich unterbleiben, weil sie nicht nur den Eindruck auf eine unnütze Art zerteilt, sondern auch, in der bisherigen Gestalt wenigstens, es sei nun als Beichte oder als Vorbereitung, zu falschen Vorstellungen sehr natürlich verleitet. Vor allen Dingen aber müßte hier mehr als irgendwo der Prediger von dem Zwang aller Formulare befreit sein, die diesen heiligen Gegenstand kaum anders als trocken und unzart behandeln können. Dem, was oben schon gesagt worden, warum Formulare, auch die besten, immer sehr bald gedankenlos behandelt werden, ist hier noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß ein Formular seiner Natur nach sich nie zu dem Grade von Innigkeit erheben kann, den nur der Augenblick eingiebt, eben weil es nicht ein Erzeugnis des Augenblicks ist, sondern etwas Bleibendes; es würde seinen Charakter verleugnen und deshalb auch so keine Wirkung thun. Daher können solche Vorschriften, wenn man sie ja zulassen will, nur für gewöhnliche Zustände gemacht werden. Im Abendmahle aber, wie es in einem Augenblick der Begeisterung gestiftet und gewiß in einem eben solchen spätern für eine bleibende Einrichtung er-

klärt wurde, herrscht auch durchaus eine christliche Begeisterung, die jeden fremden gleichförmigen Leitfaden verschmäht. Auch ist es viel zu vielseitig, als daß einige Formeln seinen ganzen Sinn erschöpfen könnten, und es bleibt besser dem Prediger selbst überlassen, jedesmal eine dieser vielen Seiten hervorzuziehen.

Keiner von den hier geäußerten Wünschen leidet an einer natürlichen Unausführbarkeit; nur dem üblen Willen vervielfältigt sich durch sein geschliffenes Glas auch das Einfachste zu einem Gedränge verzerrter Gestalten, durch welches er keinen Ausweg sieht. Jede Ausschmückung ist absichtlich unterlassen worden, und doch wird hoffentlich jeder, dem die Sache am Herzen liegt, einräumen, daß, wenn wir diesen Weg betreten, die religiös gesinnten Menschen sich wieder fleißiger in unsern Versammlungen einfinden würden. Jede derselben würde mehr Einheit gewinnen und das Ganze mehr Mannigfaltigkeit und Umfang, so daß die Wirksamkeit der Anstalt zu ihrem Zweck in zwiefachem Verhältnis zunehmen müßte. Wäre nun so viel Störendes hinweggethan und jede Kraft so entbunden, daß man ihre Wirkung frei und rein genießen könnte, dann würde die so oft gehörte Klage, daß es viel zu viel gottesdienstliche Versammlungen gäbe, sich wenigstens bei den Freunden der Religion eher in die entgegengesetzte verwandeln. Bis wir aber auf diesem Wege bedeutend fortgeschritten sind, und um es desto ungestörter zu thun, sollte man wenigstens in den Städten keine religiöse Privatversammlung unterdrücken oder stören, sofern sie nämlich weder Geheimniskrämerei triebe, noch eine eigene Sekte bilden wollte, welcher Fall wenigstens nicht hierher gehört, und sofern das Ansehn eines würdigen und qualifizierten Mannes Bürgschaft dafür leistete. Dies ist eine wichtige und nicht genug zu empfehlende Maßregel.

Denn nicht nur muß überall, wo sich fromme und gleichgesinnte Menschen verbinden, etwas Gutes für diese Angelegenheit die Folge sein, wenn sie auch nichts weiter beabsichtigen, als sich, so lange ihnen der öffentliche Gottesdienst noch nicht behagen kann, nach ihrer Weise besser zu erbauen, sondern gewiß würden auch, wenn es nur vergönnt wäre, fromme und verständige Prediger, denen die Verbesserung des Kirchenwesens ein Ernst ist, die ähnlich gesinnten Mitglieder ihrer Gemeine zu besonderen Versammlungen zu vereinigen suchen. Hier könnten zuerst Versuche des Besseren gemacht werden, die dann, wenn die Teilnahme sich erweitert hätte, um so eher ohne Geräusch und mehr gewünscht als sich aufdringend in den öffentlichen Gottesdienst nach und nach könnten übertragen werden. Denn von der Hartnäckigkeit, mit welcher die Menschen sich oft um das Alte versammeln, ohne es unmittelbar zu achten, ist die feindselige Zudringlichkeit des Neuen nicht die kleinste Ursache. Dies ist eine alte Wahrheit, aber sie kann nicht oft genug wiederholt werden, und jeder, der etwas Neues begehrt, zumal in Sachen der Religion, kann nicht laut und deutlich genug sagen, daß er sie anerkennt.

Es bleibt noch die Frage übrig, gesetzt, diese und ähnliche Verbesserungen wären auch der richtige Weg, um dem öffentlichen Gottesdienst mehr Wert für religiöse Menschen zu geben und diese wieder zu Freunden desselben zu machen, ob sie auch das Mittel sein könnten, diejenigen, deren Sache die Religion nicht ist, ihr zu nähern und für sie empfänglich zu machen? Vielleicht würden auch dies nicht viele verneinen wollen. Wenigstens ließe sich eine Analogie anführen, gegen die wenig zu sagen wäre, und überhaupt ist es eine allgemeine Erfahrung, daß alles Einfache, Anspruchlose, dessen Sinn und Charakter in die Augen springt, auch

Menschen von reinem, geraden Sinn am meisten an sich zieht. Doch dem sei, wie ihm wolle, so bleibt es bei dem Grundsatz, daß für diejenigen, deren Sache die Religion nicht ist, auch in den äußern Anstalten derselben nichts Besonderes geschehen kann, sondern nur, was sich von selbst findet. Sollten wir denn aber überhaupt davon ausgehen, daß es Menschen unter den Christen giebt, die keine Religiosität haben, in denen sie aber doch vermittels unserer Religionsübungen, wenn diese nur auf eine bestimmte Art eingerichtet wären, noch könnte erweckt werden? Geschieht nicht vielmehr von Jugend auf genug, um diese Anlage in den Menschen zu beleben? und liegt nicht im Obigen schon die Anweisung, daß noch mehr geschehen solle? Frömmigkeit in den Kindern zu erregen, ist das liebste Geschäft verständiger und gefühlvoller Mütter; wenn wir also in diesen selbst die Religiosität inniger und lebendiger erhalten, und ihnen der Prediger nicht nur mit Rat und Aufmunterung, sondern thätig durch seine Unterhandlungen zuhilfe kommt, so wird dieses schon viel bewirken. Der eigentliche Religionsunterricht soll dieses Werk vollenden, und wenn er zweckmäßig verteilt wird: warum sollen wir nicht hoffen, daß Liebe zur Religion überall aufgehn werde, wo nicht schon ein fester böser Wille sich zeitig entwickelt hat. Von diesem Religionsunterricht hat hier nichts besonders gesagt werden können, weil die Willkür des Predigers dabei von keinem äußern Gesetz behindert wird. Denn daß Lehrbücher vorgeschrieben werden, welche zum Grunde gelegt werden sollen, ist in der That nur der Schein eines Zwanges. Unmöglich kann jeder Prediger sein eigenes verfassen, und jeder wird gewiß in jedem manches finden, was er anders wünschte, auch wird ihn niemand hindern, die Ordnung des Lehrbuchs durcheinander zu werfen, zuzusetzen, was ihm nötig

scheint, auszulassen, was er für zweckwidrig hält, ja auch dem Lehrbuch erklärend zu widersprechen, wenn dies je sollte geschehen müssen. Eine auch hier besonders zu empfehlende Maßregel, die Trennung der Geschlechter, steht in jedes Belieben und ist in der That um so nötiger, weil die Klage ziemlich allgemein zu werden anfängt, daß Knaben aus den großen Schulen schon mit Meinungen und Grundsätzen in den Religionsunterricht kommen, um derentwillen sie mit besonderer Aufmerksamkeit müssen behandelt werden, und die dem weiblichen Geschlecht ganz fremd sind*). Hier also kommt alles auf den Prediger an, auf seine Lehrweisheit und seine mitteilende Wärme für die Sache. Auch setzt das bisher Gesagte teils ein größeres Vertrauen zu den Predigern voraus, schon weil sie des Zwanges und der fremden

*) Es ist zu hoffen, daß auch dieses Übel, wenn früher — ohne alle Beziehung auf Dogmen, die sie nicht verstehen können — auf das religiöse Gefühl der Kinder gewirkt wird, mit der Zeit abnehmen werde. Indes giebt es Menschen, die nicht religiös werden wollen und diesen Entschluß sehr zeitig verkündigen. In Hinsicht auf diese ist folgender Wunsch zu natürlich, um unterdrückt zu werden, aber vielleicht zu wenig der Zeit gemäß, um seine Erfüllung zu hoffen. Man zwinge sie doch nicht, sich heuchlerischerweise durch den Mitgenuß des Abendmahls auf eine nähere Art an die Frommen anzuschließen. In der ersten Kirche gab es mehrere Grade unter den Christen, warum soll es jetzt nicht wenigstens diesen geben? Die Konfirmation erhöht gewissermaßen die bürgerliche Gültigkeit; dies kann sich aber doch unmöglich auf den Genuß des Abendmahls beziehen, sondern nur darauf, daß der religiöse und moralische Unterricht beendigt ist. Man trenne also doch beides. Dieses Zeugnis gebe man allen; in den näheren Bund der Christen nehme man aber nur diejenigen auf, die es wirklich wünschen. Keine Art von Schmach müsse auf diesem Unterschiede ruhen, sondern die Ehre der Aufrichtigkeit. Sie sollen auch für Christen gelten in jeder bürgerlichen Hinsicht, und unsere Kirchen sollen ihnen immer offen stehn, um es auch im höhern Sinne zu werden.

Eingebungen, die nur durch ihren Mund reden sollen, entbunden werden, teils sind die meisten Vorschläge von der Art, daß sie nur dann etwas wirken können, wenn der Stand der Religionslehrer aus Männern von echter Frömmigkeit und gründlichem Verstande besteht. Daß selbst unter dieser Voraussetzung die vorgezeichneten Abänderungen der äußeren Form heilsam sein werden, damit die Lehrgaben sich besser entwickeln und kräftiger werden können, sei das Resultat des Bisherigen. Daß aber die beste Form unnütz wird durch eine schlechte Verwaltuug, ist gewiß allgemeine Überzeugung; und so beruhen alle unsere Hoffnungen auf dem, was die folgende Untersuchung ergeben wird.

2. Von der Beschaffenheit der Religionslehrer.

Es ist in der That ein schwieriges Unternehmen, ein wahrhaftes Zeugnis darüber abzulegen, wie im Durchschnitt diejenigen beschaffen sind, welche den geistlichen Stand ausmachen. Man klagt, man zuckt die Achseln, aber man verbirgt lieber sich und anderen das meiste, und niemand will gerade heraussagen, wie die Sache eigentlich steht. Daher auch zu besorgen ist, daß die Besseren, die sich in einer solchen Schilderung unmöglich erkennen können, sie für übertrieben halten werden, wenigstens diejenigen unter ihnen, welche durch ihre wahren Verdienste auch zu glänzenderen Stellen erhoben worden sind, und also an Orten leben, wo sie mehrere ihresgleichen sehen, aber wenig Gelegenheit haben, den großen Haufen zu beobachten, von dem sich ihnen nur Einzelne und immer im Feierkleide nähern. Diejenigen aber, die eigentlich zu diesem Haufen gehören und sich in der beschriebenen Durchschnittslinie bewegen, werden sich er-

dreisten, über boshafte Verleumdung zu schreien, darauf fußend, daß man doch bisher säuberlich mit ihnen verfahren ist. Wenn sich nämlich der Verfasser einen Geistlichen denkt, wie es allerdings einige giebt, der mit thätigem Eifer für die Sache alles leistet, was unter so beschränkten Umständen als die bisherigen möglich ist, der nicht nur den Geist christlicher Weisheit in seiner Amtsführung niemals verleugnet und dieser alle äußerlichen Rücksichten unterordnet, weil sein Beruf auch wirklich sein Zweck ist, sondern der durch sein Leben noch mehr wirkt als durch seine unmittelbare Amtsführung, indem dieses seine Lehren erklärt, und der alle seine Verhältnisse und Schickungen im Geist der Religion behandelt; wenn er sich einen solchen denkt, und er kennt solche zu seiner Freude, so kann er nicht umhin, sich deutlich bewußt zu werden, daß es nicht leicht einen Stand in der Gesellschaft giebt, der seine Bestimmung so wenig erreichte, und dessen Mitglieder ihre Pflichten so schlecht erfüllten, ja daß der bei weitem größte Teil derselben in allen Stücken, in Ausbildung, in Kenntnissen, in Gesinnung, sehr tief unter dem stehe, was ihr Stand erfordert. Es soll hier gar nicht von denen die Rede sein, die sich als verworfene Menschen auch äußerlich auszeichnen, durch gemeine Unsittlichkeiten den Wohlstand verletzen, sich in schlechter Gesellschaft umhertreiben und sich niedrigen Lastern ergeben, wiewohl ihre Anzahl nicht ganz unbedeutend ist und durch die Gelindigkeit noch mehr anzuwachsen droht, welche aus Mitleid mit Privatverhältnissen aber zum großen Nachteil der wichtigsten öffentlichen Angelegenheit, nur allzu oft gegen sie ausgeübt wird. Die Rede soll nur sein von dem großen Haufen derer, denen man nichts Schlimmes nachsagen kann als eben das Schlimmste, daß sie nämlich keinen inneren Trieb und Beruf haben zu ihrem Amt, sondern es nur treiben als das Mittel zu ihrer

Subsistenz, daß die Religion, die sie vortragen, in ihnen selbst nicht Geist und Leben ist, sondern entweder bewußte Heuchelei oder doch nur bloßes Meinen, eingelerntes Werk, das sie nun für ihre Überzeugung halten. Betrachtet nur ihre Vorträge, wie eitel sie buhlen um Beifall, dieser bei der Jugend, jener beim Alter, dieser bei den Abergläubigen, jener bei den Aufgeklärten, oder wie gleichgültig sie sie abhaspeln ohne Spur eines eigenen Gefühls für die Sache oder eines herzlichen Interesse an denen, die ihnen zuhören; wie eine Schularbeit haben sie die Rede gemacht und gewöhnlich nur einem anderen Muster nachgeschnitten. Denn woher jene ungeheuere Menge von Magazinen, Dispositionen, Kanzelmaterialien und wie die Polster der Trägheit und Geistlosigkeit alle benannt werden, woher, wenn nicht nur allzu viele das Bedürfnis haben oder die Bequemlichkeit lieben, sich vordenken zu lassen? Aber auch als Bequemlichkeit kann es nur der brauchen, der doch nicht selbst, sondern nur in einer fremden Person denken und arbeiten würde. Oder braucht der, der selbst im Geist des Christentums lebt und denkt und so auch die Schrift studiert hat, erst solche Zaubersprüche, um diese Schrift auf einen Augenblick für sich zu beleben? oder muß der, dessen eigene Grundsätze und Überzeugungen die Wahrheiten der Religion sind, erst fremde Gedanken zusammensuchen, um sie darzustellen? kann er das, was sich in ihm selbst bildet und aus seinem eigenen Geist, aus seiner eigenen Erfahrung hervorwächst, in eine fremde Form gießen? Unmöglich. Aber dem muß solche Hilfe willkommen sein, der in sich selbst nichts findet, der leer und unkundig ist dessen, was er reden soll. Und doch gehören die, welche so arbeiten, immer noch zur besseren Hälfte; denn wie sehr groß ist nicht die Anzahl derer, die sich auch diese Mühe nicht einmal nehmen aus Trägheit oder die

Hilfsmittel nicht anschaffen aus Geiz oder sie nicht zu benutzen wissen aus Unverstand, und daher die ungewaschensten Salbadereien ungescheut zur Kanzel bringen. Betrachtet ihre übrige Amtsführung, wie sie keine Spur zeigt von Liebe, von Eifer, von Wahrheit; wie sie alles hegen und beschönigen, was ihnen Geld bringt oder Ehre, wären es auch Irrtümer und Verkehrtheiten, wie sie alles im voraus für unmöglich halten, was ihnen nur Arbeit macht. Redet mit ihnen von irgendeinem Teile ihres Geschäfts, und wenn es euch vorkommt, als verständet ihr euch gegenseitig nicht recht und sprächet nebeneinander weg, so merket nur auf, ob sie nicht, indem ihr an die Förderung des Guten, an das Wohl der Gemeine denkt, alles nur auf den Erwerb beziehen und nur an Rücksichten und Kollisionsfälle denken. Selbst viele von denen, die sich lebhaft für manche Verbesserung interessieren oder sich des Schulwesens annehmen, sind doch nicht besser. Jenes ist oft nichts als kraftlose Nachbeterei, und sie würden keinen Finger rühren, wenn es die geringste Aufopferung kostete; dieses ist oft nur Eitelkeit, die sehr natürlich den Weg einschlägt, der so laut angepriesen wird. Betrachtet ihr Leben, ob ihr darin eine Spur findet von einem besseren höheren Geiste oder nicht vielmehr alles ganz gemein, ihre Ehe, ihr Hauswesen, ihre Kindererziehung; ganz ohne Liberalität ihr Betragen gegen Patron, Gemeine, Hausgesinde und was sonst mit ihnen zu thun hat; ganz gemeine Fehler und Leidenschaften hervorstechend, die einen Menschen ohne allen feineren Sinn, ohne alle höhere Forderungen an sich selbst verraten. Überdies Müßiggang und Langeweile, sobald Geschäfte nicht treiben und gesellige Zerstreuungen nicht helfen, oder wenn es hoch kommt irgendeine Liebhaberei, die auch ohne Geist und ohne Gefühl getrieben wird. So sind sie, und man sucht die Schuld davon in mancherlei äußerlichen

Dingen, in der erschöpfenden Menge der Geschäfte, in der niederdrückenden Spärlichkeit des Einkommens, sehr mit Unrecht. Über allzu viele Geschäfte haben nur die wenigen zu klagen, deren Kirchspiel offenbar zu weit ausgedehnt ist, und auch da sind nur die Sonntage die recht beschwerlichen Tage, alles andere läßt sich zweckmäßig verteilen. Auch klagen sie selten über diesen Punkt, sondern rühmen sich dessen vielmehr mit inniger Freude, denn wenig zu thun giebt auch schlecht zu leben. Man denke sich aber einen Prediger, dem es ernst ist um seinen Beruf, auch unter der größten Geschäftslast. Er wird vielleicht manches mit wenig Lust verrichten, nämlich nicht das, was nichts einbringt, sondern das, was nichts fruchtet und nur als leere Zeremonie behandelt und hingenommen wird; er wird vielleicht nicht so viel Fleiß auf manches wenden als er wünschte, es wird vielleicht oft an aller Kunst und Künstelei fehlen; aber im rechten Geist und mit Liebe wird doch alles gethan sein, und die Weisheit, die aus der eigenen Tugend und der wohlgenutzten Erfahrung hervorgeht, wird doch niemals fehlen. Gebt aber dem, der diese einmal nicht ehrt, auch die mäßigsten Geschäfte: die leere Zeit wird ihn wahrlich zu keinem andern Menschen machen. Das spärliche Einkommen ist leider ein häufigerer Fall. Allein der Mangel kann zwar einen niedrigen Menschen zu niedrigen Handlungen verleiten, die er sonst nicht würde begangen haben, aber nicht einen edlen erniedrigen. Der Mann von liberalem Geist, von festem, wahrhaft religiösem Charakter, kann durch ihn niedergedrückt, er kann verhindert werden von mancher Seite, wozu es äußerer Hilfsmittel bedarf, an seiner Verbesserung so wie er wünschte zu arbeiten, verhindert werden, denen, die gern alles recht handgreiflich haben wollen, von mancher Tugend solche Beispiele zu geben, die ihnen vernehmbar

wären, aber niemals wird sein Charakter umgekehrt, niemals wird er zu Handlungen verleitet werden, die demselben zuwider wären. Denn kein Mensch kann glauben, daß es ihm unmöglich wäre, zu subsistieren, ohne sein Inneres aufzuopfern; diese Täuschung kann nur durch plötzliche seltene Unfälle entstehen; sie ist die eigentliche Verzweiflung, deren der religiöse Mensch am wenigsten fähig ist. Was aber jemand thut, bloß um es besser zu haben, das hätte er auch ohne Mangel gethan, denn ein Besser giebt es überall. Hieraus ist wohl deutlich genug, daß alles auf die Gesinnung ankommt, und daß, wenn ein Prediger nur die rechte Gesinnung zu seinem Amte mitbringt, die ungünstigen Verhältnisse desselben sie ihm nicht leicht nehmen werden. Aber eben hier höher hinauf, als man gewöhnlich zu thun pflegt, müssen wir den Sitz des Übels aufsuchen. Man betrachte nur die meisten Kandidaten des Predigtamtes, ehe sie die Weihe empfingen; eitle sinnliche Bursche, denen ihr Stand längst unbequem ist, so sehr, daß sie ihn lieber verleugneten, die sich vor dem Joche scheuen, in das sie sich bald werden fügen müssen, und unterdes noch des Lebens genießen wollen, so lange Furcht und Scham es zulassen. Oder fleißige seufzende Informatoren, vielleicht nach einer guten Methode, weil sie diese eben gelernt haben, vielleicht auch handwerksmäßig fortstudierend, weil noch ein Examen vor ihnen liegt, oder weil der Respekt vor den Professoren noch nicht verschwunden ist, aber ohne eigenes Interesse für die Religion eben wie jene. So nähen sie ihre Predigten zusammen, so empfehlen sie sich ihren Beschützern, und sehnen sich nach einer Pfarre, um ruhig auf eigene Rechnung leben zu können, fest entschlossen, sie bestens zu nutzen, wenn sie sie haben. Wie ist es nun möglich, daß Menschen, die keine andere Gesinnung haben als Eitelkeit oder Eigennutz, ein

Amt im rechten Sinn und mit Nutzen führen können, bei welchem eine höhere Gesinnung so sehr die Hauptsache ist, daß sie durch keine Wissenschaft, durch keine anderweitige Vollkommenheit kann ersetzt werden, nicht einmal durch die richtigste Menschenkenntnis — soweit diese ohne höhere Grundsätze möglich ist — und durch die durchgeführteste Heuchelei. Man lasse also nur nicht solche Kandidaten ins Amt, so wird man auch nicht solche Prediger haben, wie sie jetzt größtenteils sind. Aber wie kann man jenes verhindern? Mancherlei Beispiele haben gezeigt, wie schwierig es schon ist, nur die Überzeugungen der Amtsuchenden zu prüfen, wie viel mehr also noch ihren Gemütszustand, ihre Gesinnungen. Man kann sie befragen, man kann ihnen Versprechungen abnehmen; aber was wird der nicht antworten und versprechen, der auf dem Punkt steht, entweder das Ziel seiner Wünsche zu erreichen oder auf immer davon zurückgewiesen zu werden? und der sich nach seiner Denkungsart einbildet, es sei hiermit nicht ernstlicher gemeint als mit der herkömmlichen Frage nach der rechtgläubigen Adhärenz an die symbolischen Bücher? Und wenn auch die Prüfenden auf das lebhafteste von der Unwahrheit der Äußerungen ihres Examinanden überzeugt wären, so ist die Resolution, die sie ihm erteilen, eine Art von richterlichem Spruch, wozu die Gründe deutlich und bestimmt müssen nachgewiesen werden können. Solche Überzeugungen aber lassen sich vielleicht manchen anderen mitteilen, niemals aber öffentlich erweisen. Thatsachen aus dem bisherigen Leben können auch nicht füglich zum Maßstab der Gesinnung gewonnen werden. Denn auf der einen Seite ist mit einiger Mühe alles, was offenbar getadelt werden könnte, entweder zu vermeiden oder zu verheimlichen, und auf der anderen Seite könnte man leicht gegen einen Würdigen und Guten ungerecht werden,

wenn jeder Fehltritt, zumal während des so wunderlich gestalteten akademischen Lebens eine entscheidende Handlung sein sollte. Auch möchte eine Sittenaufsicht, wie sie hierzu erfordert würde, vor der gänzlichen Umschaffung unseres Studienwesens nicht einmal dienlich sein. Aber sollte es denn gar kein Hilfsmittel geben gegen ein Übel, welches doch eigentlich ganz unnatürlich ist? Denn unnatürlich ist es, daß die meisten Mitglieder eines Standes solche sind, deren Gesinnungen mit ihrem Beruf im Widerspruch stehen. Vielleicht sagt jemand, das ganze Verhältnis sei eben unnatürlich. Die Religionslehrer sollten keinen eigenen Stand ausmachen, zu dem man nach gewissen bürgerlichen Formen berufen würde. Die Gemeinen sollten sich selbst ihre Lehrer suchen und der Staat nichts damit zu schaffen haben. Eigentlich sollte es nicht einmal ein bleibendes Geschäft sein, sondern da alle von Gott gelehrt sein sollen, müßten es abwechselnd alle verrichten können. Vielleicht sagt derjenige etwas, der dieses sagt, ja sogar etwas Glänzendes und Schönes; gewiß aber etwas sehr Untröstliches, indem er uns mit unseren Wünschen auf einen Zustand verweist, zu welchem wir den Weg noch gar nicht einmal absehen können. Auf diese Art ist es ein leichtes, alle Klagen abzuweisen. Die Frage ist aber, ob nicht auch, wie die Sachen jetzt stehen, dem Übel abzuhelfen ist, ob es kein Mittel dazu giebt, welches sich an unseren gegenwärtigen Zustand anschließt. Geht man von der bemerkten Unnatürlichkeit aus, so ist es leicht einzusehen, sie würde nicht so häufig sein, wenn nicht überall die Bestimmung für einen Beruf der Entwickelung des Charakters und der Gesinnung voranginge; dies ist allgemein, es trifft aber den Stand der Religionslehrer härter als jeden anderen. Denn zu anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes gehören nicht sowohl eigentümliche Gesinnungen

als nur besondere Anlagen, und diese entwickeln sich eher. Die Rechtlichkeit, die man bei jedem voraussetzen soll, reicht hin vonseiten des Charakters; selbst dem Arzt ist herzliches Wohlwollen für das Gelingen seines Geschäfts nicht notwendig, die Liebe zur Kunst kann es ersetzen. Vielleicht sollte es indes auch im allgemeinen anders sein, und die encyklopädische Bildung derer, die sich einem wissenschaftlichen Beruf widmen wollen, länger fortgesetzt werden, bis mehr Kenntnis der Sache und des Lebens den besonderen Entschluß bestimmen könnte; dessen Ziel demohnerachtet der gründlicheren Vorbereitung wegen nicht viel später und der vielseitigeren wegen wohl noch besser würde erreicht werden. Doch auch dieser Wunsch liegt nicht auf dem Wege, den das Zeitalter zu gehen scheint; denn er trägt nicht den Charakter der Eilfertigkeit an sich.

Was aber den Stand der Prediger betrifft, so sieht wohl jeder, daß von den Jünglingen, welche die Schule verlassen mit dem Entschluß, diesen Stand zu wählen, kaum einer aus hunderten den rechten inneren Grund zu dieser Wahl haben kann, den lebendigen Trieb, das Verhältnis der Menschen zur Gottheit zu enthüllen und zu befestigen, und dadurch zu ihrer inneren echten Verbesserung zu wirken. Gar nicht so als etwas allem Weltlichen, wobei es zunächst nur auf das Äußere abgesehen ist, ganz Entgegengesetztes wird dieser Beruf betrachtet; sondern vielmehr mit allem anderen unter eine Kategorie gebracht. Zuerst wird im Allgemeinen das Studium beschlossen, und dann wird über die Fakultät beratschlagt. Auf der Akademie ist es kaum möglich, eine richtige Ansicht von Dingen des Lebens zu erlangen; sie lernen wohl den Umfang der Kenntnisse begreifen, die ihrem Beruf zugemutet werden, aber selten den wahren Sinn desselben. Wie sollte auch ein Professor dazu

kommen, ihnen zu sagen, die Hauptsache wäre, daß sie selbst von Herzen fromm wären und daß ein apostolischer Eifer in ihrer Seele glühe? der lärmende Unverstand würde die heiligen Worte in den Staub scharren. So gelangen die wenigsten zum Bewußtsein des Mißverhältnisses zwischen ihrer Denkart und ihrem Beruf. Ahnet es einigen, so fehlt es auch diesen größtenteils an Entschlossenheit oder an Mitteln, in eine andere Fakultät überzugehen, und in den unstudierten Stand zurückzutreten, würden sie für eine Erniedrigung halten. Also gehen sie immer weiter auf ihrer vorbereitenden Bahn, und ist diese zurückgelegt, so soll niemand ohne klar darzulegende Notwendigkeit ihnen die Schranken verschließen, weil ihr ganzes Leben verdorben würde, wenn man sie so spät nötigte, sich eine andere Art von Subsistenz zu suchen. Die Aufgabe ist also zunächst die, daß man es denen, welche sich dem Predigerstande gewidmet haben, möglichst erleichtere, sich, sobald ihnen die Aussicht auf ihr künftiges Leben anfängt zu mißfallen, aus dieser unseligen Lage auf eine gute Art herauszuziehen. Dies würde am besten erreicht werden, wenn ganz im allgemeinen niemand zum Studio der Theologie zugelassen würde, der nicht zugleich einen anderen Beruf anzeigte, zu dem er sich zugleich geschickt machen wollte auf den Fall, daß er von jenem Studio wieder abträte. Aber man wird dies zugleich in Anspruch nehmen, weil das Studium der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften zu viel umfassend sei, um noch ein anderes neben sich zu gestatten. Ich leugne dies, in dem Sinne nämlich, in welchem der Prediger dieser Wissenschaften bedarf: denn will jemand tiefer eindringen, wohlan! der wähle sich die theologische Gelehrsamkeit in ihrem akademischen Umfang oder die philologische oder die philosophische zu seinem zweiten Beruf. Man urteile, ob es hierbei darauf

abgesehen ist, das Zeitalter der einfältigen Pfarrherren wieder einzuführen oder vielmehr zu verewigen — denn vergangen ist es wohl noch nicht. Der Prediger muß die Grundsprachen verstehen und die Regeln der Interpretation überhaupt. Das muß er aber auch auf Schulen gelernt haben, denn die Akademie kann keinen brauchen, der noch nicht zu lesen und zu hören versteht. Also die historische Kenntnis der heiligen Bücher, eine hinreichende kritische Notiz von den besten Hilfsquellen zur Auflösung der einzelnen darin vorkommenden Schwierigkeiten und eine chrestomatische Übung in der Erklärung derselben auf den Grund jener historischen Kenntnisse und mit Benutzung dieser Hilfsmittel, das ist der philologische Teil seines Studiums. Unmöglich ist es aber, die künftigen Religionslehrer zu vollkommenen Exegeten zu bilden, deren Urteil in allen Fällen ein eigenes, aus den ersten Quellen selbst geschöpftes ist. Denn hierzu gehört eine gründliche Kenntnis des talmudischen und rabbinischen Altertums und aller semitischen Dialekte, deren immer einer auf den anderen zurückweiset. Auch geschieht dieses jetzt ebenso wenig, und weit entfernt also, daß etwas schlimmer werden würde als vorher, ist es gewiß vorteilhafter, bei Zeiten auf das zu resignieren, was sich doch nicht durchführen läßt (und wovon man sich höchstens eine kleine Ansicht zum Behuf des Examens verschafft), um lieber das Wesentliche desto gründlicher zu betreiben *). Die Geschichte

*) Zu dieser Gründlichkeit rechne ich keineswegs den gewöhnlichen exegetischen Kursus über das ganze Neue Testament, den ich für völlig unnütz halte, nachdem wir so viele zum Teil treffliche gedruckte Werke aus diesem Fache besitzen. Man richte lieber jene chrestomatischen Übungen so ein, daß die Jünglinge die Sache nicht mit dem Hören und Nachschreiben abmachen können, sondern daß sie genötigt werden, selbst zu denken, zu vergleichen, zu urteilen.

des Christentums muß der Prediger wissen in dem Umfang, als nötig ist, um den gegenwärtigen Zustand der Kirche und des Lehrbegriffs auch genetisch vollständig zu verstehen, nach welchem Unterricht ihm dann von der sogenannten Dogmatik nichts mehr übrig bleiben möchte, als das historische und philologische Studium der Beweisgründe. Dies ist der historische Teil seines Studiums. Nimmt man außerdem an, was nicht überall der Fall ist, daß es praktische Anweisungen zur Homiletik und Katechetik giebt, denn aus den bloß theoretischen möchte wenig zu lernen sein, und bedenkt man, daß der philosophische Unterricht des künftigen Predigers zwar anders eingerichtet sein müßte, aber nicht von größerem Umfang zu sein brauchte als der, welcher auch anderen Fakultäten zum Grunde liegt, so giebt dieses alles auf den akademischen Zeitraum von zwei bis drei Jahren verteilt in der That keine solchen Anstrengungen, daß nicht derselbe Lehrling noch sollte irgendeine andere Fakultät, sogar wenn es ihm an Vorkenntnissen nicht fehlt, die Medizin neben der Theologie studieren können. Das jetzt schon bei einem Studio die meisten Prediger so ganz ohne Kenntnisse sind und selbst das leichte Geschäft des öffentlichen Redens so ganz erbärmlich mißhandeln, kann keine Einwendung sein: denn Dummköpfe, Müßiggänger, Spieler sollen nicht mehr Prediger werden. Indes muß es gerade ein zweites Studienfach sein, dem er sich neben jenem ergiebt? Wessen Fähigkeiten nicht hinreichen zu einer doppelten wissenschaftlichen Laufbahn, der wähle sich etwas anderes, eine schöne Kunst oder einen anderen Zweig des öffentlichen Dienstes. Wie viele giebt es deren nicht, zu denen Menschen mit kaum halben Schulkenntnissen zugelassen werden, und die doch denjenigen, der sich durch einige gute Eigenschaften auszeichnet, nach und nach zu einem nicht unbedeutenden Rang im

Mittelstande der Gesellschaft führen. Es wäre unnötig, sie aufzuzählen. Kein junger Mensch, der im Begriff ist, mit guten Zeugnissen die Schule zu verlassen, kann so hilflos sein, daß nicht seine Verwandten oder seine Lehrer ihm dazu verhelfen könnten, bei irgendeinem dieser Verwaltungszweige als Exspektant eingezeichnet zu werden. Auch fehlt es auf keiner Universität an einem Büreau jeder Art, bei dem er neben seinen Studien arbeiten könnte, um sich Kenntnis des Geschäftsganges einstweilen zu erwerben. So oft er nun hört, daß an dem Ort, wo er eingezeichnet worden, eine Gelegenheit wäre einzutreten, würde wenigstens die Überlegung entstehen, ob es nicht besser wäre, dieses Teil zu erwählen; und jeder, der dann eine Abneigung gegen den Predigerstand oder eine Untauglichkeit fühlt, wird auf der einen Seite weniger Bedenken tragen, zu der Veränderung zu schreiten, da er eine allgemein anerkannte Voraussetzung für sich hat, auf der anderen Seite aber einsehen, daß es zu seinem Vorteil gereicht, sie sobald als möglich zu unternehmen, um, da fast in jedem Zweige des öffentlichen Dienstes zuerst unentgeltlich muß gearbeitet werden, hierzu noch die Zeit zu benutzen, welche er doch auf der Akademie auf Unkosten der Seinigen würde leben müssen. Dieses Mittel wird nicht den ganzen Schaden heilen, aber es wird doch den größten Teil von denen, die sich ohne Beruf dem geistlichen Stand gewidmet haben, noch zur rechten Zeit von ihrer Verirrung zurückbringen. Diejenigen aber, bei denen die Wahl auf dem rechten Grunde beruht und ausdauert, werden auch diese Ordnung nicht nur zu befolgen, sondern auch sie nützlich zu machen suchen. Plato sagt, um die echte Begierde nach der Philosophie von der falschen zu unterscheiden, sei das beste Mittel, denen, die dergleichen äußern, die Schwierigkeiten des Unternehmens und die Entsagungen,

die es fordert, recht ernstlich vorzustellen. Dasselbe findet hier seine Anwendung. Wenigstens würde diese Einrichtung ein hinreichender Grund sein, um jenes höchst verderbliche Mitleid endlich hintenan zu setzen. Man könnte und müßte nur mit der größten zweckmäßigen Strenge verfahren gegen die Amtsuchenden sowohl als die Prediger selbst. Oder werden die Mitleidigen sagen, man könne es nun noch weniger genau mit den Kenntnissen nehmen, da die Jünglinge auch auf der Universität doppelt beschäftigt wären? Sie müßten dann vergessen, daß jeder sich seinen zweiten Beruf nach Maßgabe seiner Fähigkeit wählen könnte, und müßten nicht wissen, wie viel Zeit auf Akademien unverantwortlich verschwendet wird.

Nächstdem wäre sehr zu wünschen, daß die äußeren Verhältnisse des Predigerstandes je länger je mehr auf einen solchen Fuß gesetzt würden, daß er denen, welchen er nicht um sein selbst willen wert wäre, gar keinen Reiz darbieten könnte. Wiewohl auch hier, wie überall, alles Unvollkommne zusammenhängt: so kann man doch einen dreifachen Reiz dieser Art unterscheiden, in welchem von jeher eine Menge unberufene Geistliche ihren Beruf gefunden haben, nämlich den Reiz der Ehrbegierde, der Trägheit und des Eigennutzes. In Absicht des ersteren ist schon vieles geschehen, um ihn zu vermindern, und was für viele eine Ursache zur Klage ist, darüber muß sich derjenige freuen, der diese Sache aus dem Gesichtspunkte des Verfassers ansieht. Die Ehrerbietung, welche dem Prediger nicht um sein selbst, sondern um seines Standes willen erwiesen wird, hat sehr abgenommen, und dieses ist ein erfreuliches Ereignis. In dieser Art von Achtung war etwas Wahres und etwas Falsches. Falsch alles, was sich auf die abergläubischen Vorstellungen von priesterlicher Würde und näherer oder gar vermitteln-

der Relation zum Höchsten gründete. Schon um dieses ungebührlichen Beisatzes willen, müßte jeder redliche Geistliche wünschen, lieber auch das Wahre und Gebührliche einer solchen allgemeinen Achtung zu entbehren und mit derjenigen zufrieden zu sein, die er seinem persönlichen Wert verdankt; und zwar nicht nur wegen der Irrtümer, die diese Empfindung in den Ehrenden voraussetzt, sondern auch wegen ihres Einflusses auf die Geehrten. Der priesterliche Stolz, über den man so lange geklagt hat, hätte ohne diese dargebotene Nahrung gar nicht bestehen können. Das Wahre in dieser Achtung, die dem Menschen um seines Standes willen erwiesen wird, ist, daß er die Voraussetzung für sich hat, er besitze die Eigenschaften, die sein Stand erfordert, und diese sind bei dem Geistlichen mehr als bei irgend einem andern an sich selbst und unbedingt achtungswert. Allein es ist ein großes Übel, wenn dieses Gefühl nicht bei allen Menschen so besonnen ist, daß sie sich seines Grundes immer bewußt bleiben und es also demjenigen entziehen, der die Voraussetzung nicht rechtfertigt. Kann erst der Mangel eines eigenen Wertes durch einen angemaßten für den äußern Gebrauch ersetzt werden, so wird auch bald die offene Unwürdigkeit damit bedeckt. Zu dieser ganz ohne eigenes Zuthun zu erwerbenden falschen Ehre kommt noch eine andere hinzu, die zwar mehr Beziehung auf den eigenen Lebenswandel hat, ihrem Gehalte nach aber nicht im geringsten besser ist. Sie gründet sich auf das ganz vernunftlose, immer noch zu weit verbreitete Vorurteil, als ob es eine besondere Sittlichkeit und Schicklichkeit für den Prediger gäbe und ihm manches verboten wäre, was andere sich gar wohl erlauben könnten. Dieses hat einerseits den nachteiligsten Einfluß auf den Nutzen der Amtsführung der Prediger; denn eine natürliche Folge davon ist der Gedanke,

man müsse immer von den sittlichen Ratschlägen und Forderungen derselben etwas abdingen, weil sie von den strengen Begriffen ausgingen, die nur auf sie selbst anwendbar wären. Dann verliert auch das Beispiel des Predigers einen bedeutenden Teil von seiner Kraft, indem er sich diesen Vorurteilen zufolge einer Menge von Fällen entzieht, in deren Behandlung sich eben der Unterschied echt sittlicher und religiöser Gesinnung von jeder andern recht herausheben würde. So liegen unter diesem Bann eine Menge an sich ganz unschuldiger Vergnügungen, die aber einen ganz verschiedenen Ausdruck annehmen, wenn derjenige sie genießt, in dem sinnliche Prinzipien herrschend sind, oder derjenige, den die sittlichen niemals verlassen. Doch hier haben wir es eigentlich mit den Wirkungen zu thun, welche diese Vorurteile anderseits auf die Gemütsart der Geistlichen hervorbringen. Man sagt Falschheit, Verstellung, Heuchelei wären denselben leider so sehr gewöhnlich; was an solchen Beschuldigungen Wahres ist, das hat keinen andern Ursprung als diesen: die ersten Aufopferungen sind vielleicht schwer; wenn der Kandidat die Amtweihe empfängt und nun plötzlich — um keinen Anstoß zu geben, wie die löbliche Maxime gewöhnlich ausgedrückt wird — einer Menge von Vergnügungen entsagt, die ihm bisher nur zu sehr am Herzen lagen, so mag er keinen leichten Kampf zu bestehen haben. Allein der Mensch wird durch die Gewohnheit regiert, die Erinnerungen stumpfen sich ab, die Maxime erhält bald so viel Gewalt, daß eine Art von Unmöglichkeit auf dem zu ruhen scheint, was sie verbietet. In den Augen der Menschen aber nimmt die Schwierigkeit nicht ab, weil sie nur die Macht des Reizes kennen, nicht die der Gewohnheit; und so wie es ehedem notwendig war, ihnen den Kampf zu verbergen: so ist es jetzt vorteilhaft, auch die Gleichgültigkeit

nicht sehen zu lassen. Doch ist es nicht nötig, diesem für jeden feineren moralischen Sinn fast ekelhaften geheimen Spiel weiter nachzugehen. Der Zusammenhang leuchtet ein. Daß diese Leichtigkeit, sich einen falschen Wert zu erwerben, viele unwürdige Menschen in den geistlichen Stand gelockt hat, ist offenbar; daß sie auch der Sittlichkeit und Wahrheit derer, die um ein vieles besser sind, gefährlich werden muß, ist wohl ebenso wenig zu leugnen. Kein Gesetz, keine Art von öffentlicher Anordnung beschütze also länger diese Vorstellungen von einer besonderen Schicklichkeit und Anständigkeit. Was die Religion untersagt, das untersagt sie Jedem, und was den Anstand betrifft, so ist nicht einzusehen, warum der des Predigers ein anderer sein sollte, als der eines jeden andern an Alter und äußerlichen Verhältnissen ihm ähnlichen Geschäftsmannes, dessen Beruf ernster Natur ist und eine Fertigkeit, sich mit Ideen zu beschäftigen, voraussetzt. Welcher Thor sich etwa über die Grenzen dieses Anstandes hinaus verirrt, den weise die Zensur seiner Vorgesetzten besonders zurecht. Ja, man begünstige vielmehr, was jetzt ohnedies allgemein zu werden anfängt, daß die Prediger sich im gewöhnlichen Leben soviel als möglich ohne alle besonderen Abzeichen ihres Standes darstellen. So werden sie am sichersten genötigt werden, sich eine eigene persönliche Ehre zu erwerben. Im allgemeinen hat man gewiß nicht Unrecht, schon jetzt in denjenigen, welche sich dieser besseren Sitte entziehen, ein pfäffisches Wesen zu suchen, das etwas erschleichen möchte, was es nicht zu verdienen versteht *).

---

*) Dies will jedoch mit Verstand verstanden werden. Von alten Predigern z. B. würde es größtenteils eine lächerliche Beweglichkeit anzeigen, wenn sie in einer an sich ganz gleichgültigen Sache eine neue Gewöhnung annehmen wollten. Denn das Unanständige liegt

Von Seiten des Eigennutzes und der bloßen Rangsucht hatte der Predigerstand immer nur einen besonderen Reiz für die Abkömmlinge niedrigerer Stände, denen es auf diesem Wege leichter wird, als auf jedem andern, sich zu einem gewissen Einkommen und gesellschaftlichen Ansehen emporzuschwingen. Betrachtet man nur, wie sehr groß die Anzahl solcher Prediger ist: so kann man schließen, wie sehr wirksam Bewegungsgründe dieser Art bisher gewesen sind, um den geistlichen Stand auf eine nachteilige Art zu bevölkern. Wenn nun der obigen Voraussetzung zufolge jeder genötigt ist, die Vorteile, welche ihm dieser Stand wahrscheinlich verschaffen kann, mit denen einer andern bestimmten Laufbahn zu vergleichen, die ihm ebenfalls schon eröffnet ist: so wird das Uebergewicht des ersteren schwerlich groß genug sein, um jemand wider seine Neigung und sein inneres Gefühl in jenem festzuhalten, wenn nicht etwa das Interesse der natürlichen Trägheit den Ausschlag giebt. Denn im Ganzen sind die Geschäfte des Predigers, wenn er seinen Beruf nur um des Brodes willen treibt und also nicht mehr Fleiß daran wendet, als nur, daß ihm keine offenbare Vorwürfe gemacht werden können, weit geringer, als die der meisten andern Staatsdiener, so daß, wer nicht will, sich kaum anders als körperlich anzustrengen braucht. Daß nun der Predigerstand von dieser Seite einen Reiz darbiete, muß gar nicht geduldet werden. Die Prediger sollen freilich nicht nur leben, sondern auch anständig leben können, weil sie billig überall zu der bessern Gesellschaft gehören sollen, aber keiner muß die Aussicht haben, daß ihm der Wohlstand ohne große Thätigkeit entgegenkommen kann, sonst werden immer noch alle Müßiggänger diesen Stand

---

eigentlich darin, daß man in diesen äußern Kleinigkeiten etwas sucht, etwas ausdrücklich veranstaltet, und besondere Notiz davon nimmt.

jedem andern vorziehen. Schon wenn außer den Schulbesuchen, welche die Aufsicht über den Lehrer zum Zwecke haben, die religiösen Unterhaltungen mit den Kindern in der Schule eingeführt werden, wenn man bei dem eigentlichen Religionsunterricht auch auf dem Lande die Geschlechter trennt, werden sich die Geschäfte des Predigers auf eine nützliche Art vermehren. Außerdem aber sollte jeder Landprediger so gesetzt sein, daß sein bequemes Einkommen, sein Wohlstand, lediglich von einem verständigen Betriebe des Ackerbaues abhängt *). Man wird sagen, dies sei gefährlich, da ja ohnedies der allgemeinen Klage zufolge die meisten Landprediger nur allzu bald verbauern. Allein es ist wohl an und für sich kein edleres Geschäft und welches bei einem einigermaßen gebildeten Menschen allen besseren Gefühlen so günstig wäre als der Ackerbau, ein Geschäft, dessen merkantilischer Teil immer um so liberaler behandelt werden kann, je verständiger es im wesentlichen betrieben wird. Der Prediger also, der für die edlere Ansicht des Ackerbaues empfänglich ist, wie sie doch alle sein sollten, wird gewiß dadurch in seinem innern Wert nicht zurückkommen; derjenige, welcher wissenschaftliche Beschäftigungen vorzieht, wird sich von dem größten Teile des Ackerbaues gern losmachen, aber dann auch einige Vorteile willig entbehren. Wer aber durch dieses Geschäft in eine niedrige Sphäre herabgezogen wird, der ist auch eine unedle niedrige Natur und würde leider auch ohne den Ackerbau Mittel

*) Daß manche in dieser Hinsicht so elend daran sind, selbst Knechtesdienste bei sich verrichten zu müssen, ist himmelschreiend. Zu einer Zeit, wo so viele Domänen abgebaut und vererbpachtet werden, könnte vielleicht ohne große Aufopferungen vonseiten des Staates manches geschehen, um den Ackerbau der allzu armen Prediger zu erweitern. Aber wer denkt an diese Unglücklichen!

genug gefunden haben, seinem Eigennutz zu fröhnen und sich seiner Roheit zu überlassen. Dagegen ist ein Landprediger ganz ohne Ackerbau ein unglückseliges Geschöpf, nicht nur, weil seine Lage keine Bedeutung für ihn hat und seine Umgebungen ganz leer für ihn sind, sondern er löst auch das einzige Band, welches ihn durch eine anschauliche Ähnlichkeit mit seiner Gemeine verknüpft, und schneidet sich so fast alle Gelegenheit ab, auch durch sein Beispiel auf sie zu wirken. Ferner muß es, um noch sicherer von dieser Seite unwürdige Subjekte abzuhalten, dem Landprediger möglichst erschwert werden, einer filzigen Kargheit nachzugehen, die ihn von allem Schönen entfernt und ihn sehr verächtlich macht. So zum Beispiel sind auf dem Lande allerlei Veranstaltungen nötig, um die Prediger im Zusammenhang mit dem Fortgang der unentbehrlichsten und gemeinnützigen Kenntnisse zu erhalten. Diese kommen zum großen Schaden für die Besseren selten so zustande, wie sie könnten, weil viele sich davon ausschließen und die meisten sie gern kompendiöser hätten, als möglich ist. Hier sollte nun gar keine Wahl stattfinden. Jede Inspektion sollte ihre zweckmäßige Lesegesellschaft haben, aus welcher nach und nach eine gemeinschaftliche Büchersammlung erwüchse; so würde dem Besseren erleichtert, was ihm notwendig ist, und was er er allzu oft wegen des üblen Willens der Schlechtern entbehren muß, und diese selbst würden fast mit Gewalt wenigstens etwas mit fortgezogen. Noch notwendiger aber wäre es, jene so oft niedrigen und kriechenden Bemühungen um die Accidenzien unthunlich und unnütz zu machen, welche so sehr viel beigetragen haben, den üblen Ruf des Predigerstandes zu begründen. Allerdings ist die Lage der Prediger in dieser Hinsicht nicht wenig drückend. Sie sind an diese Gefälle als an einen Teil ihres Gehaltes gewiesen; der Wert der-

selben nimmt immer ab, da sie auf einem pekuniären Satz beruhen; die Neigung der Gemeineglieder, mehr zu geben als gesetzlich vorgeschrieben ist, verliert sich auch und bedarf allerlei Aufmunterungen: was Wunder, daß unter solchen Umständen bei denen, die nicht eine festgegründete liberale Gesinnung dagegen sichert, etwas von jenem kriechenden Wesen entsteht. Daß die Prediger diese Einnahmen sollten fahren lassen können und anderweitig dafür entschädigt werden, daran ist wohl für lange Zeit nicht zu denken. Vielleicht aber könnte man ihnen das Gehässige und Gefährliche größtenteils benehmen, wenn man sie, wie man es mit den Sporteln der Gerichtspersonen gemacht hat, aus einer persönlichen Einnahme in eine gemeinschaftliche verwandelte. Wenn jede Inspektion eine Kasse hätte, zu der diese Einnahmen berechnet werden und nachher aus derselben verteilt würden: so bekäme die Strenge, mit welcher der Prediger oft auf die Abtragung halten muß, nicht nur ein weniger eigennütziges Ansehen, sondern auch wirklich einen bessern Charakter, und was die Gemeineglieder über die Gebühr hinzufügten, würde unverdächtiger gegeben und anständiger genommen. Mit der Zeit könnte vielleicht diese Einrichtung der Grund zu einer andern wesentlichen Verbesserung werden. Es fällt nämlich sehr unangenehm auf bei dem zum Teil so sehr großen Unterschiede der Pfarreinkünfte, wie sehr es ganz dem Zufall überlassen ist, wer die besseren und wer die schlechteren erhält. Dabei ist in der lutherischen Kirche wegen Verschiedenheit der Patronate auf dem Lande besonders an eine Amtsveränderung selten zu denken, wogegen in der reformierten Kirche wegen des entgegengesetzten Verhältnisses die Prediger oft um der geringfügigsten Gehaltszulage willen ihre Gemeine mit einer andern vertauschen. Beides ist unstreitig der guten Amtsführung sehr nachteilig. Auf der

einen Seite kann das Verhältnis des Predigers zur Gemeine nur mit Hilfe der Zeit und gegenseitiger Beobachtung das werden, was es sein soll; auf der andern Seite aber kann es auch schwerlich recht gut sein, wenn der Prediger recht oft Veranlassung hat, zu denken, seine Verbindung mit gerade dieser Gemeine sei die Ursache seines Darbens, und er sei nun für immer an sie gekettet und komme nicht los. Könnten nicht aus jenem Fonds (und vielleicht ließe sich noch mehreres aus den Einkünften einzelner Pfarrstellen dazu schlagen) gleichsam wandelbare Gehalte gemacht werden, die ungleich verteilt, teils den Ältern, teils den Verdienten eine Verbesserung gewährten, ohne daß sie nötig hätten, ihren Ort und ihre Gemeine zu verlassen?

Wenn in dem Bisherigen die Landprediger von denen in den Städten abgesondert worden sind, so ist es nicht, als ob bei den letzteren nicht denselben Übeln vorzubeugen wäre, sondern nur, weil es in mancher Hinsicht auf eine andere Art geschehen muß. Wenigstens könnten sie nicht mit den Landpredigern in eine Gemeinschaft der Accidenzien gesetzt werden, wiewohl eine andere Einrichtung unter ihnen selbst zu wünschen wäre. Denn diese Art, wie jetzt die einträglichen Amtsverrichtungen an den meisten Orten zwischen dem ersten Prediger und seinen Diakonen geteilt sind, hat etwas Empörendes, nicht minder auch, wie die geringen Accidenzien an vielen Orten, teils auf hergebrachte, teils auf erschlichene Art vervielfältigt werden. Gewiß würden sich die meisten Hausväter lieber einer bestimmten Abgabe an eine Kirchen- oder Predigerkasse unterwerfen, als diesen Plackereien bei solchen Gelegenheiten, die schon ohnehin Ausgaben genug veranlassen. Ferner, so notwendig der Ackerbau für den Prediger auf dem Lande ist, so verderblich ist er dem in der Stadt. Soll also für die letzteren bei ihrer mäßi-

geren und weniger anstrengenden Beschäftigung das Interesse der Trägheit aufhören, so muß die Einrichtung getroffen werden, daß ihr besseres Einkommen mehr von der Verknüpfung mit einem andern Amte abhängt, als von ihrem Amte als Prediger. Schon jetzt haben die meisten Prediger in den Städten eine Nebenbeschäftigung, einige sind Aufseher der übrigen, andere sind Schullehrer und in den Hauptstädten Beisitzer der Konsistorien. Keines dieser Nebenämter sollte mit einer bestimmten Predigerstelle verbunden sein, sondern demjenigen übertragen werden, der sich unter den vorhandenen am besten dazu qualifizierte, ja sie müßte auch ganz trennbar davon sein. Dagegen aber sollte ein größerer Teil des Gehaltes als bisher auf diesen Nebenämtern ruhen und, so viel möglich, alle Prediger in der Stadt als Prediger einander gleich sein. Der obige Vorschlag sichert noch einen größeren Reichtum an Mitteln und noch eine freiere Wahl. Warum soll nicht zum Beispiel in Hauptstädten der Prediger, der sich zugleich auf die Rechte oder auf die Staatswissenschaft gelegt hat, ebenso gut in einem Kollegio dieser Art arbeiten, als ein anderer Beisitzer des Konsistorii ist? Warum sollte nicht in mittleren und kleinen Orten ein Prediger zugleich eine obrigkeitliche Person sein können?*) Die entgegengesetzte Maßregel, die Prediger in Monarchieen von allem andern Staatsdienst und in Republiken sogar von der Ausübung aller Rechte der aktiven Staatsbürger auszuschließen, rührt doch nur aus der Zeit her, wo man sich teils Staat und Kirche in Opposition dachte, teils vielerlei Wunderbares von der Gewalt des Predigers über die Gemüter auch in weltlichen Dingen besorgte. Diese Zeiten

*) Nur Richter, sofern er es allein ist, müßte er aus vielen Ursachen nicht sein.

sind vorbei, und so hat auch jene Maßregel nichts für sich. Wohl aber die entgegengesetzte, da es so viele Prediger giebt, die zu außeramtlichen, wissenschaftlichen Beschäftigungen keine Neigung, dagegen aber viel praktischen Verstand haben und viel Geschick zu Verwaltungsgeschäften aller Art, welches für die Sozietät bisher leider verloren ging. Je mehr nun die zweite Laufbahn des Predigers von der Art ist, daß, wenn er sie bei anerkannten Talenten weiter verfolgte, sie ihm sehr bequem und ehrenvoll allein genügen könnte, desto mehr fällt ja in die Augen, daß derjenige, welcher dennoch den Predigerstand beibehielte, ihm gewiß mit herzlicher Liebe und Lust zugethan ist.

Diese Vorschläge zusammengenommen, erregen, so wenigstens, wie der Verfasser die Sache ansieht, gegründete Hoffnung, uns nach und nach zu befreien von der großen Anzahl von Predigern, denen die Religion und ihr Amt gleichgültig ist, und die sich durch Unfähigkeit, Unsittlichkeit und Roheit verächtlich machen. Sollte sich aber dann zugleich finden, daß die Anzahl der übrigbleibenden viel zu gering wäre für das Bedürfnis der christlichen Religionsgesellschaften, so wären doch teils wenige Prediger, aber die es im rechten Sinne wären, besser als viele, die nichts taugen und ihre Stelle nur scheinbar ausfüllen, teils wäre dieses noch immer die beste Art, wie es ans Licht kommen könnte, daß die Sache auf dem bisherigen Fuß nicht länger bestehen könnte. Die nötigen Änderungen würden sich dann von selbst ergeben, und wer einigermaßen weissagen kann, wird gewiß nur erfreuliche Resultate voraussehen.

Noch ein großes Übel aber kann leider nur angedeutet werden, weil Hilfe dagegen wohl nur von der wohlthätigen Hand des Staates zu erwarten ist. Es ist der traurige Zustand der Prediger und Gemeinen, wenn erstere durch

Altersschwäche zur Führung ihres Geschäftes untauglich werden. Weil ein solcher Mann nach der gegenwärtigen Einrichtung, wenn er sein Amt niederlegt und sich einen Gehilfen setzen läßt, unvermeidlich in große Hilflosigkeit gerät, so zögern die Vorgesetzten so lange als möglich, ihm diesen Schritt zuzumuten; die Gemeine ist gewöhnlich nach und nach an eine nachlässige Verwaltung des Amtes gewöhnt worden und schweigt ebenfalls*), und von dem Prediger selbst ist, zumal bei der gegenwärtigen Beschaffenheit derselben, nicht zu erwarten, daß er der erste sein soll, sich zur rechten Zeit für unbrauchbar zu erklären. Wird ihm endlich ein Gehilfe gesetzt, so wird auch gewöhnlich zugunsten des Jubilierten das Verhältnis zwischen beiden so unbestimmt gelassen als möglich. Die Freundschaft ist selten recht groß, weil der Jüngere doch immer noch einen besseren Zustand zu erwarten hat nach dem Tode des Älteren. Die alten Prediger sind oft die hartnäckigsten Verteidiger alter Mißbräuche, und so sind dem jungen Manne bei dem besten Willen die Hände gebunden, und der Gemeine kann also doch oft in den wesentlichsten Dingen nicht eher geholfen werden als nach dem Todesfalle. Auch hier darf das Mitleid gegen Einzelne nicht zum Nachteil des Allgemeinen wirken; aber helfen muß das Mitleid freilich, gesetzt auch die alten Prediger hätten oft kein Verdienst als ihr Alter, und auch ihr graues Haar wäre bei weitem nicht immer eine Krone der Gerechtigkeit. Zweierlei ist ganz notwendig. Erstlich muß Rat geschafft werden, daß alte Prediger in jedem Falle ihr Amt ganz niederlegen können, damit es auf einem

*) Leider wird der wichtigste Teil des Geschäftes, der Religionsunterricht der Kinder, am ehesten versäumt; aber gerade darum kümmert man sich am wenigsten.

hafte und einer verantwortlich sei. Zweitens muß das verhaßte unnatürliche Verhältnis abgeschafft werden, daß ein bestimmter Mensch auf den Tod eines andern bestimmten Menschen wartet und oft genötigt ist, ihn zu wünschen. Könnte man Hilfsquellen herbeischaffen, um jedem alten Prediger so viel zu geben, daß er seines Alters notdürftig pflegen könnte, dabei aber doch den jungen zugleich in Besitz des ganzen Amtes und seiner Einkünfte zu setzen, so wäre dies freilich das Beste; diese aber möchten schwerlich auszumitteln sein. Ein anderes Mittel wäre, wenn es mehr solche Stiftungen gäbe, wie in der brandenburgischen reformierten Kirche die der königlichen Kandidaten ist. Diese könnte man sehr füglich dazu benutzen, alten Predigern alle Amtsgeschäfte abzunehmen, ohne ihnen etwas Bedeutendes zu entziehen und ohne die jungen Männer gerade auf ihre Stelle zu verweisen. Doch dieses ist auch nicht, und so sei dieser Punkt, der einzige unter den berührten, für den es ohne Geld keine Hilfe giebt, anderem Ermessen anheimgestellt.

Ich habe geredet, und ich wünsche, daß, wenn man auch nicht folgt, man doch hören möge. Wenn man nur die Sache beherzigt, wenn man sich nur für den aufgestellten Gesichtspunkt, dem einzigen, aus dem sie einen wahren Wert hat, interessiert; dann mögen sich immer aus dem Nachdenken Solcher, die besser unterrichtet sind, bessere und folgenreichere Vorschläge entwickeln. Was die gegenwärtigen betrifft, so haben alle möglichen Einwürfe nicht können im voraus beantwortet werden. Sollten indes bedeutende gemacht werden, die nicht in der Trägheit und im bösen Willen gegründet sind, und zwar auf eine Art, daß sich aus der Erörterung Nutzen versprechen ließe, so wird der Verfasser es für Pflicht halten, seiner Rede beizustehen, so viel sich thun läßt. Möchten nur alle, denen das Christentum und seine

mit der inneren so genau zusammenhängende, äußere Existenz am Herzen liegt, sich vereinigen, dem Grunde des Übels nachzudenken und ihm mit gemeinschaftlichen Kräften abzuhelfen. Jeder rede die Wahrheit von Herzen, wie er sie sieht, scheue kein Ansehen und scheue kein noch so geheiligtes Vorurteil. Aber jeder leide auch den Widerspruch, der aus eben solchem Sinne kommt, nicht etwa als ein Übel, sondern liebe ihn als etwas Gutes. Das ist die apostolische Gesinnung, die uns allen so wohl ansteht, Wahrheit fördern in Liebe, und vor allen Dingen lege jeder gern Hand ans Werk und sei bereit, Opfer darzubringen der gemeinsamen Sache, wo es notthut, dann sind wir die fröhlichen Geber, die Gott angenehm sind, jeder nach dem, das er hat.

Über die für die protestantische Kirche des preußischen Staates einzurichtende Synodalverfassung.

(Einige Bemerkungen, vorzüglich der protestantischen Geistlichkeit des Landes gewidmet. 1817.)

Als ich die kleine Schrift über die neue Liturgie für die Garnisongemeinen mit dem auch für diese Angelegenheit so wichtigen Wunsche geschlossen hatte, die Umstände möchten doch bald gestatten, daß die Sorge des Königs dem, wie wir wußten, ihm vorliegenden Entwurf zur Verbesserung des Kirchenwesens sich auf eine für die gute Sache des Protestantismus in unserm Lande entscheidende Weise möge zuwenden können, kam mir bald von mehreren Seiten mit wohlwollenden Äußerungen über jene freimütige Darstellung zugleich die auch in dieser Hinsicht so beruhigende Nachricht entgegen, mein zuletzt geäußerter Wunsch sei im wesentlichen bereits erfüllt, und die öffentliche Bekanntmachung der königlichen Beschlüsse über diesen Gegenstand werde nächstens erfolgen. Diese so allgemein und lang gehegte Erwartung ist nun vorläufig wenigstens und teilweise erfüllt durch die amtliche Bekanntmachung des Hochwürdigen Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 13. März und hernach auch anderer Konsistorien, anlangend die Bildung der Presby-

terien und die Vereinigung der protestantischen Geistlichkeit in Kreis- und Provinzialsynoden, auf welche nach fünf Jahren auch eine allgemeine Landessynode folgen soll. Wiewohl nun in diesen von den Provinzialbehörden ausgegangenen und daher bald mehr, bald weniger enthaltenden Bekanntmachungen nur die allgemeinsten Umrisse dieser neu zu gründenden Verfassung der Kirche mitgeteilt sind und wir über das Nähere an eine noch bekannt zu machende Synodalordnung verwiesen werden, so kann ich mich doch auch jetzt schon nicht enthalten, wie ich meinen Wunsch nicht verschwiegen, so auch meine dankbare Freude über diesen wichtigen Schritt öffentlich auszusprechen. Nicht als ob ich mir ein besonderes Ansehen beilegen wollte, und als wäre gerade meine Stimme über diese Angelegenheit etwas Bedeutendes, und noch weniger, als wollte ich dasjenige übertreffen oder in den Hintergrund stellen, was auch unter uns schon in den letzten Jahren Männer, die in der Kirche auf einer höheren Stufe stehen als ich*), über die großen Vorteile einer Synodalverfassung gesagt haben. Sondern teils giebt die Bekanntmachung selbst, indem sie ein bestimmtes Bild der neu eintretenden Verhältnisse, wenngleich nur in allgemeinen Zügen enthält, zu manchen Betrachtungen Gelegenheit, die in den früheren Schriften nicht konnten enthalten sein, und mehr über diese besonderen Verhältnisse will ich reden, als über den Wert der Sache im allgemeinen, wovon ich die Überzeugung voraussetze; teils glaube ich auch, es muß denen, die dieses geordnet haben, erfreulich sein, wenn sie nicht nur wissen, daß die Aufseher der Geistlichen, die nun als Vorsitzer der

*) Wie unter andern die drei Herren Superintendenten Küster, Tiebel und Neumann in ihrer bekannten Schrift in freundschaftlichem Verein gethan.

Kreissynoden, als Mitglieder der Provinzialsynoden offenbar eine kräftigere Stellung und eine verbreitetere Wirksamkeit bekommen und gewiß zugleich die Hoffnung nähren, nun von manchem nur äußerlichen und mechanischen Geschäft entbunden zu werden, daß diese sich der neuen Einrichtung freuen, sondern wenn sie auch aus dem großen Haufen der Geistlichkeit recht bald Beifall gebende Stimmen vernehmen und inne werden, daß auch diese sich freut, aus der Eingeschlossenheit ihres bisherigen Verhältnisses, aus dem Dunkel, worin ihre Amtsführung größtenteils gehüllt ist, an ein helleres Licht hervorzutreten, um in lebendiger Wechselwirkung eine vielseitigere Thätigkeit zu entwickeln und eine strengere Rechenschaft abzulegen. Als eine solche Stimme vorzüglich wünsche ich, daß diese Worte mögen angesehen werden, und hoffe, daß auch öffentlich noch manche im ganzen ähnliche, wenngleich in einzelnen Wünschen und Ansichten abweichende Stimme nachfolgen wird, vorzüglich aber, daß sich die bei weitem größere Mehrzahl unserer Amtsbrüder zu solchen Äußerungen des Beifalls und der Freude recht fröhlich und von Herzen bekennen, und schon dadurch in der ganzen Kirche eine warme Teilnahme an dieser Sache und ein neues Lebensgefühl erregen werden.

Indem ich dieses hoffe, indem ich wünsche, auch durch diese Blätter nicht nur meine eigene Freude zu äußern, sondern auch die Freude meiner Amtsgenossen und der evangelischen Gemeinen unseres Landes selbst über diese neuen Einrichtungen zu beleben und zur Sprache zu bringen, finde ich doch notwendig, zuerst auf das einzugehen, was in vielen vielleicht diese Freude zurückdrängen oder gar schwächen kann. Das erste ist wohl dieses, daß in allen uns bis jetzt zugekommenen öffentlichen Bekanntmachungen kein Termin bestimmt ist, wann die Synoden sollen zusammentreten, und

daß daher viele besorgen werden, die Sache könne sich wohl sehr verzögern, da neue Einrichtungen immer schwierig sind durchzusetzen und mit dem, was bestehen bleibt, auf eine lebendige Weise zusammenzufügen. Darüber werde der jetzt freilich rege Eifer erkalten; und wenn nun gar in der vielleicht noch langen Zwischenzeit manches auf dem bisherigen Wege in kirchlichen Angelegenheiten bestimmt und verordnet würde, worüber zu beraten und es durch gemeinsame Einsicht festzustellen wir gerade als den höchsten Zweck und das schönste und liebste Geschäft der Synoden ansehen, so werde dann die neue Einrichtung schon Niedergeschlagenheit und Mißmut vorfinden, und in diesem Falle schon fast tot, in jenem mit einem wenigstens gar schwachen und kränklichen Leben zur Welt kommen, das nicht viel Hoffnung lassen wird zu einem frischen Gedeihen. — Haben wir in der That Ursache, dieser niederschlagenden Besorgnis Raum zu geben? Ich glaube nicht! Laßt uns zuerst fragen: was für Gründe der Verzögerung liegen denn in der Natur der Sache?

Es giebt allerdings mehrere Punkte, welche in Richtigkeit gebracht werden müssen, ehe die Synoden wirklich können versammelt werden. Aber wie genau ich sie auch erwäge, so finde ich doch nicht, daß sie zu einer langen, den Eifer für die Sache und die Freude an ihr lähmenden Verzögerung führen dürfen. Es wird leicht sein, dieses an den Hauptpunkten zu zeigen. Zuvörderst muß die Frage entschieden werden, ob beide protestantische Konfessionen getrennt bleiben sollen auf den Synoden, oder sich vereinigen? Gewiß hat hierüber schon seit der ersten Bekanntmachung jeder nachgedacht, so daß die Beratschlagung nicht viel Zeit erfordern kann, und ich glaube, daß unter meinen Brüdern von der evangelisch-reformierten Kirche nur eine Stimme sein wird für die Vereinigung. Freilich kommt es nicht

allein darauf an, ob wir die Vereinigung wünschen, sondern auch, ob unsere Brüder von der evangelisch-lutherischen Kirche uns unter sich aufnehmen wollen. Denn so wird doch wohl die Vereinigung im ersten Augenblick erscheinen, daß sie uns unter sich aufnehmen, da wir so sehr die geringere Zahl bilden und sie die größere. Aber eben, weil das Verhältnis so ist, so kann ich kaum glauben, daß vonseiten der evangelisch-lutherischen Kirche unseres Landes irgendein Bedenken gegen diese Vereinigung stattfinden könne. Was für Nachteil sollten sie wohl irgend davon besorgen können, da viele Synoden nur einzelne, die meisten nur wenige reformierte Prediger unter sich würden aufzunehmen haben? In einer entfernten Provinz, wo das Verhältnis sich anders gestaltet, ist die Vereinigung der Synoden bereits beschlossen, und außerdem möchte noch kaum irgendwo ein Fall vorkommen, wie hier in der Hauptstadt, wo in einer Synode die Anzahl der Mitglieder beider Konfessionen beinahe gleich sein könnte; hier aber finden wegen der Einrichtung der Simultankirchen bereits die brüderlichsten Verhältnisse statt. Von jener Seite also erwarte ich keine Schwierigkeiten, und wir unserseits sollten meiner Überzeugung nach das größte Interesse haben, diese Vereinigung in Anregung zu bringen. Denn wenn wir Reformierte auch hier in der Hauptstadt, in dem größeren Teil der Marken und in einigen rheinischen Gegenden eigene Synoden bilden können, wie soll es in den östlichen Provinzen gehen, wo, um das gelindeste zu sagen, die Geistlichen unserer Konfession auf acht und zehn Meilen weit auseinander wohnen und dann doch meistenteils, wie in Pommern, in Schlesien, in Westpreußen, kaum zahlreich genug wären, um eine Synode zu bilden? Woher sollen auch nur die Kosten zu diesen Reisen herkommen, da bekanntlich die Kirchen fast alle so gut als kein Vermögen

haben, und auch die Gemeinen, wenn man die Hauptstädte abrechnet, arm sind und wenig zahlreich? Doch wenn auch der König, ohnerachtet offenbar sein Wunsch die Fortdauer dieser Trennung nicht ist, falls die Geistlichen auf derselben beständen, diese Kosten anweisen wollte: welcher wunderliche Widerspruch liegt schon darin, daß soviel Aufwand und Anstrengung gemacht wird, damit nur die reformierten Geistlichen unter sich zusammenkommen können, unterdes aber doch jeder die Besorgung seiner Gemeine, wenn etwas Eiliges während der Synodalversammlung vorfällt dem nächsten lutherischen Amtsbruder überlassen muß. Oder wie sollen auch in allen diesen Provinzen, was doch einer der wichtigsten Gegenstände für die neue Synodalverfassung ist, die reformierten Geistlichen für sich die zweckmäßige Aufsicht über ihre Kandidaten führen? Soll man etwa diesen zur Pflicht machen, Hauslehrer oder Schullehrer nur zu werden an einem solchen Ort, wo auch ein reformierter Geistlicher wohnt, oder ganz in dessen Nähe? Und was soll bei den Zusammenkünften dieser Geistlichen herauskommen, die sich in der Regel nicht einmal kennen, unter denen in der Zwischenzeit kein näheres Verhältnis als ein sparsames briefliches stattfinden kann, die also auf keine Weise mit einander eingelebt sind, indes jeder vielleicht in dem vertraulichsten Verhältnis mit seinem nächsten lutherischen Amtsgenossen steht? Und wenn nun demohnerachtet recht viel Weises und Vortreffliches auf diesen reformierten Synoden zur Sprache käme und auch wirklich beschlossen würde: wäre es nicht um desto mehr zu bedauern, daß dieses gleichsam abgelegen in den Winkel einzelner kleiner, zerstreuter Gemeinen vergraben werden soll? Ja, sei nun die Weisheit und Zweckmäßigkeit größer oder geringer, was für ein wahres Interesse kann wohl darauf ruhen, eine genaue Überein-

stimmung gerade unter diese Gemeinen zu bringen, die sich unter einander gar nicht berühren und sich also dieser Übereinstimmung nicht einmal unmittelbar erfreuen können, während sie sich, wenn nun die reformierten natürlich auch ihre eigenen Provinzial- und Generalsynoden hätten, auf eine auffallende Weise in vielen ihrer Einrichtungen von den übrigen protestantischen Gemeinen unterschieden, mit denen sie sich wirklich berühren und in christlicher Gemeinschaft leben? und zwar auf eine Weise unterschieden, die doch größtenteils mit den eigentlichen Differenzpunkten beider Kirchen nichts zu schaffen haben würde, aber um so mehr bei minder Unterrichteten ein falsches Licht werfen könnte auf das Verhältnis, in welchem unter uns beide protestantische Kirchen gegen einander stehen? Und zu welchem Zweck nun alle diese Unbequemlichkeiten, Unangemessenheiten und zum Teil Widersinnigkeiten, die aus der Trennung reformierter und lutherischer Synoden hervorgehen müßten? Welcher andere ließe sich wohl angeben, als um die Selbständigkeit der reformierten Kirche desto kräftiger zur Anschauung zu bringen! Was heißt aber dies anders, genau betrachtet, als nur die Kirchengemeinschaft zwischen beiden Konfessionen möglichst hindern und mit Gewalt und gegen alle im natürlichen Lauf der Dinge sich aufdrängende Zeichen und Forderungen etwas nur durch einen traurigen Irrtum der Reformatoren und nur infolge ihrer Leidenschaftlichkeit Entstandenes festhalten wollen. Die protestantische Kirche ist gar nicht dazu gemacht, eine vollkommene Übereinstimmung der Lehre und der Gebräuche in ihrem ganzen Umfang darzustellen, wie dies auch bei keiner von beiden Konfessionen für sich der Fall ist, sondern eine Verschiedenheit der Lehre und der Gebräuche, aber ohne die Kirchengemeinschaft zu stören. So halten es in der lutherischen Kirche — um nichts zu sagen von

den neuern Differenzen der Rationalisten und Supernaturalisten, die in dieser Kirche vorzüglich ausgebrochen sind — diejenigen, welche die Konkordienformel annehmen und welche sie nicht annehmen, so in der reformierten Kirche diejenigen, welche die Dordrechter Synode annehmen und welche sie nicht annehmen, diejenigen, welche die Calvinische und die, welche die Zwinglische Meinung vom Abendmahl teilen; und ebenso sollte es auch vom Anfang an gehalten worden sein zwischen den lutherischen und reformierten Protestanten, und auf diesen Punkt sollten wir es wieder zurückzuführen suchen und die Kirchengemeinschaft zwischen beiden Parteien so weit unterhalten und so sehr erweitern, als nur möglich ist, bis der noch übrige Schein der Trennung von selbst verschwände*). Die kleinen Eigentümlichkeiten der Lehre und der Ansicht mögen immer fortbestehen, und je freier man sie gewähren läßt, desto besser; mag eine Gemeine Kerzen haben und Kreuze und die andere keine, und eine Gemeine das Mahl des Herrn mit Oblaten feiern und die andere mit Brot**), ebenso gut wie die eine ihren Geistlichen im Chorhemde sieht und die andere nicht, die eine Privatbeichte hat, die andere nicht; warum aber deshalb zum offenbaren Schaden des Größeren, was sie Gemeinsames haben, ihre Geistlichen nicht zusammentreten sollen und auch ihre Synodalberatungen und Geschäfte mit einander teilen,

---

*) Über die Wünschenswürdigkeit einer vollständigen Vereinigung beider Kirchen in unserem Lande und über die rechte Art derselben habe ich meine Meinung schon vor vierzehn Jahren öffentlich gesagt, und es ist hier nicht der Ort, diese Sache wieder aufzunehmen.

**) Denn wie auch berühmte und hoch angesehene Geistliche auf diese Kleinigkeit einen Wert legen und einen eifrigen Wunsch äußern können, daß alle Protestanten bald möchten *ein* Unservater haben und *ein* Brot, das ist mir zu hoch.

wer mir das begreiflich machen sollte, würde ein schweres Geschäft haben. Ja, endlich kann es denn mit dieser äußern Selbständigkeit durch die Trennung der Synoden auf den erwünschten Punkt kommen, solange doch die geistlichen Behörden so zusammengesetzt bleiben, wie sie jetzt sind? erscheint bei dem gegenwärtigen Verhältnis der Kirche zum Staat diejenige Kirche selbständig, die nicht ihre eigene abgesonderte Behörde hat? Ganz anders ist es freilich mit der katholischen Kirche, deren Selbständigkeit in dem bischöflichen System ruht, und mit der Mährischen Brüdergemeine, die in einem ähnlichen Verhältnis steht. Wir aber, die nichts dergleichen haben, können schon seit der Aufhebung unseres Kirchendirektoriums von einer äußern Selbständigkeit beider protestantischen Kirchen in ihrem Gegensatz gegen einander in unserem Staat nicht mehr reden, und wir würden durch die Trennung der Synoden in dieser Beziehung wenig oder nichts ändern, wenn jenes nicht wiederhergestellt würde. Darüber sollten wir uns nicht täuschen: und ich frage diejenigen, die eine solche Wiederherstellung wünschen, ob sie dazu irgendeine Aussicht sehen? ob sie sich verständigerweise die mindeste Hoffnung dazu machen können? Ich meinesteils bin weit entfernt davon, diese Wiederherstellung zu wünschen, und ich wollte nur, daß alle, die einen solchen Wunsch noch hegen, sich doch recht lebendig vorstellen könnten, auch mit einer eigenen kirchlichen Staatsbehörde und mit eignen Synoden, was für eine höchst kleinliche Existenz wir dennoch haben würden neben der uns überall umgebenden lutherischen Kirche, und was für ein uns selbst notwendig ängstigendes Mißverhältnis sich darstellen würde zwischen dem Zweck, der erreicht werden soll, und den Mitteln, welche aufgewendet werden müssen, ein Mißverhältnis, welches erst durch die Synodalverfassung recht groß werden und recht

ans Licht treten würde! Ja, ich möchte sagen, wenn wirklich, wie nicht ganz zu leugnen ist, aus der Aufhebung unserer besonderen Behörde, solange der Unterschied beider Kirchen noch nicht ganz aufgehoben ist, einige Unbequemlichkeiten entstanden sind: so kann diesen nicht besser begegnet werden, als wenn wir uns in den Synoden mit unsern Brüdern von der lutherischen Konfession zu vereinigen suchen. Doch, wohlverstanden, nicht etwa nur deswegen, weil eine solche gänzliche Wiederherstellung der äußern Selbständigkeit doch nicht zu erwarten ist, wünsche ich die Vereinigung aller protestantischen Geistlichen ohne Unterschied der Konfession in den Synoden; sondern dies war nur für diejenigen gesagt, welche etwa noch an diesem Schein hängen könnten. Die wahren Gründe aber sind die tiefer in der Natur der Sache liegenden, die ich genugsam glaube ans Licht gesetzt zu haben. Ist nun die Vereinigung so wichtig und wünschenswert, so kommt freilich für die Beschleunigung der Sache sehr viel darauf an, wie die Stimmen darüber abgehört werden. Denn offenbar können die Synoden nicht eher eröffnet werden, bis dieser Punkt entschieden ist; und da Se. Majestät der König erklärt hat, darüber nichts entscheiden zu wollen, also auch die Entscheidung nicht den Behörden überlassen, sondern sie dem guten Willen der Geistlichkeit anheimgestellt hat: so kann die Entscheidung nur aus der gesetzmäßigen Willenserklärung der beiderseitigen Geistlichen hervorgehen, und diese ist dermalen nicht anders zu erlangen, als durch Abstimmung in den einzelnen Superintendenturen. Freilich würde die Sache noch ziemlich weitaussehend werden, wenn man mit Eröffnung der Synoden warten wollte, bis diese Abstimmung überall vollendet und darüber von den Superintendenten an die Konsistorien und von diesen an das Ministerium berichtet wäre, und noch

weiter, wenn man vor oder nachher erst schlichten wollte, — was doch eigentlich geschehen müßte — ob man am Ende die durch Majorität entstandenen Stimmen der einzelnen Superintendenturen zusammenzählen wollte oder vielmehr die einzelnen Stimmen für und wider aus allen Superintendenturen zusammenrechnen. Aber abgerechnet diesen Zeitverlust, so wäre es immer übel und gewiß auch der königlichen Idee, der Geistlichkeit hierin ihre Freiheit zu lassen, nicht vollkommen angemessen, wenn man auf diesem Wege einen sogenannten allgemeinen Willen zustande bringen wollte. Sondern teils zur Beschleunigung, teils um noch mehr Freiheit zu gewähren und nicht vielleicht die Geistlichen einer Gegend in einer so wichtigen Sache den noch nicht ausgerotteten Vorurteilen in andern Gegenden aufzuopfern, sollte man diesen Gegenstand in jeder Superintendentur besonders verhandeln; und wenn in einem und demselben Kreise die Geistlichen der reformierten und die der lutherischen Konfession für die Vereinigung in der Synode sich erklären: so müßte sie nun für diesen Kreis als vollzogen erklärt werden, ohne alle Hinsicht darauf, ob in andern Kreisen dasselbe oder das Gegenteil erfolgt. Mit der lutherischen Geistlichkeit seiner Gegend wird doch jeder reformierte Prediger einigermaßen bekannt sein, und es wird seine Sache sein, sie der Vereinigung geneigt zu machen, wenn ihm daran gelegen ist. Dies scheint mir daher die leichteste und sicherste Weise zum Ziele zu gelangen, und gewiß der königlichen Absicht um so mehr angemessen, als auch die Bekanntmachung dieser Sache nur bei den Kreissynoden, also nicht als ob ein allgemeiner Beschluß dazu gehörte, erwähnt.

Eine andere Schwierigkeit, welche erst beseitigt werden zu müssen scheint, ehe an eine wirkliche Versammlung der Synoden gedacht werden kann, ist leider die Frage, woher

die Kosten, welche dadurch verursacht werden und welche die Geistlichen aus eigenen Mitteln im allgemeinen nicht werden bestreiten können, sollen genommen werden? Sollte freilich auch dieses erst auf allgemeine Weise festgestellt werden, so müßten aus allen Provinzen erst ungefähre Anschläge dieser Kosten eingehen, und es müßten Überschläge gemacht werden, wieviel wohl dazu im Durchschnitt aus dem Kirchenvermögen kann genommen werden, dann erst müßten die Anschläge gewissenhaft ermäßigt und endlich beraten und genehmigt werden, aus welchen Staatseinkünften der übrig bleibende Bedarf solle entnommen und wie darüber seiner Zeit Rechnung abgelegt werden. Sollen wir freilich hierauf warten, so muß eine so bedeutende Zeit verstreichen, daß man lieber wünschen möchte, es wäre über diesen Gegenstand noch nichts bekannt gemacht worden, als daß das erregte Verlangen auf eine so lange und abschwächende Probe gestellt würde. Und woher sollten, genauer betrachtet, diese Anschläge und Berechnungen kommen, wenn man nicht weiß, wie oft die Synode, um dem Zweck zu genügen, sich versammeln, und wie lange ihre Versammlungen dauern müssen, welches doch wirklich nur erst die Erfahrung ergeben kann? Muß man also nicht darauf denken und sollte es nicht möglich sein, diese Weitläufigkeiten vorläufig wenigstens auf eine ganz leichte Weise zu umgehen? Ist es denn notwendig, daß alle Synoden zu gleicher Zeit zusammenkommen? Das möchte vielmehr schwierig und in mancher Hinsicht nicht ratsam sein, wenn es gleich geregelter aussieht. Wie wäre es demnach, wenn man denjenigen Synoden gestattete, sich sogleich zu versammeln, welche für diesmal wenigstens auf öffentliche Unterstützung hierzu keinen Anspruch machten? Die Geistlichkeit der Haupt- und größeren Städte wird teils unter sich, teils mit einer ganz nahen Nachbarschaft, die

leicht zur Nacht die Heimat wieder erreichen oder einer gastlichen Aufnahme im Hauptort sicher sein kann, eine Synode bilden, und da wird bei einigem guten Willen sich alles leicht in Ordnung fügen. Nur die größeren zerstreuten Superintendenturen, deren Hauptorte kleine, wenig Hilfsmittel darbietende Städte sind, werden zurückbleiben. Nun aber muß doch der natürliche Gang der sein, daß alle Vorschläge jeder Synode, welche ihrer Natur nach zur Provinzialsynode kommen müssen, erst durch den Generalsuperintendenten allen andern Synoden mitgeteilt werden, um ihre Meinung darüber abzugeben, damit die Provinzialsynode, wenn sie sich versammelt, von der Meinung aller Synoden über die abzuhandelnden Gegenstände unterrichtet ist, indem sie sonst nur eine sehr unvollständige Basis für ihr Verfahren haben würde, und wohl nicht leicht ein Superintendent sich mit Recht wird anheischig machen können, zu verbürgen, was die Beratung seiner Synode für ein Resultat würde gegeben haben, wenn der Gegenstand bei ihr vorgekommen wäre. Wenn nun nur die notgedrungen zurückbleibenden Synoden für diesmal sich begnügten, ihrerseits keine eignen Vorschläge allgemeine Angelegenheiten betreffend zu machen, sondern nur die bei ihnen eingehenden der früher versammelten zu prüfen; wenn überhaupt für das erste Mal alle Synoden sich nur im wesentlichen konstituierten und nur die wichtigsten unter den vorkommenden Vorschlägen über allgemeine innere Angelegenheiten der Kirche wirklich zur Beratung zögen, alle minder wichtigen aber und alles, was nur jede Synode allein betrifft, auf die zweite Versammlung aussetzten: so würde auch die Dauer der ersten verkürzt, die in der That nicht abzusehen wäre, wenn alles, was jeder auf dem Herzen hat, das erste Mal sollte ausgesprochen werden; und um desto größer würde auch dadurch die Anzahl der Synoden

werden, welche sich gern auf eigne Kosten zum erstenmal versammeln würden. Auf diese Weise würde doch baldmöglichst etwas geschehen, und der Eifer, den die Geistlichkeit zeigte, die Wichtigkeit der zur Sprache gebrachten Gegenstände würde dann um so mehr auch die verwaltenden Behörden ergreifen, daß sie sich beeilten, den lästigen Finanzpunkt in Ordnung zu bringen, damit nicht durch dessen Verzögerung die gute und wichtige Sache in ihrem schön begonnenen Lauf zurückgehalten werde. Nimmt man nun hinzu, daß nach der ersten Generalsynode, auf welcher die wichtigsten innern Angelegenheiten der Kirche billig müßten in Ordnung gebracht werden, die gewöhnlichen Kreissynoden, wenn auch nicht seltner, doch gewiß kürzer sein werden als bis dahin, und daß, wenn erst die Presbyterien überall eingerichtet und in frischem Gange sind, sich vielleicht auch eine größere Bereitwilligkeit in den Gemeinen zeigen wird, aus dem Kirchenvermögen oder durch besondere Beiträge die Kosten der Synodalreisen decken zu helfen: so dürften die ersten Unterstützungen vonseiten des Staats vorläufig als vorübergehende auf einen außerordentlichen Fonds können angewiesen werden, und würden vielleicht um so eher zu beschaffen sein.

Dies führt mich auf eine andere Frage, ob es nämlich notwendig ist, daß überall die Einrichtung der Presbyterien den Zusammenkünften der Synoden vorangehen müsse. Man könnte dies leicht daraus schließen, daß in den offiziellen Bekanntmachungen die Bildung der Presbyterien an die Spitze gestellt ist; und wäre dem wirklich so, so würde daraus freilich, da in vielen Gegenden noch keine Presbyterien bestehen und die bestehenden wohl nirgends so zusammengesetzt sind, wie sie es in Beziehung auf die Synodalverfassung eigentlich sein müßten, ein neuer Verzögerungsgrund für die

Synoden entstehen. — Offenbar nun ist das mit großer Weisheit bedacht, daß die Presbyterien das erste sind, wovon in den Grundzügen der neuen Kirchenverfassung die Rede ist. Wie in einer wahrhaft freien, auf Eifer und Liebe berechneten Staatsverfassung alles auf einem freien und lebendigen Gemeinewesen beruht, aus diesem aller wahre Anteil an der Gesetzgebung sich entwickelt, in diesem auch die Verwaltung ihre eigentliche Kraft und Stütze findet: so würde es auch ganz vergebliche Mühe sein, an der Verfassung der Geistlichkeit zu rühren und zu bessern, wenn nicht ein wohleingerichtetes christliches Gemeinewesen dabei zum Grunde gelegt würde. Die protestantische Kirche ist und besteht der Wahrheit nach in der Gesamtheit der protestantischen Gemeinen, und die Geistlichen sind nur deren Diener. Was könnte es also helfen, wenn die Geistlichkeit noch so vortrefflich eingerichtet wäre und noch so fest verbunden, so daß jeder einzelne von allem Eifer und aller Einsicht, die in der ganzen Körperschaft vorhanden ist, in seinem Amt durchdrungen und geführt wäre, der Zusammenhang der Geistlichen mit ihren Gemeinen wäre aber nicht inniger und genauer als er, wie man allgemein klagt, seit langer Zeit gewesen ist, und in den Gemeinen selbst wäre so wenig ein echt evangelisch kirchliches Leben als bisher. Dies kann sich aber weder entwickeln noch zeigen, wenn die Gemeineglieder unter sich als solche in gar keiner Verbindung stehen, wenn die Gemeine keine Form hat, in der, und keine Wortführer, durch die sie sich aussprechen kann, sondern in allen kirchlichen Angelegenheiten jeder Einzelne entweder nur für sich allein auftreten muß, was natürlich jeder scheut, es mag von Wünschen oder Beschwerden die Rede sein, oder alles Zusammtreten Einzelner nur als Zusammenrottung erscheinen kann. Wir Geistliche

können, wenn es uns Ernst ist um eine gesegnete Amtsführung, nichts sehnlicher und dringender wünschen, als in einer wohleingerichteten, auf der freien Wahl der Gemeine ruhenden und nicht zu kleinen Ältestenversammlung uns mit der Gemeine enger zu berbinden, sie in den Zusammenhang unserer ganzen Amtsführung tiefer hineinschauen zu lassen*), ihr Urteil über uns auf die freieste Weise zu berichtigen und immer klar und sicher zu erhalten, was auf den Synoden in kirchlichen Angelegenheiten beschlossen wird, ihr mit seinen Gründen anschaulich zu machen und ihren Eifer dafür zu erregen, und zugleich der Welt zu beweisen, daß vieles, was wir lange vergeblich gewünscht haben, für die Würde des Gottesdienstes, für die Aufrechthaltung kirchlicher Freiheit auch in Beziehung auf unchristliche Handlungen und Verhältnisse, daß dieses nicht unsere allein, sondern die Wünsche der christlichen Gemeinen selbst sind, denen es leider nur an einer anerkannten und gesetzmäßigen Form bisher fehlte, um ans Licht zu treten. Haben wir solche Presbyterien, dann erscheinen auch wir selbst auf den Synoden nicht nur in unserer eigenen Person, sondern als durch sie Beauftragte unserer Gemeinen, als offenbar in einem größeren und würdigeren Charakter; und manches wird mehr Kraft und Nachdruck haben, wenn wir es so vortragen können, als wenn es nur als unser eigener Gedanke erscheinen muß. Ja, ich würde es sehr zweckmäßig finden, wenn in der Folge — nicht allen Gemeinen, denn

*) In manchen Gemeinden bestand sonst die Einrichtung, daß jede Woche abwechselnd ein Ältester den Pfarrer zu allen seinen Amtshandlungen begleitete; eine zwar des Zeitaufwandes wegen beschwerliche und bei großen Gemeinen nicht leicht zu erneuernde, aber an sich schöne und gute Sitte.

das würde die Versammlung zu zahlreich machen, aber abwechselnd von einzelnen — auch auf den Synoden selbst Abgeordnete aus dem Kollegium der Ältesten zugelassen würden, um sich von dem Gange der Verhandlungen zu überzeugen und um auf Befragen sowohl über das, was ihre Gemeine besonders betrifft, Auskunft zu geben, als auch über andere in ihrem Bereich liegende Gegenstände ihre Meinung zu sagen*). — Dieses alles aber vorausgesetzt scheint mir demohnerachtet nicht notwendig, daß die erste Versammlung der Kreissynoden darauf warten müsse, daß die Presbyterien eingerichtet seien; denn in dieser Hinsicht werden sie doch nicht gleich, sondern erst, wenn sie in ihr Geschäft mehr eingeübt sind, ihren Nutzen beweisen können, und so lange dürfen wohl die Synoden nicht ausgesetzt bleiben.

Nach diesem aber bleibt meines Erachtens nur noch ein Punkt übrig, der Verzögerung verursachen kann; nämlich die in den offiziellen Bekanntmachungen verheißene Synodalordnung, welche erst von der geistlichen Oberbehörde entworfen, beraten und vielleicht erst allerhöchsten Ortes vorgelegt und genehmigt werden muß. Hier entsteht nun freilich zuerst die Frage, was denn diese erwähnte Synodalordnung eigentlich sein und leisten soll? Zweierlei ist offenbar noch notwendig. Denn niemand wird glauben können, daß die bisherige Bekanntmachung einzelner provinzieller Behörden, welche aus dem höheren Befehl nicht einmal dieselben Punkte gleichmäßig hervorgehoben haben, und in denen

*) In der rheinischen Geistlichkeit ist der Wunsch geäußert worden, die Synoden möchten zu gleichen Teilen aus Pfarrern und Gemeineältesten zusammengesetzt werden. Das dürfte aber bei uns zu viel sein und große Schwierigkeiten haben.

der Synoden in Gemeinschaft mit mehreren andern kirchlichen Angelegenheiten erwähnt wird, schon die gehörige und hinreichende Form sei, um diese neue, für die gesamte evangelische Kirche des ganzen Landes geltende Einrichtung wirklich einzuführen; sondern jeder wird noch einen allgemeinen, von der höchsten Autorität unmittelbar ausgehenden, also von des Königs Majestät Höchstselbst vollzogenen Erlaß hierüber erwarten. Hierzu kommt noch die bis jetzt stattfindende Unbestimmtheit sehr wichtiger Punkte, und zwar solcher Punkte, auf denen das Rechtsverhältnis der in einander eingreifenden Institute beruht. So zum Beispiel erhellt aus den bisherigen Bekanntmachungen noch nicht, ob die Kreissynoden definitiv die Disziplin über die Geistlichen und Kandidaten ausüben, oder ob von ihnen auch in den durch Zurechtweisung und Ermahnung abzumachenden Fällen, die also nicht vors Konsistorium gehören, doch vielleicht eine Berufung auf die Provinzialsynoden stattfindet; auch nicht ob und wie die Kreissynoden die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Gymnasien führen und in welchem Verhältnis sie zu den Direktoren derselben stehen sollten. Ebenso wenig erhellt, ob die Provinzialsynoden bloß die Vorschläge der Kreissynoden prüfen, oder ob sie auch eigene Vorschläge machen können; auch nicht, ob sie Vorschläge der Kreissynoden durch bloße Stimmenmehrheit verwerfen können, oder ob sie auch die nicht durch die Mehrheit gebilligten dennoch in ihrem Bericht an die Behörde mit aufführen müssen, wie es von den Konsistorien scheint, daß sie auch zur Prüfung berufen, nichts verwerfen, sondern alle Vorschläge der Provinzialsynoden dem Ministerium des Innern einreichen sollen. Endlich erfahren wir auch nicht, wie die Generalsynode gebildet werden soll, ob nach Analogie der Provinzialsynoden nur aus den noch zu ernennenden General-

superintendenten allein oder anders. Da nun hier neue Rechtsverhältnisse auf eine feste und Vertrauen auf das Bestehen der Sache einflößende Weise müssen bestimmt werden: so kann dies nicht durch eine bloß reglementarische Verfügung der verwaltenden Behörden geschehen; sondern ein allgemeines organisches Gesetz, wodurch das ganze Synodalwesen installiert wird, ist also auf jeden Fall noch unentbehrlich und gehört, wie es scheint, seiner Natur nach in die Klasse derjenigen Verfügungen, welche beim Staatsrat zur Beratung müssen vorgelegt werden. Was dürfte man auch von den Synoden Großes erwarten, wenn sie nicht unter dieser höchsten Gewährleistung auftreten könnten? und wozu wäre auch bei dem Staatsrat eine eigne Abteilung für das Kirchen- und Unterrichtswesen gebildet, wenn ein Gegenstand wie dieser sollte seiner Kenntnis entzogen und gleichsam hinter seinem Rücken durch Erlasse der Provinzialbehörden sollte erschaffen werden können? Ist nun unter der in den Bekanntmachungen erwähnten Synodalordnung dieses Gesetz gemeint, so ist der Weg, den dasselbe bis zur endlichen Vollziehung zu machen hat, noch lang genug, und es könnte noch eine ziemliche Zeit bis zur Versammlung der Synoden vergehen, wenn diese hierauf warten sollten. Allein dies scheint wirklich nicht nötig. Alles, was in diesem Gesetz noch näher bestimmt werden muß, findet erst seine Anwendung, wenn die Provinzialsynoden zusammenkommen; und da die Kreissynoden, wie schon bemerkt ist, vorher zweimal sich versammeln müssen, wenn anders die ganze Geistlichkeit in zweckmäßige Berührung unter sich gesetzt werden soll, so könnte immer vorher mit diesen der Anfang gemacht werden, um den ersten Eifer nicht ungenutzt verrauchen zu lassen. Außer diesem Gesetz bedarf es aber allerdings zweitens noch einer reglementarischen Verfügung,

einer Hausordnung gleichsam für die verschiedenen Synoden selbst, über die Art ihrer Zusammenberufung, die Ordnung ihrer Geschäfte, die Redaktion ihrer Beschlüsse und was sonst hierhin gehört. Ist diese gemeint in den Bekanntmachungen, und das scheint fast aus der Stellung dieser Erwähnung, so muß eine solche Ordnung freilich vor Eröffnung der Synoden da sein; allein es ist gewiß besser, wenn sie vor der Hand nur vorläufig ist, da sich in manchen Stücken das Zweckmäßigste erst durch die Erfahrung ergeben wird. Auch ist gewiß fürs erste und vielleicht überhaupt nicht notwendig, daß eine solche Anordnung allgemein sei, denn die verschiedenen Verhältnisse und Einrichtungen in einzelnen Provinzen können manche Abweichungen wünschenswert machen. Und warum sollte auch in solchen doch nur äußerlichen Dingen alles durchaus in eine Form gegossen werden? Also könnten füglich die Konsistorien oder unter ihrer Genehmigung die einzelnen Generalsuperintendenten eine vorläufige Ordnung entwerfen, wozu wenig Zeit gehören möchte, da ihnen alle Verhältnisse, die sie zu beachten haben, klar vor Augen liegen müssen, und deshalb also könnten die Kreissynoden sehr bald zusammenkommen.

Wenn also in der Natur der Sache keine bedeutenden Verzögerungen liegen, sondern, wenn es allen Teilen Ernst ist, diese wichtige Einrichtung ihre Wirksamkeit sehr bald wenigstens beginnen kann: haben wir etwa zu besorgen, daß von irgendeiner Seite unnötige Verzögerungen werden gemacht werden? Hierbei kann man nicht umhin, einer ungünstigen, aber meiner Überzeugung nach irrigen Vorstellung zu erwähnen, welche sich bei manchen einzuschleichen scheint. Nämlich die meisten der würdigen Männer, welche neuerlich die Idee der Synodalverfassung in öffentlichen Schriften ausgebildet haben, sind von der Vorstellung ausgegangen, daß

Synodalverfassung und Konsistorien als vom Staat geordnete kirchliche Behörden sich nicht mit einander vertragen; und soviel mag auch wohl richtig sein, daß wer eine Verfassung der Kirche rein von Anfang an einzurichten hätte, wohl schwerlich beides nebeneinander hinstellen würde. Nun aber besteht unter uns die Konsistorialverfassung, sie ist, wiewohl sie neuerlich kurz hintereinander mehrere Veränderungen erfahren hat, ihrem Wesen nach tief in unsere ganze Staatsverfassung eingewurzelt, und was uns jetzt geboten wird, konnte daher sehr natürlich nur eine Synodalverfassung neben der Konsistorialverfassung sein. Deshalb scheinen nun in der That manche zu besorgen, durch diese Zusammenstellung würde die ganze Synodalverfassung zu einer halben Maßregel werden, welche wenig Erfolg haben könne. Es müßten notwendig unangenehme Reibungen und zerstörende Gegenwirkungen entstehen; jedes dieser Elemente müsse das andere zu beschränken und zu untergraben suchen; und da die Synodalverfassung sich erst bilden solle, die Konsistorien aber schon im Besitz wären, so würden diese auch ohne allen bösen Willen durch ihre Stellung immer Ursache werden, daß jene nie zu ihrer rechten Reife und Vollständigkeit gedeihen könne, und dies würde sich zuerst dadurch zeigen, daß von den Konsistorien mancherlei Hindernisse und Erschwerungen der baldigen Eröffnung der Synoden ausgehen würden. Diese Besorgnis laßt uns doch etwas näher beleuchten. Es kann hier natürlich von dem persönlichen Charakter der Männer, welche unsere Konsistorien bilden, nicht die Rede sein; sondern wie es wunderlich wäre und nur als eine übel angebrachte Artigkeit erscheinen würde, wenn ich mich auf den bekannten Charakter dieser Männer berufen wollte, daß von ihnen gewiß nichts dem wahren Wohl der Kirche Zuwiderlaufendes zu erwarten wäre, fast so,

wenn man sich auf den persönlichen Charakter eines Fürsten beruft, um zu beweisen, daß ein Land keiner festen Verfassung bedürfe, so wäre es auch wunderlich, wenn jemand, was ich über das Verhältnis selbst sagen werde, als eine Verteidigung der persönlichen Charaktere ansehen wollte, die einer solchen gewiß nicht bedürfen. Es ist wahr, daß man öfters geklagt hat in öffentlichen Schriften und im Gespräch, daß — um von früheren Zeiten nicht zu reden — wenigstens seit der Zeit, daß man wieder angefangen habe, unter uns für die kirchlichen Angelegenheiten eine wärmere Teilnahme zu zeigen und ins große gehende Verbesserungen zu wünschen, die Konsistorialverfassung weder in ihrer älteren Gestalt, wie sie auch vor dem Jahre 1806 bestand, noch in ihrer neueren, seitdem unsere Verwaltung angefangen hat, andere Formen oft ziemlich schnell wechselnd anzunehmen, sich sehr wirksam gezeigt hat, diese Wünsche in Erfüllung zu bringen. Vorschläge genug sind den Behörden von Einzelnen zugeströmt; aber von den Behörden ist bis jetzt weder selbst etwas Großes und Bedeutendes bewerkstelligt worden, noch sind aus ihren Beratungen über jene Vorschläge sichtbare Resultate hervorgegangen. Und so könnte man freilich folgern, ist dieses zu erklären aus der Überzeugung der Behörden, daß der gegenwärtige Zustand gut ist: so befinden sie sich ja sichtbar im Widerspruch mit den herrschenden Ansichten und den allgemeinen Wünschen der Geistlichen, und werden also alles anwenden, um auch auf die Vorschläge der Synoden ebenso wenig Rücksicht nehmen zu dürfen, wie bisher auf die der einzelnen. Ist aber diese Unthätigkeit der Behörden daraus zu erklären, daß sie zwar den gegenwärtigen Zustand für nichts weniger als vortrefflich halten, aber daß sie alle wohlgemeinten Vorschläge einzelner unausführbar gefunden haben und daß sie

überzeugt sind, es sei jetzt und vielleicht noch lange Zeit durchaus unmöglich, etwas gründlich Helfendes wirklich auszuführen: wohlan, so haben sie alle Ursache, ähnliche Vorschläge auch von den Synoden zu erwarten, und können also keinen Beruf fühlen, den Zusammentritt derselben zu beschleunigen, so wie sie ihnen auch hernach den möglichsten Widerstand entgegensetzen werden, nicht bloß, um sich wegen ihrer eignen bisherigen Unthätigkeit zu rechtfertigen, sondern aus reiner Überzeugung. Mit erschwerenden Berichten werden sie überall die Vorschläge der Synoden begleiten, die also höheren Ortes nur erscheinen müssen als Versammlungen von vielleicht wohlmeinenden Männern, die aber außerstande, das Ganze zu übersehen, unbekannt mit dem geringen Umfang der äußersten Hilfsmittel, übersehend die Hindernisse, die teils in den bürgerlichen Verhältnissen, teils in der notwendigen Sorge des Staates für die geistige Freiheit gegründet wären, doch mit ihren Wünschen und Ansprüchen bis auf Kleinigkeiten nur könnten zur Ruhe verwiesen werden. Dies alles befürchten freilich manche; allein wenn wir auf die Zusammensetzung und die Geschichte unserer kirchlichen Behörden sehen, so müssen wir sagen, es gestaltet sich eine ganz andere Aussicht dieser gegenüber. In der Zeit vor dem öffentlichen Unglück des Jahres 1806 waren die Wünsche für kirchliche Verbesserungen nur einzelne Stimmen, und niemand kann es wohl in der damaligen Lage der Dinge den kirchlichen Behörden vorwerfen, daß nichts Großes geschah; Verbesserungen im Schulwesen, fortgesetzte Annäherungen der beiden protestantischen Konfessionen waren die löblichen Gegenstände, mit denen sie sich damals am meisten beschäftigten. Nach dem unglücklichen Kriege und Frieden, als man sich die Wurzel aller Übel nicht länger verbergen konnte und als der Trost des Glaubens und der

Frömmigkeit allen der nächste war, da wurden die Wünsche allgemeiner, daß es möglich sein möchte, die fast erstorbene Kirche zu einem kräftigen Leben zurückzurufen. Von dieser Zeit an können wir eigentlich erst fragen, was haben die kirchlichen Behörden gethan oder nicht gethan? Aber welche Zeiten, welche allgemeinen Bedrängnisse können sie zu ihrer Rechtfertigung anführen, welche schnell wechselnde Formen und Oberhäupter der Staatsverwaltung, die zugleich mit soviel andern großen und schweren Geschäften belastet waren, seitdem die Angelegenheiten der Kirche und der Schule nicht mehr von einem eigenen Staatsminister geleitet wurden! Dieses letzte besonders erschien vielen als ein Unglück und war allerdings vielleicht auch Mitursache, daß nicht schneller zu kirchlichen Verbesserungen vorgeschritten werden konnte. Seitdem aber auch nur von fern der Gedanke einer Synodalverfassung für unsere Landeskirche aufgeregt wurde — und auch das ist vielleicht schon mehrere Jahre her, und vielleicht schon lange vor jener Zusammenkunft märkischer Superintendenten im Ministerium des Innern die Rede davon gewesen — muß man es nicht den Behörden zum Verdienst anrechnen, daß sie seitdem nur dieses im Auge behalten und eben deshalb nicht geeilt haben, andere Verbesserungen selbst anzuregen und auszuführen, sondern nur gesucht, diese Verfassung im stillen und soviel es die Umstände gestatten wollten, vorzubereiten? Betrachten wir nun die Sache so, so müssen wir gestehen, es ist gar kein Grund, bei unsern Konsistorien und der kirchlichen Abteilung im Ministerium des Innern weder eine Überzeugung von der Vortrefflichkeit unseres gegenwärtigen kirchlichen Zustandes, noch von der Unausführbarkeit der gewünschten Verbesserungen vorauszusetzen. Ja, wenn auch die letztere Überzeugung weit genug verbreitet wäre, welches viele zu glauben scheinen, so ist sie gewiß

mehr in den weltlichen Mitgliedern dieser Behörden als in den geistlichen, und sie muß der Natur der Sache nach, sobald die Synodalverfassung in Thätigkeit tritt, allmählich abnehmen. Denn wenn wir bedenken, was für eine Last bis jetzt auf unsern Konsistorien ruht, wie ihnen noch außerdem ihre Thätigkeit bedeutend erschwert wird durch das vielleicht überhaupt nicht günstige, auf jeden Fall aber schwierige und, wie es scheint, noch nicht genau bestimmte Verhältnis zu den Regierungen, so dürften wir uns freilich nicht wundern, wenn ihnen vieles schwierig und unausführbar erschienen wäre. Aber wird sich dieses nicht je länger, je mehr verlieren, wenn ihnen ein großer Teil ihrer Last durch die Synodalverfassung abgenommen wird? Und müssen sie sich nicht einer Organisation freuen, die ihnen solche Erleichterung verschafft? und werden sie nicht natürlich auch ihrerseits geneigt sein, ihr wieder zuhilfe zu kommen? Und sollte gar die Meinung dahin gehen, daß künftig alle kirchlichen Gesetzvorschläge erst durch die Synoden durchgehen müßten, dann müßte die ganze kirchliche Staatsbehörde sich freuen, zu eben der Ruhe und Sicherheit gelangt zu sein wie eine Regierung, der eine gesetzgebende Versammlung zur Seite steht, und die nun in innern Angelegenheiten weit weniger in den Fall kommt, sich Vorwürfe machen zu müssen. Sollte sie also nicht die Synoden, die ihr dieses zubringen und sichern, aufs kräftigste und redlichste unterstützen? Ja, wenn es gegründet wäre, was man oft geklagt hat, die Konsistorialverfassung könne deshalb nicht kräftig das Heil der Kirche fördern, weil natürlich darin die weltlichen Mitglieder, die alles zu sehr aus dem rechtlichen und polizeilichen Gesichtspunkt anzusehen gewohnt wären, ein großes Übergewicht hätten über die geistlichen, so könnte sich eben auch dieses leicht ändern, wenn diese geistlichen Mitglieder

der Konsistorien, nachdem sie als Pfarrer*) zu den Beschlüssen der Synode mitgewirkt und in dem Gefühl, daß diese hoffen, durch sie auch in den Konsistorien vertreten zu werden, dort erscheinen, anders angesehen von ihren Amtsgenossen und auch sich selbst anders betrachtend. Denn es ist wohl nicht denkbar, daß sie ganz im Gegenteil in den Synoden selbst sich mehr sollten als Bevollmächtigte der Konsistorien ansehen und die Rücksichten und Schwierigkeiten der administrativen Formen, oder gar die Rücksichten auf die persönlichen Gesinnungen und Meinungen ihrer weltlichen Amtsgenossen und Vorgesetzten mit hineinbringen wollen; gewiß, so werden sich Geistliche mitten unter ihren Brüdern von der Mehrheit derselben und von ihrem gemeinschaftlichen teuersten Interesse, dem für die Kirche, nicht trennen wollen. Dieses was hier von den Verhältnissen dieser Behörden überhaupt und ihrer geistlichen Mitglieder insonderheit dargestellt ist, zusammengenommen mit der großen Autorität ihrer Häupter, der Oberpräsidenten in der Provinz, wie kann man zweifeln, daß die Konsistorien nicht sollten mit der besten Gesinnung in die neue Einrichtung eingehen, daß sie nicht sollten die notwendigen Vorbereitungen mit dem größten Eifer betreiben, so weit sie nur irgend dazu mit hinreichenden Vorschriften und Vollmachten versehen sind. Und je mehr die möglichst schnelle und förderliche Errichtung der Synoden ihr Werk ist, desto mehr wird auch wieder die Geistlichkeit ihnen verbunden und anhänglich sein,

*) Ich sage ausdrücklich als Pfarrer; denn wahrscheinlich wird man es sich von Einführung der Synodalverfassung an zum Gesetz machen, nicht Superintendenten, noch weniger etwa Generalsuperintendenten, da diese ja die Geistlichkeit der Provinz gegen die kirchlichen Staatsbehörden vertreten sollen, zu Mitgliedern der Konsistorien oder zu geistlichen Räten beim Ministerium des Innern zu machen.

und so haben wir alle Ursache, auch nachher auf das beste Verständnis beider Teile zu rechnen, auf ein williges Zusammenwirken der beiderseitigen Einsichten und auf einen gemeinschaftlichen Eifer für das Wohl der Kirche. Daß aber die Konsistorien nicht sollten von der höchsten Behörde mit hinreichenden Vorschriften für die erste Einleitung noch vor der Bekanntmachung des königlichen Beschlusses versehen worden sein, das kann doch vernünftigerweise niemand bezweifeln; und so wird der Erfolg selbst diese Besorgnis vielleicht noch eher heben, als diese Blätter öffentlich erscheinen.

Haben wir nun keine lange Verzögerung zu erwarten, so fällt auch jene freilich vorzüglich drückende Besorgnis weg, die nur aus ein paar einzelnen Vorgängen bei vielen entstanden zu sein scheint, als ob vielleicht in der Zwischenzeit noch gar manches in den Angelegenheiten der Kirche, den inneren zumal, möchte entschieden werden, ohne die Arbeiten der Synoden abzuwarten. Es wäre ja der wunderlichste Widerspruch, der Kirche eine gewissermaßen selbständige Verfassung zu geben, vorher aber alle ihre Angelegenheiten oder wenigstens die inneren völlig in Ordnung zu bringen, so daß die neuen Vertreter der Kirche nichts mehr zu thun fänden. Von der höchsten kirchlichen Behörde ist ohnehin ein solches plötzliches Einschreiten mit Verbesserungen, das unter diesen Umständen fast gewaltsam wäre, gewiß nicht zu erwarten, und was einzelne Kirchenministerien zufolge unabweisbarer Veranlassungen gethan haben, wird doch gewiß ohne Folge für das Ganze bleiben und sich vielleicht mit der Zeit selbst wieder dem allgemein von den Synoden Beschlossenen fügen und einordnen.

Eine andere Vorstellung indes, welche, wie ich vernehme, schon manche seit der amtlichen Bekanntmachung beunruhigt hat, die sich sonst sehr des großen Feldes erfreuten, das

ihrer Wirksamkeit durch die Synoden eröffnet werden sollte, ist die, daß unerwarteterweise etwas mit hineingezogen ist, wodurch das gute Gedeihen dieser Zusammenkünfte gar sehr scheint gefährdet zu werden. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß in jenen Bekanntmachungen unter den Geschäften der Synoden die Beratung dessen, was zur Einigkeit in der Lehre und Liturgie gehört, gar sehr hervorgehoben ist, so daß es allerdings scheint, als ob hierin vorzüglich die innern Angelegenheiten der Kirche beständen, die doch offenbar den Synoden das Wichtigste sein und bleiben müssen. Sollten nun die Synoden vorzüglich daran arbeiten, eine Einheit des Lehrbegriffes in der evangelischen Kirche unseres Landes hervorzubringen, so gäbe das allerdings traurige Aussichten für alle ihre übrigen so sehr wichtigen Arbeiten. Denn wenn man bedenkt, aus wie verschiedenen theologischen Schulen die jetzt lehrende Geistlichkeit hervorgegangen ist, wie weit die Meinungen über sehr viele einzelne Gegenstände nicht nur, sondern über den ganzen Charakter der geoffenbarten Religion noch immer auseinandergehen, so würde für alle andern Beratungen, die zu wirklich erfreulichen Resultaten führen könnten, nicht nur keine Zeit übrig bleiben, sondern auch die Gemüter dafür ganz verstimmt sein. Allein dies ist gewiß wenigstens Sr. Maj. des Königs Meinung nicht, weil er ja sonst nicht einmal den Wunsch hätte äußern können, daß reformierte und lutherische Geistliche sich auf den Synoden vereinigen sollten. Denn in der Lehre sind doch einmal beide Kirchen voneinander durch ihre verschiedenen Symbole getrennt. Über diese kann also kein Teil dem andern ein Recht mitzusprechen gestatten, ja nicht einmal zu bestimmen, inwiefern irgendein Lehrpunkt mit den eigentlichen Differenzpunkten beider Kirchen genau zusammenhängt oder nicht. Über alle hierher gehörigen Gegenstände

müßten also die Synoden immer in Teile gehen, und was würde es also helfen, die Geistlichen beider Konfessionen in eine Synode zu vereinigen, wenn sie in Absicht auf dasjenige, was der wichtigste Gegenstand ihrer Beratschlagung sein soll, doch nur getrennt wirken könnten? Oder soll etwa eine Einheit in der Lehre für die ganze evangelische Kirche des Landes bewirkt und also die Lehrunterschiede der beiden Kirchen ausgeglichen und aufgehoben werden, so könnte ja dies unmöglich auf den Synoden geschehen, die nur durch Stimmenmehrheit beschließen können und auf denen überall die Reformierten die so sehr entschiedene Minderzahl ausmachen werden. Also was diesen Punkt betrifft, wollen wir uns ja nicht durch den Buchstaben der amtlichen Bekanntmachungen gefangen nehmen lassen, sondern lieber annehmen, dieser Punkt von der Erhaltung der Einigkeit in der Lehre sei nur als ein einzelnes Beispiel von dem, was unter inneren Angelegenheiten der Kirche zu verstehen sei, angeführt, und diese ganze Stelle würde wahrscheinlich anders lauten, wenn wir entweder den königlichen Kabinettsbefehl vollständig vor uns hätten, oder auch wiederum auf eine andere Art, wenn die geistliche Behörde ihre Bekanntmachung ganz unabhängig von jenem abgefaßt hätte. Denn wenn wir uns aufrichtig fragen, hat denn die Erhaltung der Einigkeit in der Lehre ein so großes Interesse für die Synoden, daß sie sie für ihre Hauptsache halten müßten? und werden sie imstande sein, Maßregeln zur Erhaltung dieser Einigkeit zu treffen? so werden wir uns, wenn wir ehrlich sein und uns von dem richtigen Standpunkt für diese Sache nicht verirren wollen, beide Fragen gerade heraus verneinen müssen. Weshalb ein großer Teil frommer und eifriger Geistlichen seit langer Zeit eine Synodaleinrichtung so sehnlich gewünscht hat, das war gewiß nicht, um dadurch dogmatische Abwei-

chungen auszugleichen und Mannigfaltigkeiten in der Lehre, die seit langer Zeit in der protestantischen Kirche entstanden sind, auf eine Einheit zurückzuführen; nicht um solcher Zwecke willen, die dem eigentlichen Beruf christlicher Seelsorger fern genug liegen, haben sie einen solchen Verein gewünscht. Denn dogmatische Abweichungen, sofern sie teils in öffentlichen Schriften, welche einen gelehrten und wissenschaftlichen Charakter entweder wirklich an sich tragen oder wenigstens Anspruch darauf machen, teils auch auf dem akademischen Katheder vorgetragen werden, interessieren die Verkündiger des göttlichen Wortes auf den christlichen Kanzeln zur Erbauung der christlichen Gemeinen nur sehr wenig; und neun Zehnteile aller evangelischen Pfarrer werden gestehen müssen, daß sie von diesen Erzeugnissen der gelehrten Welt in dem Sinn und Leben ihrer Gemeinen gar keine störenden Wirkungen spüren. Oder, wenn ja etwas davon in das Gespräch des Volkes sich verliert, und das Gehörte und Gelesene anfängt mit dem, was der Geistliche vorträgt, verglichen zu werden, so wird diesem, wenn er wirklich nur irgend mit seiner Gemeine lebt und sich ihres Vertrauens erfreut, leicht werden, allen Schaden, der seiner Amtsführung und ihren Früchten zur wahren christlichen Erbauung daraus erwachsen könnte, abzuwenden. Und gelingt dennoch dies einem nicht, so muß man ihm nur raten, die Schuld bei sich zu suchen und an sich selbst zu bessern, keineswegs aber einen solchen in dem abenteuerlichen Verlangen unterstützen, daß ihm um seiner Ungeschicklichkeit willen, daß ich es nur aufs gelindeste benenne, ein Recht gegeben werde, diese Unbill an die versammelte Geistlichkeit zu bringen, und durch deren Beschluß oder Einfluß die im allgemeinen so notwendige und auch für das höhere Wohl des Christentums so wichtige Freiheit der öffentlichen Untersuchung irgend zu gefährden. Daß die

Meinung des Königs gewiß nicht gewesen ist, die Synoden hierauf anzuweisen, geht auch aus der befohlenen Einrichtung derselben sattsam hervor. Der öffentliche wissenschaftliche Schriftverkehr über religiöse Gegenstände ist ein gemeinsames Gebiet für die eigentlichen Kirchendiener und für die Doktoren der Theologie und, wie es immer auch gegeben hat, noch andere theologische Schriftsteller außerhalb des Klerus. Sollte nun in den Synoden über dasjenige gerichtet werden, was in diesem Schriftverkehr etwa Unpassendes und Unheilsames vorkommt, so könnten doch offenbar die Pfarrer nicht allein zu Gericht sitzen, sondern jene müßten mit zugezogen werden. Davon ist aber nirgends die Rede und kein Wort gesagt, daß die Professoren und Doktoren der Theologie sollten Mitglieder der Synoden sein, wiewohl dieses sonst in vieler Hinsicht lehrreich und förderlich sein könnte, noch weniger, daß Weltliche, mögen sie auch noch so qualifiziert sein, sollten zugezogen werden, sondern die Pfarrer allein sollen die Synoden bilden, und darum kann diesen ein Richteramt über dasjenige, was im freien Gebiet des gelehrten Publikums vorfällt, nicht zustehen. Sondern wie uns gegen eingebildete Gefahren dieser Art nichts übrig bleibt, als auf demselben Wege oder sonst mit unserer persönlichen Kraft entgegenzuwirken, so würde es auch in einem Staat, der des herrlichen und sehnlich gewünschten Gutes der Preßfreiheit der Umstände wegen noch entbehrt, einer Körperschaft von Geistlichen schlecht anstehen, wenn sie den Angeber machen und Bücherverbote nachsuchen wollte; und wir würden billig auf das Beispiel von England hingewiesen werden, wo mehr als sonst irgendwo gegen das Christentum gerichtete und sonst abweichende und eigengläubige Schriften erschienen sind, und doch weder das Christentum geringer geachtet und unwirksamer geworden ist, noch auch das herrschende Lehr-

gebäude der Kirche auf diesem Wege an Anhängern verloren hat. Was aber gar den Vortrag auf dem theologischen Katheder betrifft, so hoffe ich, würde keine Versammlung von Geistlichen, auch wenn es ihr aufgetragen, ja befohlen würde, die Sorge dafür übernehmen wollen, daß dort die Einigkeit in der Lehre erhalten werde, sondern dies als ganz etwas Ungehöriges von sich weisen und eine solche Sorge überhaupt verbitten. Denn jeder Geistliche, dem es schon in seinen Universitätsjahren Ernst war mit seinem künftigen Beruf, wird, wenn er sich auch damals selbst nicht selten verwirrt fand, doch hernach inne geworden sein, wie förderlich ihm die Verschiedenheit der Lehre und Ansicht gewesen ist, und jeder, der nur immer eine und dieselbe Ansicht lebendig vortragen hören konnte, alles andere aber nur lebendig bestreiten hörte und nur aus Büchern und Relationen eigene Kunde von anderm Abweichenden erhalten konnte, wird wissen, wie ihn das zurückgebracht und die freie Entwickelung einer eigenen Gesinnung erschwert hat. Ein Theologus wird nicht anders reif, denn durch Zweifel und Anfechtung; das ist ein altes, wahres und herrliches Wort. Die Zweifel entstehen in einer von dem Ganzen der jedesmaligen wissenschaftlichen Forschung mitbewegten Theologie, wie Gott sei Dank unsere protestantische immer sein und bleiben muß, doch von selbst, und daher ist nichts wünschenswerter, als daß eine jede Ansicht vorgetragen und zwar der theologischen Jugend gerade in jenen Jahren der lebendigsten Erregung mit aller Schärfe und Strenge, deren sie fähig ist, vorgetragen werde, so es nur ernsthaft und treu von ernsten, gewissenhaften und wahrheitliebenden Männern geschieht. Leichtsinnige Frevler und ungründliche Wortkrämer aber sollten freilich auf keinen akademischen Lehrstuhl auch nicht einer profanen Wissenschaft gestellt werden, wie sie denn

auch selten lange darauf gedeihen; und so möge es auch den theologischen dieses Gelichters ergehen, mögen sie nun orthodox sein oder heterodox; denn es giebt deren von beider Art. Das sind freilich allbekannte und oftgesagte Wahrheiten, es scheint aber jetzt mehr als je notwendig, daß sie recht oft und schlicht wiederholt werden; und so habe ich auch hier nicht unterlassen wollen, das Bekenntnis abzulegen, daß meiner Überzeugung nach protestantische Synoden gewissenlos handeln würden, wenn sie sich auf irgendeine Weise zu Werkzeugen brauchen ließen, um die Freiheit des öffentlichen theologischen Schriftverkehrs und des Kathedervortrags zu beeinträchtigen, eine Freiheit, deren die protestantische Kirche nicht entbehren kann. Mag in der römischen Kirche ein Konzilium und in der griechischen die heilige Synode über die Richtigkeit der Lehre auch in wissenschaftlicher Hinsicht entscheiden und also über die Einigkeit derselben wachen; das rührt her aus einer Zeit, wo der Dienst des Wortes in den Gemeinen und die gelehrte und philosophische Bearbeitung des Dogma in der Schule noch nicht getrennt waren, eine Trennung, die für den wahren Frieden und die wahre Freiheit der Kirche gleich ersprießlich geworden ist. Es mag auch noch gut sein für Kirchen, in denen es eine freie, wissenschaftliche Bearbeitung der Theologie eigentlich gar nicht giebt, teils, weil es ihnen an philosophischer und echt historischer Richtung ganz fehlt, wie man dies denn von der griechischen Kirche unserer Zeit mit vollem Rechte sagen kann, teils, weil alle Mitteilung in ihnen nur Tradition sein darf, für Kirchen also, deren Theologie als eine Nonne hinter hohen klösterlichen Mauern eingeschlossen ist; für uns ist eine solche Oberherrschaft nicht. Unsern Synoden bleibt also von der Sorge für die Einigkeit in der Lehre nichts übrig in ihren Zusammenkünften, als was sich

unmittelbar auf den Gottesdienst und die übrige Amtsführung bezieht. Wenn freilich ein Diener des göttlichen Wortes auf der Kanzel oder sonst, indem er in seinem Amte redet und handelt, die Gewissen verwirren wollte durch unchristliche Meinungen, die mit dem, was die Kirche selbst in anderen Teilen des Gottesdienstes ausspricht, in offenbarem Widerspruch ständen; wenn er durch hartnäckiges und pflichtwidriges Schweigen von den heiligen Wahrheiten und Geschichten an den zu ihrem Gedächtnis bestimmten Tagen die Kraft des Gottesdienstes lähmen und das Verlangen nach christlicher Erbauung täuschen wollte; wenn er sich selbst bestimmt und vernehmlich verriete als dasjenige nicht glaubend, was er doch lehrt, und dadurch alle Wirksamkeit seines Amtes vernichtete und das Herz der Gemeine von sich abwendete: von solchen Vorgängen müßte dann die betreffende Synode Notiz nehmen. Aber dergleichen werden in den gegenwärtigen Zeiten selten vorkommen, Gott sei Dank, und gewiß, wenn die Synodaleinrichtung einige Zeit bestanden hat und jeder Pfarrer sich minder vereinzelt fühlt, jeder mehr von einem gemeinsamen Geiste teils bewegt, teils gezügelt wird, dann wahrscheinlich gar nicht mehr, so daß diese Rubrik wenig Raum einnehmen wird in den Tagebüchern der Synoden. Ist aber weniger von dem, was außerhalb der Synoden öffentlich geschieht, die Rede, sondern geht die Meinung mehr dahin, daß die Geistlichen sich untereinander freundschaftlich und gelehrt über die streitigen Glaubens- und Lehrpunkte besprechen und dadurch suchen sollen, auf ein gemeinschaftliches Resultat zu kommen, so würde dies zuerst nur zu den litterarischen Nebenbeschäftigungen der Synoden gehören und gar keinen offiziellen Charakter haben; denn wie könnte wohl hernach die kirchliche Staatsbehörde einen dogmatischen Beschluß bestätigen? Aber

ich meinesteils halte es auch so nicht einmal für etwas Wünschenswertes. Denn wie eine Mannigfaltigkeit von Sprachen, so hat Gott auch eine Mannigfaltigkeit von Denkungsarten gemacht, und das Christentum kann und soll eine Menge wie von jenen, so auch von diesen unbeschadet seiner einen göttlichen Kraft und Wirkung im Gemüt durchdringen und sich aneignen. Gesetzt aber auch, eine solche Einigkeit wäre wünschenswert, so wissen wir doch, wie wenig durch Disputationen und Kolloquien auf diesem Gebiet immer ist ausgerichtet worden, sondern wie man auseinanderscheidet, jeder bei seiner Meinung ebenso fest beharrend, nur daß die Zeit verloren ist und die Liebe erkaltet. Daher, wenn ich denke, daß unsere künftigen Synoden es unternehmen wollten, gesprächsweise den großen Streit zwischen den Rationalisten und Supernaturalisten und zwischen dem Mysticismus und der moralischen Religion und was sich Untergeordnetes und Kleineres daran schließt, zu schlichten, so befällt mich ein Jammer, daß ich mich lieber um jeden Preis, so weit es das Gesetz nur verstattete, von so vergeblichen Bemühungen zurückziehen möchte. Und was würde es helfen, oder würde es nicht vielmehr nur ein öffentliches Ärgernis geben, wenn nun über solche streitige Ansichten die eine Synode sich so erklärte und die andere entgegengesetzt? Und soll dann per deputatos auf den Provinzialsynoden weiter disputiert werden? Dann würde die Sache wieder ganz offiziell, denn für die Provinzialsynode wird es doch keine litterarische Nebenbeschäftigung geben sollen. Aber erledigen würden diese die Sache auch nicht, und so würde der Streit an die Generalsynode kommen, und diese dann mit Ächtung der unterliegenden Partei — sofern sie ihr Gewissen unter den Ausspruch der Majorität nicht beugen wollte — die Lehre für das ganze Land bestimmen und dadurch die preußische pro-

testantische Kirche von den übrigen trennen und sie in eine solche verwandeln, die ihren protestantischen Charakter so gut als ganz verloren hätte. Doch von dem allen kann die Rede ja gar nicht sein, und nur dieses wollte ich zeigen, und wie daher die Verhandlungen über die Einigkeit der Lehre nur sehr sparsam und nur in einem traurigen Notfall eintreten können*). Was aber die Liturgie betrifft, so ist diese gewiß ein wichtiger Gegenstand der Beratung der Synoden, wiewohl ich auch nicht sagen möchte, daß dies vorzüglich deshalb der Fall sei, um hier eine genaue Übereinstimmung zu erzielen. Denn warum soll nicht auch hier Mannigfaltigkeit im einzelnen nebeneinander bestehen, in der sich ja nur eine größere Lebendigkeit, eine genauere Anschmiegung an das Eigentümliche einzelner Gegenden und Verhältnisse, also etwas sehr Erfreuliches offenbart, mehr gewiß als in einer starren Einförmigkeit? Man sollte wohl auch hierbei nie vergessen, daß man doch nichts Allgemeines für die ganze protestantische Kirche, sondern nur für das Land feststellen könnte, und also doch in derselben Kirche neben

*) Ein solcher aber wird das Zusammenwirken lutherischer und reformierter Geistlichen nicht hindern. Die Meinungen, welche im Gottesdienst Anstoß geben, haben nichts mit den Differenzpunkten beider Konfessionen zu thun, welche auf der Kanzel fast gar nicht pflegen berührt zu werden. — Dasselbe gilt auch von der Bearbeitung der Liturgie, wenn die Sache recht behandelt wird. Es werden nur einzelne Teile in den auf die sakramentlichen Handlungen sich beziehenden Formularen sein, wo beide Religionsparteien müssen in Teile gehn und sich jeder seine eigene Bestimmung vorbehalten, wenn anders die unterscheidenden Meinungen sollen ausgedrückt werden, und man es nicht bald von beiden Teilen besser findet, dieser Meinungen, die ja doch schon seit langer Zeit von den Laien ganz unbeachtet gelassen worden, im öffentlichen Gottesdienst gar nicht zu erwähnen.

dem Festgestellten anderes immer bestehen wird, warum also nicht auch in dem Lande nach Maßgabe des verschiedenen Charakters und der verschiedenen Observanz seiner Provinzen? Doch auch, wenn man von einer solchen gänzlichen Übereinstimmung absieht, müssen hier für die Willkür und für die Divergenz gewisse Grenzen gezogen werden, und es eröffnet sich allerdings für die Synoden ein weites Feld oft wiederkehrender Thätigkeit, denn wer wollte sich überreden, daß hier alles könne auf einmal gemacht werden, oder das alles werde zum erstenmal vollkommen ausfallen? Rechnet man wie billig auch die Angelegenheit der Gesangbücher hierher, so fällt dies um so mehr in die Augen. Allein vor diesem Geschäft bangt wohl niemanden, sondern jeder freut sich darauf am meisten. An verschiedenen Ansichten wird es auch hier, wie recht und billig ist, nicht fehlen; aber sie werden teils können auf eine lehrreiche Weise ausgeglichen werden, ohne die Gemüter zu entzweien, teils werden sie ihr Recht können nebeneinander finden, wenn man, wie zu hoffen ist, auf Mannigfaltigkeit und Reichtum liturgischer Formeln hinarbeitet. Auch hier ist daher nicht zu besorgen, daß von obenher darauf werde gedrungen werden, es solle überall alles gleichförmig sein; sondern es wird hinreichen, wenn nach Einsicht aller Vorarbeiten die Generalsynode allgemeine Grundzüge aufstellt, um das Notwendige und Wesentliche sicher zu stellen und die Verschiedenheit in gewissen Grenzen zu halten, innerhalb welcher Grundzüge dann die einzelnen Provinzen und Kreise frei und mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse und Neigungen arbeiten können.

Außer diesem weiß ich nun nur noch eines, was ängstliche Gemüter unter den Geistlichen besorgt machen kann, ob die Einrichtung wohl ihren wahren Zweck erreichen werde, und wogegen ich auch schon mancherlei Ausstellungen gehört

habe. Das ist nämlich, daß die Superintendenten, die doch eigentlich als Organe der kirchlichen Staatsbehörde anzusehen sind, den Vorsitz auf den Synoden haben, und daß die Provinzialsynoden sogar nur aus den Superintendenten bestehen sollen. Von dem ersten nämlich befürchten einige, es werde die wahre Freiheit der Beratung dadurch gefährdet werden. Der Superintendent ist der Vorgesetzte seiner Synodalen, er kann jedem einzelnen auf mancherlei Weise wehe thun. Werden also viele wagen, freimütig und gründlich seiner Meinung zu widersprechen? Der Superintendent hat dieses Ansehen, welches ihn über die anderen Geistlichen seines Kreises erhebt, von der kirchlichen Staatsbehörde. Wenn also auf der Synode Anträge gemacht werden, um Abänderungen oder Deklarationen einzukommen von Verfügungen, welche von den Behörden ausgegangen sind oder auch nur Anträge zu Einrichtungen, welche die Behörden selbst billig lange hätten treffen sollen, und dergleichen kann doch öfter vorkommen: wird nicht natürlicherweise der Superintendent die Behörde vertreten? wird nicht schon von selbst eine große Anzahl ihm beipflichten? wird er nicht alles aufbieten, was nur in seinem Auftrage die Verhandlungen zu leiten liegt, um solche Anträge zurückzuhalten, zu modifizieren und am Ende vielleicht in ganz veränderter Gestalt ans Licht zu bringen? Endlich auch davon abgesehen, sind die gegenwärtigen Superintendenten offenbar gar nicht mit Beziehung auf die Synodalversammlungen angesetzt. Sie können daher würdige und treffliche Geistliche, sie können sehr tüchtig sein zu der Art von Aufsicht und Geschäftsführung, die ihnen bis jetzt obgelegen, aber es kann leicht den meisten unter ihnen an dem besonderen Geschick fehlen, welches dazu gehört, eine über die gewöhnliche Zahl freundschaftlicher Zusammenkünfte hinausgehende beratende Versammlung zu leiten; und

so würden durch diese Maßregel auf der einen Seite die Synoden leiden, auf der anderen die Superintendenten, eigentlich unverschuldet, weil man ihnen nun etwas nachträglich auflegt, wozu sie bei Übernahme ihres Amtes nicht verpflichtet wurden, von ihrem Ansehen verlieren. Allein diese Besorgnisse scheinen mir ängstlich und unbegründet. Wir müssen doch davon ausgehen, daß es nicht füglich anders sein kann; und wenn man auf der Synode, wenn sie sich ihren Vorsitzer wählen dürfte, dem Superintendenten einen anderen vorzöge, der doch gewohnt ist, sich jenem unterzuordnen, so würde gewiß schon um deswillen ein solcher Vorsitzer sich sehr beengt fühlen und seinen Platz vielleicht auch nicht freudig und kräftig ausfüllen. Daß aber die Synoden, zumal zahlreiche, noch einen unter sich wählen, der in Leitung der Geschäfte dem Superintendenten zur Hand gehe, wird ja wohl unbenommen sein, zumal wo der Superintendent es selbst wünscht, und dadurch wird dem letzten Übel hinreichend abgeholfen werden. Und sollten nicht auch ohnedies alle Geistlichen gern dem Vorsitzenden sein ohnehin schwieriges und unbelohnendes Geschäft erleichtern? Kann wohl aus der von dem Wohlwollen der Mehrheit gut unterstützten Führung desselben ein Verlust des Ansehens entstehen, selbst wenn einzelne nicht ganz von kleinen leidenschaftlichen Ungebührlichkeiten frei bleiben sollten? Gewiß nicht. — Die ersten mehr die Sache selbst betreffenden Besorgnisse haben aber auch nicht mehr Gehalt. Denn wenn ein knechtischer Sinn unter den Geistlichen herrschte, wenn man nicht etwa nur die wenigen, die leider durch eine zu dürftige äußere Lage niedergedrückt sind, sondern die Mehrheit als solche ansehen müßte, die gleich furchtsam schweigen, wenn ein Vorgesetzter anderer Meinung ist, und sehr leicht auch schweigend und zurückziehend ihre Seele gerettet glauben: nun dann

wäre überhaupt von den Synoden wenig zu erwarten, möchte darin vorsitzen, wer da wollte. Denn nach den ersten Versammlungen kann es doch nicht fehlen, daß man erfahre, wie der Generalsuperintendent, der noch höher steht, und wie die Konsistorien, die noch höher stehen, über die Gegenstände der Verhandlungen denken, und dann würde also bei einem knechtischen Sinn die freie Beratung ganz einschlafen. Sind wir aber freimütig und haben die Sache allein im Auge und kommen mit einem guten Amtsgewissen ausgerüstet, so wird es für alle irgend bedeutende Gegenstände wenig verschlagen, ob auch der Superintendent den Vorsitz hat. Und nicht lange kann es währen, wenn die Synoden sich kräftig und würdig benehmen, daß dem Superintendenten seine Stellung in diesen selbst weit mehr wert wird als sein Verhältnis zu den eigentlichen Behörden, und daß jeder dieser würdigen Männer seine Ehre vornehmlich darin setzen wird, als Vorsteher der Synode seiner Synodalen Achtung und volles Vertrauen zu genießen. Nicht ganz so leicht ist jedoch alle Besorgnis davon zu überwinden, daß die Provinzialsynoden nur aus den Superintendenten bestehen sollen, und die meisten gewiß haben eher erwartet, daß die Provinzialsynoden aus gewählten Abgeordneten der einzelnen Kreissynoden bestehen sollten, entweder allein oder neben den Superintendenten, als daß gewählte Abgeordnete ganz würden ausgeschlossen sein. Auf den Provinzialsynoden sollen doch die Wünsche und Vorschläge der einzelnen Kreissynoden vorgetragen werden, hoffentlich, wie gesagt, nachdem über alle wichtigen Punkte alle Kreissynoden sich beraten und geäußert haben. Ist es aber wohl möglich, daß der Superintendent auch solche Beschlüsse gründlich vortrage, und noch mehr, daß er sie gegen die Einwendungen, die von anderen Synoden dagegen gemacht werden, gründlich verteidige, wenn er nicht

in der Mehrheit, sondern in der Minderheit gewesen ist? Dies heißt Übermenschliches, ja wirklich Unmögliches und Widersprechendes verlangen. Und doch, wenn nicht die Vorschläge der einzelnen Kreissynoden auf der Provinzialsynode gründlich und vielseitig besprochen werden, so ist diese Zwischenversammlung ganz unnötig, und es wäre weit besser, daß von den einzelnen Kreissynoden an die Konsistorien unmittelbar eingesendet und berichtet würde. Vielleicht nun läßt die Synodalordnung auch hier noch einen freien Raum für den Fall, daß eine große Mehrheit der Synode es nötig findet, neben den Superintendenten noch ein anderes Mitglied, entweder überhaupt oder inbezug auf bestimmte Angelegenheiten, zur Provinzialsynode abzuordnen. Wo nicht, nun so liegt Sicherheit genug teils in einer gründlichen schriftlichen Abfassung der bei der Provinzialsynode einzureichenden Vorschläge, teils in der bei dieser Einrichtung nur um so notwendigeren vorgängigen Mitteilung und Besprechung derselben auf den übrigen Kreissynoden. Denn wenn auch der Superintendent derjenigen, auf welcher zuerst ein Antrag durchgegangen ist, nicht für denselben gestimmt hat, so wird der Antrag doch gewiß, falls etwas wahrhaft Gutes und Gemeinnütziges darin enthalten ist, wenn er bei den anderen Synoden der Provinz zur Beratung kommt, auch unter den Superintendenten seine Verteidiger und Sprecher finden, die ihn auf der Provinzialsynode nicht im Stich lassen. Und so können wir uns auch hierüber im schlimmsten Falle vor der Hand beruhigen, bis vielleicht in Zukunft, wenn die ganze Sache schon geläufiger geworden ist und ein großer Teil der äußeren Schwierigkeiten verschwunden, auf Veranlassung der Generalsynode hierin eine Änderung gemacht wird.

Wenn nun, daß diese große Sache zustande komme und

recht bald zustande komme, der ganzen evangelischen Geistlichkeit unseres Landes, ja nicht nur ihr, sondern allen evangelischen Christen, welche über den Zustand der Kirche und ihre Bedürfnisse nachgedacht haben und sie einigermaßen übersehen können, so sehr am Herzen liegt, so ziemt uns nicht, durch übertriebene Forderungen uns die Freude zu verleiden, sondern was uns Gutes dargeboten wird, bereitwillig anzunehmen und nach unseren besten Kräften zu gestalten und zu benutzen. Und darauf sollte jetzt ganz vorzüglich unser Nachdenken und der Austausch desselben gerichtet sein. Denn gewiß, wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir einen schweren Stand haben werden, wenn wir unseren so oft geäußerten sehnlichen Wunsch einer solchen Einrichtung recht glänzend rechtfertigen wollen. Gar vieler Augen sind auf mannigfaltige Weise auf uns gerichtet. Unser Land steht — wir wollen jetzt nicht untersuchen, mit welchem Rechte — weit umher in dem Rufe, daß Abweichung von dem väterlichen Glauben und Erschlaffung des christlichen Eifers von demselben ausgegangen, daß die Geistlichkeit desselben bereitwilliger als sonst irgendwo dieser verderblichen Richtung nachgegeben, und daß daher auch bei uns ganz vorzüglich das kirchliche Band aufgelöst sei. Neuerdings haben wir freilich die großen Thaten, welche die Welt bewundert, unter dem Panier der Frömmigkeit verrichtet, und die Welt ist über diese scheinbare Verwandlung erstaunt. Sie wird nun vorzüglich daran, ob es gelingen wird, mittelst dieser Einrichtung ein neues kirchliches Leben hervorzurufen, erkennen wollen, wie viel Wahrheit an jenem Vorgeben gewesen, und ob wirklich Gott und nicht bloß die Not und die Rache uns begeistert und geleitet haben; und insofern haben wir in dieser Angelegenheit die Ehre unseres Königs und unseres gesamten Volkes zu vertreten. Andere werden an uns ihren

Spott haben, die Gegner nämlich des Christentums überhaupt auf der einen, und die des Protestantismus, die offenen oder heimlichen Anhänger der katholischen Kirche auf der anderen Seite. Sie spotten darüber, die einen, daß das veraltete Christentum sich noch einmal erheben will gegen die von ihnen siegreich gepriesene Aufklärung des 18. Jahrhunderts, die anderen darüber, daß wir die in sich immer nichtig gewesene, seit langer Zeit aber auch schon äußerlich abgestorbene protestantische Kirche hartnäckig noch einmal beleben wollen, anstatt in den Schoß der einzigen Kirche zurückzukehren, und sie sind neugierig, wie sich der vorübergehende krampfhafte Schein des Lebens gestalten wird. Doch alle diese gehen uns am Ende wenig an; wir sind seit lange abgehärtet gegen ihren ungerechten Spott, und wir dürfen billig hoffen, daß sie einen großen Teil ihres Ansehens verloren haben bei dem besseren Teil der Gesellschaft, nur daß wir doch freilich die Pflicht nicht verkennen dürfen, dem Widersacher keinen Anlaß zu geben und den ungerechten Spott nicht in gerechten zu verwandeln. Allein es giebt andere, die uns näher stehen und auf die wir billig zu achten haben, wie sie auf uns achten. Unter unseren evangelischen Christen nämlich giebt es gar viele fromme und wahrhaft wohlmeinende Menschen, welche dennoch daran verzweifeln, daß es möglich sei, in der großen Kirchengemeinschaft ein wahrhaft christliches Zusammenleben wiederherzustellen, eine gegenseitige Erbauung und Befestigung zum Reiche Gottes, einige, weil sie meinen, der Segen sowohl des Gottesdienstes als auch der wahren christlichen Bruderliebe könne nur auf kleineren Gemeinschaften ruhen, wo alle einander näher stehen. Diese werden nun auf die neuen Einrichtungen sehen als auf den letzten Versuch, indem doch durch dieselben mittelst wohleingerichteter Presbyterien auch die einzelnen Teile des großen

Ganzen mehr hervortreten sollen, und also versucht werden kann, ob noch verborgene Funken eines wahren kirchlichen Lebens darin übrig sind. Diese werden darauf achten, wie wir Geistliche in dieser neuen Stellung suchen werden, nach unten zu wirken, uns unseren Gemeinen durch ihre Stellvertreter mehr zu nähern, sie an uns zu ziehen und zu beleben. Andere wieder verzweifeln an der evangelischen Kirche vorzüglich, weil sie von uns Geistlichen, die wir zur Leitung derselben berufen sind, eine nicht allzu vorteilhafte Meinung haben, und eine solche gerade, welche ihnen auch von dieser neuen Einrichtung nur sehr wenig Gutes zu erwarten gestattet. Sie glauben nämlich nicht nur, daß der geistliche Stand, wenn man auf das Verhältnis edlerer und geringerer Menschen darin sieht, um es auf das gelindeste auszudrücken, nicht eben glücklicher zusammengesetzt sei als andere Stände der Gesellschaft; sondern auch, daß selbst die Besseren unter uns größtenteils eigentlich und hauptsächlich etwas anderes sind, der eine ein Landwirt, der andere ein Gelehrter, der eine ein Schulmann und Erzieher, der andere ein tüchtiger Hausvater, Freund und Ratgeber, aber Geistliche seien auch die besten fast immer nur nebenbei. Was wird es also helfen, denken sie, einer so zusammengesetzten Gesellschaft, in der so wenig Lebenskraft sich regt, eine neue und bessere Form zu geben? Wenn sie sie haben, werden sie nicht wissen, was sie damit beginnen sollen; denn die Form kann den Geist, an dem es ihnen fehlt, nicht hervorrufen. Anstatt wichtige Dinge miteinander zu beraten, werden sie leeres Gespräch führen und nichtigen Streit, ohne zu irgendeinem bedeutenden Resultat zu kommen. Wenn von dem Wohl der Kirche die Rede sein soll, werden sie doch bald wieder nur von ihren eigenen äußeren Angelegenheiten sprechen, auf welche nicht nur die wenigen, die wirklich durch eine dürftige

Lage an freier und treuer Amtsführung gehindert werden, sondern auch fast alle übrigen einen viel zu großen Wert legen. Und kommen sie endlich auf Amtsführung und deren Hindernisse, auf den inneren Zustand der Gemeinen, auf die Emporbringung christlichen Sinnes und Lebens und die Wirksamkeit des Gottesdienstes hierzu, so werden die meisten durch ihr Stillschweigen und die übrigen durch abenteuerliche Vorschläge genug zeigen, wie wenig ernstlich sie sich mit diesen Gegenständen beschäftigt haben. Das sind die nachteiligen Vermutungen, die man überall laut genug hören kann und die wir müssen zu widerlegen suchen. Sie haben freilich leider mancherlei für sich. Denn wir müssen es gestehen, viel besser ist es nicht gewesen mit den Synoden, die sonst schon hier und da unter uns bestanden*), und die seit wenigen Jahren auch hier und da in den Marken als freie Vereine sind gestiftet worden. Höchstens ist ein etwas lebhafterer Verkehr der Geistlichen unter sich über Gegenstände ihrer Wissenschaft die Frucht davon gewesen. — Hierdurch aber wollen wir uns nicht irre machen lassen in dem Gefühl, das bessere Erwartungen in uns ausspricht, sondern wollen gutes Mutes bleiben. Denn daß aus den bisherigen Synodalzusammenkünften unter uns nicht mehr geworden, liegt, wie auch schon von anderen ist ausgeführt worden, wohl vorzüglich daran, daß wir zwar Synoden hatten, aber keine Synodalverfassung, daß die Synoden teils nur Privatvereine waren, teils ausdrücklich nur durch äußere Angelegenheiten, Witwenkassen und dergleichen hervorgebracht. Sie standen weder unter sich, noch mit den vorgesetzten Behörden in bestimmter Beziehung, sie hatten für ihre Vorschläge und

*) Ich rede hier nur von den Provinzen diesseits der Weser, indem die jenseitigen mir fremd sind.

Beschlüsse keine Ansprüche irgendeiner Art zu machen: und wären auch heilsame Vorschläge an die nächste Behörde gebracht worden, so war auch diese nur verwaltend, nicht gesetzgebend, der Weg zeigte sich weit und unsicher und machte jeden mutlos. Wenn dennoch die hiesigen Zusammenkünfte der Prediger besonders auf dem Gebiet des Schulwesens manches gewirkt, was sonst wohl nicht zustande gekommen wäre, so sieht man wohl offenbar, der Geist war für diesen Gegenstand auch vorher schon rege; aber er konnte nicht irgend im größeren wirksam sein, weil es ihm an einer Form fehlte. Und so ist es in der That allgemein, Geist und Form sind überall durcheinander bedingt. Gehen wir freilich auf den ursprünglichen Zustand zurück, so müssen wir allerdings sagen, der Geist ist das schaffende Vermögen, welches für sich die Form hervorbringt, und nicht umgekehrt; aber in diesem ursprünglichen Zustand sind wir nicht mehr. Sagte sich der Staat ganz los von allem, was auf den Glauben und die Frömmigkeit Bezug hat, dann wäre der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, und der in den Gemütern der Gläubigen waltende Geist würde dann schon sich eine Form gestalten, wie er es in der Urzeit des Christentums, wie er es immer, wo eine alte Form abgestorben und zerfallen war, gethan hat. Gott bewahre den Staat und die Kirche vor einem solchen Rückschritt; aber zweifelt jemand, daß, wenn der Staat die von ihm beschützten und geleiteten protestantischen Christengemeinen in ihrem ganzen Zusammenhang auflöste, sie doch wieder entstehen und auch bald wieder zu einem größeren Ganzen zusammenwachsen würden? Wer das bezweifelt, der muß überhaupt nicht an den Geist des Christentums als an eine noch überall in der Kirche verbreitete und wirksame lebendige Kraft glauben. Wenn wir uns aber in jenem ursprünglichen Zustande nicht befinden,

wenn die Form, wie sie jetzt ist, nicht durch den Geist allein ist bestimmt worden, wie denn die Form der äußeren Kirchengemeinschaft bei uns Protestanten vom Staat ist bald so, bald anders geordnet worden, dann thut man offenbar unrecht, vom Mangel kräftiger äußerer Erscheinungen eines solchen Ganzen auf den Mangel an Geist zu schließen. Wie hat er nicht lange in diesem gebannten Zustande geseufzt und sich gedrängt! Wie viel ist nicht in öffentlichen Schriften geredet worden von den Mängeln und inneren Gebrechen der Kirche! wer hat es nicht versucht, sich auf diesem Wege verständlich zu machen, Mitleiden und Teilnahme zu erregen, und wer ist es nicht müde geworden, dies vergebliche Angstgeschrei des hilflosen Geistes in die blaue Luft hinaus! Vergeblich mußte es immer sein, weil, wie viel Überzeugung es auch bewirkt hätte, doch keine Wirksamkeit sich daran knüpfen konnte. Und wenn viele mit ihren Wünschen mehr auf Äußerlichkeiten gegangen sind und sich mit dem Äußeren der Form beschäftigt haben, so ist ja das nur ein Zeichen mehr von dem allgemein verbreiteten Bewußtsein, daß es eben hieran fehlte. Wie viele haben nicht ihre Wünsche, ihre wohlgemeinten Vorschläge den vorgesetzten geistlichen Behörden, auch der höchsten vorgelegt; und auch das mußte vergeblich sein, weil auch ihre Einrichtung es nicht mit sich brachte, daß von einzelnen Vorschlägen Einzelner, unter anderen laufenden Aktenstücken vorgetragen, eine bedeutende gesetzgebende Thätigkeit ausgehen konnte. Jene Versammlung kurmärkischer Superintendenten, welche hernach ihre frommen Wünsche der allerhöchsten Person des Königs selbst übergab, war eine außerordentliche That des aufgeregten Geistes, der kühn über die gegebene Form hinausging. Wie sie jetzt ihren Zweck erreicht und uns diese schöne Frucht getragen hat, können wir sie als den ersten Keim der künftigen Pro-

vinzialsynoden ansehen; wäre sie aber mißlungen, so hätte sie ein zweites Mal auch nicht stattfinden können. Nun haben wir durch dieses glückliche Gelingen die ersten Grundzüge einer Form, die nicht willkürlich erdacht, sondern von dem, was noch in mehreren gesegneten Teilen der protestantischen Kirche besteht, auf die Verhältnisse der Landeskirche eines so ausgedehnten Staates zweckmäßig übertragen ist. Der Staat erfüllt hierdurch seine Pflicht; er stellt die ersten Grundzüge einer Form hin und giebt dadurch dem Geiste sein Recht. So laßt uns nun auch zeigen, daß der Geist diese Form zu beleben weiß, daß er sich kräftig und erfolgreich in ihr bewegt. Alle geselligen Einrichtungen gelangen erst allmählich zur Vollkommenheit; so wird es unstreitig auch dieser gehen. Davon müssen wir uns im voraus überzeugt halten und nicht mutlos werden, wenn der Anfang nicht alle Erwartungen erfüllt. Aber auf der anderen Seite muß er freilich auch die Vorhersagungen unserer Gegner nicht erfüllen. Er darf sich nicht leer und nichtig zeigen, wie diejenigen es besorgen, die wir bis jetzt im Auge hatten; er darf aber auch nicht ein Schauspiel von Mißverständnis, Verwirrung und Zwietracht darbieten. Denn es giebt viele, welche eine übertriebene Vorstellung haben von dem Verderben des geistlichen Standes und meinen, Herrschsucht und Einmischung in weltliche Dinge werde sich sogleich offenbaren, wenn man der protestantischen Kirche eine selbständigere Stellung gewähre. Es giebt andere, welche seit langer Zeit an die Ähnlichkeit der kirchlichen Verwaltung mit der bürgerlichen gewöhnt, sich der Vorstellung nicht erwehren können, diese größeren Versammlungen würden nur unnütze Streitigkeiten und vielleicht ärgerliche Auftritte herbeiführen, ohne wegen der großen Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten zu irgend bedeutenden Ergebnissen zu leiten. Oder

wenn ja einzelne Synoden mehr durch den überraschenden Einfluß einiger ausgezeichneten Männer auch über etwas Bedeutenderes einig geworden, so würden nun wiederum die Vorschläge der verschiedenen Kreissynoden ein so buntes Gemisch darstellen, daß die Provinzialsynoden nicht wissen würden, was damit anzufangen. Um allen gerecht zu werden, würden diese entweder bloß redigieren und die entgegengesetztesten Wünsche in ihren Bericht aufnehmen müssen oder genötigt sein, auf eine höchst unzuverlässige Weise einen allgemeinen Willen der Provinz aus einer unbedeutenden und unsicheren Stimmenmehrheit abzufassen, wobei denn die Schwäche der Überzeugung, die bei einem solchen Verfahren unvermeidlich ist, sich deutlich genug zeigen werde, so daß je höher hinauf, desto sicherer nichts anderes zutage kommen werde, als daß es der protestantischen Kirche an innerer Übereinstimmung und an gemeinsamer Lebenskraft viel zu sehr fehle, um sich selbst zu regieren, und daß die genaueste Vormundschaft des Staates das einzige Zuträgliche für sie sei und bleibe. So darf es nicht werden. Daß es nicht so werde, dazu kann freilich eine zweckmäßige Ordnung nicht wenig beitragen; aber gesetzt, auch diese fiele ungünstiger und, wie es eigentlich bei fast ganz neuen Einrichtungen zu erwarten ist, unbeholfener aus als wir wünschen: so muß das ernste und tüchtige Streben nach dem, was notthut, so muß der reine Eifer für die Sache, der sein Ziel unverrückt im Auge behält, auch die Schwierigkeiten der Form überwinden und überall in der ganzen Stufenfolge der Verhandlungen zeigen, daß mehr innere Einheit in der protestantischen Kirche ist, als der gänzliche Mangel an äußerer vermuten ließ. Sollten hingegen auch jetzt, da uns die Grundzüge einer Form gegeben sind, welche einer trefflichen Ausbildung fähig ist, unsere Verhandlungen und unmaß-

geblichen ersten Vorschläge mehr auf Formen gehen als auf die Sache; sollten wir alle Mittel aufbieten, um die Schranken, die uns gesetzt sind, indem wir uns nur mit den inneren Angelegenheiten der Kirche beschäftigen sollen, zu umgehen, und wir uns am liebsten nur zu Vorschlägen vereinigen, welche die äußere Lage und Verhältnisse unseres Standes betreffen; oder sollten auch diese Synoden mehr einen wissenschaftlichen und litterarischen Charakter annehmen als einen wahrhaft kirchlichen: dann müßten wir ja leider gestehen, daß unsere Gegner, daß die Gegner dieser Sache vollkommen recht haben, und daß nur zu sehr der Geist fehle, welcher da sein sollte. Doch hierüber wäre unnötig, mehr zu sagen! Was aber jeder in dieser Hinsicht recht wohl bedenken möge, ist dieses, daß uns für die große Menge wichtiger Gegenstände, die uns für unsere Beratungen in den Zusammenkünften der ersten Jahre zuströmen werden, die Zeit, wenn man auch damit so freigebig ist, als unsere laufenden Amtsgeschäfte nur irgend zulassen, sehr karg wird abgeschnitten sein, und daß jeder unbedeutende Vortrag, der, wenngleich an sich nicht verwerflich, doch ohne Schaden auf spätere Zeit könnte ausgesetzt bleiben, daß noch weit mehr jede unnütze Rede, wenn irgendwo, dann gewiß hier eine Versündigung sein wird. Darum möge jeder zu den Versammlungen der Synoden sich auf das reiflichste vorbereiten und dazu die Zeit, welche über den vorläufigen Einleitungen noch hingehen wird, auf das gewissenhafteste benutzen. Jeder mache sich die Fülle seiner Erfahrungen klar und suche mit einem treuen und anschaulichen Bilde unseres kirchlichen Zustandes in die heilige Versammlung zu treten, damit er auch die Bedürfnisse gleich mitfühlen könne, auf welche die Aufmerksamkeit anderer mehr als die seinige ist gerichtet gewesen, und damit er auch die Heilmittel könne prüfen helfen,

welche andere vorschlagen. Jeder prüfe noch reiflich seine eigenen Gedanken über alle die großen, das Innere der Kirche bildenden Gegenstände, welche seit Jahren so vielfältig öffentlich und unter den Geistlichen sind besprochen worden, über die vielbeklagten Mängel des Gottesdienstes, und ob und wie er in seinen verschiedenen Teilen zu bereichern und umzubilden sei, über den Glaubensunterricht der Jugend, was öffentlich angeordnet werden könne, damit er sein Ziel vollkommener erreiche, über die frommere und geistigere Handhabung der besonderen klerikalischen Handlungen und vorzüglich beider Sakramente, über die Herstellung einer rein protestantischen, in die bürgerliche Freiheit auf keine Weise eingreifenden Kirchenzucht und was damit so genau zusammenhängt, über die Wiederherstellung eines festeren kirchlichen Verbandes unter den Gemeinegliedern selbst und mit ihrem Pfarrer — doch wozu soll ich weiter aufzählen, was allen wohlbekannt ist. In der Hinsicht aber, meine ich, solle jeder seine Gedanken recht reiflich prüfen, ob sie auch mit der Art, wie das Bedürfnis, worauf sie sich beziehen, allgemein gefühlt wird, auf eine natürliche Weise zusammenhängen, und also wahrscheinlich ist, daß sie vielen unserer Amtsbrüder werden können einleuchtend gemacht werden, oder ob sie etwa an Einseitigkeit kranken und willkürlich zusammengesonnen sind, also auch nur erfolgloses Hin- und Herreden und Streiten hervorrufen können. Vor allen Dingen aber heilige sich jeder durch Selbstprüfung und Gebet, damit wir auf wahrhaft christliche Weise unsere Gedanken austauschen, jeder nur die Sache suche und sich selbst zurückstelle, ebenso gern belehrt werde als durchdringe mit seiner Meinung, und alle eitle Ruhmsucht und, was daraus so leicht entsteht, ungründliches und leidenschaftliches Wesen, aus unseren Zusammenkünften verbannt bleibe. Und in dem Gefühl, daß

wir alle aus Schuld der Zeit ungeübt sein müssen, in freier Versammlung zu ratschlagen, rüste sich jeder zwiefach aus mit Milde, Bescheidenheit und zuvorkommender Liebe. Wenn wir so gestimmt und bereitet in unsere Versammlungen kommen, so ist nicht zu besorgen, daß wir den Widersachern des Christentums oder der protestantischen Kirche und ihrer Freiheit sollten ein erwünschtes Schauspiel geben; vielmehr wird sich dann bald zeigen, daß mehr Geist und Leben in der Kirche waltet, als sich bis jetzt zeigen konnte, und daß mehr auf diesem Wege zur Förderung wahrer Gottseligkeit gewonnen werden wird als auf allen bisherigen. Ja, unsere Versammlungen werden dann würdige und lehrreiche Vorläufer und in mancher Hinsicht wenigstens Vorbilder sein von jenen bürgerlichen Versammlungen in den einzelnen Provinzen und für das ganze Reich, die auch schon verheißen sind und denen obliegen wird, die allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten des Volkes, wie uns die kirchlichen, zu beraten und zur Gesetzgebung darin mitzuwirken.

Nachtrag.

Indem ich vorstehende Blätter dem Druck übergeben will, erhalte ich von freundlicher Hand den eben erschienenen Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im preußischen Staate. Wenngleich nun manches von dem, was ich hier niedergeschrieben, überflüssig scheinen könnte, manches zwecklos, wie nach abgemachter Sache, so finde ich doch aus mancher Rücksicht besser, um dieses Zusammentreffens willen nichts von dem Geschriebenen zurückzunehmen, wohl aber scheint mir pflichtmäßig und notwendig, auch über

diesen Entwurf meine Meinung freimütig hinzuzufügen. Wie er vor mir liegt, ist er zwar von keiner Behörde gezeichnet; aber sein offizieller Charakter ist nicht zu bezweifeln, und er darf also nicht wie eine Privatschrift in dem Tone, zu welchem Inhalt und Beschaffenheit eben reizt, sondern er muß mit der hohen Achtung und dem strengen Ernst behandelt werden, den jeder Unterthan einem Gesetzentwurf schuldig ist. Aus einigen Stellen geht ziemlich deutlich hervor, daß er von dem hohen Ministerium des Innern ausgegangen und zunächst den Konsistorien zugeschrieben ist. Er ist also das von mir erwartete und für notwendig gehaltene Gesetz, welches, um eine neue Verfassung der Kirche zu bestimmen und für immer festzusetzen, durch die Erwägung des Staatsrates hindurchgehen und allerhöchsten Ortes vollzogen werden zu müssen scheint, noch nicht, wie denn auch von den Ansprüchen oder Rechten der Synoden gegenüber den kirchlichen Staatsbehörden, ohne deren Bestimmung doch eine Verfassung der Kirche nicht bestehen würde, gar nicht darin die Rede ist. Er ist vielmehr nur die reglementarische Verfügung an die verwaltenden Behörden über die Art und Weise, wie die Geschäftsführung vorläufig soll eingerichtet werden. Auch in diesem Umfang kündigt er sich nur als Entwurf an, der von den Synoden selbst noch soll in nähere Beratung genommen werden; und desto unverfänglicher wird es also sein, wenn auch ein einzelner vorher seine Meinung über denselben freimütig eröffnet, zumal doch darin zugleich die Ansicht der hohen Behörde von dem, was die Synoden sein und leisten sollen, muß niedergelegt sein. Zuerst nun freut es mich, daß durch denselben manche Bedenklichkeit, die mehreren und auch mir die frühere Bekanntmachung erregt hatte, gehoben ist. Nirgends nämlich ist in dem ganzen Entwurf weder bei den Provinzialsynoden — denn lieber bleibe ich bei diesen ur-

sprünglichen und hergebrachten Ausdrücken, als daß ich die neuen des Entwurfs Kreispresbyterium und Provinzialpresbyterium annehme — die Rede davon, daß etwas geschehen soll, um die Einheit in der Lehre zu erhalten. Denn das Gelübde § 41. I, 1. und § 51, I, 1 führt nicht auf die Einheit in der Lehre, und auch die Nennung theologischer Schriften und die Unterhaltung darüber § 41, II, 3 und § 51, II, 3 hat nicht diese Tendenz und könnte auf keinen Fall, da hier selbst bei den Provinzialsynoden nur von brüderlicher Beratung, nicht von an die Behörden zu machenden Anträgen die Rede ist, irgendeinen Beschluß veranlassen. Ist also dieser Punkt aus der früheren Bekanntmachung nicht bloß der Landessynode vorbehalten, von welcher in diesem Entwurf noch gar nicht die Rede ist: so ist er ganz verschwunden und es bleibt nur das übrig, was aus Beschwerden, welche über die Pfarrer geführt werden, hervorgeht, wie ich denn auch oben zu zeigen gesucht habe, daß die Lehre betreffend nur dieses vor die Synoden gehören kann. Auch das ist erfreulich, daß nach dem Entwurf die Vereinigung beider Konfessionen auf den Synoden nicht im ganzen entschieden werden soll; denn er sagt ausdrücklich § 31, wenn irgendwo diese Vereinigung zustande komme, werde es erfreulich sein; nur der vermittelnde Vorschlag, den der Entwurf § 43 thut, scheint nicht sehr zweckmäßig, da oft erst mitten in der Beratung sich zeigen kann, wo ein geteiltes Interesse beider Parteien eintritt. Auch hätte wohl bestimmt werden müssen, wie dieser Vorschlag auf die Provinzialsynoden angewendet werden soll, da diese mit ihren Arbeiten eine Abendmahlsfeier verbinden sollen, zumal in mancher solchen Synode nur ein einziger reformierter Superintendent sein dürfte. — So scheint es auch, als sollten die Synoden nicht mit der ersten Versamm-

lung auf die Errichtung der Presbyterien warten; denn da die Vorschriften hierüber selbst ein Teil des Entwurfs sind, der noch beraten werden soll, so müssen natürlich die Synoden vorangehen. — Auf der andern Seite ist wieder durch den Entwurf manche Hoffnung zerstört, die ich mir gemacht hatte. Es fällt nämlich nach demselben ganz weg, daß, was eine Kreissynode von Änderungen in den innern Angelegenheiten der Kirche für nötig erachtet, auch den andern Synoden der Provinz erst zugefertigt und von ihnen auch beraten wird, ehe es an die Provinzialsynode geht. Sondern gesagt ist bestimmt, daß die Akten der Kreissynode schon nach 14 Tagen geradezu an den Generalsuperintendenten gehen, und es findet sich keine Spur davon, daß dieser sie den andern Synoden zufertigen sollte. Auch würde dieses in den Jahren, wo die Provinzialsynode sechs Wochen nach den Kreissynoden gehalten werden soll, nicht möglich sein, und also, wenn die Provinzialsynoden § 48 bis zur ersten Generalsynode jährlich statthaben sollen, würde es überhaupt nicht möglich sein, ausgenommen zum erstenmale, wenn die Kreissynoden sich noch dieses Jahr in den Zeiten der längsten Tage versammelten, da denn im folgenden Jahre in jeder Kreissynode über alles beraten werden könnte, was in diesem Jahre in allen übrigen von solchen Angelegenheiten, die vor die Provinzialsynode gehören, vorgekommen ist. Der Entwurf hat offenbar diese vorgängige Mitteilung unter den einzelnen Kreissynoden nicht nötig gefunden; aber um so wichtiger scheint es mir, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, wie nötig diese Mitteilung ist, wenn die Provinzialsynoden von der Denkungsart der sämtlichen Kreissynoden über die zu verhandelnden Gegenstände gehörig sollen unterrichtet sein, und wenn diejenigen Geistlichen, welche wichtige Änderungen in den kirchlichen Angelegenheiten

vorgeschlagen, nur einige Sicherheit haben sollen, daß ihre Vorschläge auch auf der Provinzialsynode gehörig vertreten werden. Denn da die Akten der Kreissynoden, wenn sie die Beratungen in extenso enthalten sollen, um so weniger können auf der Provinzialsynode vorgelesen werden oder vorher alle unter allen Mitgliedern zirkulieren: so hätten dann der Generalsuperintendent und der Superintendent der vorschlagenden Synode es ganz in ihren Händen, wie jeder Vorschlag vor der Provinzialsynode erscheinen und von ihr aufgefaßt werden soll, und auf so wenige Augen sollen doch gewiß die wichtigsten Vorschläge nicht gestellt werden. Ja, diese beiden Personen selbst müssen sich auf eine unangenehme Weise beschränkt fühlen durch den Gedanken, daß die Behörde, an welche die Vorschläge kommen, sehr wohl weiß, es hätte nur an ihnen gelegen, sie anders zu wenden oder als unbedeutend und wenig dringend darzustellen und so gut als ganz beiseite zu legen. Welches alles bei vorgängiger Mitteilung und Beratung aller Kreissynoden gänzlich wegfällt. Daher kann ich den Wunsch nicht zurückhalten, daß alle Synoden bei der ihnen zur Pflicht gemachten Beratung des Entwurfs auf diesen Punkt vorzüglich Rücksicht nehmen möchten. Und ist gleich der Buchstabe des Entwurfs gegen diese Mitteilung, so ist sie doch ganz in dem Geiste desselben. Denn das Bestreben der Synoden soll § 44 dahin gehen, daß die kirchliche Provinz sich immer kräftiger in ihrer Einheit als Provinzialgemeine darstelle. Der Entwurf selbst bietet aber nichts dar zu diesem Zweck; denn wenn auch nach § 52 die Akten der Provinzialsynode bei allen Predigern nachträglich zirkulieren, so wird dadurch keine Einheit erreicht, sondern nur eine solche Art von Teilnahme, wie jedes Land an dem Zustande der andern hat, von denen es in Zeitungen liest.

Eine Einheit kann nur dadurch entstehen, wenn jede Kreissynode zu allem, was in den andern in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten vorkommt, auch thätig beiträgt, und also eine gegenseitige Wechselwirkung unter ihnen entsteht. Noch vollkommner würde diese Einheit freilich sein, wenn die Kreissynoden derselben Provinz sich nicht an demselben Tage versammelten, und wenn auf jeder ein Mitglied von jeder benachbarten als Gast und Zuhörer zugelassen oder auch besonders eingeladen würde, eine Verbesserung, die vielleicht in Zukunft bei vermehrter und erleichterter Kommunikation möglich wird.

Was nächstdem einen sehr unangenehmen Eindruck macht, ist, daß die ganze Synodaleinrichtung teils unmittelbar, teils wegen des Dazwischentretens der Generalsuperintendenten in dem Entwurf zuerst, und man möchte fast sagen vornehmlich erscheint als ein neuer und verwickelter Instanzenzug, und als eine unabsehlich vermehrte Aktenschreiberei. Also immer wieder noch mehr von dem, wovon wir leider, wie jedermann klagt, überall schon zuviel haben! Was § 29, 1. der Superintendent nicht schlichten kann zwischen der Gemeine oder dem Presbyterium und dem Prediger, das geht an die Kreissynode, von der Kreissynode zur Provinzialsynode, dann zum Konsistorium. Ebenso § 47, 2, was der Generalsuperintendent nicht schlichten kann zwischen dem Superintendenten und den Geistlichen oder Gemeinen, das geht an die Provinzialsynode und von da ans Konsistorium. Und dies tritt so stark überall zuerst hervor, als ob es das größte Bedürfnis wäre und alles voll Händel in der kirchlichen Welt. Träte nun wenigstens die Synode gleich an die Stelle des Konsistoriums, so daß diesem nur die Bestätigung bliebe, nun so möchte die Sache viel Gutes haben; aber wozu diese Vervielfältigung? zumal man doch nicht einmal erfährt, wie weit der Wirkungskreis dieser In-

stanzen geht! Ist eine Predigerstelle erledigt, so muß § 47, 5. der Superintendent erst dem Generalsuperintendenten Anzeige machen und dieser erst dem Konsistorium; hat das Konsistorium etwas Allgemeines zu verfügen, so geht es § 47, 9. nur durch den Generalsuperintendenten an die Superintendenten. Wollen § 47, 4. die Kandidaten pro ministerio geprüft sein, so melden sie sich beim Konsistorium durch den Generalsuperintendenten; aber gewiß dürfen sie doch den Superintendenten und die Kreisgemeine, als deren Kandidaten sie § 29, 2. anerkannt sind, nicht übergehen! Von dieser schlimmen Einrichtung, daß der Generalsuperintendent, anstatt der Ordner und Vorsteher der Geistlichkeit der Provinz und der Vertreter ihrer Beschlüsse bei den Staatsbehörden zu sein und weiter nichts, woran er wirklich genug zu thun hat, wenn er das Seinige thun will, nun wieder vornehmlich eine neue Zwischenbehörde vorstellt zwischen dem Konsistorium und den Superintendenten, hat man in den ersten Bekanntmachungen nichts ahnen können, und es sieht fast aus, als hätte man gefürchtet, er werde weder Ehre noch Würde genug haben an seinen Synodalgeschäften, und ihm deshalb noch manches andere, wie diese ganze Zwischenträgerei und die Ehrenmitgliedschaft beim Konsistorium und die, wie es scheint, auch ganz unthätige Zuschauerschaft bei den Prüfungen pro ministerio, mit zugeteilt. Doch hiervon liegt der Grund noch tiefer und kann vielleicht nur, wenn man das Ganze völlig übersieht, recht klar werden. Aber nun erst die Schreiberei, die wieder unendlich anwächst! Daß die neuen Kirchenvorstände Protokolle halten, ist nötig und gut, und bei zweckmäßiger Einrichtung kann es noch die leichteste Art werden, wie sie sich mit dem einmal unentbehrlichen Schreiben abfinden können. Daß in diese Verhandlungen § 18 monatlich die Ab-

und Zunahme der Kommunion und des Kirchenbesuchs und die Ab- und Zunahme gewisser Laster mit verzeichnet werden sollen, läßt fast befürchten, daß das statistische Bureau seine Operationen mittelst dieser Zählungen auch bald auf die Religiosität und Sittlichkeit ausdehnen und uns nach einigen Jahren nach der beliebten Fraktion belehren werde, in welchen Monaten die Laster in der Regel am meisten im Schwang gehen, denn sonst wäre dies ganz unnütz. Aber nun soll auch § 19 der Prediger, dem es mit seinem Amt ein heiliger Ernst ist, ein Journal halten, worin er das Wichtigste seiner Amtsführung niederlegt — als ob der Ernst im Schreiben läge! und als ob der Prediger, dem es Ernst ist mit seinem Amte, nicht das Wichtigste seiner Führung in seinem Gedächtnis geschrieben behalten würde, wenn ihm doch alles gute Gelingen zur Ermunterung gereicht und der Dankbare das Gute nicht vergißt, und alle Schwächen und Fehler ihm zur heilsamen Warnung und Belehrung gereichen, und der Weise sich ihrer, so lange es ihm notthut, wieder erinnert bei ähnlichen Fällen. Für Sünde möchte ich es eher halten, wenn ein Geistlicher seine köstliche Zeit mit solchem Wiederkauen verderben und sich noch dazu der Gefahr aussetzen wollte, vor der bei einem Tagebuch solcher Art niemand ganz sicher ist, Unwahrheit mit hinein zu schreiben. Hier aber ist noch nicht genug an dem Journal, sondern der Prediger muß nun § 19, § 35 aus dem Journal wieder noch einen Auszug machen, und nicht nur aus dem Journal, sondern auch aus den Protokollen des Presbyteriums, und diese Auszüge muß er dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorlegen, der dann aus eben diesen Auszügen eine Übersicht bildet, in welcher sich der kirchliche Zustand in seinem Kreise seinen Vor- und Rückschritten nach darstellen soll, und die er § 41, I, 4 der

Synode vorlegt! Und aus diesen Übersichten bildet wieder der Generalsuperintendent § 51. I, 4. eine Generalübersicht, die er ebenso der Provinzialsynode vorlegt! Und von den Übersichten der Superintendenten, ja nicht nur von diesen, sondern von den Akten der Provinzialsynode und der Generalübersicht des Generalsuperintendenten, wenigstens dem Wichtigsten des Inhaltes, nimmt jeder Prediger der ganzen Provinz Abschrift und verwahrt sie! § 42 und 52. Es ist nur gut, daß nichts als das Vorlegen und Abschreiben und Verwahren verlangt wird, aber man fragt doch billig wozu. Es schien mir nötig, hier die Paragraphen zu citieren, damit jeder sich überzeugen könne, in dem Entwurf sei wirkkich gerade so dieses neue Schreiberwesen ersonnen und dem erleuchteten hohen Ministerium annehmlich gemacht worden. — Daß nun auch von den Akten der Provinzialsynoden, welche an das Ministerium gehen, die Konsistorien ihrerseits Abschriften nehmen müssen, versteht sich von selbst. Da doch auf den Synoden die Geistlichen wichtige Amtserfahrungen vortragen sollen, § 41. II, 2. würde nicht hier alles Erhebliche aus jenen Journalen und Übersichten von selbst seine Stelle finden, ohne alle jene Schreiberei? — Über den Wandel, den Fleiß und die Fortschritte der Kandidaten berichtet § 30, 2. der Superintendent jährlich an den Generalsuperintendenten, und der Generalsuperintendent § 47, 5 schreibt aus allen diesen Berichten einen Generalbericht an das Konsistorium zusammen. Wenn doch jeder Kandidat, indem er sich zur Prüfung oder Ordination meldet, ein Zeugnis seiner Synode beibringen muß, sind nicht auch die Berichte lauter unnütze Vortragsstücke?

Schon wer dieses zu Herzen nimmt, wird eine Ahnung davon bekommen, daß die Synoden in diesem Entwurf für den eigentlichen Zweck, den ihnen die erste Bekanntmachung

anweist, nicht sonderlich lebendig und thätig erscheinen, und so ist es auch wirklich. Der § 41 teilt die Verhandlungen der Kreissynoden und völlig ebenso der § 51 die der Provinzialsynoden in drei Titel. Der dritte enthält das rein Bürgerliche, das eigentlich nach der ersten Bekanntmachung ganz scheint ausgeschlossen werden zu sollen, und gewiß für die erste Zeit mit Recht. Indes ist es wohl natürlich, daß, wo mit den Superintendenturen Witwenkassen verbunden sind und es hier Angelegenheiten giebt, die nicht ebenso gut durch Umlauf abgemacht werden können, die Versammlung der Synode dazu benutzt wird. Doch sollte dies nur als ein besonderes nachträgliches Geschäft angesehen, und also auch nicht in die den Synodalangelegenheiten bestimmte, ohnedies nicht überflüssige Zeit eingerechnet werden. Der zweite Titel umfaßt verschiedene Gegenstände bürgerlicher Beratung, Mitteilung von Amtserfahrungen, Unterredungen über theologische Schriften, gegenseitige Verständigung über ergangene Verfügungen. Dieses sind Gegenstände, womit viel Zeit auf nützliche Weise hingebracht werden kann; aber es sind nicht Beschäftigungen, wodurch die Synode ein wesentlicher Bestandteil der Kirchenverfassung ist, wie die erste Bekanntmachung sie darstellt. Denn alles dieses führt zu keinem gesetzlichen Resultat, zu keinem Beschluß irgendeiner Art; sondern die Synode erscheint hierbei wieder als ein Privatverein. Sie mag diesen nützliche Verkehr treiben, wenn ihre eigentlichen Geschäfte beendigt sind; zu den Geschäften selbst gehört es nicht. Nun aber der erste Titel enthält die rein kirchlichen Angelegenheiten. Wie erscheint nun die Synode in diesem? Zuerst von der Aufsicht über die Kandidaten und Schullehrer, welche die erste Bekanntmachung den Synoden ausdrücklich beilegt, ist in den Versammlungen gar nicht die Rede; sondern diese Aufsicht führt nach § 29, 2, der Super-

intendent, freilich als Beauftragter der Synode, aber die Synode erfährt nichts von dieser Aufsicht und hat nichts darüber zu ordnen oder zu beschließen, sondern ihr wird nur das Zeugnis eines aufgenommenen Kandidaten vorgelegt und im Protokoll bemerkt, daß er als Kandidat der Kreisgemeine anerkannt sei, weiter hat sie nichts mit ihm zu schaffen; auch muß er sich, wenn er nicht zu weit entfernt ist, ihr persönlich darstellen, und so nimmt sie also Kenntnis von ihm. Zu einer gewissen Aufsicht über das Fortstudieren der Kandidaten verbindet sich zwar der Superintendent mit den ausgezeichnetsten Geistlichen des Kreises, aber damit hat die Synode nichts zu thun; sie ist hier nicht einmal Kenntnis nehmend. Ferner, wie die Synode die Disziplin über die Geistlichen selbst ausüben soll, darüber erfahren wir ebenfalls gar nichts, und das wäre doch einer der wichtigsten Punkte gewesen. Wir erfahren zwar, daß jeder Prediger, wenn er etwas Nachteiliges von einem Amtsbruder erfährt, verpflichtet ist, ihn erst privatim, dann mit Zuziehung einiger andern zu ermahnen, und wenn das nicht hilft, die Sache dem Superintendenten vorzutragen. Das ist eine Verpflichtung, wie wir sie alle längst gehabt haben, die aber gesetzlich doch nicht kann gemacht werden. Wir erfahren freilich ferner, daß, wenn in solchen Dingen die Bemühungen des Superintendenten fruchtlos sind — wann fängt er denn aber an zu erfahren, daß sie fruchtlos gewesen? — er die Sache vor die Synode bringen soll. Bei den Geschäften der Synode selbst aber ist gar nicht die Rede davon; außer daß der Superintendent berichtet von den Kirchenvisitationen und Anzeige von dem macht, was er dabei nicht ganz in Ordnung gefunden. Die Synode hört also diesen Bericht an, sie ist abermals Kenntnis nehmend; was sie aber nun auf diese Anzeige thun soll, davon erfahren wir nichts. Da sie

nun über die Art und Weise ihrer Geschäftsführung an die Synodalordnung gewiesen ist, so wird sie wohl nichts thun, sondern sie wird denken, da der Superintendent die Kirchenvisitationen zugleich als Organ der höheren Behörde verrichtet, er doch auch an diese schon wird berichtet haben, und daß diese thun und verfügen wird, und so bliebe denn alles, auch was diesen wichtigen Punkt betrifft, beim alten, wie es scheint, sehr gegen die Absicht der ersten Bekanntmachung. Nur daß vielleicht, da doch aus den Bekanntmachungen, die, sofern sie in den Entwurf nicht aufgenommen sind, in allen den Punkten, welchen ein königlicher Immediatbefehl zugrunde liegt, nicht können für aufgehoben oder deklariert gelten, hervorgeht, daß die Synoden Zurechtweisungen versuchen und wo diese nicht genügen, Anzeige an die kirchliche Behörde machen sollen, die Konsistorien, auch wenn sie den Bericht des Superintendenten erhalten haben, nichts verfügen, sondern abwarten werden, was für eine Anzeige die Synode machen wird; und so geschähe denn gar nichts, sondern die Synode und Konsistorien wären eins durch das andere gelähmt, freilich ganz gegen die Voraussetzung, die ich gemacht hatte! — Weiter berichtet der Superintendent über die vorgefallenen Amtsveränderungen und legt jene Übersicht des kirchlichen Zustandes vor, die das Ab- und Zunehmen des Kirchenbesuchs und der gewissen Laster in den verschiedenen Kirchsprengeln darstellt, und so ist die Synode wieder Bericht anhörend und Kenntnis nehmend, eine Kenntnis, die wahrlich wenig hilft, denn was folgt aus diesen Zahlen und Angaben? Sie müssen ebenso unfruchtbar bleiben als die Anmerkungen unter dem Titel einer Rechnung, welche nachweisen sollen, woher plus oder minus gegen den Etat entstanden ist! Indessen ist auch nicht einmal davon die Rede, daß diese Übersicht besprochen oder

irgendein Beschluß gefaßt werden soll, wozu sie freilich auch, wie sie vorher geschildert worden ist, sich nicht eignet, sondern sie geht zu den Akten, um bei den Predigern zu zirkulieren und von ihnen abgeschrieben zu werden! Also bis jetzt ist die Synode in ihrem eigentlichen offiziellen Charakter durchaus nur Kenntnis nehmend und unthätig, und was bleibt ihr noch übrig von wirklichen Beratungen über innere kirchliche Angelegenheiten? Daß eben unser Entwurf zur Synodalordnung und der bald zu erwartende zur Kirchenordnung geprüft und Vorschläge darüber sollen gemacht werden. Das ist freilich kein leichtes und bald zu beseitigendes Geschäft, was den vor uns liegenden Entwurf betrifft, wir wissen nicht, wie der andere sein wird, dessen Abfassung vielleicht einer andern Hand anvertraut ist; auf jeden Fall aber ist das Geschäft nur vorübergehend und im strengsten Sinne gehen die Synoden erst recht an, wenn es beendigt ist, und sind bis dahin selbst ebenso wie ihre Ordnung — um ein freilich schlecht beliebtes Wort zu gebrauchen — nur provisorisch. Wenn wir also nach dem Bleibenden fragen, was ihnen zur wirklichen Beratung übrig gelassen ist, nach den Vorschlägen zu kirchlichen Verbesserungen, welche hernach durch die Provinzialsynoden an die Konsistorien gebracht werden sollen, nach diesen Vorschlägen, von denen die erste Bekanntmachung so viel Wichtiges erwartet, daß ein besserer Zustand der evangelischen Kirche als das große Ziel dieser Einrichtungen hervorgehen soll, und welche hernach in Beschlüsse der Generalsynode gesammelt Sr. Maj. dem Könige selbst vorgelegt werden sollen; wenn wir nach diesen eigentlichen Aufgaben fragen, so sind sie ganz in die wenigen Worte zusammengedrängt: „Es wird verhandelt über andere Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens, um daraus Vorschläge an die

Behörde durch die Provinzialsynode zu bilden." Welche wunderbare Unverhältnismäßigkeit! Der ganze Entwurf steckt voll Berichte, die erstattet, Notizen, die gegeben, angehört, abgeschrieben werden, die aber alle nicht zur Sache führen, Geschäftsordnungen und Förmlichkeiten zwischen den Superintendenten, Generalsuperintendenten und Konsistorien, die teils nichts Neues enthalten, teils gar nicht hierher gehören, weil die Synoden nichts damit zu schaffen haben, und der eigentliche Hauptpunkt, worauf alles ankommt, ist in einen unscheinbaren Winkel versteckt. Freilich kann Großes oft in wenigen Worten abgethan werden und Kleinigkeiten erfordern oft viele; und so hat es vielleicht nicht anders sein können, als daß den Nebensachen in diesem Entwurf ein ansehnlicher Raum gestattet würde, und es wäre dabei immer ein Gewinn, wenn die Hauptsache in größter Kürze konnte abgefaßt werden. Nur scheint sie mir, wenn ich den Entwurf als reglementarische Verfügung ansehe, gar nicht abgemacht zu sein. Denn sollen die Verhandlungen über die anderweitigen, das heißt nicht im Vorigen, nicht in den Mängeln des Entwurfs, nicht in der Abnahme des Kirchenbesuchs und der Zunahme der Laster, nicht in den bei den Kirchenvisitationen bemerkten Unordnungen, sondern anderweit begründeten Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens zu etwas führen, so muß darin eine gewisse Ordnung beobachtet werden, wie die Gedanken eingebracht und geeinigt werden sollen. Man muß wissen, ob die kirchliche Staatsbehörde im Sinne hat, auf den Grund ihrer eigenen Verhandlungen oder dessen, was bei der Immediatkommission verhandelt worden ist, Propositionen zur Beratung an die Synoden zu bringen; man muß wissen, ob jeder Geistliche oder vielleicht auch nur nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren das Recht hat, Vorschläge einzubringen; man

muß eine Form haben, wie diese beleuchtet werden sollen, wie die Meinung der Versammlung soll ans Licht gebracht und wie der Inhalt derselben schriftlich verfaßt werden soll. Eine solche Anweisung, wenn auch möglichst kurz und bündig, erwartete gewiß jedes Konsistorium und jeder Superintendent von einer reglementarischen Verfügung, wie der Entwurf sein soll, wenn er auch nur § 5 die allgemeinen Regeln feststellen will, nach welchen die Synoden sich selbst organisieren sollen. Ja selbst das erste Geschäft der Synoden, die Beratung des Entwurfs, kann ohne eine solche Anweisung nicht unternommen werden. Als ich diesen Mangel zuerst bemerkte und doch unmöglich voraussetzen konnte, alles, was der Entwurf ausführlich und deutlich behandelt, solle als Hauptsache angesehen, diese Beratung aber, aus der alle eigentlichen Resultate hervorgehen müssen, solle als Nebensache, die vielleicht nur selten vorkommen würde, beiseite geschoben werden, geriet ich auf eine ziemlich künstliche Erklärung. Nämlich die erste Bekanntmachung des kurmärkischen Konsistoriums, welche ich vor mir habe, redet eigentlich nicht von Beschlüssen der Kreissynoden, sondern nur von Beratungen; der Ausdruck Beschlüsse kommt erst bei den Provinzialsynoden vor. Ich dachte nun, es sollte dieses einen wesentlichen Unterschied bilden zwischen den Kreissynoden und den Provinzialsynoden, daß die ersten gar keine Beschlüsse fassen, sondern nur Vorarbeiten liefern sollten, und es sollten also alle abgegebenen Meinungen ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Protokoll einverleibt werden, und alles dieses erst in den Provinzialsynoden zu einem eigentlichen Beschlusse verarbeitet. Allein auch dieses, wie es mir auch als fast ganz unausführbar für den Scriba, und den Provinzialsynoden ihr Geschäft zu sehr erschwerend nnd ihnen zu viel anheimstellend, schon gleich nicht gefallen

wollte, war nichts; denn als ich mich bei den Provinzialsynoden umsah, die doch wirklich Beschlüsse fassen und Vorschläge an die Behörden bilden sollen, so fand ich dort ebenso wenig irgendeine Anweisung für die Motionen, für die Debatten, für die Abstimmung und die Redaktion. Was bleibt also anders übrig, als zu glauben, es finde eine sehr wesentliche Verschiedenheit statt zwischen der Ansicht der früheren Bekanntmachung und der Ansicht des späteren Entwurfes, und dieser erkläre wirklich alle Beratungen dieser Art für Nebensachen, sei es, weil er sie überhaupt für unnötig und die Gebrechen der Kirche für unbedeutend hält, oder weil er die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen lieber ganz und ungeteilt in den Händen der kirchlichen Staatsbehörde belassen will und den Synoden die Beratungen nur zum Schein freigestellt hat. Damit stimmt auch sehr wohl die Zeitbestimmung zusammen; denn wenn die Zusammenkünfte der Kreissynoden nur einen oder zwei Tage dauern sollen, dabei ein feierlicher Gottesdienst und vielleicht eine Kommunion gehalten wird, die bürgerlichen Verhandlungen und die freundschaftlichen theologischen Besprechungen jedesmal vorkommen, vorher aber alle Berichte des Superintendenten angehört werden sollen, und — um von den Beratungen über den Entwurf selbst nichts zu sagen — noch einige Zeit übrig sein soll, um in der Hitze der längsten Tage den Schweiß von der Stirne zu wischen, so wird man gewiß keine Zeit finden, um über die Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens sich zu beraten. Da nun die Provinzialsynoden ganz dieselben Geschäfte haben, nur daß bei ihnen alle Berichte und sonstige Vorlesungen wegen des größeren Umfanges noch mehr Zeit erfordern, so werden auch sie, wenn sie gleich drei Tage dauern dürfen, doch ebenfalls wenig Zeit zu solchen Beratungen aus eigener Anregung

finden. Diese Vermutung aber, daß der Entwurf im Widerspruch mit dem Geist der ersten Bekanntmachungen auf die Verhandlungen der Synoden über diese Gegenstände nur wenig Wert legt und sie eigentlich nur der Form wegen beibehält, bestätigt sich auch noch durch folgendes. In dem zweiten Titel der Synodalgeschäfte ist auch die Rede davon, daß die Verordnungen der geistlichen Behörde, welche sich auf die Amtsführung der Prediger beziehen, nach Sinn, Geist und Abzweckung sollen in Erwägung gezogen werden. Der Ausdruck ist weitschichtig; es können dahin auch Vorschriften neuer Einrichtungen im Gottesdienst, neuer Pflichten, welche den Geistlichen auferlegt werden, kurz alles gehören, was nur die inneren Angelegenheiten der Kirche betrifft. Dergleichen Verordnungen sollen also dem Entwurf zufolge immerfort von der geistlichen Behörde ausgehen; die Synode aber hat weder Zeit, Vorschläge zu solchen Verordnungen zu machen, noch ein Recht, Einwendungen und Gegenvorstellungen gegen ergangene Verordnungen zu machen, denn die vorgeschriebene Erwägung steht nur unter den Gegenständen der brüderlichen Beratungen. Also auch schon durch diese Stelle und durch den Ausdruck Erwägung, und dadurch, daß nichts über die Form der weiteren Verhandlung gesagt ist, kann sich die Synode für völlig gebunden halten. Es bleibt also dem Entwurf zufolge völlig beim alten, die kirchliche Staatsbehörde allein ist gesetzgebend in allen kirchlichen Dingen, die Synoden haben darauf keinen Einfluß; sie sind gar nicht beratende, sondern nur Kenntnis nehmende Versammlungen. Denn schwerlich kann der Entwurf an dieser Stelle Verordnungen meinen, welche die kirchliche Behörde auf Veranlassung der Synoden und infolge ihrer Vorschläge erlassen hat; denn diese werden die Synoden nicht erst nötig haben nach Sinn, Geist und Abzweckung zu erwägen. —

Und doch wird niemand gern glauben wollen, es sei die Absicht des Ministeriums gewesen, stillschweigend durch die Beschaffenheit dieses Entwurfes vieles wieder zurückzunehmen, was doch gewiß nicht ohne seine Billigung in den Bekanntmachungen der Konsistorien gesagt war. Allerdings kann man sagen, es sei sehr schwer gewesen, eine reglementarische Verfügung über diesen Teil des Verfahrens zu geben, bevor noch durch ein organisches Gesetz die Stellung der Synoden als repräsentativer Versammlungen und der geistlichen Staatsbehörden gegeneinander gehörig bestimmt worden. Denn ganz anders muß sich offenbar das Verfahren in den Synoden gestalten, je nachdem die Provinzialsynoden verpflichtet sind oder nicht, alle Beschlüsse der Kreissynoden hernach den Konsistorien vorzulegen, je nachdem das Prüfungsrecht der Konsistorien weiter oder enger bestimmt ist, je nachdem die geistliche Staatsbehörde ihrerseits ganz unabhängig wie bisher in kirchlichen Dingen gesetzgebend verfahren kann oder gehalten ist, ihre Gesetzesvorschläge erst an die Synoden zu bringen. Aus dieser Schwierigkeit könnte man allerdings sowohl diesen Mangel des Entwurfs als die oben gerügte Unverhältnismäßigkeit desselben und kurz seine ganze unverkennbare Verlegenheit erklären, wenn nicht doch das hohe Ministerium, welches hier reglementarisch verfügt, auch jenes organische Gesetz, worin alle Verhältnisse bestimmt werden müssen, zu entwerfen hätte. Wir können nicht glauben, da diese Sache so lange schon in Bewegung ist, daß es über die Stellung, die es beiden zu geben wünscht, noch uneins sei; und wenn es aus Behutsamkeit, weil vielleicht die Beratungen des Staatsrates dem vom hohen Ministerium entworfenen und eingebrachten organischen Gesetz doch eine andere Gestalt geben könnten, seine Ansichten der künftigen Verhältnisse nicht zum Grunde des Entwurfs legen wollte, so wäre

es immer meiner unmaßgeblichen Meinung nach besser gewesen, entweder auch die Synodalordnung ruhen zu lassen, bis das Gesetz dagewesen wäre, oder wenn die Synoden sich doch gleich versammeln sollten, lieber den Konsistorien nur eine kurze Anweisung zuzufertigen, daß die Synoden nun sollten versammelt und auf welche Art die in der Bekanntmachung schon angegebenen Geschäfte sollten vorgenommen werden, imgleichen wie mit der Abstimmung und der Abfassung der Beschlüsse zu verfahren sei. Hätte man ihnen dabei Mut gemacht, das Neue der Sache und das Unbestimmte der Verhältnisse nicht zu scheuen, indem eben die ersten Erfahrungen am besten zeigen müßten, was am zweckmäßigsten weiter zu bestimmen wäre; hätte man sie und die Synoden darauf verwiesen, daß die Rechtsverhältnisse genau bestimmt werden würden, ehe noch die Provinzialsynoden zusammenkämen, so würde gewiß die Sache besser gefördert sein als durch einen Entwurf, der auf der einen Seite das Gepräge großer Genauigkeit und Vollständigkeit trägt, so daß man bedenklich sein muß, in irgendeinem wesentlichen Stück über ihn hinauszugehen, und der doch auf der andern Seite in einem so hohen Grade mangelhaft und unbefriedigend ist. Denn einerseits steht mit Recht zu besorgen, daß wenigstens manche Konsistorien durch die dargelegten Eigenschaften des Entwurfs werden mutlos gemacht werden, die Synoden auf diesen Grund zu versammeln, sondern werden erst nähere Bestimmungen einholen wollen, teils um sich selbst als bloß verwaltende Behörden besser in Sicherheit zu stellen, teils, um die ihnen untergebene Geistlichkeit nicht zu kompromittieren; und dann ist durch die frühere Erscheinung eines Entwurfs, der, wenngleich Entwurf, doch den ganzen Gegenstand umfaßt und Anspruch darauf macht, vorläufig realisiert zu werden, die Sache selbst nicht be-

schleunigt, sondern nur verzögert worden. Gesetzt, die Konsistorien werden hiermit ab- und auf die Resultate der Beratung in den Synoden selbst verwiesen und versammeln nun diese: was wird geschehen, wenn die Synoden sich den allgemeinen Regeln des Entwurfs gemäß organisieren? Die Geistlichen versammeln sich, der Gottesdienst wird gehalten, und die Verhandlung mit Gebet eröffnet, § 30, die Versammlung wählt ihren Assessor und Schreiber, § 25. 26. und nachdem sie sich so in moderierbaren Stand gesetzt, schreitet sie mit Ablegung des Gelübdes, § 41 I, 1, zur Sache. Vorjährige Protokolle (ebd. 2) sind noch nicht zu verlesen und zu besprechen. Ebenso, wenn auch der Superintendent im verflossenen Jahre Kirchenvisitationen gehalten hat, so ist dies noch nicht in Beziehung auf die Synoden geschehen, und es wird also wenig Bericht darüber (ebd. 3) anzuhören geben. Ebenso werden die oft erwähnten Übersichten (ebd. 5) noch nicht gemacht sein und die Versammlung gewinnt also das erste Mal viel Zeit und viel Kraft; denn das viele Vorlesenhören und Notiznehmen ermüdet nicht wenig. Sie kann also nun zur Besprechung des Entwurfs der Synodal- und, wenn er bis dahin noch ankommt, auch des der Kirchenordnung schreiten. Hier werden sich unstreitig die Meinungen teilen, einige werden sagen, es werde wenig helfen, über den Entwurf a priori zu reden, sondern es werde besser sein, erst die Erfahrung abzuwarten, um dann mit Recht und Sicherheit Bemerkungen zu machen über einen Entwurf, der gewiß a priori, wie man es jetzt thun könnte, schon von der hohen Behörde auf das reiflichste erwogen worden sei; andere werden sich an den Buchstaben halten und vor allem andern den Entwurf erwägen wollen. Siegt nun diese Meinung, so geht der Streit an, auf welche Weise dieses geschehen solle, ob man ihn para-

graphenweise erwägen oder die Hauptpunkte herausheben soll, oder zuerst nur Sinn, Geist und Abzweckung in Betracht ziehen. Nichts ist bestimmt, ob hierüber der Superintendent allein oder das gesamte Moderamen zu entscheiden hat, oder ob auch hier das Recht der Stimmenmehrheit gilt. Siegt die andere Meinung und man will zu der (ebd. 6) so kurz abgefertigten Hauptsache schreiten, so werden sich hier, aus je eifrigeren Mitgliedern die Synode besteht, um so mehr verschiedene Motionen zugleich erheben, und man wird einsehen, daß man wenigstens erst den Entwurf ergänzen und das Recht des Vorsitzers und die Ordnung der Vorträge bestimmen muß. Kommt dann ein Punkt zur Sprache, so erneuert sich derselbe Streit, und je größer der Eifer ist, um desto schwerer muß es dem Vorsitzer werden, die Beratung in einem zweckmäßigen Gang zu erhalten, weil es ihm an einer Ordnung fehlt, zu der er zurückrufen kann, so daß man bald merken wird, man müsse sich auch hierüber erst, den Entwurf ergänzend, vereinigen und allgemeine Regeln feststellen, nach denen sich die Synode wirklich organisieren kann. Wenn nun damit bei weitem der größte Teil der karg zugeschnittenen Zeit vergeht und nicht so viel übrig bleibt, daß es noch lohnte, einen wichtigen Gegenstand zu berühren, weil er doch nicht ohne Übereilung zum Abschluß gebracht werden könnte; wenn dann die Gegner der Sache den Synoden den Vorwurf machen, man sähe wohl, wie wenig von ihnen zu erwarten wäre, da sie sich gleich das erste Mal so bei den Formalien aufgehalten hätten, daß sie nicht zur Sache gekommen wären, so wäre dieser Vorwurf sehr ungerecht. Vielmehr, wenn es nicht so geschähe, sondern man schneller über diese Dinge hinwegkäme, so wäre dies ein bewundernswürdiger und für gewisse Menschen sogar furchtbarer Beweis davon, wie viel ein reiner Eifer

wohlgesinnter Menschen, wenn sie zusammentreten, bewirken kann, auch wo sie von dem Gesetz so gut als gar nicht unterstützt sind. Es ist gewiß sehr dankenswert und zeugt von einer preiswürdigen Gesinnung der höheren Behörde, daß dieser Entwurf nur als Entwurf hingestellt wird, den die Synoden selbst erst näher beraten sollen. Dies ist zwar, wie der Zusammenhang § 5. ergiebt, vorzüglich nur so gemeint, daß jede Provinz an dieses Allgemeine nur ein Besonderes ihrer Eigentümlichkeit und ihrem Zustande Angemessenes anbilden soll; allein es ist ein glücklicher Umstand, daß man an dieses Zugestandene mehr anknüpfen kann; und da der Entwurf auch als allgemeine Regel, wie es scheint, zu wenig leistet und so oft den Gesichtspunkt verrückt, so wird man die Vergünstigung, angemessen scheinende Abänderungen vorzuschlagen, wohl zu einer fast gänzlichen Umbildung ausdehnen müssen.

Um dieses zu erleichtern, nehme ich mir heraus, nachdem ich bis jetzt den Entwurf in seinem Verhältnis zu der den ersten Bekanntmachungen zum Grunde liegenden Idee und nach seinen wahrscheinlichen Erfolgen im ganzen geprüft habe, woraus hoffentlich hervorgegangen ist, daß, wenn die Synoden sich nach diesem Entwurf organisieren sollen, sie so gut als völlig unnütz sein würden, nun auch einiges einzelne näher zu beleuchten.

Das erste, was, als ich den Entwurf zu lesen anfing, einen ungünstigen Eindruck auf mich machte, war, daß die Superintendentur unter dem Namen Kreisgemeine und die kirchliche Provinz unter dem Namen Provinzialgemeine, und hernach sogar die Kreissynode das Kreispresbyterium und die Provinzialsynode das Provinzialpresbyterium genannt war. Es wollte mir doch gar nicht einleuchten, daß die verschiedenen Gemeinen, die zu einer Superintendentur gehören, in einem eben solchen Verhältnis untereinander stehen sollten wie die Hausväter einer Gemeine, und daß sich die

gesamten Prediger der Superintendentur zueinander verhalten sollten wie die Mitglieder des Ortspresbyteriums, da ja die Prediger alle dasselbe Geschäft haben, nur in verschiedenen Teilen des Ganzen, wogegen von den Mitgliedern des Presbyteriums einige Ältesten sind, andere Armenpfleger und noch andere Säckler oder Rendanten. Ich konnte daher gar nicht begreifen, wie dieses sollte durchgeführt sein. Da nun am Ende des Abschnittes von der Ortsgemeine und dem Ortspresbyterium ausdrücklich steht, von beiden wäre hier nur dasjenige erwähnt, was in das Synodalwesen eingreift, so glaubte ich natürlich, dieselben Geschäfte, die dem Presbyterium oblägen, müßten auch in den beiden Synodalversammlungen sich wiederholen, wenn sie doch Presbyterien heißen sollten. Nun steht zwar von den eigentlichen Geschäften des Presbyteriums wenig da, weil eben das meiste in die Kirchenordnung gehört; was sich aber am unmittelbarsten auf das Synodalwesen zu beziehen scheint, ob nun die Ältesten in den Versammlungen des Presbyteriums das Recht hätten, die ihnen kund gewordenen Wünsche der Gemeine über den Gottesdienst, die Zeit und Ordnung desselben, über dies und jenes, was geschehen könnte, um den Leichtsinn im Zaum zu halten und der christlichen Sitte Achtung zu verschaffen, über das Parochialschulwesen und mehr dergleichen vorzutragen, das fand ich gar nicht, sondern nur, daß es Notizen verzeichnete über den Zustand des religiösen Lebens, nämlich über den Kirchenbesuch und über gewisse Laster. Deshalb fiel mir nun noch nicht ein, daß auch auf den Synoden die Beachtung solcher Wünsche und die Bildung bestimmter Vorschläge hierüber so gar kurz abkommen würde. Aber ich dachte nun, das Kreispresbyterium würde vielleicht ein Armenwesen unter sich haben für den ganzen Kreis, und das Provinzialpresbyterium für die ganze Provinz, wie das

Ortspresbyterium für die Ortsgemeine; denn auch das steht ja hier als auf das Synodalwesen sich beziehend. Aber auch das fand sich nicht und wäre auch freilich der ausschließlich auf das Innere gerichteten Abzweckung der Synoden, wie wir sie aus der Bekanntmachung kennen, entgegen gewesen. Ich fand, daß auch nicht einmal jene Ereignisse in der Kreisgemeine, aus welchen sich auf das religiöse Leben schließen läßt, das Kreispresbyterium selbst verzeichnet, sondern der Superintendent trägt sie aus den Angaben der einzelnen Ortspresbyterien zusammen, und ebenso der Generalsuperintendent aus den einzelnen Angaben der Superintendenten. So dachte ich denn zuletzt, denn anders blieb nun nichts übrig, die Ähnlichkeit wird sich bei der Kirchenvisitation zeigen; der Generalsuperintendent wird ebenso die Kreisgemeine visitieren, wie der Superintendent die Ortsgemeine. Nach einander wird auch jedes Mitglied des Kreispresbyterii abtreten, damit die anderen sagen können, ob sie etwas gegen dasselbe einzuwenden haben, und ebenso würde die Provinzialgemeine von dem visitiert, der an der Spitze der General- oder Landessynode steht. Das schien auch gar nicht übel zu sein, wenn die Synoden wirklich die Disziplin über die einzelnen Geistlichen ausüben sollen. Allein auch davon fand sich keine Spur; sondern nur von den Ortspresbyterien oder von einzelnen Geistlichen durch die Superintendenten kommen Klagen über die Geistlichen an den Generalsuperintendenten; der beauftragt den Superintendenten, und nur wenn dessen Ermahnungen nichts fruchten, kommt es an die gleichfalls ermahnende Synode, von der wir aber gar nicht weiter erfahren, wie sie in der Sache verfährt. Kurz, ich fand auf keine Weise eine Ähnlichkeit zwischen dem Kreise oder der Provinz und der Ortsgemeine, und ebenso wenig zwischen der Kreis- oder Provinzialsynode und dem Orts-

presbyterium, und so erschien mir diese Übertragung der Namen als eine zwecklose Spielerei mit Wörtern, die aber kaum hätte entstehen können, wenn bei der Abfassung des Entwurfs eine klare Vorstellung von dem, was die Synoden sein sollen, zugrunde gelegen hätte. Und so weiß ich auch mit den Ermahnungen (§ 22. und § 44.), daß die Synoden dahin streben sollen, daß Kreisgemeine und Provinzialgemeine immer kräftiger in ihrer Einheit dastehen, um so weniger anzufangen, als auch nicht einmal in Absicht der Ortsgemeine der Entwurf hierzu einen Weg zeigt. Denn da, um auch dies noch beiläufig zu sagen, das Presbyterium sich unter sich ergänzt, so steht es in fast gar keinem Zusammenhang mit der Gemeine, und diese wird sich sehr schwer entschließen, es für ihr eigentliches Organ in kirchlichen Dingen zu halten. Sollen die Presbyterien wirklich eine Beziehung auf das Synodalwesen erhalten, das heißt auf die innere Verbesserung der Kirche durch zweckmäßige Beratung, so müssen die Mitglieder desselben von der Gemeine erwählt werden. Von der Ergänzung des Presbyteriums durch sich selbst hätte schon die Kenntnis der Verhältnisse abschrecken sollen, welche stattfinden, wo Magistrate sich selbst ergänzen.

Da nun eine an dem Namen haftende Ähnlichkeit der Geschäfte durch die drei Abstufungen Ortspresbyterium, Kreispresbyterium und Provinzialpresbyterium nicht durchzuführen war, so ist der Entwurf desto mehr beflissen gewesen, eine an dem Namen Synode haftende Ähnlichkeit der Geschäfte in den Kreissynoden und Provinzialsynoden durchzuführen, und diese ist denn auch so genau geworden, daß in dem § 51 von den Geschäften der Provinzialsynoden fast nur auf den § 41 von den Geschäften der Kreissynoden Bezug genommen ist. Daraus ist denn auch mancherlei

Wunderliches und Loses, manche Häufung leerer Förmlichkeiten entstanden. Ich scheue mich nicht, unter diesen leeren Förmlichkeiten das Gelübde obenan zu stellen, womit, § 41 und § 51, alle Verhandlungen in beiden Synoden beginnen sollen. Dieses Gelübde, gewissenhaft in der Schrift zu forschen, die evangelische Wahrheit lauter zu verkündigen, das heilige Amt mit Treue zu führen, legt jeder Geistliche bei seiner Ordination ab; das Gelübde, den Zweck des Synodalvereins nach Kräften zu befördern, soll jetzt § 23 jeder bei seiner Einführung in die Synode ablegen, ist die Einrichtung erst allgemein und fest begründet, so wird natürlich auch das in die Ordinationsformel aufgenommen: warum also soll nun dieses Gelübde jährlich wiederholt werden? warum aber sollen gar die Superintendenten, die es schon in ihren Kreissynoden mit abgelegt, es sechs Wochen darauf in den Provinzialsynoden noch einmal ablegen? Denn was ihre besondere Stellung als Superintendenten betrifft, so wird jeder darüber wohl auch ein Gelübde ablegen bei seiner Anstellung. Mit Gelübden muß man nicht spielen! Wenn das Ehegelübde nur einmal abgelegt wird; wenn der Wehrmann und der Staatsdiener nur einmal ihren Eid schwören, warum sollen die Geistlichen, als ob sie die unzuverlässigsten Sterblichen wären, ihre Gelübde unaufhörlich wiederholen? — In der Kreissynode wird ferner aus dem vorjährigen Protokoll und dem Protokoll der letzten Provinzialsynode das Wichtigste verlesen und besprochen. Ich sehe freilich nicht recht ein, wozu; denn das Protokoll der letzten Kreissynode kann ja nur enthalten, was in derselben wirklich verhandelt worden ist, und wozu soll das noch einmal besprochen werden? Das Protokoll der Provinzialsynoden kann doch nächst der allgemeinen Angabe der Verhandlungen nur die Beschlüsse enthalten, welche gefaßt worden sind; diese aber hintennach

zu bereden, kann gar nichts helfen, denn sie sind bereits an die Behörde gegangen. Doch dem sei so! In der Provinzialsynode wird nun auch das Protokoll der letzten Sitzung gelesen und besprochen. Was aber für die Kreissynode das Protokoll der letzten Provinzialsynode war, das wäre für die Provinzialsynode eigentlich das Protokoll der letzten Generalsynode; weil aber von dieser überhaupt im ganzen Entwurf nichts vorkommt, auch offenbar nicht bei jeder Versammlung der Provinzialsynode ein neues solches Protokoll vorhanden ist, so treten nun an dessen Stelle die Protokolle anderer Provinzialsynoden. Dies kommt ganz unerwartet, und man findet sich überrascht, indem man glaubt, der Entwurf setze gar eine solche Gemeinschaft der Provinzialsynoden voraus, wie ich nur für die Kreissynoden jeder Provinz wünschte und in ihm nicht gewährt fand. Allein man kommt davon bald zurück. Denn teils findet man von einer solchen Gemeinschaft weiter keine Spur, sondern jede Provinzialsynode schickt ihre Akten an das Konsistorium und dieses an das Ministerium des Innern, teils sieht man auch hier nicht, daß dieses Vorlesen und Besprechen zu eigentlichen Verhandlungen, zu einem Anschließen an die Beschlüsse der anderen oder zu abweichenden Anträgen Veranlassung gebe, sondern wo die eigentlichen Verhandlungen vorkommen, § 51, I, 6, da geschieht es nur auf den Grund der Kreissynodalverhandlungen und aus eigener Anregung, nicht aber auf den Grund der Verhandlungen anderer Provinzialsynoden. Also ist auch dies Vorlesen und Besprechen nur eine leere Förmlichkeit mehr. — Ferner, wie der Superintendent in der Kreissynode Bericht abstattet von den Kirchenvisitationen, so ist vielleicht auch nur deswegen dem Generalsuperintendenten aufgetragen worden, die Gemeinen der Superintendenten zu visitieren, damit er auch einen ähnlichen Bericht

in der Provinzialsynode zu erstatten habe. Aber dies ist doch ein bloßes Ortsgemeinverhältnis, welches das Presbyterium der Provinzialgemeine unmittelbar nichts angehen kann, und es wäre gewiß in vieler Hinsicht zweckmäßiger, wenn die Superintendenten als Pfarrer von den Assessoren ihrer Kreissynoden visitiert würden. — Ebenso muß nun auch in dem zweiten Titel der Geschäfte das Erwägen der Verordnungen der geistlichen Behörde, wie es in der Kreissynode geschehen ist, in der Provinzialsynode wiederholt werden. Etwas wäre hier gewonnen worden, wenn der Entwurf die Parallele noch genauer gehalten hätte und hier nur diejenigen Verordnungen wären besprochen worden, welche sich auf die Geschäftsführung der Superintendenten als solcher beziehen. Vielleicht ist jedoch eben deshalb der Entwurf hier am wenigsten ausführlich, damit nicht die Provinzialsynode zu sehr als eine bloße Konferenz von Superintendenten erscheine; aber sie wird und kann gewiß nichts anderes werden, wenn die eigentliche Hauptbestimmung der Synoden, kirchliche Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, in der Ausführung selbst so sehr in den Hintergrund gestellt wird, als hier in dem Entwurf geschehen ist.

Nächstdem nun ist der Aufmerksamkeit gar sehr würdig die Art, wie in dem Entwurf § 29 und § 30 von den Superintendenten geredet wird, die nun eine doppelte Person werden, indem zu ihrer bisherigen Stellung zwischen den Konsistorien und den Pfarrern nun noch ihr Verhältnis zur Synode hinzukommt. Es war notwendig, daß in dem Entwurf das letzte wenigstens ganz klar hingestellt wurde; daß er auch von dem ersten rede, war nicht zu verlangen. Auch verweist er wirklich hierüber vorzüglich auf die Instruktion der Superintendenten. Allein auch hierüber kann ich einen Wunsch und eine Besorgnis nicht zurückhalten. Diese

doppelte Funktion bleibt immer ein Stein des Anstoßes für die Superintendenten selbst und für ihre Synodalen. Soll Vertrauen zwischen beiden herrschen, so müssen die Synodalen genau wissen, wozu der Superintendent als Organ der kirchlichen Behörde berechtigt und verpflichtet ist, sie müssen seine Instruktion, wie sie sich jetzt anders modifizieren wird, genau kennen, und er muß ebenfalls wünschen, daß sie sie kennen, und daß sein ganzes Betragen überall offen vor ihnen liegen dürfe. Der Entwurf verweist uns öfter auf die bald zu erwartende Kirchenordnung, in diese soll wohl auch die Instruktion für die Superintendenten gehören; hätte aber doch der Entwurf ein beruhigendes Wörtchen darüber gesagt, daß diese Instruktion, wie es gewiß die Absicht ist, mit der Kirchenordnung zur Kenntnis und zur Beratung der Synoden kommen wird! und möchte nicht sein Schweigen darüber von manchen so ausgelegt werden, als sei diese Mitteilung nicht zu erwarten! Aber wie verteilt nun der Entwurf die Funktionen des Superintendenten? Als Organ der Kreissynode ist er primus inter pares, womit gewiß jeder zufrieden sein wird; und daß er als solcher die Leitung der Verhandlungen auf der Synode hat, versteht sich, wenn er überhaupt diese persona duplex sein soll, von selbst. Daß er aber als solcher zum Teil auch die Kirchenvisitation verrichtet, zum Teil hingegen dieselbe auch als Organ der Behörde verrichten soll, scheint schwierig, und es findet sich in dem Entwurf auch kein Wort darüber, wie diese Teilung denn soll vollzogen werden. Mir schiene viel einfacher und natürlicher, daß der Superintendent die Kirchenvisitation ganz als Organ der Behörde verrichtet. Kommen dabei Vergehungen des Pfarrers zur Sprache, so hätte er eigentlich, da die Disziplin von der Synode soll gehandhabt werden, nur den Befund aufzunehmen und an die Synode zu berichten, die

dann beurteilen muß, ob die Sache einer Anzeige an die Behörde bedarf, und was für Maßregeln derselben vorzuschlagen wären, oder ob sie durch Zurechtweisung abgemacht werden kann und wie diese zu erteilen ist, ob brüderlich durch einen dazu beauftragten Amtsbruder, oder ob feierlicher und strenger durch den Vorsteher der Synode, oder ob vor der Versammlung selbst. Wenn aber durch ein Gesetz im voraus bestimmt ist, daß der Superintendent als beständiger Beauftragter der Synode die Disziplin ausüben soll, so ist es nur ein Schein, daß sie der Synode übertragen ist, und demnach bleibt alles beim alten. Was sonst auf der Kirchenvisitation vorkommen kann, gehört doch nur vor die Synode, insofern es Veranlassung zu Verbesserungsvorschlägen geben kann, und diese Gegenstände sollte dann der Superintendent als Organ der Behörde vor die Synode bringen. So geht alles einfach auseinander, und dem Wesentlichen, was in der ersten Bekanntmachung liegt, geschieht Genüge, und die Synode wird mit dem lästigen Berichtlesen über die Kirchenvisitation verschont. Wenn aber nun gar dem Superintendenten als Organ der Synode und als primus inter pares außer den Visitationen die fortgehende Aufsicht über die Sitten und die Amtsthätigkeit der Geistlichen verliehen wird, so scheint dies doch sehr weit über den Begriff eines primus inter pares hinauszugehen. Wir wissen, wie wenig es mit dieser Aufsicht bisher, da die Superintendenten sie als Organe der Behörde führten, hat zu sagen gehabt: soll sie dadurch besser werden, daß derselbige Mann sie nun als Organ der Synode verrichtet? In der That kann diese fortgehende Aufsicht der Natur der Sache nach kaum in etwas anderem bestehen als in dem Recht, von allem Verdächtigen oder Nachteiligen sogleich amtliche Kenntnis zu nehmen und für einzelne Gegenstände auch außerordentliche

Visitationen vorzunehmen; und dieses Recht kann doch dem Superintendenten nur als Organ der Behörde zukommen. Ein anderes ist, daß gar wohl in vielen Fällen die Synode ihre Disziplin gerade dadurch ausüben kann, daß sie einen Pfarrer auf eine Zeit lang unter eine genauere korrektionelle Aufsicht stellt, aber es wäre sehr ungerecht, wenn sie mit diesem Geschäft ihren Vorsitzer beladen wollte; sie wird es weit zweckmäßiger einem anderen oder mehreren in Gemeinschaft auftragen. Endlich aber soll auch der Superintendent als Organ der Synode die Aufsicht über die Sitten und den Lebenswandel der Kandidaten führen. Ich kann nicht umhin, auf diesen wichtigen Punkt an dieser Stelle noch einmal zurückzukommen und zu bemerken, wie hierdurch die Absicht, diese Aufsicht der Synode zu übertragen, ganz vereitelt wird. Die Synode muß diese Aufsicht selbst führen, sie muß sie unter die dazu am meisten geeigneten Mitglieder verteilen, diese müssen darüber in den Versammlungen berichten; dann kann etwas Besseres geschehen als bisher, dann kann jede Synode ein wahres und gewiß das beste Seminarium für die darin lebenden Kandidaten werden. Sind die Synoden durch das Gesetz gezwungen, diese Aufsicht durch den Superintendenten zu führen, ist dieser nicht einmal — wie denn im ganzen Entwurf hiervon keine Silbe vorkommt — gehalten, ihnen Rechenschaft abzulegen und Anweisungen von ihnen anzunehmen, so führen die Synoden diese Aufsicht gar nicht und auch der Superintendent führt sie nicht als ihr Organ; sondern dies ist nur ein leeres Wort, er übt sie allein und also als Organ der Behörde, und alles ist beim alten geblieben, und die Synode in der ganzen Rechnung nur ein durchlaufender Posten. Damit stimmt denn auch auf eine sehr auffallende Weise überein, daß die Aufsicht über das Fortstudieren der Kandidaten,

welche einer allein nicht führen kann, der schon sehr beschäftigt ist, und zu welcher sich der Superintendent notwendig mehrere zugesellen muß, daß er diese nicht als Organ der Synode, sondern als Organ der Behörde führen soll, und also dieser Teil der Aufsicht ausdrücklich aus allem Zusammenhang mit dem Synodalwesen herausgerissen wird. Stimmt dies mit der so bestimmt erklärten Absicht, die Aufsicht über die Kandidaten, ohne daß von einer solchen Trennung die Rede gewesen wäre, den Synoden zu übertragen? Ist es notwendig? Gewiß nicht, denn auch die Synoden werden von selbst zu diesem Geschäft die gelehrtesten und die wissenschaftlichsten ihrer Mitglieder auswählen, ebenso gut als der Superintendent es thun wird. Ist es nützlich? Kaum; denn eher werden noch diese Aufsichtführenden nützliche Unterstützung finden, wenn sie mit der Synode in Verbindung stehen, als sie durch ihre Berichte an die Konsistorien viel gewinnen werden, denen die Kenntnis der Subjekte und der Verhältnisse fehlt, und die also hier mehr nur auf eine bestimmte Form halten, als wirklich brauchbare Anweisungen geben können. So ist also wohl von allen Seiten klar, daß, was in dem Entwurf über den Superintendenten gesagt ist, gar nicht im wahren Geist einer Synodalverfassung gesagt ist und so sehr nur den Erfolg haben kann, die Synoden zu lähmen und zu vernichten, daß, wenn man es als wohl durchdacht gelten lassen müßte, man durchaus nur diese Absicht hineinlegen könnte.

Die Generalsuperintendenten, welche in den meisten preußischen Provinzen meines Wissens bisher gar nicht, und in den übrigen doch auch größtenteils nur als eine Ehrenwürde existiert haben, welche also als eine neue Einrichtung anzusehen sind — womit auch die Ausdrücke der Bekanntmachung ganz übereinstimmen — diese werden in jenen

Bekanntmachungen nicht als eine persona duplex angeführt, es wird ihnen dort nichts zugeschrieben als der Vorsitz in den Provinzialsynoden, und es wäre auch eine sehr schöne und würdige Stellung gewesen, wenn man denjenigen, der an der Spitze der regelmäßigen Versammlungen der Geistlichen steht, der ihre Beschlüsse in den weiteren Verhandlungen mit den Staatsbehörden überall, wo Bedenklichkeiten und Zweifel entstehen, vertreten muß, ganz frei und unabhängig hingestellt hätte. Es wäre alsdann ein Ehrenamt gewesen, wozu am besten die Geistlichkeit selbst einen allgemein geehrten und hochverdienten Genossen oder auch mehrere vorgeschlagen, der König aber ausgewählt oder die Bestätigung erteilt hätte. Statt dessen, sei es nun der Analogie mit dem Kreispresbyterium und dem Superintendenten zuliebe geschehen, oder aus anderen nicht offen zutage liegenden Gründen, hat man auch aus dieser neuen Würde eine persona duplex und wie wir schon oben gesehen haben, eine Zwischenbehörde gemacht; und wie der Superintendent eine sehr ausgedehnte Thätigkeit hat, die nicht im Geist einer Synodalverfassung ist, so hat der Generalsuperintendent auch eine solche. Nur das ist gegen die Analogie, daß, obwohl eine Stufe höher als der Superintendent, er doch wie dieser auf den Vorschlag des Konsistoriums ernannt wird, und das Konsistorium seine nächste Behörde ist. Doch mit dem letzten hat es eigentlich wenig zu sagen, denn nicht gerechnet, daß er zugleich Sitz und Stimme im Konsistorium hat, wodurch das Verhältnis schon sehr geändert wird, so zieht er eigentlich als beständiger Beauftragter des Konsistoriums den größten Teil von dessen Thätigkeit an sich, so daß man nicht sieht, wozu noch andere geistliche Mitglieder des Konsistoriums neben ihm sein sollen, es müßte denn sein zur Prüfung der Kandidaten. Er kann aus eigener Macht Untersuchungen

gegen Prediger durch den Superintendenten veranlassen, und wo das Konsistorium dergleichen anordnet, ist er der Beauftragte dazu; er schlichtet Streitigkeiten zwischen den Superintendenten, und wenn es ihm nicht gelingt, so trägt er die Sache zwar der Provinzialsynode vor, allein da diese in dem Entwurf gar keine Instruktion zu ihrem Verfahren in solchen Fällen findet, auch demselben in dem Verzeichnis der Geschäfte keine Stelle angewiesen ist: so kommt doch alles auf seinen Bericht ans Konsistorium an, und dieses wird wohl nie anders als seinem Vorschlage gemäß erkennen können, wodurch er denn auch in der Provinzialsynode etwas ganz anderes wird als ein bloßer primus inter pares. Er besetzt eigentlich so gut als allein alle Pfarrstellen königlichen Patronats, welches alles sehr gegen den Geist einer Synodalverfassung ist und wobei seine Thätigkeit in der Synode fast nur noch als Nebensache erscheint. Durch die Art also, wie diese neuen Beamten gesetzt sind, können wohl freilich die Konsistorien sich sehr beeinträchtigt und gelähmt fühlen. Möchten sie dies nur ja nicht der Synodalverfassung zuschreiben, mit der es gar nicht zusammenhängt und die dadurch ebenso sehr gelähmt ist, wogegen die Konsistorien sich doch noch damit trösten können, daß sie den Vorschlag haben, um den Generalsuperintendenten zu ernennen. Kurz, man könnte beinahe sagen, daß der Entwurf, als ob auch ihn eine Furcht vor beratschlagenden Versammlungen eingegeben hätte, durch ein schnelles Kunststück aus dem Anscheine nach ganz unverdächtigen, sehr genauen Bestimmungen, aus künstlichen Verwirrungen, aus wohlberechnetem Verschweigen zusammengesetzt, die Synoden und Konsistorien beinahe vernichtet und nur die Superintendenten und die Generalsuperintendenten ins Leben gerufen hat; er erscheint als eine Umdeutung der ersten Bekanntmachungen, wodurch ihr In-

halt fast ganz wieder aufgehoben wird, er erscheint nämlich so, wenn man alles darin als wohlbedacht und überlegt ansieht. Darum ist es wohl der Ehrfurcht vor seinem Ursprung angemessen, dieses letztere lieber nicht zu thun, wiewohl man sich bei der Genauigkeit, mit der so viele einzelne Teile ausgearbeitet sind, ungern dazu entschließt; es bleibt das Angemessenste, sich ganz daran zu halten, daß er von den Synoden selbst erst soll geprüft werden; und als Maßstab seiner Beurteilung müssen diese außer ihrer Einsicht nichts anerkennen, als was ihnen aus den früheren amtlichen Bekanntmachungen als der unmittelbar ausgesprochene königliche Wille entgegenkommt. Daß der Entwurf wenigstens nicht auf einer neuen erschöpfenden Überlegung des ganzen Gegenstandes beruht, auch vor demselben nicht die noch fehlenden königlichen Bestimmungen eingeholt sind, sieht man auch daraus, daß er sich über die allgemeine Landessynode gar nicht näher erklärt. Es wäre so leicht gewesen, nach der festgestellten Analogie diese als das Landespresbyterium aus den sämtlichen Generalsuperintendenten bestehen zu lassen, und alles übrige hätte sich dann von selbst ergeben. Da wären nun die Berichte gelesen worden von den Visitationen der Gemeinen der Generalsuperintendenten, aus den Provinzialberichten über Ab- und Zunahme des Kirchenbesuchs und der Laster wäre eine höchst lehrreiche allgemeine Landesübersicht abgefaßt worden, und so fort nach denselben Titeln und Nummern. Aber freilich, die Beschlüsse der Landessynode sollen Seiner Majestät dem König selbst vorgelegt werden; sie sollen aus den Beschlüssen der Provinzialsynoden so wie diese aus den Arbeiten der Kreissynoden hervorgehen; aber so wie diese in dem Entwurf erscheinen, liefern sie nichts der Mühe Wertes hierzu, nicht einmal die Gegenstände im allgemeinen sind aufgeführt, worüber zu be-

raten und zu beschließen ist; und was also dem ganzen Werke die Krone hätte aufsetzen müssen, darüber konnte im Zusammenhang mit dem übrigen Entwurf nichts gesagt werden, und darum war es besser, die Landessynode noch ganz zu übergehen. Auch hätte nach der Analogie mit dem übrigen einer an die Spitze derselben gestellt werden müssen, der auf dieselbe Weise gar nicht zu konstruieren war, sondern allerhöchsten Ortes muß erst bestimmt werden, wie die Landessynode zusammengesetzt und geleitet werden, auch ob sie regelmäßig zu gewissen Zeiten wiederkehren soll oder nur auf besonderes Erfordern. Auch hieraus also sieht man deutlich, es ist nötig befunden worden, diesen Entwurf ausgehen zu lassen, ehe die noch fehlenden königlichen Bestimmungen eingeholt worden sind, und wie er beschaffen ist, ist er uns eine desto sichrere Gewähr, daß wir ein völlig genügendes Gesetz noch zu erwarten haben, welches eben die ersten Beratungen der Synoden, von dem Entwurf den Anstoß nehmend, mit sollen vorbereiten helfen, wozu man ihnen um so mehr Kraft und Gedeihen wünschen muß, als der Entwurf ihnen ihren Anteil hieran eben nicht sehr erleichtert.

Über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten.

Ein theologisches Bedenken von Pacificus Sincerus. 1824.

Wenn an einem zu untersuchenden Gegenstande fast alles streitig ist, wie man von der vorliegenden Frage im gegenwärtigen Augenblick nicht in Abrede stellen kann*): so wird es notwendig, wie unbequem dies auch sei, weit auszuholen, um eine unbestrittene Grundlage zu gewinnen. Dem also können wir uns nicht entziehen, wollen aber suchen, so schnell und geradezu als möglich auf unsere eigentliche Frage zurückzukommen. Das erste Unbestrittene nun, wovon wir ausgehen können, ist dieses, daß wenn wir eine Religionsgesellschaft an und für sich betrachten, ihr das Recht zukommt, sich selbst zu ordnen, und wenn in ihrer Anordnung ein gemeinschaftlicher Gottesdienst liegt, welches nur deswegen hypothetisch ausgedrückt wird, weil auch davon einige geleugnet haben, daß es allgemein gelte, auch diesen zu ordnen.

*) Man erinnere sich nur, wie einige mit der größten Zuversicht behaupten, jeder Fürst ohne Unterschied seiner persönlichen Religion sei Oberbischof der evangelischen Kirche in seinem Lande, andre dieses hingegen sogar dem evangelischen Landesfürsten absprechen; wie einige die Presbyterialverfassung für die einzig wahre der evangelischen Kirche erklären, andere behaupten, das protestantische Kirchenrecht erkenne durchaus nur eine monarchische Form der Verwaltung des Kirchenregiments. Mit allen diesen Fragen aber steht die unsrige im genauesten Zusammenhang.

Die Anordnung desselben kann auf eine andere Weise nicht zustande kommen. Denn so wenig man sich eigentlich denken kann, was eine Religionsgesellschaft vornehmen könnte, wenn sie keinen gemeinsamen Gottesdienst hätte, ebenso wenig läßt sich denken, daß irgend jemand außerhalb der Gesellschaft Interesse an demselben nehmen könnte. Wir müßten uns dann schon mehrere einander entgegengesetzte Religionsgesellschaften denken, davon jede eine Neigung hätte, die andere zu hemmen oder umzuwälzen, welches aber nicht mehr unsere Voraussetzung ist. Es kann auch nichts in dieser Angelegenheit zu schlichten geben, da außer der Gesellschaft selbst niemand durch ihre Ordnungen beeinträchtigt wird, so lange sie sich in den Grenzen der erlaubten Privatgeselligkeit halten. Noch weniger kann irgendein Mitglied der Gesellschaft über die Beschaffenheit derselben Klage führen; denn es steht natürlich jedem frei, wenn etwas gegen seine Meinung beschlossen wird, ob er lieber die Gesellschaft verlassen oder ohnerachtet der Abweichung in derselben bleiben will. Ob also solche Anordnungen lange bestehen bleiben oder sich häufig ändern, ob sie lebhaftere Teilnahme finden oder lauere, das hängt ab von der Schnelligkeit und Gleichmäßigkeit in den Veränderungen des Sinnes und Geschmackes hinsichtlich dieser Gegenstände. Daß also ursprünglich dieses Recht in der Gesellschaft selbst ruht, leidet keinen Zweifel, wie denn auch alle, die das Kirchenrecht behandelt haben, hierüber einig sind. Nun möchten wir zwar nicht so weit gehen, wie Thomasius aus Besorgnis, es möchte aus dem Rechte des Hausvaters im patriarchalischen Zustande zuviel gefolgert werden können für das Recht der Geistlichen, fast scheint gehen zu wollen*), indem er zu verstehen giebt, daß

---

*) Vom Verhältnis der Religion. S. 30 ff.

auch die Kinder inbezug auf den äußeren Gottesdienst schon sollten eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit haben. Man kann auch zugeben, daß dem Thomasius diese Ansicht wohl anstehe, weil er hernach*) auch behauptet, der Fürst habe in der Religion dasselbe zu thun, was ein guter Hausvater. Es ist aber wohl zu bemerken, daß die Familie ein ganz anderes Gebiet ist, indem weder das Recht in demjenigen Sinne, in welchem hier die Rede davon ist, eine eigentliche Stelle hat zwischen Eltern und Kindern, noch auch die Religionsgesellschaft innerhalb des Hauses etwas Besonderes ist, sondern alle Anfänge menschlicher Verhältnisse, die sich hernach von einander scheiden, sind hier noch untereinander gemischt. Wir müssen vielmehr nicht bei der Familie, sondern nur bei der Voraussetzung anfangen, daß sich die erwachsenen und mündigen Glieder mehrerer Familien, gleichviel unter welcher Form, inbezug auf die Religion mit einander verbinden; und hier gilt gewiß der Satz in seinem vollen Umfange, daß ursprünglich, bis sie sich selbst etwa einem oder mehreren unterwerfen, alle gleich berechtigt sind, daß ihre Anordnungen nur von ihnen ausgehen können, und daß jeder einzelne von dem Verhältnis seiner besonderen Meinungen und Ansichten zu dem gemeinsam Festgestellten nur sich selbst Rechenschaft schuldig ist und Recht und Anteil an der Gesellschaft behält, so lange er nicht mit dem gemeinsam Festgestellten in einen offenen Widerspruch tritt. Daß nun, wenn die Gesellschaft größer wird, auf jeden Fall, sei auch das erste Zusammentreten noch so republikanisch gewesen, die ganze Gemeine nicht mehr gleichmäßig wirksam sein kann in der Fürsorge für alles zur Erreichung ihrer Absicht

*) Ebendas. S. 51.

Notwendige, leuchtet ein; und es muß ihr dann ebenfalls freistehen, einem kleineren oder größeren Ausschuß diese Sorge zu übertragen*), wobei immer die eben festgestellte Freiheit jedes einzelnen bevorwortet und verwahrt bleibt. Nur der Fall läßt sich nicht denken, daß die Gesellschaft jemals auf den Gedanken kommen könnte, von eigentlichen Kirchensachen, wozu nun der äußere und öffentliche Gottesdienst vorzüglich von allen immer ist gerechnet worden, irgendetwas einem zu übertragen, welcher nicht der Gesellschaft selbst angehört, weil es widersinnig wäre, wenn sie einen solchen als ihren Repräsentanten ansehen wollte.

Denken wir uns nun aber diese Religionsgesellschaft nicht mehr an und für sich, sondern in ihrer Beziehung auf den Staat: so ist nun offenbar, daß dem Regenten, er sei nun eine Person oder viele, über diese Gesellschaft dieselben Rechte zukommen müssen, wie über jede andere im Staat. Der besonders ehrwürdige, ja heilige Zweck derselben, kann hierin keinen Unterschied begründen; denn ist auch dessen Vortrefflichkeit noch so sehr anerkannt, so muß doch nach der Art gefragt werden, wie dieser Zweck erreicht werden soll, und in welchem Verhältnis die gewählten Mittel zur bürgerlichen Gesellschaft stehen. Die Ansicht, daß eine öffentliche Religion ein sehr wirksames Mittel sein könne, auch um die eigenen Zwecke des Staates zu erreichen, lassen wir jetzt ganz auf sich beruhen; sie gehört nicht in diesen Augenblick, wo der Staat, wie wir voraussetzen, eine gesellschaftliche Religion in seinem Gebiet gleichsam zum erstenmal entdeckt. Daß nun der Staat das Recht hat, jede Verbindung, welche auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist, und

*) Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts. § 12. Ebenso viele andere.

an bestimmten Formen und Ordnungen als eine solche nachgewiesen werden kann, teils gänzlich zu untersagen, wenn sie sich weigert, ihm die nötige Kenntnis von sich zu geben, oder auch, wenn er findet, daß ihr Zweck und ihre Formen schon an und für sich dem Staate nachteilig sind; teils auch einzelnem darin zu wehren und dessen Abänderung zu fordern, dies leuchtet von selbst ein, und das persönliche Verhältnis des Regenten zu der Gesellschaft, ob er selbst ihr als Mitglied angehört oder nicht, macht darin gar keinen Unterschied. Es kann ihm dadurch nicht geschmälert werden, daß er selbst gar keiner oder einer andern Kirche angehört, und er hat nur mit seinem Gewissen auszumachen, wie viel etwa seine Entfremdung von aller Religion oder seine Anhänglichkeit an die eigene Kirche Schuld hat daran, daß er in einer andern etwas für staatsgefährlich hält. Daher wir auch heidnischen Obrigkeiten das Recht, die Ausübung der christlichen Religion zu verbieten, an und für sich nicht bestreiten können. Was gewissenhaft oder klug ist, sind andere Fragen. Ebenso wenig aber kann dem Regenten dieses Recht dadurch geschmälert werden, daß er selbst ein Mitglied der Kirche ist, in welcher er etwas zu verbieten findet, als ob er nämlich als einzelner, wie oben festgestellt ist, entweder die Beschlüsse des Ganzen genehmigen oder daraus scheiden müßte. Denn freilich ist es nicht möglich, daß irgendeiner, der selbst dem bürgerlichen Verein angehört und sich demselben auch, wie es doch überall geschieht, auf eine heilige Weise verbunden hat, etwas könnte für gottgefällig halten, wovon er zugleich einsähe, daß es den bürgerlichen Verein zerstört. Wohl aber, wie jedes einzelne Mitglied der Kirche sagen könnte, „dies Einzelne in ihren Anordnungen stimmt zwar nicht mit meiner Überzeugung; ich will aber dennoch, in der Hoffnung, die bessere

Überzeugung mit der Zeit geltend zu machen, nicht aus der Kirche scheiden, und vorläufig das, was ich mißbillige, so unschädlich zu machen suchen als möglich": ebenso könnte auch der Regent als Mitglied der Kirche in Beziehung auf etwas, wovon vielleicht er allein einsieht, daß es dem Wohl des Staates gefährlich ist, dasselbe sagen und in der Kirche bleiben, dennoch aber sich als Staatsoberhaupt genötigt sehen, eben dieses zu verbieten. Hierin liegt durchaus weder ein Widerspruch, noch schließt es in sich, als ob der Regent eines solchen Rechts wegen in der Kirche mehr wäre, als jedes andere Mitglied. Nur freilich, wenn eine Religionsgesellschaft auf den Glauben verbunden ist, oder er, wenn auch nicht als öffentlicher Grundsatz ausgesprochen, doch in ihr herrschend geworden ist, daß diejenigen, welchen die Angelegenheiten der Kirche übertragen sind, nicht anders als untadelhaft und vollkommen handeln können, so daß auch jede Forderung, welches Inhaltes sie sei, die sie an einen Einzelnen machen, als eine göttliche Forderung anzusehen ist: so kann in einer solchen dieser Fall nicht vorkommen, und der Regent, wenn er ein Mitglied solcher Kirche ist und diesen Glauben selbst hegt, wird von jenem Rechte, seiner eigenen Überzeugung wegen, keinen Gebrauch machen; so daß ein solcher Glaube offenbar eine Herrschaft der Kirche im Staat begründet. Desto natürlicher aber muß man es finden, daß überall diejenigen, denen das bürgerliche Wohl der meisten am Herzen liegt, auf alle Weise gegen einen solchen Glauben, wenn er sich festsetzen will, ankämpfen; und nicht zu bestreiten ist dem Regenten das Recht, in jeder Kirche alles zu verbieten, was die Tendenz hat, diesen Glauben zu befördern, welches denn auch auf liturgische Handlungen, insofern sie ein Ausdruck dieses Glaubens sein könnten, seine Anwendung finden würde. Indem nun die evangelische

Kirche einen solchen Glauben nicht zuläßt, ja alle ihre Anordnungen und das in ihr bestehende Verhältnis zwischen Klerus und Laien darauf abzwecken, dem Aufkommen eines solchen Glaubens entgegenzuarbeiten, und von jeher auch ihre liturgischen Einrichtungen nur in dem Maß von den Sachverständigen für vollkommen und dem Geist der Kirche angemessen sind gehalten worden, als sie nichts in sich hielten, was der Meinung von einer besonderen Heiligkeit, welche die Geistlichen mit ihrem Amt überkämen, Vorschub thun könnte: so muß man gestehen, daß die Bewegung, durch welche die Kirche sich bildete, ebenso sehr eine bürgerliche war, als eine religiöse, und daß durch sie das oben beschriebene natürliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat wiederhergestellt worden ist. Ja, sie hat gleich bei ihrem Entstehen gleichsam öffentlich und feierlich allen Regenten dieses Landeshoheitsrecht über die Kirche zurückgegeben, das sogenannte ius maiestaticum circa sacra, dessen Wesen darin besteht, daß alle neuen Anordnungen der Kirche der Genehmigung des Landesherrn unterliegen, und er befugt ist, alles, was er darin dem Staate nachteilig findet, zu verbieten *). Darin aber liegt keineswegs an und für sich, daß dem Regenten in den inneren Angelegenheiten der Kirche, sofern sie den Staat selbst nicht betreffen, auch andere Rechte zukommen müßten als vorher, und er auf eine andere Weise in der Kirche wäre, wie jedes andere Mitglied. Man rechnet zwar zu dem ius circa sacra gewöhnlich auch das Recht des Regenten, die kirchlichen Anstalten zu den Absichten des Staates zu benutzen**); allein schon dies scheint nicht voll-

*) Schnaubert, § 18. G. L. Boehmer, princ. iur. canon. §. 20 u. a. ebenso.

**) Schnaubert, §. 13.

kommen folgerecht zu sein. Denn dies könnte doch nur stattfinden, sofern diese Benutzung dem Geist und Zweck der Kirche selbst durch nichts entgegen wäre; sonst würde ein solcher Akt der Staatsgewalt eine Auflösung der Kirche selbst sein. Muß nun der Kirche überlassen bleiben, dies zu beurteilen, und kann sie die Aufforderung ablehnen, ohne daß ihr Verhältnis zum Staat dadurch geändert wird, so ist die Aufforderuug nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Soll aber der Regent selbst dies beurteilen, so kann er es vernünftigerweise nur nach Maßgabe seiner Kenntnis von dem Geist jeder Kirche. Diese Kenntnis aber kann er zunächst nur von seiner eigenen Kirche haben; ein Recht aber, welches der Landesherr der Natur der Sache nach nur über seine eigene Kirche ausüben kann, kann nicht zu seinen Hoheitsrechten gehören. Will man es weiter ausdehnen, so verliert man bestimmte Grenzen. Jeder christliche Regent weiß z. B., daß in der Schrift selbst Fürbitte für die Obrigkeit geboten ist, und kann also dies benutzen wollen, um auch in der Übung des Gottesdienstes den Unterthanen ihr Verhältnis zur Obrigkeit nahe zu bringen. Wollte er aber bestimmte Formeln von Staatswegen entwerfen lassen, wie, und die gottesdienstliche Stelle bestimmen, wo dies geschehen sollte: so wäre schon möglich, daß hierdurch das Gewissen der Mitglieder einer Kirche könnte verletzt werden. Sollen also dem Landesherrn außer jenem negativen ius circa sacra noch andere positive Rechte in und über die Kirche zukommen, so müssen sie einen andern Ursprung haben als das Hoheitsrecht selbst, und dies wäre nun eben inbezug auf den fraglichen Gegenstand näher zu untersuchen.

Gehen wir also nun noch immer von dem obigen Satze aus, daß an und für sich betrachtet, das Recht, den Gottes-

dienst anzuordnen, nur der Gemeine selbst zukomme, welcher Satz hie und da auch selbst in dem positiven Kirchenrecht wiederholt worden ist*), und erkennen wir auf der andern Seite als Thatsache an, daß in der evangelischen Kirche seit ihrem ersten Anfange dieses Recht von den evangelischen Fürsten ist geübt worden, nicht zwar ohne allen Widerspruch und ohne daß die Ausübung bisweilen als eine Bedrückung erschienen wäre**), aber doch so, daß im Ganzen die Kirche es anerkannt und nicht dagegen als mit ihrer Natur unverträglich protestiert hat: so fragt sich nun, worin ist dieses Recht begründet und wie ist dieser Zustand in Übereinstimmung zu bringen mit jenem Urzustande.

In Beantwortung dieser Frage nun weichen diejenigen, welche das evanglische Kirchenrecht behandelt haben, sehr weit von einander ab. Einige leiten das liturgische Recht der evangelischen Fürsten dennoch von dem Hoheitsrechte ab, wiewohl in gewissen Grenzen, indem sie in den sacris unterscheiden wesentliche, d. h. in der Offenbarung und den Grundbegriffen der Kirche begründete, und zufällige, denen eine solche Begründung fehlt, die also mehr geschichtlich und willkürlich entstanden sind. Für die ersten vindizieren diese Schriftsteller die unbedingteste Gewissensfreiheit und sagen, daß Gesetze, welche dieser Abbruch thun, unerlaubt sind***), wogegen sie denn über die zufälligen dem Landesherrn als solchem das Recht einräumen, sie selbst zu bestimmen†),

*) Allg. Landr. für den preuß. Staat, Tl. II, Tit. XI, § 11 u. 46.

**) Denn wenn ein bedeutender Teil der Geistlichkeit abgesetzt werden muß, um eine Liturgie in Gang zu bringen, wovon es viele Beispiele giebt, so ist das schon eine Bedrückung der ganzen Kirche.

***) Schnaubert, § 4 und die dort angeführten, sämtlich juristische und publizistische Schriftsteller.

†) Dagegen sagt Mosheim (KR. HSt. III, Anm. 7): Die

ebenso wie er auch andere an sich gleichgültige Handlungen des allgemeinen Wohls wegen gebieten kann. Näher betrachtet aber zeigt sich dieser Unterschied zwischen wesentlichen und zufälligen sacris unbestimmt und nicht geeignet ein Rechtsverhältnis danach festzustellen. Denn soll dem Inhaber der Landeshoheit selbst zukommen zu entscheiden, welches ein wesentliches sacrum sei und welches ein zufälliges: so ist die geforderte Gewissensfreiheit ganz aufgehoben. Auf allgemein anerkannte Weise bestimmt findet sich aber dieser Unterschied nirgends. Also bleibt nichts übrig als was auch von jenen Schriftstellern selbst zugegeben wird, daß dem einen könne ein wesentliches sacrum sein, was dem andern ein zufälliges ist*). Daher würden immer bei einem Verfahren nach dieser Regel Reklamationen der Gewissensfreiheit entstehen, welche gewiß der Landesherr bei seinen Befehlen auf jede Weise muß zu vermeiden suchen, ein Rat, den auch diejenigen Kirchenrechtslehrer dem Landesherrn geben, welche ihm die meiste Macht in diesen Dingen zuschreiben**). Wenn z. B. ein Landesherr verbieten wollte das Kreuz zu schlagen: so würden die Evangelischen, sofern sie diesen Gebrauch bisher noch gehabt, sich darein fügen und sagen, es sei ein sacrum accidentale; die griechischen und katholischen Christen aber würden über verletzte Gewissensfreiheit klagen. Wollte er aber befehlen das Kreuz zu schlagen: so würden manche Evangelische, so es bisher nicht gethan, sich ebenfalls darein fügen; andere aber würden sagen, es

Gemeine hat das Recht, den Gottesdienst zu ordnen. Vermöge dieses Rechtes hat sie die Befugnis, die Gebräuche zu bestimmen, zu ändern oder zu bessern, oder das Recht circa adiaphora.

*) Schnaubert, § 2.

**) Thomas. a. a. O. 53.

sei gegen ihr Gewissen, etwas zu thun, was sie nur als ein opus operatum betrachten könnten. Wenn aber nun gar solche zufällige sacra als sogenannte adiaphora oder Mitteldinge angesehen werden sollen, so ist dies eine Erfindung von solchen größtenteils rechtskundigen Männern, welche auch das Innerlichste nur nach dem äußerlichsten Maßstabe messen wollen; und da diese Behauptung die evangelische Kirche schon einmal bei Gelegenheit des Interims an den Rand des Verderbens gebracht hat, so ist nicht leicht zu erwarten, daß evangelische Geistliche sich wieder sollten durch dieselbe bethören lassen. Denn sie sind ja nicht bloß Wächter über die Reinigkeit des Glaubens, sondern sie sind Diener der Gemeinen zur Erbauung. In dem Maß also, als sie die Überzeugung haben, daß etwas die Erbauung vermindert, müssen sie auch gegen ihr Gewissen halten, es in den Gottesdienst aufzunehmen; und sehr übel beraten würde der Fürst sein, welcher einen bestimmten und kräftigen Widerstand hierbei sich wollte als ein Zeichen übler Gesinnung darstellen lassen. Eine solche Begrenzung also dieses Rechtes ist keine, und man muß entweder auf alle Sicherstellung der Gewissensfreiheit Verzicht leisten oder dieses Recht der Fürsten anders begrenzen oder anders ableiten. Wie kann es aber anders begrenzt werden, wenn doch das wahr ist, daß alles, was Element des Gottesdienstes ist oder werden kann, auch kann für irgend einen ein Wesentliches sein? Es bleibt also nichts übrig, wenn Kirchen mit öffentlichem Gottesdienste sollen im Staate bestehen, als daß des Landesfürsten Recht bei Anordnung des Gottesdienstes nur das negative Hoheitsrecht sei, nach welchem aber hier nicht gefragt wird. Man müßte es denn für einen Gewinn halten, zu sagen, er sei allerdings befugt, im Gottesdienst nach seinem Gutdünken zu ändern, aber nur versuchsweise, bis die Gemeinen entweder

allein oder mit ihrem Geistlichen oder auch, wo die Gemeine keine zu Recht beständige Art haben, sich zu äußern, die Geistlichen allein für ihre Gemeine erklärten, daß sie sich in ihrer Erbauung beeinträchtigt fänden. Aber eine solche versuchsweise Einrichtung alsdann wieder zurücknehmen zu sollen, ist gewiß auch keine wünschenswürdige Lage für den Fürsten.

Die Sache läßt aber noch eine andere Betrachtung zu, wenn wir bedenken, daß die evangelischen Fürsten zur Zeit der Reformation, so lange sie und ihre Unterthanen katholisch waren, dieses Recht nicht hatten noch übten. Denn die Frage stellt sich dann so: wie ist ihnen denn dieses Recht erst dann und nur ihnen aus der Landeshoheit entstanden? Ein ungenannter neuerer, an und für sich ganz unwichtiger, aber wegen seiner falschen Darstellung dieser Sache nicht zu übergehender Schriftsteller*), welcher dieses Recht auch aus dem Majestätsrechte ableitet, erklärt die Sache so: Konstantin der Große und nach ihm manche andere Kaiser, vorzüglich aber späterhin Karl der Große und noch Ludwig der Fromme hätten dieses Recht geübt, und gleichzeitig mit der Reformation wären die deutschen Reichsstände wieder in diese früher geübten Rechte eingetreten. Wahrscheinlich sind sie also doch in der Zwischenzeit durch die Anmaßungen der römischen Kirche verloren gegangen. Allein, wie steht es um diese frühere Übung? Konstantin soll Gesetze über die Sonntagsfeier gegeben und selbst ein Sonntagsgebet für das ganze kaiserliche Heer verfaßt haben. Das Gesetz wegen der Sonntagsfeier war aber durchaus kein kirchliches Gesetz; denn der sonntägliche Gottesdienst war längst in allen christ-

*) Kritik der neuen preußischen Kirchenagende. Frankfurt a. M. 1823.

lichen Gemeinen eingeführt. Sondern teils führte Konstantin die Sonntagsfeier im kaiserlichen Palast ein, und dies betraf seinen Hausgottesdienst und floß also aus dem hausväterlichen Recht; teils verbot er im ganzen Reich das Arbeiten am Sonntage*), und dies floß zwar aus dem Majestätsrecht, war aber keine kirchliche Verordnung und noch weniger ein liturgisches Einschreiten, sondern ein polizeiliches Gesetz und zwar für seine heidnischen Unterthanen. Denn die christlichen unterließen schon von selbst das Arbeiten, wenn es ihnen irgend gestattet war. Mit dem Sonntagsgebet für das Heer aber hat es seine vollkommene Richtigkeit, daß der Kaiser es selbst verfaßt. Nur der kleine Umstand verhält sich anders, und ich begreife nicht, wie dieses ein Schriftsteller von einiger Gelehrsamkeit hat übersehen können, daß dieses Gebet gar nicht für die christlichen Soldaten war, sondern nur für die heidnischen. Die Worte lauten nämlich so: „Den Tag des Erlösers aber, welcher auch der Licht- oder Sonntag heißt, lehrte er das ganze Heer auf das eifrigste ehren. Und zwar gab er denen, welche schon an dem göttlichen Glauben teilhatten, Muße, um sich ungehindert zu den Gemeinen Gottes zu halten (d. h. so lange die Gottesdienste dem Gebrauch gemäß währten), damit sie, ohne daß ihnen jemand in den Weg träte, ihre Gebete verrichten könnten. Denen aber, welche das göttliche Wort noch nicht angenommen hatten, befahl er in einem zweiten Gesetz, am Sonntage auf das freie Feld hinauszugehen und dort ein auswendig gelerntes Gebet ein-

---

*) *Τοῖς ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν πολιτευομένοις ἅπασι σχολὴν ἄγειν ταῖς ἐπωνύμοις τοῦ σωτῆρος ἡμέραις ἐνουθέτει.* Eusebius de vita Const. IV. 18.

stimmig herzusagen*)", welches eben das hernach wörtlich angeführte ist. Konstantin also, den wir übrigens doch nicht rühmen wollen deshalb, daß er als Oberbefehlshaber seinen heidnischen Soldaten ein monotheistisches Gebet aufdrang, worin sie ihre Götter mit dem Munde verleugnen mußten, an welche sie doch im Herzen noch glaubten, Konstantin fällt hierbei so gewiß aus, als man doch ein solches vom Oberbefehlshaber oder pontifex maximus den Heiden gegebenes Gebet nicht eine christliche Liturgie nennen kann. Aber wie kann man überhaupt hierbei den Konstantin anführen? Denn abgesehen davon, daß man die fast immer durch militärische Revolutionen errungene Gewalt der römischen Imperatoren nicht mit dem Recht unserer angestammten Fürsten vergleichen und für dieses etwas aus jener erweisen darf, wenn man nicht eine Gemeinschaft stiften will zwischen dem Recht und dem Unrecht, zwischen der festen Ordnung und der wandelbarsten Anarchie, so war ja Konstantin damals immer in der Form noch nicht ein Christ, denn er war noch nicht getauft. Gesetzt also, sein Beispiel wäre eins, und dies liturgische Recht flösse aus der Landeshoheit, so wäre es alsdann nicht einmal auf die Majestätsrechte eines christlichen Fürsten über seine christlichen Unter-

---

*) *Τὴν δέ γε σωτήριον ἡμέραν, ἣν καὶ φωτὸς εἶναι καὶ ἡλίου ἐπώνυμον συμβαίνει, τὰ στρατιωτικὰ πάντα διὰ σπουδῆς τιμᾶν διδάσκων, τοῖς μὲν τῆς ἐνθέου μετέχουσι πίστεως ἀκωλύτως τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ καρτεραῖν μετοδίδου σχολῆς, ἐφ' ᾧ τὰς εὐχὰς, μηδενὸς αὐτοῖς ἐμποδὼν γιγνομένου, συντελεῖν· τοῖς δὲ μήπω τοῦ θεὶου λὸγου μετασχοῦσιν ἐν δευτέρῳ νόμῳ διεκελεύετο. . .* bid. cp. 19. 20. Das weitere ist nicht nötig anzuführen. Die Worte *τοιαῦτα κατὰ τὴν τοῦ φωτὸς ἡμέραν ἐνομοθετει κ. τ. λ.*, cp. 20, gehen auf das erste und zweite Gesetz und beweisen keineswegs, daß dieses Gebet auch in den christlichen Kirchen sei gebraucht worden.

thanen beschränkt, sondern auch der Sultan könnte es in Anspruch nehmen, um Griechen und Franken in seinem Reich die Liturgie einzurichten, welches wohl noch niemand behauptet hat. Aber in solche Wunderbarkeiten verfallen die Verteidiger dieser Ansicht nur allzu leicht. So ist es nun auch fast lächerlich, wenn ein Schriftsteller, der in diesen Dingen mitreden will, einen Wert darauf legen will, daß Konstantin sich Bischof des Äußeren*) genannt habe. Denn dies ist niemals ein Titel gewesen, den er sich offiziell beigelegt hätte; sondern beim Mahle hat er es zu den Bischöfen gesagt, die er bewirtete**). Sich hierauf berufen, wo es auf das Recht ankommt, das ist also wahrlich nicht besser, als aus Luthers Tischreden Beweisstellen anführen, welches jener Schriftsteller so sehr tadelt. Offiziell aber nennt er sich einen Mitknecht der Bischöfe und rechnet sich dieses zur Ehre in seinem Zirkularschreiben an sämtliche Gemeinen***), woraus man sieht, wie weit er entfernt war, sich als einen obersten Bischof anzusehen. Und hat er sich in der Kirche mehr herausgenommen, als jener Ausdruck erwarten läßt, so haben diejenigen nicht unrecht gehabt, welche ihn warnten, sondern sie haben schriftgemäß gehandelt, denn ihm als einem Neuling konnte kein amtliches Ansehen in der Kirche zu-

*) ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός.

**) Deshalb nun hat er auch wohl einmal beim Gastmahl, als er Bischöfe bewirtete, sich das Wort entfallen lassen, daß er selbst wohl auch ein Bischof wäre. Er hat dies aber vor meinen Ohren ohngefähr mit diesen Worten gesagt: „Ihr also seid über das Innere der Kirche, ich aber wäre wohl von Gott über das Äußere derselben zum Bischof gesetzt." Euseb. ebd. IV, 24.

***) „Und ich selbst war wie einer von euch mit zugegen. Denn ich möchte nicht verleugnen, worüber ich mich ausnehmend freue, euer Mitknecht (συνθεράπων) zu sein". III, 17.

kommen, und selbst eine einzelne Gemeine hätte ihn nicht zum Bischof wählen können. Aus diesen Gründen wollen wir es als nicht hierher gehörig übersehen, wenn auch die Theodose wirklich sich in die Liturgieen gemischt und Kaiser Leo der Weise wirklich Predigten gehalten. Denn das letztere war offenbar ungehörig, weil eine Erlaubnis darin liegt, daß Unberufene und Ungeprüfte doch sollen predigen dürfen. Wenn ein Fürst ein solches Gesetz geben würde, so würde niemand leugnen, daß er dadurch die Kirche zerstöre, und daß die Vorsteher der Kirche sich nicht ohne Verletzung ihres Gewissens ein solches Gesetz könnten aufdringen lassen. Leo hat also nicht recht gehabt, zu predigen, sondern er hat es sich herausgenommen wider das Recht, und niemand hat der Gewalt wehren können oder vielmehr die Kirchenvorsteher sind, wie es gewöhnlich in solchen Fällen geht, zu feige gewesen, zu sagen, daß dies nicht angehe. Mit Recht aber hat jener ungenannte Schriftsteller beides zusammengestellt, das angebliche Predigen des Leo und die liturgischen Veränderungen der Theodose; denn beides sind analoge Geschäfte. Und haben die Theodose selbst Veränderungen gemacht in der Liturgie, so haben sie dasselbe gethan wie Leo, wenn er sogar selbst predigte*) und nicht nur seine Predigten herausgab, damit sie auch anderwärts in Kirchen könnten gelesen werden; weil sie es aber als Unkundige gethan, so haben sie es auch nicht mit größerem Recht gethan. Wir wollen daher nur auf beide

*) In Beziehung auf den Konstantin hat auch hier der ungenannte Schriftsteller seinen Eusebius schlecht gelesen. Denn dieser sagt durchaus nicht, daß Konstantin in den gottesdienstlichen Versammlungen Religionsvorträge gehalten habe, sondern ermahnende Reden hat er ausgearbeitet und diese öffentlich gehalten, wahrscheinlich nach Art der Rhetoren auf dem Markt.

anwenden, was Thomasius sagt*), der ja den Fürsten am meisten einräumt auch in diesen Dingen.

Kaiser Karl der Große aber hat sich glänzend gezeigt in der Liturgie, und auch unter Ludwig dem Frommen flammte die weltliche Macht noch einmal auf in diesem Gebiet. Sonderbar aber bleibt es wohl, sich, was Karl betrifft, darauf zu berufen, er habe die allgemeine Einführung der römischen Liturgie unter einer solchen Form betrieben, als sein Recht, die Liturgie vorzuschreiben, gar keinem Zweifel unterworfen sei**). Er hat immer in dem festen Vertrauen eines Geistes gehandelt, welcher sich als die Seele seines Jahrhunderts fühlte und sich einer durchgreifenden, organisierenden Kraft bewußt war. Gegen eine solche entsteht auch freilich wenig Widerspruch; und dennoch kann Widerspruch genug stattgefunden haben bei der Unterdrückung der provinziellen Liturgieen, ohne daß bei der Beschaffenheit unserer Nachrichten aus jenen Zeiten etwas davon auf uns gekommen ist. Wie wenig aber aus ähnlichen Handlungen solcher Machthaber an und für sich ein Recht entsteht, das lehrt uns ja auch die neueste Zeit an den gottesdienstlichen Unternehmungen der französischen Revolution. Daß man aber damals von Rom aus nicht protestiert habe, das hat unser Verfasser wohl nicht ohne Lächeln als Beweis anführen können. Denn wie sollte wohl Rom gegen die Einführung der römischen Liturgie protestiert haben, da ja, wenn sie im fränkischen Reiche galt, die fränkischen Kirchen desto leichter als annexa der römischen konnten dargestellt

*) Ein Fürst aber kann nicht zugleich imperans et docens sein; denn diese zwei Funktionen schicken sich nicht wohl zusammen. Es giebt auch keinen sonderlichen Respekt a. a. O. S. 55. Übrigens steht im Cod. Theod. keine einzige eigentlich liturgische Verordnung.

*) Kritik d. n. Pr. K. A. S. 32.

werden? Und ebenso ist es mit Ludwig dem Frommen, den die Klerisei gern konnte sich an liturgischen Einrichtungen vergnügen lassen, da sie ihn übrigens so vortrefflich nutzte. Durch dieses Temporisieren hat also auch kein Recht entstehen können; und wir können daher als unerwiesen und unerweislich annehmen, daß um diese Zeit ein ius liturgicum als Ausfluß der oberherrlichen Gewalt existiert habe. Doch ehe wir betrachten, wie es demgemäß um die Behauptung stehe, daß infolge der Reformation die deutschen Reichsstände in jene alten Rechte wieder eingetreten seien, lohnt es wohl, einen Augenblick bei der Zwischenzeit zu verweilen. Daß Kaiser und Könige in der katholischen Kirche ein solches Recht in einer Reihe von Jahrhunderten nicht geübt haben, ist eingestanden. Man wird aber sagen, dies sei eben die Zeit, wo die weltliche Gewalt auch sonst von der geistlichen sei unterdrückt worden, und wenn die Ausübung des Rechtes unterbrochen worden, zu der Zeit, wo alle abendländischen Kaiser und Könige sich in einer Art von geistiger Gefangenschaft befunden, könne daraus nichts gegen das Recht selbst gefolgert werden. Gut; dann müßte es sich ja doch gezeigt haben, da, wo einmal dieser Einfluß aufhörte. Wie viel Sekten haben sich nun nicht in dieser Zwischenzeit in den Abendländern gebildet, welche sich von der römischen Kirche trennten und auch eine andere Liturgie sich bildeten. Aber kein einziger Fürst ist zugefahren und hat zu seinen albigensischen oder anderen sektierischen Unterthanen gesagt: Wohl, nun ihr euch von der römischen Kirche losgesagt habt, innerhalb welcher unsere natürliche Gewalt suspendiert ist, so tritt nun über euch mein oberherrliches Recht ein, und ihr werdet als gehorsame Unterthanen die Liturgie annehmen, welche ich euch gebe. Es hätte doch auch ein Mittel sein können, sie allmählich zurückzuführen,

und also auch Verzeihung finden vonseiten der Kirche! Sollte man also nicht meinen, wenn ein Bewußtsein eines solchen Rechts vorhanden gewesen wäre, so würde auch wohl irgendein Versuch dieser Art entstanden sein?

Doch nun weiter! Wenn Karl der Große und Ludwig der Fromme das ius liturgicum besessen hätten: wer hätte denn in dieses Recht wieder eintreten können zur Zeit der Reformation? Die deutschen Reichsstände? Offenbar nicht, sondern Kaiser Karl V. und König Ferdinand; diese hätten also das volle Recht gehabt, über die Liturgie der entstehenden evangelischen Kirche zu bestimmen! Denn wenn einmal das liturgische Recht aus der Souveränität fließt, so muß es auch für alle Kirchen des Landes gelten, wenn nicht in Rücksicht auf einzelne unter ihnen darauf besonders verzichtet ist, und kann es auf die persönliche Religion des Regenten dabei nicht weiter ankommen*). Ganz anders also würde es gegangen sein, als es gegangen ist zur Reformationszeit, wenn man sich auf der Karolinger liturgisches Recht berufen hätte. Und wenn die evangelischen Fürsten das ius liturgicum in Anspruch nahmen, so hätten sie es unter der Form thun müssen, daß dieses Recht von dem höchsten Majestätsrechte des Kaisers abgezweigt und auf ihr Landeshoheitsrecht übertragen werden sollte oder schon übertragen worden sei. Unter dieser Form aber ist es nirgends geschehen. Also ist auch dieses nicht die Art, wie dieses Recht damals ist aufgenommen worden, und es bleibt nichts übrig, als daß es irgendwie aus dem ursprünglichen Recht der Kirche abgeleitet werde.

Es ist auch wirklich kaum zu begreifen, wie scharfsinnige Männer, zumal aus der evangelischen Kirche, haben darauf

---

*) Schnaubert, Kirchenr. § 17.

kommen können, aus den Hoheitsrechten etwas Mehreres in kirchlichen Dingen abzuleiten als das negative ius circa sacra, schon wegen des eben Bemerkten, daß dann der katholische Landesherr über die evangelischen Unterthanen ein Recht hätte, welches der evangelische Fürst über seine katholischen nicht hat. Also dadurch, daß seine Unterthanen ganz oder zum Teil sich von seiner Kirche trennten, hätte der katholische Landesherr nicht etwa nur die Pflicht überkommen, diesen abgewichenen Unterthanen einen eigenen Gottesdienst zu verstatten und — so weit es nichts Staatswidriges enthielt — zu genehmigen, sondern auch das Recht hätte er erworben, ihnen diesen Gottesdienst, wiewohl er mit seiner Überzeugung stritte, selbst einzurichten und zu ordnen! Und in den sich der Reformation anschließenden Unterthanen wäre es ein und derselbe Willensakt, wodurch sie sich von der römischen Kirche trennten und wodurch sie sich bereitwillig erklärten, nicht etwa das liturgische Recht der Kirche nun als eine sich neu bildende Gemeinschaft, ebenso wie die Kirche, welche sie verließen, es ausübte, entweder in jedem Lande für sich selbst zu übernehmen oder auf die Gesamtheit der evangelischen Kirche zu übertragen, sondern sich ihren neuen Gottesdienst von ihrem katholisch bleibenden Fürsten einrichten zu lassen! Wie sollte dies nicht jeder für Unsinn halten und für ein sich selbst zerstörendes Unternehmen! Hat also auf diese Weise die evangelische Kirche nicht entstehen können, und wollen wir nicht annehmen, daß sie auf eine völlig rechtlose Weise entstanden sei, so können wir nicht zugeben, daß ein liturgisches Recht des Landesherrn als Ausfluß seines oberherrlichen Rechtes vorhanden sei. — Und nun nur noch eins. Wenn doch der Theologe sich nicht mit vollkommner Sicherheit auf dem juristischen Boden bewegt und ihm vielleicht doch noch einer unerwartet den Rang ablaufen könnte

durch irgendeinen Kunstgriff, daß wieder ungewiß würde, ob es nicht doch etwas sei mit dieser Ableitung aus dem Hoheitsrechte, so möchte ich die Frage nur so stellen: Kann wohl ein evangelischer Landesherr als das erste und als ein eifriges Mitglied seiner Kirche selbst wünschen, daß das Recht, welches er ausübt in liturgischen Dingen, von seinem Majestätsrecht abgeleitet werde? Ich behaupte nein, wenn er irgend die Lage der evangelischen Kirche recht ins Auge faßt; und am wenigsten kann es ein deutscher evangelischer Fürst. Denn gerade in deutschen Ländern und in solchen, die mit deutschen Ländern unter einem Haupte stehen, wie viel evangelische Christen leben unter katholischen Landesherren, ohne daß, wie in Sachsen, besondere Stipulationen für die evangelische Kirche bestehen! Und giebt es nicht Länder genug, deren Beherrscher mit der großen Mehrzahl der Unterthanen evangelisch sind, aber ohne daß irgendein Statut ihnen wehrte, zur katholischen Kirche überzutreten, und ohne daß auf diesen Fall irgendetwas für die Sicherheit und Unabhängigkeit der evangelischen Kirche zum voraus versehen wäre! Fließt nun das liturgische Recht aus dem Majestätsrecht, und ist es nicht möglich, die Punkte auf eine allgemein geltende Weise zu bestimmen, von denen an die unverletzliche Gewissensfreiheit nicht mehr interessiert ist; wird aber in solchen Fällen die Auslegung natürlich immer von der Seite geübt, auf welcher die Macht liegt: was kann alsdann ein katholischer Regent, sei er es nun ursprünglich oder sei er ein Proselyt, durch Ausübung des liturgischen Rechtes zur allmählichen Unterdrückung der evangelischen Kirche in seinem Lande nicht alles thun! An die schöne Lehre von den Mitteldingen sich haltend, kann er ohne Gewaltsamkeit und ohne daß auch nur der Schein einer Verfolgung entstehe, ganz behutsam verfahrend, so daß kein Über-

mut den schlummernden Eifer weckt, sondern so, daß die Geringfügigkeit jedes einzelnen Schrittes alle zur Fügsamkeit stimmt, dennoch immer mehr den Gottesdienst in Widerspruch bringen mit dem Geist der evangelischen Kirche und ihn dem der katholischen näher bringen! Und welche Schmach wäre nicht schon dieses, wenn ein katholischer Fürst, der sich einer unumschränkten Gewalt erfreut und also an keine bestimmten Formen gebunden ist, die Liturgie seiner evangelischen Unterthanen durch katholische Beamte oder unter dem Einfluß katholischer Geistlichen wollte verfertigen lassen! Auch diese Befugnis aber folgt unausweichlich. Wäre nicht, wenn sie dem immer sollen ausgesetzt sein, den evangelischen Glaubensgenossen besser geraten, wenn ihre Fürsten von Anfang an und noch jetzt sich nicht so viel Mühe gegeben hätten, damit die evangelische Kirche in den verschiedenen Staaten andersgläubiger Monarchen für eine rezipierte gälte und als solche behandelt würde? Würde sie sich nicht, wo der Landesherr ihr nicht selbst angehört, besser finden, wenn sie als Kirche ganz ignoriert und nur kaum toleriert würde als eine Privatgesellschaft, um deren innere Angelegenheiten sich aber dafür niemand kümmert? Gewiß weit besser! Sieht also ein evangelischer Fürst auf das Ganze der Kirche, der er angehört, so muß er selbst dieser Theorie abhold sein und auf alle Weise zu erkennen geben, daß er sie nicht gelten läßt, also auch selbst sein Recht so üben, daß nicht geschlossen werden kann, er lege dabei selbst diese Ableitung zum Grunde. Nur dann kann er sicher sein, daß sein Beispiel nicht seinen Glaubensgenossen unter einer andersgläubigen Herrschaft nachteilig werde; nur dann wird er imstande sein, sich im Falle der Not mit gutem Gewissen für sie zu verwenden und gegen den feinsten, aber deswegen auch gefährlichsten Druck die Selbständigkeit ihrer kirchlichen Einrichtungen sicher

zu stellen. Dieses also sei jedem unserer Fürsten ans Herz gelegt nach Maßgabe seiner Frömmigkeit und seiner Macht, und denen am meisten, welche durch beides als die ersten Schutzherren der evangelischen Kirche auf dem europäischen Festlande allgemein verehrt werden.

Ist nun die Sache so weit abgethan, so können wir, ehe wir weitergehen, noch die Bemerkung hinzufügen, daß diejenigen Rechtsgelehrten, welche zuerst die gebietende Macht unserer Fürsten in kirchlichen Angelegenheiten so angesehen haben, wie bisher beschrieben und widerlegt worden ist, von einem Interesse ausgegangen sind, welches jetzt gar nicht mehr stattfindet, welchem zuliebe sie aber dennoch mehr gethan als nötig war. Thomasius ist immer für den Häuptling dieser Meinung angesehen worden und gewiß mit Recht; denn alle, die auf derselben Seite stehen, haben mehr oder weniger ihm nachgesprochen. Nun darf man nur seine schon öfter angezogene Schrift mit einiger Aufmerksamkeit gelesen haben, um zu wissen, ihm habe eigentlich die Besorgnis auf dem Herzen gelegen vor einer Herrschaft der Klerisei der evangelischen Kirche, die alles Starre und Drückende des Papsttums mit aller Unsicherheit und Unbequemlichkeit der Vielherrschaft verbunden hätte. Ein drittes, dachte er, gäbe es nicht; entweder die Klerisei müsse herrschen über die Kirche oder der Fürst, und zwar rein als solcher und vermöge der ihm als Herrscher verliehenen Macht. Denn wenn man sagte, es sei dieses eine besondere, ihm von der Kirche übertragene Macht, so würden sich doch die Geistlichen bald genug eine Vormundschaft über diese Macht anmaßen. Wie er nun ein freier Denker war auf der einen Seite, so meinte er, der Landesherr solle diese Macht vorzüglich gebrauchen, um dogmatischen und philosophischen Verfolgungen ein Ziel zu setzen. Wie er aber auf der andern Seite kein sehr

kirchlicher Mann war, und nur um so besorgter, daß an einen Reichtum von Gebräuchen sich auch eine Masse von Aberglauben anhängen möchte, so war sein ebenso großes Anliegen, die Fürsten möchten ihre Macht gebrauchen, um die Gebräuche des äußeren Gottesdienstes zu vermindern*). Zu dem ersten war eigentlich keine positive Gewalt des Fürsten nötig, sondern nur das wohlbegründete Majestätsrecht circa sacra; zu dem andern brauchte er allerdings eine solche. Wie es aber zu gehen pflegt, so hat die damals beginnende neue Zeit, was sie in der Jugend sich wünschte, im Alter die Fülle gehabt. Von den Zeremonieen ist vieles abhanden gekommen, ohne daß die Fürsten Gewalt gebraucht hätten, und war also dazu diese Lehre, von der so viel Mißbrauch gemacht werden konnte, wie Thomasius selbst anzeigt, gar nicht nötig gewesen. Denn was in dem natürlichen Gang der Entwickelung liegt, das ist doch geschehen, nicht freilich ohne die vereinte Thätigkeit aller, die zur Kirche

---

*) Der Fürst hat wohl Macht, wenn jemand Unfug in den Kirchen anfängt . . ., so auch, wenn das Ministerium Zänkerei und Unfug anfängt, da ruhet die Macht des Fürsten nicht. — Die potestatem principis circa interna anlangend, so sind die Clerici nicht allein in allen Ordnungen, sondern auch in internis nicht gänzlich independentes, wiewohl dennoch der Fürst in denjenigen Dingen, quae sunt contra genium doctrinae christianae, keine Gewalt hat. — Also wäre das officium eines christlichen Fürsten, wenn es der Zustand derer Unterthanen litte, daß er wenig Zeremonieen bei dem Gottesdienst hätte. . . . Also muß er auch sorgen, daß die Zeremonieen allmählich eingeschränkt werden, weil man es nicht auf einmal ändern kann. . . . Ja, er kann ordinieren, daß anstatt derer Predigten Betstunden gehalten werden sollen. Allein die Priester würden bald auftreten und schmählen. Er kann auch gebieten, daß sie anstatt derer Predigten mit den Leuten raisonnieren sollen, und wenn einige solches nicht thun wollen, so kann er dieselben absetzen. Allein jetzt läßt sich solches nicht thun.

gehören, wohl aber ohne eine einseitige neue und in dem Begriff der Kirche nicht begründete Gewalt. Was aber diesem natürlichen Gange widerstreitet und contra genium reformationis ist, das wird doch nicht auf eine bestandhaltende Weise durchgesetzt, und wenn auch noch so viel Recht zugestanden und demgemäß Gewalt angewendet wird. Wie nun dieses von selbst selbst seinen Gang geht, so ist auch von der evangelischen Geistlichkeit in deutschen Ländern nicht zu fürchten, daß sie sich einer Herrschaft über die Gewissen anmaßen werde, und ist also hierzu kein außerordentlicher Zügel nötig. Vielmehr wäre einem großen Teil derselben nur mehr Freimütigkeit zu wünschen, um das Wort Gottes recht auszuteilen ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit. Die besseren aber unter unsern Geistlichen wissen sehr wohl, daß und wozu sie Diener der Gemeinen sind, und sie zeigen auch, wie wenig sie herrschen wollen, schon dadurch genug, daß sie diejenige Verfassung überall, wo sie schon besteht, gehörig zu würdigen wissen*), und wo sie noch nicht ist, sie anempfehlen und darauf dringen**), welche den Laien diejenige Stelle in den Beratungen der kirchlichen Angelegenheiten anweiset, welche im Geiste des Urchristentums und der Reformation ihnen als der eigentlichen Gemeine gebührt. Wenn also diese Hauptthese, daß das liturgische Recht aus dem Majestäts- und Hoheitsrechte fließt, weder gehörig begründet erscheint, noch auch die Absichten, um derentwillen sie aufgestellt worden ist, sie weiter nötig machen, so

*) So noch neuerlich in der sehr vorzüglichen kleinen Schrift: „Über Presbyterial- und Synodalverfassung" v. Bäumer.

**) Hiervon zeugt fast ohne Ausnahme alles, was von den Verhandlungen der in den preußischen Provinzen in den Jahren 1817 und 1818 versammelt gewesenen Synoden, das meiste freilich nur unter der Hand, zur öffentlichen Kenntnis gekommen ist.

haben wir auch keine Ursache, ihr natürliches Schicksal noch weiter aufzuhalten oder ihren Verlust zu bedauern.

Wir könnten also nun die zweite Ansicht prüfen, welche das liturgische Recht, welches unsere Fürsten ausüben, als ein ihnen von der Kirche übertragenes betrachtet; allein, um recht stufenweise zu verfahren, wollen wir einen Augenblick bei einem Mittelwege stehen bleiben, welchen auch einige eingeschlagen haben. Diese nämlich wollen die Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche durch den evangelischen Landesherrn ebenfalls aus der Einwilligung der Gemeinen ableiten, behaupten aber zugleich, was einmal der Landesherr zumal als Kirchengesetz, und dahin sind liturgische Ordnungen sehr wohl zu zählen, verordnet habe, daran sei hernach nicht nur er, sondern auch seine Nachfolger gebunden*). Nehmen wir dieses für einen Augenblick an und fragen, was weiter daraus folgt. Offenbar zuerst dieses, daß das liturgische Recht nur einmal ausgeübt werden konnte, nämlich in der Periode der Reformation selbst. War damals der Fürst aufgetreten und hatte als Repräsentant der in seinem Lande sich bildenden evangelischen Gemeinden ihnen für ihren Gottesdienst eine Kirchenordnung gegeben, so mußte es dabei bleiben. Er und seine Nachfolger waren daran gebunden, und kein anderer, weder Geistliche noch Gemeine, können Änderung machen in dem, was einmal feststeht. Können wir uns aber wohl diesen Hergang als wahrscheinlich denken, oder auch nur ein einziges Beispiel dazu in der evangelischen Kirche auffinden? Das letztere gewiß nicht und das erstere schwerlich. Denn die Reformation ist nicht mit einem Schlage und auf einmal fertig geworden, sondern nach und nach. Trat also der Fürst zeitig hinzu und faßte

*) Schnauberts Kirchenrecht. § 48 u. 123.

die Kirchenordnung zwar im Interesse der Kirche, aber nach dem Maßstabe des damaligen Augenblicks, so konnte sie nicht bestehen, weil sie dem späteren Entwickelungspunkt nicht gemäß war, der allein in einen bleibenden Zustand übergehen konnte. Oder wäre sie doch aufrecht gehalten worden, so hätte sie durch den unverkennbaren Einfluß, den der Gottesdienst auf die Denkungsart über religiöse Gegenstände ausübt, die Reformation gehemmt und zurückgeschraubt. Dasselbe wird erfolgen, wenn der Fürst aus politischen Rücksichten die Liturgie dem Gottesdienst der alten Kirche noch näher halten will, als schon der Augenblick erfordert. Dies war der Fall mit der ersten Kirchenordnung, welche Kurfürst Joachim von Brandenburg 1542 gab, weshalb sie denn auch nicht bestehen konnte. Sollte also ein solcher einmaliger Gebrauch zureichend sein, so mußte er entweder nicht eher eintreten, bis die Reformation sich ziemlich vollständig entwickelt hatte — aber so lange konnten die neuen Gemeinen sich nicht ohne eine neue Kirchenordnung behelfen — oder diese Ordnung mußte mit einer fast prophetischen Virtuosität im Geist der Reformation verfaßt sein. In rechter Vollkommenheit wird dies nun wohl nirgends geschehen sein; je näher aber eine ursprüngliche evangelische Kirchenordnung diesem Ziele gekommen ist, um desto weniger wird eine wiederholte Ausübung des liturgischen Rechtes nötig sein. In dem günstigsten Falle also, den man annehmen kann, läßt sich jenes Prinzip auch ganz aufrecht halten. Denn wenn eine Liturgie in der Folge nur noch geringe Veränderungen übrig läßt oder das Bedürfnis zu ändern nur sehr allmählich eintritt, so werden diese Veränderungen in Übereinstimmung der Geistlichen mit den Gemeinen wie von selbst erfolgen, und wenn der Fürst als Gemeinglied sie angenommen hat, wenn auch nur durch

Stillschweigen und Gehenlassen, so wird alsdann auch er und sein Nachfolger an diese stillschweigende Einwilligung gebunden sein. Und dies erscheint um so natürlicher, da auch dem Landesherrn selbst die Ausübung der Kirchengewalt, wenn sie doch aus dem Hoheitsrechte nicht kann entsprungen sein, nur aus einer solchen stillschweigenden Einwilligung gekommen ist, an welche die Gemeinen ebenfalls sollen gebunden bleiben. So ist es oft und an vielen Orten gegangen, wo die Fürsten, nachdem einmal eine Kirchenordnung gegeben worden, welche die Gemeinen als evangelische befestigte, sich nicht weiter um den Gang der liturgischen Angelegenheiten bekümmert haben, und es ist gut gegangen, wenn Geistliche und Gemeine in evangelischem Sinne kräftig, hell und lebendig gewesen sind*). Bedenken wir aber, daß auf einen so günstigen Fall dennoch nicht zu rechnen ist, sondern daß anfangs sowohl Rücksicht auf die Menge, als Mangel an klarer Einsicht in den wahren Geist der evangelischen Kirche die liturgischen Anordnungen auf einem Punkt zurückhielten, daß sich dieser Geist späterhin nicht in ihnen bewegen konnte; bedenken wir auf der andern Seite, daß Gott sei Dank die evangelische Kirche kein sich versteinerndes Institut ist, sondern frei lebendig aus sich selbst heraus sich weiter entwickelnd und bildend, wie in Lehre und Sitte, so auch im Gottesdienst und in der Form der kirchlichen Gemeinschaft: so müssen doch in den meisten evan-

*) In vielen evangelischen Ländern z. B. ist durch solche stillschweigende Übereinkunft der Exorcismus abgeschafft, und die Landesherren selbst haben ihre Kinder taufen lassen mit Vermeidung dieser Formel. Wenn nun ebenda der Landesherr für sich allein Exorcismus wieder einführen wollte durch ein liturgisches Gesetz, so wäre dies gewiß keine, auch der Form nach schickliche Ausübung dieses Rechts.

gelischen Partialkirchen Zeitpunkte wiederkommen, wo größere Veränderungen den gottesdienstlichen Formen nötig werden, als welche so stillschweigend und allmählich gemacht werden können. Dann würde also der Hypothese zuwider dennoch der Fürst wieder hervortreten müssen und sein Recht ausüben; aber er wird es nur auf eine wirklich zu That beständige Weise üben, wenn er es so übt, wie es auch bei der ersten Ausübung einen wirklichen Erfolg hatte und für einen bedeutenden Zeitraum wirklich bindend war. Nämlich nicht eher, bis ein dringendes und allgemeines Bedürfnis sich klar ausgesprochen hatte, so daß nicht leicht verfehlt werden konnte, was wirklich erforderlich sei; und so muß er es üben, daß die Ordnung, welche er aufstellt, ganz dem Geist jener Bewegung gemäß sei und ihn erschöpfe, daß Kleineres immer der freien Thätigkeit überlassen bleibe, an das Große aber, wie es feststeht, er auch sich selbst und seine Nachfolger in der Macht gebunden halte.

Diese Betrachtung nun setzt uns in den Stand, auf die Hypothese von der Ableitung des liturgischen Rechtes der Fürsten aus dem Hoheitsrechte noch einmal zurückzukommen und sie in ihrem ganzen Umfange zu beurteilen. Wenn wir nämlich zuerst gesehen haben, wie schlecht begründet diese Annahme ist, sowohl geschichtlich als auch in der Natur der Sache, und wie nachteilig und den Ruin der evangelischen Kirche herbeiführend in ihren Folgen, so daß man kaum begreifen konnte, wie es möglich gewesen sei, auf diese Hypothese zu geraten: so zeigt uns diese letzte Betrachtung, wie leicht es kommen konnte, wenn die Sachen in dem naturgemäßen Gange sich hielten, daß die Fürsten das liturgische Recht so übten, wie die Kirche selbst es nur hätte üben können, daß niemand sehr besorgt darum war, auszumitteln, worin doch eigentlich die Ausübung dieses und anderer kirch-

lichen Rechte vonseiten der Fürsten gegründet sei*). In den Fürsten selbst aber konnte sich das Bewußtsein von dem Unterschiede der Quelle dieses Rechtes und anderer eigentlichen Hoheitsrechte um so eher verlieren, als teils unter diese letzteren auch das ius circa sacra gehört, teils auch das liturgische Recht mit anderen ähnlichen vorkommendenfalls im Namen und unter der Autorität der Fürsten in denselben Formen mag ausgeübt worden sein, in welchen vieles andere, was wirklich in das Gebiet des Staates gehört, verrichtet wird. Sobald indes diese Ableitung auf eine unbedingte Weise geltend gemacht werden will, so daß jedes willkürliche Eingreifen der Fürsten in bestehende Kirchenordnungen durch ihr Majestätsrecht gerechtfertigt werden soll, und so, daß auch andersgläubige Fürsten andere nicht zum ius circa sacra gehörige wahre Kollegiatrechte der Kirche (mithin auch das liturgische Recht) sich kraft ihres Hoheitsrechtes beilegen können, welches früherhin niemandem eingefallen ist und ganz der Natur der Sache widerstreitet**), jetzt aber allerdings hier und da behauptet und auch wirklich in Ausübung gebracht wird***): dann wird es die heilige Pflicht aller wahren und treuen Mitglieder der evangelischen Kirche, von unsern frommen Fürsten an bis zu dem geringsten

---

*) S. Schnaubert. § 48. Anm. h.

**) Vgl. Dr. F. längstentschiedene Frage u. s. w. von neuem erörtert. Nürnberg 1823. Eine kleine Schrift, welche keiner sollte ungelesen lassen, der sich über die Rechtsfrage im allgemeinen orientieren will.

***) Man sehe hierüber Herrn Generalsuperintendenten Dr. Bretschneider „Über die in neueren Zeiten behauptete Einheit der Kirche und des Staates“ (Opposit. Schrift VII, I). Ein wahres und klares Wort zu seiner Zeit geredet und gründlich — nicht mit der fast falsarischen Oberflächlichkeit des ungenannten Verfassers der Kritik der neuen Preuß. Agende — geschichtlich belegt.

herab, gegen diese unnatürliche Behauptung zu protestieren, jeder auf welche Weise er gesetzmäßig kann; und nur der hält sein Gewissen rein gegen die Kirche, welcher niemals durch Wort oder That stillschweigend oder ausdrücklich in irgendetwas williget oder an einer Handlung teilnimmt, welche sich auf ein solches Recht stützt oder es zum Grunde legt. Jedem liegt dies ob, nicht nur, sofern er in solchen Vorkommenheiten selbst beteiligt ist, sondern auch, sofern er Veranlassung und Vergünstigung hat, sich darüber zu äußern; vor allen aber denen, welche in irgendeinem Sinne Hirten der Herde sind. Von diesen, wenn sie nicht in jedem solchen Fall die bestimmteste, eifrigste und beharrlichste Protestation einlegen, muß man leider sagen, daß sie Mietlinge sind, welche fliehen, wenn der Wolf kommt. Und nichts kann sie von diesem Vorwurf reinigen, als wenn sie, wie der Verfasser jener Kritik — unbegreiflicherweise für einen evangelischen Christen — die Meinung hegen, das ius liturgicum in der evangelischen Kirche sei wirklich ein Majestätsrecht des jedesmaligen Regenten. Oder, wenn sie nicht erkennen, daß in einem vorliegenden Falle dasselbe wirklich als ein Majestätsrecht geübt werde.

Was nun das erste betrifft, so kann ein evangelischer Geistlicher sich schwerlich damit entschuldigen, daß er diesen Glauben wirklich habe. Er müßte denn seine symbolischen Bücher ihrem Geiste nach nicht inne haben. Ist er ein Reformierter, so verweise ich ihn auf die gallikanische Konfession*), welche die Führung des Kirchenregimentes durch die Presbyterialverfassung als einen Glaubensartikel aufstellt und den Obrigkeiten zwar auch die Bestrafung der Vergehungen gegen die erste Tafel nach dem Geist der da-

---

*) Conf. Gallic. XXIX, XXX u. XXXIX.

maligen Zeit zuschreibt, um so sicherer aber, weil auch an dieser Stelle nichts davon erwähnt wird, ihr gewiß keinen ursprünglichen Teil am Kirchenregimente beilegt; auf die helvetische Konfession*), welche der Obrigkeit auflegt, die Religion zu verteidigen und die Kirche zu schützen, keineswegs aber ihr ein Recht in der Kirche einräumt. Beides findet sich ebenso wenig in der belgischen Konfession**). Ist er ein Lutherischer, so wird er wissen, wie die Augsburgische Konfession***) der Obrigkeit zuschreibt, daß sie nicht die Seelen zu schützen habe, sondern die Leiber und die leiblichen Dinge, und wie bestimmt sie vor der Vermischung der bürgerlichen Gewalt und des Kirchenregimentes warnt. Ebenso sagt die Repetition der Konfession†), die Staaten sollten Nährer der Kirche sein, und die Könige und Fürsten als vorzügliche Glieder der Kirche dafür sorgen, daß die Beschlüsse der Kirche richtig ausgeführt würden. Und in den Schmalkaldischen Artikeln††) ist von nichts anderem die Rede, als daß, wenn die Bischöfe die ihnen verliehenen Rechte nicht recht gebrauchten, so daß sie nicht mehr als Bischöfe anerkannt werden könnten, die Kirche dann ihr Recht für sich behielte. Daß nun hierunter auch die Anordnung des Gottesdienstes mit gehöre, ist für sich klar. Daher können und dürfen wir nicht anders glauben und lehren als daß, was unsere Fürsten auf diesem Gebiete sich zuschreiben und ausüben, ihnen von den christlichen Gemeinen selbst, wie sie sich dem römischen und bischöflichen Joche entzogen, übertragen worden ist, keineswegs aber mit ihrem Majestäts-

*) Helvet. Conf. XXVI.

**) Conf. Belg. XXX—XXXII u. XXXVI.

***) Art. de potestate eccles.

†) Art. de magistr. polit.

††) Art. de initiatione u. de potest. episcop.

rechte zusammenhängt, welches ihnen die Unterthanen durch ihre Lossagung vom römischen Stuhl und der bischöflichen Gewalt wiedererworben hätten.

Was aber das zweite betrifft, daß vielleicht in einzelnen Fällen nicht immer jeder erkennen kann, ob das liturgische Recht geübt wird unter der Form eines Ausflusses aus dem Majestätsrecht oder unter der Form eines von der Kirche übertragenen Rechtes, indem bei solchen Einrichtungen die Qualität nicht immer angegeben wird, in welcher der Fürst sie anordnet, so werden sich diese Kennzeichen am besten ergeben, wenn wir jetzt diese Ableitung des liturgischen Rechtes in ihrem Unterschiede von jener einer näheren Prüfung unterwerfen.

Hierbei möchte nun zuerst zu berücksichtigen sein, was viele sagen werden, welche, wie die meisten immer thun, die Sache nur oberflächlich ansehen; nämlich, wenn doch den Fürsten das Recht, die Ordnung des Gottesdienstes zu bestimmen, nicht abgestritten werden kann: so sei es am Ende gleichgültig, unter welchem Titel sie es ausüben. Hierauf dient nun zunächst zur Antwort, daß wenn dieses Recht ein übertragenes ist, alsdann unmöglich ein andersgläubiger Fürst sich dessen anmaßen kann. Denn eine solche Übertragung wäre zu unnatürlich, als daß sie sollte vorausgesetzt werden können, sondern sie müßte nachgewiesen werden, sei es nun als Vertrag oder als besondere Unterwerfungsakte. Mit dieser anderen Ableitung fallen also zunächst die oben angeführten Gefahren und Verunehrungen der evangelischen Kirche sämtlich weg, und den andersgläubigen Fürsten bleibt nur der Natur der Sache gemäß die Kenntnisnahme übrig und die Genehmigung der von der Kirche selbst zustande gebrachten Ordnungen, zum Zeugnis, daß sie nichts mit dem Wohl des Staates Unverträgliches darin

finden, welches man zu dem ius circa sacra gehörig und mit dem Majestätsrecht zusammenhängend noch besonders das ius circa liturgiam genannt hat. Siehe unter anderen Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, Seite 376 Anm. und Seite 465 Anm., wo jeder auch hinreichende Auskunft findet über die Art, wie sich dieser Streit verwirrt hat. Schon um deswillen sollten unsere evangelischen Fürsten nicht nur selbst dieser Ableitung entsagen, sondern auch alle christlichen Fürsten einladen, durch eine gemeinsame Erklärung das Majestätsrecht in kirchlichen Dingen nur auf das eigentliche ius circa sacra zu beschränken. Und das müßte eigentlich leicht sein in einem Zeitalter, wo der Wert der Frömmigkeit auch für die menschlichen Verhältnisse so sehr anerkannt wird, und wo gewiß niemand übersieht, daß, wenn man die Frömmigkeit ehren will, auch jeder die Freiheit haben muß, Gott auf seine Weise zu dienen. Ja eine solche gemeinsame Verständigung über diesen wichtigen Punkt, welche alle Verwirrungen löste und alle Besorgnisse abschnitte, daß jemals Störungen der Gewissensfreiheit wieder eintreten könnten, eine solche wäre des heiligen Bundes wohl würdig, dessen Teilnehmer sich vereinigt haben, ihre Völker nach den Grundsätzen und in dem Geist des Christentums zu regieren. Und kaum sollte man denken, daß die Darstellung noch nötig wäre, daß, wenn katholische Fürsten kraft ihres Majestätsrechtes das Kirchenregiment für ihre evangelischen Unterthanen ausüben wollen, den evangelischen auch dasselbe zukommen müsse über ihre katholischen.

Doch gesetzt, es ließe sich durchführen, was aber nicht möglich ist, daß, wenngleich vermöge des Majestätsrechtes, doch nur evangelische Fürsten das ius liturgicum in ihrer evangelischen Kirche üben könnten: so bliebe doch noch ein

sehr wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Ableitungen, der aus dem Hoheitsrechte und der aus Übertragung der repräsentativen Vollmacht. Ein feiner, rechtskundiger Schriftsteller, dessen Stimme hierüber nicht ohne Einfluß auf die Bearbeitung des Kirchenrechts geblieben ist, drückt sich darüber so aus: „Doch es möchte jemand fragen, zu welchem Ende soll man dies so sorgfältig unterscheiden? Ich antworte, wenn auch kein anderer Grund dazu wäre, so würde schon dieser eine hinreichen, daß ein unumschränkter Fürst in der Ausübung seiner eigentlich sogenannten Majestätsrechte mit Recht immer lediglich nach seinem Gutdünken handelt, ohne sich im mindesten um die Meinungen seiner Unterthanen zu kümmern, wenn er nur, was er thut, nicht im Widerspruch mit dem göttlichen Gesetz achtet; übt er hingegen Rechte, welche nicht Majestätsrechte sind, so ist er so weit davon entfernt, recht zu handeln, indem er nur seinem eignen Gutdünken folgt, daß vielmehr seine Herrschaft sogleich in eine christliche Tyrannei ausartet, wenn er auf die Überzeugung seiner Unterthanen keine Rücksicht nimmt"*). Der Unterschied ist einleuchtend. Im ersten Fall ist der Regent nur an sein eigenes Gewissen gewiesen, und es ist lediglich seine Sache, wie viel oder wenig er thun will, um dasselbe gehörig aufzuklären. Im zweiten Fall hingegen ist er der Bevollmächtigte der Kirche, und als solcher muß er sich verpflichtet fühlen, in ihrem Geiste zu handeln, und so, daß ihr Zweck in möglichster Vollkommenheit erreicht werde; und es muß seine Gewissenspflicht sein, sich nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen sie darüber ausweisen zu können, daß er kein ihm hierzu zu Ge-

---

*) (Zech) Meditationes de origine etc. iuris reformandi. Frcof. 1728.

bote stehendes Mittel unbenutzt gelassen. Doch ehe wir weiter entwickeln, was hieraus alles für den Gebrauch dieses Rechtes weiter folgt, wollen wir erst darzulegen suchen, daß diese Ableitung desselben ebenso natürlich und geschichtlich begründet ist als die Ableitung aus dem Majestätsrecht eine grundlose und widernatürliche Hypothese war.

Daß ursprünglich die christliche Kirche ihren Gottesdienst selbst eingerichtet hat, und dies wesentlich zu ihren Gesellschaftsrechten gehört*), geht auch aus dem Neuen Testament schon hervor. Daß der Eintritt des römischen Kaisers in die Kirche hierin nichts änderte, vielmehr er den öffentlichen Gottesdienst ließ wie er war, geht aus allen Zeugnissen hervor, und die entgegengesetzte Behauptung beruht entweder auf leichtsinnigem Übersehen oder auf absichtlicher Verdrehung der Nachrichten. So sind auch von seinen Nachfolgern eigentlich liturgische Vorschriften in dem theodosischen und justinianischen Gesetzbuch gar nicht enthalten. Was Karl der Große gethan, geschah zu einer Zeit, wo ganz neue Völkerbande sich bildeten, und in solchen Zeiten geschieht, wie wir alle wissen, unvermeidlicherweise gar vieles ausnahmsweise, was kein beständiges Recht bildet, sondern nur zu der Krisis großer geschichtlicher Momente gehört. Die Ausnahme war hier vornehmlich dadurch herbeigeführt, daß unabhängig voneinander entstandene kirchliche Provinzen nun als Bestandteile eines großen Ganzen in genauere Übereinstimmung gebracht werden sollten, was freilich durchaus nicht notwendig, aber doch ein unter den gegebenen Um-

*) Das Recht, den Gottesdienst anzuordnen oder einzurichten, ius liturgicum, das jetzt unsere Landesherren und Fürsten haben, gehört unstreitig der Gemeine und ist von Anfang her von der ganzen Gemeine ausgeübt worden. Mosheim, Kirchenrecht. HSt. II, § 17. Vgl. HSt. III. Anm. 10.

ständen natürliches Bestreben war. Auch machte Karl nichts Neues in der Liturgie, wie viel er auch sonst auf anderen Gebieten mit Hilfe geistreicher Männer gewaltig und mit Nachdruck neuerte; sondern er verbreitete nur die Liturgie der abendländischen Hauptkirche weiter. Daß er aber dennoch hieraus kein Recht sich bildete, sieht man daraus, daß diese Einmischung schon unter seinen nächsten Nachfolgern sich wieder verlor. Das alte Recht machte sich bald wieder geltend, und man muß demnach einräumen, daß bis zur Reformation die Kirche das liturgische Recht in der Regel selbst ausgeübt. Daher ruhte nun ohne Zweifel dieses auch zur Zeit der Reformation in den Gemeinden, welche von den reformatorischen Bewegungen ergriffen, die Notwendigkeit anerkannten, dem Gottesdienst eine andere Einrichtung zu geben. Als aber nun die Bischöfe an diesen Bewegungen keinen Anteil nahmen, so war dadurch auch der bisherige größere Verband aufgelöst und die Gemeinen vereinzelt. Hätte nun jede Gemeine für sich ihre Liturgie gebildet, wozu es auch in den meisten an dem nötigen Geschick möchte gefehlt haben, so würde dadurch die Vereinzelung zum Nachteil aller noch mehr befestigt worden sein. Es war also ratsam, nicht nur für den Gottesdienst gemeinschaftliche Einrichtungen zu treffen, sondern auch statt des aufgelösten einen neuen Verband einzurichten. Wo nun auch die höchste Obrigkeit an den reformatorischen Bewegungen keinen Teil nahm, da blieb nichts übrig, als daß die neuernden Gemeinen in einem Staat sich entweder den Einrichtungen in einem andern anschlossen, oder daß sie sich durch Privatübereinkunft so gut zu helfen suchten als sie konnten; und auf diesem Wege ist die Liturgie und Verfassung der französischen Kirche entstanden. Wo sich aber die Obrigkeit für die evangelische Sache erklärte, da war es wohl natürlich,

ihr als demjenigen Mitglied der Kirche, welches in einer gewissen Beziehung allen einzelnen Gemeinen des Landes auf gleiche Weise angehörte und überdies gemeinsamer Anordnungen und Verwaltungen am meisten kundig ist, die Sorge für den Verband und auch für die gemeinsame Einrichtung des Gottesdienstes zu übertragen. Ob dies nun so geschieht, daß die Obrigkeit von mehreren einzelnen oder Gemeinen gebeten wird, oder ob sie die gemeinsame Angelegenheit auch ungebeten übernimmt und die Gemeinen stillschweigend darein willigen, das ändert in der Sache nichts. So sehen wir, wie von demselben Grundsatz aus unter verschiedenen Umständen hier die Bildung des kirchlichen Verbandes durch freies Zusammentreten der Gemeinen, dort die Bildung desselben durch die Obrigkeit erfolgte, und dasselbe geschieht dann auch mit der Liturgie.

Ehe wir aber weiter sehen, wie nun dieser Entstehung gemäß das liturgische Recht von den Fürsten geübt werden soll und woran man daher erkennen kann, ob es in diesem Sinne geübt wird oder nicht, wollen wir einen Augenblick bei der Frage stehen bleiben, inwiefern denn nun die Fürsten hierdurch Oberhäupter oder oberste Bischöfe der Kirche wurden. Insofern durch diesen Namen die Oberaufsicht über die Kirche bezeichnet werden soll, welche aus dem Majestätsrecht wirklich fließt, durften sie es nicht erst werden, sondern waren es schon. Da man aber bisweilen diesen Namen nicht gebraucht hatte, um jenes Recht zu bezeichnen, so brauchte er auch hierzu nicht eingeführt zu werden. Bischöfe in dem eigentlichen Sinne sind sie aber auch nicht geworden, indem sie niemals sakramentliche oder gottesdienstliche Handlungen verrichtet haben; und wegen der Kollision mit diesem eigentlichen Gebrauch des Namens mögen diejenigen wohl recht haben, welche diese Benennung überhaupt nicht ange-

messen finden. Auch wird sie keineswegs nur von solchen verbeten, welche den Rechten des Fürsten über die Kirche abhold sind*). Der Ausdruck oberster Bischof aber setzt untere Bischöfe und doch gewiß derselben Art voraus. Solche giebt es aber nicht, und wo es in der evangelischen Kirche noch Bischöfe giebt, da ist auch der Landesherr nicht ein oberster Bischof in demselben Sinn. Außerdem erinnert der Ausdruck noch an den Papst. Da wir aber den Begriff eines sichtbaren Oberhauptes der Kirche ganz verwerfen, so konnte auch dieser am wenigsten auf die Fürsten übertragen werden. Ist er nun auf keine Weise so zu verstehen, daß bischöfliche Handlungen zu verrichten zu den Amtsattributen der Fürsten gehöre, so kann auch für das ius liturgicum insbesondere nichts daraus gefolgert werden**). Nichts anderes aber kann damit gemeint sein, als

*) Statt aller stehen auch hier die Worte des Thomasius: Denn die Fürsten (es ist nämlich nur von den protestantischen die Rede) sagen ohnedem, sie hätten in ihrem Lande das ius episcopale, obschon andere angemerkt haben, daß sich dieser Titel auf unsere Fürsten nicht recht schicke. Bei uns aber sind die Superintendenten soviel als episcopi. a. a. O. S. 123. Das letzte ist freilich auch nur in einem gewissen Sinne wahr. Ebenso sagt Schnaubert a. a. O. § 118. Anm. d.: Die Benennungen: päpstliches, bischöfliches Recht des Landesherrn, oberster, höchster Bischof des Landes u. a. dgl., sind aus einer unreinen Quelle in das protestantische Kirchenrecht gekommen, und darin sehr ungereimte Benennungen. Dasselbe muß daher noch davon gereinigt werden.

**) Kurfürst Joachim von Brandenburg zwar scheint es so verstanden zu haben. Denn als die Geistlichkeit der Stadt Brandenburg seine Kirchenordnung von 1540 gern los sein wollte und ihn um größere Freiheit in Absicht der Zeremonieen bat, schloß er seine Verweigerung mit den Worten: „Wollt ihr aber mich zum Ordinario nicht leiden, so will ich euch dem Papst oder dem Bischof von Lebus befehlen, die werden euch wohl regieren". Allein, war dies wohl et-

daß die Fürsten die Sorge übernahmen, der sich bildenden Gesellschaft die ihr angemessene Form zu geben und über dem Fortbestehen derselben zu wachen. Schutz- und Schirmherren der Kirche also oder oberste Patrone wurden sie durch diese Übertragung, nicht aber oberste Bischöfe.

Wenn also auf diese Weise mit der Sorge für den kirchlichen Verband auch die Aufgabe, eine gemeinsame Kirchenordnung hervorzurufen, an die Fürsten überging, wie werden sie dann dieses Recht ausüben? Erstlich: Da kein evangelisch gewordener Fürst zur Zeit der Reformation sich in die liturgischen Einrichtungen seiner Gemeinen gemischt hat, wenn diese nicht selbst evangelisch wurden und also eine andere Einrichtung des Gottesdienstes forderten und wollten, und diese Forderung demnach der erste Grund ist, worauf die Ausübung jenes Rechtes ruht, so kann sie also auch über diesen ersten Grund nicht hinausgehen, und eine Ausübung dieses Rechtes ist also nur dann in dieser Ableitung desselben gegründet, wenn sie eine, wenngleich formlose, doch deutlich ausgesprochene oder wenigstens bestimmt vor-

---

was anderes als ein kurfürstlicher Scherz mit den Worten, wie auch Konstantins eine kaiserliche Artigkeit war, als er sich gegen seine bischöflichen Gäste einen Bischof des Äußeren nannte? Denn der eigentliche Sinn ist doch nur der, daß er nur unter der Form seiner kölnischen Stiftsordnung der evangelischen Kirche eine freie Religionsübung gestatten wollte. Und sein eigentliches Motiv geht aus den früheren Worten hervor: „Derhalben rate ich, bringet eure Kirchen um geringe äußere Dinge willen nicht in Not. Ich muß es dennoch so machen gegen Kaiserliche Majestät, daß meine Lande und Leute nicht verderbet und verstöret werden.“ Er verbot also einen mehr abweichenden Gottesdienst, weil er ihn dem Staat gefährlich hielt, vermöge seines Aufsichtsrechtes als Landesherr, und handelte hierbei gar nicht als Bischof. (S. Schmidt, Einleitung in die brandenb. Kirchen- und Reformationshistorie).

handene Forderung der Gemeinen für sich hat. Ein einziges Beispiel möge dieses erläutern. Am Ende der deutschen Befreiungskriege verordnete des jetztregierenden Königs von Preußen Majestät ein allgemeines Fest zum Gedächtnis der Gebliebenen. Ein förmlicher Antrag vonseiten der Gemeinen konnte dabei nicht zum Grunde liegen; denn in den meisten Provinzen jenes Staates sind die kirchlichen Gemeinen gar nicht organisiert, und haben also weder Veranlassung, noch bestimmte Art und Weise sich zu äußern, welches freilich ein unleugbar großer Mangel ist. Auch ist nicht bekannt, daß viel einzelne Stimmen sich öffentlich vorher für diese Einrichtung erhoben hätten. Allein so viele Familien hatten Verluste zu betrauern, und alle nahmen an diesem Schmerz einen so lebhaften Anteil, daß das Fest mit ungeteilter Zustimmung aufgenommen wurde, und der fromme König hatte also einen allgemeinen Wunsch sehr richtig herausgefühlt und wahrhaft als der Bevollmächtigte seiner Landeskirche und in ihrem Geist gehandelt. Wenn hingegen ein Fürst, ohne daß weder ein Wunsch der Gemeinen sich ausgesprochen hat, noch eine freudige Teilnahme derselben ihm Zeugnis giebt, liturgische Einrichtungen macht, so ist das ein Verfahren, welches nicht in der ihm von der Kirche übertragenen Vollmacht begründet sein kann, sondern er selbst leitet es fälschlicherweise aus seinem Majestätsrecht ab, in dessen Gebiet er freilich, wenn er unumschränkt herrscht, nur seinem eigenen Gewissen folgen, und also ohne Rücksicht auf die Meinungen seiner Unterthanen handeln kann. Eine solche unveranlaßte Ausübung des liturgischen Rechts würde also immer und ohne Rücksicht auf den Inhalt unter die gehören, gegen welche evangelische Gemeinen dem Obigen gemäß auf jede erlaubte Weise protestieren sollten. Auch ist das Schicksal einer solchen Unternehmung leicht voraus-

sehen. Denn wenn sich ein ernsthafter Mangel an Bereitwilligkeit zeigt, so wird die Veränderung nicht durchgesetzt werden, wenn man nicht geradezu oder versteckterweise Vergünstigungen und Belohnungen mit der Annahme der neuen Formen und Zurücksetzungen oder Strafen mit der Nichtannahme verbindet. Ein Verfahren, welches selbst von den größten Verteidigern der fürstlichen Rechte widerraten wird*), welches aber zum deutlichsten Zeugnis dient, daß der Landesherr aus einem von dem Interesse der Gemeinen verschiedenen und getrennten Interesse handelt. Diese getrennten Interessen werden also, wie es immer geschieht, gegeneinander kämpfen, und mag der augenblickliche Ausgang auch sein, welcher er wolle, so sind doch immer moralische Personen beharrlicher als einzelne, und der durch den Geist der moralischen Personen vorgezeichnete Gang kann zwar auf eine Zeit lang gehemmt werden, aber weder gänzlich aufgehoben, noch im wesentlichen geändert. Auch ist die allgemeine Erfahrung, daß Neuerungen in der Liturgie, die ohne ein bestimmt indiziertes Bedürfnis gemacht werden, bald wieder verfallen, und wenn es nicht geschieht**), so ist dies nur ein sicheres Zeichen von einem beklagenswerten Mangel an kirchlichem Sinn bei den Gemeinen und ihren Dienern, wovon allerdings Beispiele genug in der Geschichte vorliegen. Hieraus ergiebt sich schon von selbst, daß, wie eine sachgemäße Ausübung des liturgischen Rechts überhaupt nur selten

*) Wenn also ein Fürst seine Unterthanen zu einem Gottesdienst, welchen sie nicht begreifen, anreizet, es geschehe per poenas oder per praemia, so handelt er irraisonnabel. Thomasius a. a. O. S. 48 Ob sie aber den Gottesdienst selbst nicht begreifen, oder ob sie seine Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit nicht begreifen, ist hier wohl dasselbe.

**) Wie z. B. in Holstein die neue Agende sich ziemlich erhalten hat.

eintreten kann, so vielleicht noch seltener, wo es durch die Fürsten ausgeübt wird, als wo die Gemeinen es irgendwie und unmittelbar selbst ausüben. Denn wenn einmal in der evangelischen Kirche der Gottesdienst eine solche Gestalt angenommen hat, daß sich darin der evangelische Geist in seinem Gegensatz gegen den katholischen klar ausspricht und kräftig belebt wird, so können nach den ersten Schwankungen, in denen leicht zu viel oder zu wenig gethan wird, nicht leicht dringende Bedürfnisse eintreten. Doch können unter manchen Umständen eher die Gemeinen, wovon es in Schottland gar viele Beispiele giebt, durch augenblickliche Aufwallungen zu Änderungen gereizt werden, als der Fürst, welcher sich erst überzeugen muß, ob ein wahres Bedürfnis in den Gemeinen vorhanden ist.

Zweitens: Schreitet nun der Fürst zur Ausübung dieses Rechts, nur wenn sich ein Bedürfnis bestimmt ausgesprochen hat, so muß auch die Art und Weise der Ausübung dem Bedürfnis wirklich entsprechen. Dieses ist nun einerseits allerdings eine Sache der Einsicht und der Kunst, und für die menschliche Unvollkommenheit kann der Fürst nicht verantwortlich gemacht, und sie kann nicht zum Beweise gegen ihn gebraucht werden, als habe er sein Recht nicht dem Ursprunge desselben gemäß ausgeübt. So viel aber ist gewiß, daß ein evangelischer Fürst hierüber sein Gewissen nur beruhigen kann, wenn er sich und der Kirche nachweisen kann, daß er alles gethan habe, was in seinen Kräften steht, um sicher zu sein, daß die liturgische Veränderung, welche er bewirken läßt, auch dem Interesse der Gemeinen entspreche, indem ja nur für diese überhaupt der Gottesdienst da ist und seinen Zweck nur erreichen kann, sofern sie ihm eine freie und lebhafte Teilnahme schenken. Was hierzu gehört, haben wir jetzt nur noch zu untersuchen.

Zum ersten. Bei souveränen Fürsten, wie es unsere deutschen Fürsten jetzt alle sind, ist es nach der neueren Regierungsweise nicht ungewöhnlich, daß sie über allerlei Zweige des öffentlichen Dienstes nicht nur einzelne Befehle, sondern auch ausgedehnte Anordnungen und Gesetze, mit gleichviel ob wahrer oder scheinbarer Übergehung derer, welche den betreffenden Bewaltungszweigen vorgesetzt sind, aus ihrem Kabinett und von ihrer Person her erlassen. Auch wo dies nur Form ist, wird sie eben deshalb erwählt, damit alles im Staat sich darstelle als von der Person des Regenten ausgehend, welches wir weit entfernt sind, hier tadeln zu wollen. Nur kann sich ein gewissenhafter evangelischer Fürst nicht genug hüten, wenn er einmal zu liturgischen Änderungen aufgefordert ist, sie nicht auch auf diese Weise von seinem Kabinett ausgehen zu lassen. Denn die Staatsverwaltung soll der Fürst persönlich verstehen, und so ist es ganz recht, daß alles, was darüber seine Staatsdiener an ihn bringen, nur als ein Vorschlag auftreten kann, jede definitive Bestimmung aber von seiner Person aus an sie geht. Nicht so aber verhält es sich mit den gottesdienstlichen Gegenständen. Denn nicht nur, wie Puffendorf sagt*), „wenn ein Kaiser, König oder obrigkeitliche Person ein Christ, ist er deshalb nicht gleich auch ein Bischof oder Kirchenlehrer", sondern er kann es auch niemals werden, weil er niemals Zeit haben kann, sowohl von den geschichtlichen Interessen und von dem Bildungszustand der kirchlichen Gemeinen seines Landes, als auch von dem, was man wissen muß, um einen erbaulichen Gottesdienst einzurichten, hinreichende Kenntnis zu erlangen. Dies wissen alle unsere Gemeinen; woher also sollte ihnen das Ver-

*) De habitu religionis christianae ad vitam civilem. § 14.

trauen kommen, daß das gut sei und zweckmäßig, was ihnen unter dieser Form dargeboten wird? Man sage nicht, daß, so wenig in der Regel der Fürst die Anordnungen selbst verfaßt habe, welche unter der Form von Kabinettsbefehlen an seine Minister ergehen, ebenso wenig und noch weniger sei vorauszusetzen, daß er liturgische Formeln selbst verfasse. Dies genügt wahrlich nicht wegen des großen Unterschiedes. Denn einmal ist der Fall doch nicht unmöglich, indem es sich nicht ganz selten ereignet, daß ein Fürst sich persönlich für kirchliche Gegenstände interessiert. Das Interesse aber giebt noch nicht die nötige Sachkunde, noch weniger die unbefangene Unparteilichkeit zwischen Altem und Neuem, aus welcher allein solche Anordnungen dieser Art hervorgehen können, welche das Gute wirklich fördern. Zieht nun der Fürst auch auf vertrauliche Weise Sachkundige zurate, wird nicht jedermann glauben, dies seien doch nur solche Männer, welche mit dem Fürsten völlig gleichgesinnt oder gewohnt sind, sich seine Ansichten anzueignen, wie es denn an solchen in der Nähe der Throne niemals fehlt, und nur wenige Menschen imstande sind, an einem solchen Platze ihre Selbständigkeit zu bewahren. Ist also der Regent einer bestimmten religiösen Ansicht zugethan, verschieden von der eines großen Teiles seiner Unterthanen, was ja in unserer evangelischen Kirche, seitdem — wie es eigentlich vom Anfang an der Fall war — Mystik und buchstäbliche Rechtgläubigkeit, Kirchenglaube und sogenannter Vernunftglaube, Freude an festen Formeln und Freude an künstlerischer Mannigfaltigkeit neben einander stehen, so leicht möglich ist, so werden sich niemals Anordnungen, welche auf diesem Wege ans Licht gebracht werden, eines allgemeinen Vertrauens erfreuen, also immer ihres Zweckes verfehlen und oft laute oder stille Unzufriedenheit veranlassen, so daß dieses Verfahren keineswegs der

Art entspricht, wie das liturgische Recht allein von den Fürsten besessen werden kann. — Noch deutlicher erhellt dieses, wenn man beachtet, was für ein gefährliches Beispiel dadurch gegeben wird. Denn es kann doch möglicherweise, wie es solche Fürsten giebt, welche sehr schroff und einseitig irgendeiner Partei unserer Kirche angehören, so auch solche Fürsten geben, welche zu einer andern Kirche, der römischen zum Beispiel, hinneigen oder im Begriff sind zu derselben überzugehen, ja wohl gar schon zu derselben übergegangen sind, aber Erlaubnis haben, es noch zu verheimlichen; und mit größerem Vorteil für die römische Kirche kann doch diese Erlaubnis keinem gegeben werden als einem Fürsten! Wenn nun ein solcher Fürst zwar zugesteht, er wolle sein liturgisches Recht nicht aus seinem Hoheitsrechte ableiten, sondern als von der Kirche ihm übertragen ansehen; aber er hält sich befugt, es auf eben die Weise zu üben, wie er sein unumschränktes Hoheitsrecht übt, so daß er nur zurate zieht, wen er will, und ohne daß jemand erfährt, wen: wird nicht die evangelische Kirche zum Spott und wird nicht ihr Gottesdienst vergiftet, wenn ein solcher Fürst liturgische Anordnungen treffen kann, bei denen ihm nur feindliche Katholiken, wie er selbst, oder gar Geistliche von der römischen Kirche zur Hand gegangen sind? Es kann auf der andern Seite doch auch Fürsten geben, selten zwar sind sie, aber die Möglichkeit ist nicht zu leugnen, welche gegen die Religion nicht nur gleichgültig sind, sondern welche ihren Spott mit derselben treiben, wie können diese bei solcher Befugnis mit unseren gottesdienstlichen Formen umgehen? was können sie alles hineinlegen, ohne daß die Gottlosigkeit und der böse Wille offenbar nachzuweisen ist, und also über verletzte Gewissensfreiheit geklagt werden kann? Und wenn sie, was doch auch möglich ist, sittenlos sind und

an den Wahnsinn streifen, so jedoch, daß wegen Ausübung ihrer fürstlichen Gewalt noch keine beschränkenden Maßregeln können getroffen werden, was für unheilige Hände können solche Fürsten mit eingreifen lassen in das liturgische Geschäft, und wie könnte dann die katholische Kirche triumphieren über die unsrige, wenn wir mit unserm Gottesdienst in eine solche Gewalt gegeben wären? Darum muß unsere ganze Kirche und unsere geliebten frommen Fürsten an der Spitze auf das Angelegentlichste protestieren gegen eine Form, das liturgische Recht zu üben, aus welcher solche Folgen hervorgehen können. Und wie tröstlich wäre es für die ohnedies so vielen Bedrängnissen ausgesetzte Kirche, wenn unsere Fürsten sich dahin vereinigen wollten, sie auf eine bestimmte Weise zu verwerfen und für verderblich zu erklären, daß keiner mehr wagte, sie anzuwenden, und wir es also ruhig ansehen können, wenn irgendein versteinerter Geschäftsmann oder verknechteter Geistlicher sich noch damit befassen will, sie theoretisch zu verteidigen.

Daher ist auch dieses in der reformatorischen Epoche, wo das liturgische Recht am häufigsten und in dem weitesten Umfang ist ausgeübt worden, wohl nirgends geschehen; sondern berühmte und allgemein anerkannte Männer der Reformation sind öffentlich beauftragt worden, die Kirchenordnungen zu entwerfen, und haben dann den Entwurf erst anderen, eben solchen, zur Prüfung vorgelegt. Daß die wittenbergische Kirchenordnung auf diese Weise zustande gekommen, ist allgemein bekannt. Die unter Herzog Heinrichs Namen und Autorität eingeführte sächsische Kirchenordnung, von welcher viele andere abstammen und die sehr lange ungestört und unverändert gegolten hat, ist von Justus Jonas entworfen und hernach mit vielen andern beraten worden; die pommersche hat Buggenhagen auf ähnliche Art zustande

gebracht. Ja auch die erste brandenburgische Kirchenordnung ist von Strattner und Buchfolger, den Predigern an derselben Kirche, an welcher sie zuerst eingeführt worden, verfertigt; und wenn Kurfürst Joachim dabei freilich ein starkes Veto ausgeübt, so ist dies, wie schon oben bemerkt, nur vermöge des allerdings aus dem Hoheitsrecht fließenden, aber gänzlich negativen iuris circa liturgiam geschehen, aus reinen von ihm selbst geltend gemachten Staatsgründen. Auch bei dieser Liturgie ist hernach vor ihrer Einführung auf die wittenberger Theologen gleichsam kompromittiert worden, und mit welcher männlichen und naiven Offenherzigkeit diese sowohl dem Kurfürsten als seinen Geistlichen ihre Meinung gesagt, das ist ebenso beneidenswert als erfreulich zu lesen. Kurz, denn wozu sollten wir mehr Beispiele häufen, die ganze Reformationsgeschichte zeigt nur dieses Verfahren und kein anderes. Demohnerachtet aber möchten wir

Zum andern sagen, daß, wenngleich damals ein besseres Verfahren nicht zu denken war, als einem Theologen — denn diese müssen sich doch am besten auf das zum Gottesdienst Gehörige verstehen, und einen Entwurf wird immer Einer am besten machen — den Entwurf zu übertragen, diesen aber dann mehreren zur Prüfung vorzulegen, deren Pflicht es ist, alle Bedenken aufzuspüren und zu beseitigen, welche aus irgendeinem Gesichtspunkt gegen den Entwurf könnten erhoben werden: so sei doch eben dieses jetzt auch nicht mehr das Beste. Denn damals war die evangelische Kirche noch in ihrer Bildung begriffen; sie hatte noch keine Verfassung und feststehende Ordnung, sondern diese sollte erst zustande kommen, und zwar auf dieselbe Weise, wie die Ordnung des Gottesdienstes. Die letztere aber konnte nicht auf jene warten, indem die Verfassung sich nur langsam bilden konnte, nachdem die Kirchenvisitationen einen

Überblick über den Zustand der sich reformierenden kirchlichen Gemeinen eines Landes gegeben hatten. Daher mußte natürlich die erste Entstehung evangelischer Liturgieen noch immer etwas Formloses haben, welches in dem willkürlichen Herausgreifen sowohl eines Einzelnen zur Entwerfung, als mehrerer zur Prüfung niemand verkennen kann. Darf man es nun wohl für ratsam halten, diese damals unvermeidliche Formlosigkeit, wenn späterhin liturgische Veränderungen nötig werden, auf einen schon geordneten Zustand der Kirche zu übertragen? Es ist möglich, daß dies öfter geschehen ist, denn von vielen später eingetretenen Veränderungen in der Liturgie einzelner kirchlicher Provinzen sind die geschichtlichen Nachrichten mangelhaft und würden in vielen Fällen nur aus Archiven zu ergänzen sein. Indes, wie oft es geschehen sein mag, löblich und nachahmungswürdig ist es nicht gewesen, vielmehr ist schon dieses, wenn man nicht weiß, wer der Verfasser gottesdienstlicher Formeln ist, ein unangenehmer Rückschritt zu der ersten, ganz verworfenen Form, indem in diesem Fall doch keine andere Person, als die des Fürsten hervortritt. Wenn aber in den kirchlichen Angelegenheiten schon irgendeine feste Ordnung besteht und Abstufungen der Verwaltung eingerichtet sind, ist es dann nicht natürlich, daß der evangelische Landesherr, so wie er dann nur auf diesem Wege zu einer solchen Kenntnis eines vorhandenen Bedürfnisses gelangen kann, welche ihn veranlassen darf, an liturgische Veränderungen zu denken, ebenso auch, wenn er dergleichen veranstalten will, er denselben Weg rückwärts gehe und die bestehende kirchliche Verwaltung veranlasse, auf die in dem eingeführten Geschäftsgang liegende Weise die Personen zu ernennen, welche diese Veränderungen bearbeiten sollen, und die Form zu bestimmen, die dabei

beobachtet werden soll. Wird dieser Weg nicht eingeschlagen, so entsteht ein Widerspruch, welcher die kirchlichen Angelegenheiten in Verwirrung bringen und das Vertrauen lähmen muß. Denn wo nur eine Ausübung des Kirchenregimentes in bestimmten Formen besteht, da sind auch bei derselben wesentlich Geistliche zugezogen. Nun folgt zwar nicht, daß diese notwendig auch selbst müssen die geschicktesten sein zur Abänderung und Verfertigung liturgischer Formulare; wohl aber müssen sie unstreitig von Amts wegen wissen, welche Mitglieder der Geistlichkeit dazu die geschicktesten sind und sich in dieser Hinsicht des allgemeinsten Vertrauens erfreuen. Wenn sie nun dennoch hierbei übergangen werden, so folgt eines von beiden. Entweder der Landesherr hält sie nicht für geschickt, in dieser Hinsicht das Interesse seiner Landeskirche wahrzunehmen, oder er hält sie für geschickt hierzu, will aber selbst durch die liturgischen Veränderungen etwas nicht für, sondern gegen das Interesse und die allgemeinen Wünsche der Gemeinen bewirken. In dem ersten Falle werden die kirchlichen Behörden das Vertrauen, welches ihnen zur Verwaltung ihres Amtes nötig ist, auch in den übrigen Zweigen ihrer Thätigkeit nicht aufrecht halten können; im andern Falle hätte dann der Fürst das liturgische Recht nicht in dem Sinne geübt, in welchem es ihm mit dem übrigen Kirchenregiment von der Kirche übertragen worden, und ein gerechter Widerspruch gegen die so entstandenen liturgischen Änderungen wird nicht ausbleiben. Indem nun einige Glieder der Kirche das eine, andere das andere voraussetzen, so werden die beiderlei üblen Folgen unfehlbar zusammentreffen. Daher giebt es, seitdem eine Ordnung in der Kirche hergestellt ist, keine schickliche und zum wahren Besten der Kirche gereichende Art, das liturgische Recht auszuüben, als vermittels der zur Verwaltung

des Kirchenregimentes überhaupt bestehenden Behörden oder Körperschaften.

Zum dritten. Doch ist auch dies nicht ohne Unterschied, und noch nicht die einfache Lösung der Aufgabe. Denn fragen wir uns, welches nun in den meisten evangelischen Ländern Deutschlands, wo jene Übertragung an die Fürsten geschehen konnte, die Form der Verwaltung des Kirchenregimentes ist, so ist es die sogenannte Konsistorialverfassung. Nun ist diese Verfassung, nach welcher der Landesherr unmittelbar oder durch seine höheren Staatsdiener die Individuen ernennt und in Kollegia vereinigt, welche in seinen verschiedenen Provinzen in seinem Namen die verschiedenen Zweige des Kirchenregiments ausüben sollen, an und für sich nicht zu tadeln, doch sind auch diejenigen nicht zu tadeln, welche meinen, daß, so lange diese Verfassung allein bestehe, die evangelische Kirche sich immer noch in einem provisorischen Zustande befinde*). Denn ein ausgebildeter Zustand würde ohne Zweifel erfordern, daß dasjenige auch seiner Form nach ganz geschieden wäre, was seiner Art und seinem Ursprunge nach ganz verschieden ist; ich meine das ursprüngliche landesherrliche ius circa sacra und die von dem evangelischen Landesherrn nur mit Bewilligung der Kirche übernommenen iura sacra. Denn wenn eine solche Scheidung nicht auch äußerlich hervortritt, so wird nicht zu vermeiden sein, wovor Luther so häufig und angelegentlich warnt, daß nicht beide Regimente, das weltliche und das geistliche, sich vermischen. In der Konsistorialverfassung aber erscheint beides nicht getrennt, sondern es besteht ein einziger complexus einander untergeordneter und beigeordneter Behörden, welche jede in ihrem Bezirk und nach dem Umfang ihrer

*) S. Bäumer a. a. O., S. 29.

Vollmacht beides verwalten. Etwas besser wird es in dieser Hinsicht, wenn der Landesherr wieder katholisch wird und das Land sich in einer Lage befindet, daß gehörige Vorsicht für die evangelische Kirche getroffen werden kann. Denn alsdann ist unvermeidlich, daß, wenn auch das eigentliche Kirchenregiment nach wie vor unter seinen Auspizien verwaltet wird, doch alle Einmischung seiner Person aufhört; dagegen das Hoheitsrecht circa sacra von denselben Behörden wird verwaltet werden, wie die übrigen Staatsangelegenheiten. Gewiß aber ist schon dieses ein Zeichen großer Unvollkommenheit einer Verfassung für die Kirche, wenn sie dadurch besser wird, daß der Landesherr die Kirche verläßt. Da nun ferner überall ein weltlicher Staatsdiener höherer oder höchster Ordnung an der Spitze dieser Behörden steht, der gewöhnlich noch andere Verwaltungszweige zu leiten hat, so verschwindet natürlicherweise der Unterschied zwischen der Ausübung des Kirchenregimentes und der eigentlichen Staatsverwaltung immer mehr, so daß er allmählich ganz vergessen wird, und selbst die Diener des Wortes, weil sie solcher Behörde untergeben sind, für Staatsdiener gehalten werden*); woher denn hernach aus langer Gewohnheit am leichtesten der Schein entsteht, es seien die iura sacra gleicher Art und gleichen Ursprungs mit den eigentlichen Hoheitsrechten. Auch dieses aber ist ein sicheres Zeichen von Unvollkommenheit einer Verfassung, wenn sie so unrichtige und dem Verband, der in dieser Verfassung bestehen soll, höchst nachteilige und gefährliche Meinungen veranlaßt. Wie denn katholische Fürsten, indem sie die

*) Das preuß. Allg. Landrecht schreibt ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Staatsdienern zu, jedoch ohne sie geradezu so zu nennen. Teil II, Tit. XI, § 19.

evangelische Kirche rezipierten, durch eben diese Ähnlichkeit der Konsistorien in evangelischen Ländern mit eigentlichen Staatsbehörden vorzüglich veranlaßt worden sind, solche Kollegia, wo es sich irgend thun ließ, ebenfalls einzusetzen, durch welche, weil wenigstens die höchste Spitze des ganzen Behörden-complexus dann immer ein andersgläubiger Staatsminister ist, die evangelische Kirche beständigen Fährlichkeiten und ununterbrochener heimlicher Befehdung um so mehr ausgesetzt ist, als nur zu leicht auch die in diesen Behörden angestellten Mitglieder der Kirche durch die Form des Staatsdienstes bezaubert und von der grundlosen Meinung, als könne ein andersgläubiger Landesherr Oberbischof der evangelischen Kirche sein, angesteckt werden.

Ohnerachtet dieser Unvollkommenheit aber ist es dennoch möglich, daß das liturgische Recht durch diese Behörden auf eine den Ansprüchen der Kirche genügende Weise ausgeübt werde, so lange jede Kirchenpartei ihr eigenes Konsistorium hat *), und so lange in diesem die eigentlich kirchlichen Mitglieder für alles, was iura sacra betrifft, eine selbständige und von den eigentlichen Staatsdienern unabhängige Stellung haben. Denn so lange haben diese allerdings die Präsumtion für sich, daß sie nur von dem Bedürfnis der Kirche geleitet werden. Ist aber dies abgesonderte Bestehen und die Unabhängigkeit des kirchlichen Elementes verloren gegangen; sind es dieselben Kollegien, in denen die römisch-katholischen Kirchensachen, so weit sie den Staat betreffen, verhandelt werden, und die evangelischen in ihrem ganzen Umfang, und haben diese Behörden die Form angenommen,

---

*) Natürlich, wo zwischen Lutheranern und Reformierten die Union schon besteht, wenn auch noch nicht ganz vollkommen, braucht von verschiedenen Behörden für diese nicht mehr die Rede zu sein.

daß der an der Spitze stehende hohe Staatsdiener eigentlich alles allein entscheidet, alle anderen Mitglieder aber nur eine begutachtende Stimme haben, dann ist diese Verfassung nicht nur unvollkommen, sondern ganz verderbt, und gar nicht mehr geeignet, das ius liturgicum auszuüben. Denn einesteils kann schon in Gegenwart katholischer und die katholische Kirche repräsentierender Mitglieder, wenn sie auch alles Miteinredens sich enthielten, über liturgische Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht einmal mit Unbefangenheit beraten werden, schon deswegen, weil sie von unsern Angelegenheiten zu hören bekommen, was sie von den ihrigen niemals können zu hören geben, und schon diese Ungleichheit eine störende Empfindung ist, noch mehr aber deswegen, weil jeder liturgische Entwurf nur danach geprüft werden kann, wie sehr er den ganzen Charakter der evangelischen Kirche ausdrückt, und hierbei immer von dem Gegensatz desselben gegen den der römischen Kirche die Rede sein müßte, und der Meßkanon immer als der Typus erwähnt werden müßte, den man in dem erwachsenen Zustande der evangelischen Kirche am meisten zu vermeiden hätte. Die richtige Einsicht, daß in so gestalteten Behörden das ius liturgicum nicht könne ausgeübt werden, hat wahrscheinlich auch in neueren Zeiten einem Beschluß der preußischen Regierung zugrunde gelegen. Als nämlich im Jahre 1814 die Liturgie der evangelischen Kirche in diesem Lande sollte revidiert und verbessert werden, so wurde der Auftrag dazu zwar den geistlichen Räten der obersten Behörde erteilt, aber nicht als solchen, und nicht in der Behörde sollte die Sache verhandelt werden, sondern weit richtiger wurden sie zu einer besondern unmittelbaren, also von der Behörde unabhängigen Kommission konstituiert, und ihnen noch ein paar andere Geistliche beigegeben. Hat nun

aber gar in der Behörde der Chef, so weltlich er auch als eigentlicher Staatsdiener ist, allein die entscheidende Stimme, und hängt von ihm ab, wem er jedes Geschäft übertragen will, so kann er ja auch, mit Vorbeigehung der kirchlichen Beisitzer, auf seinem Zimmer und allenfalls mit seinem Geheimschreiber, liturgische Formeln selbst entwerfen oder auch die ihm irgendwoher zugekommenen so prüfen und sanktionieren, und wäre das zweite Übel ärger als das letzte, denn unter dem leeren Schein einer kirchlichen Behörde wäre es nur ebenso, als wenn der Fürst die liturgischen Veränderungen von seinem Kabinett ausgehen läßt, und die kirchlichen Beisitzer wären gegen den Chef der Behörde in derselben kläglichen Lage, in welcher unter der Voraussetzung, das ius liturgicum gehöre dem Hoheitsrechte an, die christlichen Gemeinen überhaupt sind, daß nämlich die Ordnung des Gottesdienstes ganz der Willkür eines Einzelnen preisgegeben ist, und ihnen nur ein Einspruch zusteht, falls geradezu die Gewissensfreiheit verletzt wird.

Wenn nun aber doch die Konsistorialverfassung, wie es sich in manchen Ländern wirklich verhält, dadurch, daß das Kirchenregiment alle Umformungen des Staatsdienstes, irrtümlich mit diesem vermischt, mit durchmachen mußte, auf einen solchen unerwünschten Punkt gekommen ist, wie soll dann eine schickliche Ausübung des liturgischen Rechtes zustande kommen? Offenbar ist eine solche dann ohne einen Rückschritt zu einer früheren unvollkommenen Form nicht möglich, und das Ratsamste wäre also, jede Ausübung dieses Rechtes zu suspendieren, so lange dieser Zustand, den wir doch immer nur als einen provisorischen betrachten dürfen, noch fortdauert. Gefahr beim Verzuge ist doch in dieser Angelegenheit selten vorhanden; und da ihrer Natur nach jede liturgische Ordnung für einen bedeutenden Zeitraum

bestimmt sein soll, so wird es immer besser sein, zu warten, bis die Umstände eingetreten sind, unter denen die Einrichtung des Kirchenregimentes selbst einen allgemeinen Fortschritt machen kann, als in den Gottesdienst etwas einzuführen, das sich des nötigen Vertrauens nicht erfreute und vielleicht gar nur mit mancherlei Besorgnissen aufgenommen würde. Allgemeine Regeln lassen sich hierüber, sobald von der Praxis die Rede ist, allerdings nicht aufstellen, da Zeiten und Umstände so sehr verschieden sind. In manchen Zeiten, und so war es am Anfange der Reformation, wird der Mangel der Form sehr leicht ergänzt durch ein großes Vertrauen oder eine sehr allgemeine Zusammenstimmung, und dann ist auch bei noch sehr unvollkommener Verfassung eine freudige Thätigkeit auf diesem Gebiete möglich. In andern Zeiten wird dies weniger der Fall sein, und dann ist um desto größere Vorsicht anzuraten. Schwerlich aber läßt sich denken, daß liturgische Veränderungen konnten dringend notwendig sein zu einer Zeit, wo weder eine der Natur der Sache angemessene Form vorhanden wäre, nach der sie bewirkt werden können, noch auch eine Übereinstimmung, durch welche die Form ersetzt werden kann; so daß Verlegenheiten in dieser Hinsicht, welche die das liturgische Recht ausübenden Personen oder Behörden in Zwiespalt bringen könnten, mit der Geistlichkeit überhaupt oder mit den Gemeinen, immer nur aus Willkür und Übereilung entstehen.

Dies kann uns indes nicht überheben, zum vierten auch noch die Frage uns vorzulegen und zu beantworten, welches denn nun die Fortschritte sind, welche die Form des Kirchenregimentes machen müßte, damit wir in unserer Kirche auch in solchen Ländern, in denen der Landesherr selbst evangelisch ist und die Ausübung des Kirchenregimentes übernommen hat, eine vollständig begründete und sachgemäße

Ausübung des liturgischen Rechtes gewinnen könnten? Soviel ist zunächst gewiß, daß mit einer bloßen Reinigung und Verbesserung der Konsistorialverfassung so gut als nichts zu gewinnen ist. Sie kann sich doch von der Ähnlichkeit mit den administrativen Staatsbehörden nicht losmachen, und es ruht, wie die Erfahrung der ganzen Periode seit der Reformation sattsam beweist, der Unsegen auf ihr, daß das ganze Kirchenregiment in die Formen der Staatsverwaltung gegen seine Natur gezwängt wird, daß die Mitglieder keine andere Vollkommenheit suchen, als diese, und ihre höchste Ehre darein setzen, Staatsdiener wie die andern Räte des Landesherrn zu sein, und nichts Höheres anzuerkennen, als seine persönliche Autorität, wodurch denn ein Einfluß seiner Privatmeinungen, Ansichten und vielleicht Liebhabereien entsteht, welcher in kirchlichen Dingen ganz unstatthaft ist und immer auch die Ausübung des liturgischen Rechtes von dem wahren Ziele ablenken wird. Wenn wir nun deshalb ein- für allemal die Konsistorialverfassung nur für einen Durchgangspunkt ansehen, auf welchem sich die evangelische Kirche in den meisten Ländern für ihr wahres Wohl schon allzu lange verweilt hat, wohin sollen wir uns nun wenden, damit alles werde, wie es sein soll und wie es bleiben kann? Zwei Verfassungen finden wir außerdem in der evangelischen Kirche, die Episkopalverfassung und die Presbyterialverfassung; die erstere vorzüglich da, wo größere Reiche fast auf einmal die Reformation annahmen, so daß die Bischöfe ebenfalls teil daran nahmen oder ihre Funktionen einstellen mußten; die andere vorzüglich da, wo die evangelische Kirche sich ohne Zutritt des Regenten bildete. Schon diese einfache Betrachtung zeigt, daß nur die letztere als ein eigentliches Erzeugnis der Reformation kann angesehen werden, die erstere aber nur geblieben ist da, wo

kein bestimmtes Bedürfnis eintrat, die schon bestehenden Verhältnisse aufzuheben. Ja, wir können noch weiter gehen und behaupten, da in den beiden bischöflichen evangelischen Reichen *) die Geistlichkeit einen integrierenden Bestandteil der Verfassung ausmacht, daß auch dort vielleicht ohne diesen Zusammenhang die Presbyterialverfassung späterhin den Sieg über die bischöfliche würde davongetragen haben. Denn eine Kirche, welche sich in allem sucht nach der Schrift zu gestalten, kann keinen Grund finden, weder überhaupt einen Unterschied zwischen höherer und niederer Geistlichkeit anzunehmen, noch weniger eine so bestimmte Abstufung, wie in der katholischen Kirche die bischöfliche Würde bildet. Ja, auch von dem Grundsatz aus, auf welchem Luther so fest bestanden hat **), und welchen die gesamte evangelische Kirche immer festhalten muß, daß die priesterliche Würde im neutestamentischen Sinne allen Christen gemein ist und die Diener des Wortes nur des Amtes halber aus diesem gemeinen Priestertum ausgesondert werden, ergiebt sich nur das gerade Gegenteil als der echt evangelische Grundsatz, daß alle Geistliche nur Beamte der Gemeine sind, und kein anderer Unterschied, als der des Auftrages unter ihnen stattfinden kann, nicht aber einem eine Herrschaft über die andern zukomme, auch jenes aber nur so, daß weder ihr Amt ihnen insgesamt einen unauslöschlichen Charakter beilegt, noch einigen von ihnen ein solcher vor den übrigen eigen sein kann. Wenn also die Episkopalverfassung in der evan-

*) Es kann nämlich hier nur von England und Schweden die Rede sein. Denn in Dänemark giebt es zwar Bischöfe, aber eigentlich keine bischöfliche Verfassung; so wie es umgekehrt in Schweden auch Konsistorien giebt, sie sind aber wesentlich bischöflich.

**) S. Schrift „An den christl. Adel deutscher Nation", § 10 (H. A., Tl. X, p. 304) und a. a. O.

gelischen Kirche nicht überall aufgehoben ist, so können wir dies nur als eine aus politischen Verhältnissen entstandene Hemmung ihrer natürlichen Entwickelung betrachten. Nun hat es zwar wohl keine Not, daß irgendeine evangelische Landeskirche, welche sich bis jetzt in dem provisorischen Zustande der Konsistorialverfassung befunden hat, in gegenwärtiger Zeit sollte den Übergang zu einer Episkopalverfassung machen können, da die Dotationen der ehemaligen Bistümer längst eine andere Bestimmung erhalten haben, und ohne eine gewisse Opulenz diese Verfassung nicht bestehen kann. Noch besondere Schwierigkeiten hätte die Sache für die reformierte Kirche, oder da, wo diese schon in gewissem Sinne mit der lutherischen zusammengeschmolzen ist. Denn in zu vielen Glaubensbekenntnissen dieser Kirche ist die Gleichheit aller Geistlichen als ein Glaubensartikel ausgesprochen, als daß nicht, selbst da, wo diese Schriften kein eigentlich symbolisches Ansehen haben, die Mitglieder dieser Kirche sollten über verletzte Gewissensfreiheit klagen können, wenn man ihnen ein bischöfliches Joch auflegen wollte. Indes so unwahrscheinlich der Fall auch sein mag, so kann es doch nicht schaden, wenn wir ihn einen Augenblick annehmen, und nun zunächst in Beziehung auf unsern Gegenstand nach den Folgen fragen. Zwei Wege lassen sich denken für diesen Übergang. Entweder der Landesherr will mittels dieser Verfassung zu der evangelischen Kirche in dasselbe Verhältnis treten, in welchem er zu der ebenso konstituierten katholischen Kirche steht, d. h. sich selbst für die Zukunft nur die iura circa sacra vorbehalten, die iura sacra selbst aber der Kirche auf diese Weise zurückgeben. Dann aber würde er sich auch nur die Bestätigung der Bischöfe vorbehalten dürfen, die Ernennung derselben aber der Kirche anheimgeben müssen*).

*) Auch die schwedische Form, wo aus drei zur Präsentation ge-

In den meisten Ländern würde diese zum Behuf eines solchen Ernennungsgeschäfts doch erst eine gewisse Organisation erhalten müssen; denn die Bischöfe durch Behörden ernennen, welche die Konsiorialverfassung bilden, das wäre ebenso viel, als ob der Landesherr sie selbst ernennte. Gewiß aber werden diejenigen, welche zu diesem Behuf eine kirchliche Provinz repräsentieren, es nicht auf ihr Gewissen nehmen wollen, einen Einzelnen zu bestimmen, welchem die ganze Ausübung des Kirchenregiments in der Provinz solle übertragen werden. Denn außer der ungeheuern Verantwortlichkeit, welche hierin läge, hieße das auch die evangelische Kirche der Ansprüche, die sie immer noch auf eine ihrem Geist angemessene Verfassung gehabt hat, durch eine freiwillige und in ihrem Namen verrichtete Handlung berauben und sie in eine Knechtschaft stürzen, welche mit der Zeit eine Menge von den ehemaligen Mißbräuchen zurückführen könnte. Sondern nur unter der Bedingung könnten sie sich als evangelische Christen dazu verstehen, sich einen Bischof zu setzen, daß er entweder nur die Aufsicht führe über die Geistlichen seines Sprengels, Kirchengesetze zu geben ihm aber nicht zustehe, sondern diese nur durch gemeine Beratung zustande kommen könnten, das heißt also mit andern Worten unter der Bedingung, daß eine Presbyterialverfassung über die Bischöfe gestellt, und diese jener untergeordnet würden. Das liturgische Recht, welches wesentlich zur kirchlichen Gesetzgebung gehört, wäre dann auch nicht in den Händen der Bischöfe, und so hätten wir über diese Gestaltung für unsern Zweck nichts weiter zu sagen. Oder wenn vor aller Presbyterialverfassung eine Scheu vorwalten sollte, von der sich jedoch nicht einsehen

---

wählten der König einen ernennt, trägt doch eigentlich den Charakter iner freien kirchlichen Wahl.

läßt, worauf sie sich gründen könnte, so würden diese Abgeordneten wenigstens darauf bestehen müssen, daß dem Bischof ein Rat zur Seite gesetzt werden müßte, ohne dessen Zustimmung er nichts vermöchte, und in welchem er doch eigentlich nur primus inter pares wäre. Alsdann würde bei einer zweckmäßigen Einrichtung auch von einer solchen gemischten Episkopalverfassung eine Ausübung des liturgischen Rechtes erwartet werden können, welche dem Geist der Kirche gemäß wäre. Ob aber eine solche Verfassung irgendeinen Vorzug vor der reinen Presbyterialverfassung entwickeln, und also der große Aufwand, den sie verursachen müßte, sich irgend belohnen würde, ja ob man nicht doch früher oder später durch einzelne traurige Beispiele zu der Erkenntnis gebracht werden würde, daß es nicht gut sei, in kirchlichen Dingen so ungeteilte Vollmachten, und diese auf Lebenszeit zu erteilen, das wäre noch eine andere Frage. Es läßt sich aber auch denken, daß ein evangelischer Fürst, der seiner Landeskirche eine Episkopalverfassung geben wollte, die oben vorausgesetzte Absicht nicht hätte, sondern immer noch fortfahren wollte, das ius circa sacra und die iura sacra in seiner Person zu vereinigen, und letztere also den Bischöfen nur in seinem Namen zu übertragen dächte. Dann also müßte er die Ernennung der Bischöfe sich selbst vorbehalten. Bald genug würden wir dann sehen, daß das Kirchenregiment, wo irgend für einzelne Teile desselben ein besonderes Interesse bei dem Landesherrn selbst oder seinen nächsten Umgebungen sich zeigte, also auch das liturgische Recht in diesem Falle, von den Bischöfen ganz im Sinne des Hofes würde verwaltet werden. Wenn also ein evangelischer Fürst jemals die Absicht haben könnte, persönliche Ansichten über religiöse Gegenstände, Ansichten, von denen er wohl weiß, daß sie mit den in der Kirche herrschenden

im gradesten Widerspruch stehen, dennoch geltend zu machen, ohne den Schein einer Gewaltthätigkeit auf sich zu laden, so könnte er keine zweckmäßigere Maßregel treffen, als sich Bischöfe zu ernennen; denn einige wird er immer herausfinden können, und sie werden eilen, sich ihm zu erkennen zu geben, welche der fürstlichen Gunst das Interesse der Kirche aufopfern. Bald genug wird dann auch in einem solchen Lande die vornehme Jugend wieder anfangen, den Dienst der Kirche als etwas Ehrenvolles anzusehn, und nach wenigen Generationen wird sie allein die Bischofssitze einnehmen und die Gunst des Herrn sich auf jede Weise zu erhalten wissen; die höhere Geistlichkeit wird kretensisch *) blühen, der evangelische Geist aber wird in völliger Unterdrückung darniederliegen. Darum sollte man ja hoffen, wenn ein solcher Gedanke ja irgendwo entstände, würde sich unter der evangelischen Geistlichkeit eines Landes niemand finden, der in einem solchen Sinne die Reihe der Bischöfe eröffnen wollte. — Sonach scheint allerdings, daß, wenn sowohl das Kirchenregiment überhaupt, als auch das liturgische Recht insbesondere auf eine solche Weise in der evangelischen Kirche verwaltet werden soll, wie es dem ursprünglichen Begründetsein desselben in der Kirche selbst gemäß ist, die bisherige Konsistorialverfassung nur in die Presbyterialverfassung übergehen kann. Daß diese der evangelischen Kirche am gemäßesten ist, zeigt die Geschichte dadurch, daß, ganz sich selbst überlassen, wie wir es am bestimmtesten in Frankreich sehen, sie sich keine andere als diese gebildet hat; daß diese Verfassung überall einen reichen Segen kirchlichen Lebens verbreitet, und die Kirche in dieser Verfassung Anfechtungen und Verfolgungen aller Art glücklich bestanden hat, liegt

*) Epist. an Titus I, 12.

ebenfalls zutage. Was könnten also evangelische Fürsten sich für ein größeres Verdienst erwerben, als wenn sie das ihnen am Anfang der Reformation übertragene Werk, die Ordnung und den Zusammenhang der evangelischen Gemeinen zu gestalten, dadurch krönten und vollendeten, daß sie jeder der Kirche seines Landes diese den übrigen Umständen gemäß so mancher Modifikation fähige Verfassung gäben! Die neueste Erfahrung zwar scheint nicht sehr für diesen Wunsch zu sprechen, sondern vielmehr darauf zu deuten, daß die gegenwärtige Zeit sich zu einer solchen Einrichtung nicht eignet. Denn es sind neuerdings zwei Versuche, eine solche herbeizuführen, gemacht worden, aber vergeblich. Der eine in einem Lande, dessen König selbst nicht evangelisch ist. Hier ging der Versuch auf eine löbliche Weise von den die Konsistorialform an sich tragenden Behörden aus; aber ein Widerspruch erhob sich unbegreiflicherweise aus den Gemeinen selbst. In dem andern kam der Vorschlag auf die erfreulichste Weise, die alle, welche Anteil an der Kirche nahmen, mit den schönsten Hoffnungen erfüllte, von dem evangelischen Landesherrn selbst; und ohnerachtet er zunächst nur den Versammlungen der Geistlichkeit vorgelegt wurde, ging diese aus freien Stücken so sehr in den Geist der Sache ein, daß sie nicht nur die Bildung der Presbyterien für die einzelnen Gemeinen, sondern auch die Zulassung weltlicher Mitglieder auf gleichen Fuß in den Synoden oder Kreis- und Provinzialpresbyterien auf das Eifrigste befürwortete. Wie nun ohnerachtet dieser schönen Zusammenstimmung der Entwurf dennoch scheitern konnte, was man wohl schließen muß, da seit mehreren Jahren nicht mehr die Rede davon ist, dies Geheimnis wird wohl in der Entfernung niemand durchdringen. Diejenigen aber, welche in jenem Lande die Mißverständnisse hervorrufen und unterhalten, und die in diesem

den Gang der Sache nach den ersten Schritten aufgehalten haben, sind der ganzen evangelischen Kirche in hohem Grade verantwortlich. Das übrige Gute nun, was dadurch hintertrieben ist, lassen wir billig an seinen Ort gestellt sein; daß aber die Ausübung des liturgischen Rechtes notwendig in ihre richtige Gestalt würde gekommen sein, das ist sehr leicht deutlich zu machen. Denn wenn ein wahres Bedürfnis vorhanden ist, Änderungen in der Liturgie vorzunehmen, so muß dieses unfehlbar auf den Provinzialpresbyterien oder dem des gesamten Landes zur Sprache kommen, und es läßt sich nicht denken, daß ein evangelischer Landesfürst, nachdem dieses geschehen, dennoch verbieten sollte, Hand ans Werk zu legen. Wer könnte aber besser, als die versammelte Geistlichkeit, die Sachkundigen kennen, denen die Anfertigung des Entwurfs nach den schon besprochenen Grundzügen anvertraut werden kann? Und wo könnten die Grundzüge gründlicher besprochen und alle Interessen besser erwogen werden, als in solchen Versammlungen, wo es an Kennern des Gegenstandes und eifrigen Teilnehmern daran nicht fehlen kann, und wo zugleich diejenigen vorhanden sind, welche Sinn und Geschmack des besseren Teils der Gemeinen aussprechen und mit in Rechnung bringen können! Und auch die Ausführung wird nicht nur auf diesem Wege in die besten Hände kommen, sondern sie kann auch gewiß nicht besser gelingen, als von dem Eindruck aus, den solche Versammlungen zurücklassen, indem sich darin die Wünsche und die Hoffnungen derer fixieren, für welche gearbeitet wird. Gewaltsame, unvorbereitete Veränderungen werden auf diesem Wege gewiß der Kirche nicht aufgedrungen werden, wie die Erfahrung lehrt, daß Kirchen in dieser Verfassung wenig neuern an ihren liturgischen Formen; dagegen aber kann auch jeder, was ihm als ein wahres Bedürfnis erscheint, immer wieder

zur Sprache bringen, und alles Bessere wird also gewiß zur Wirklichkeit gebracht werden, sobald der Zeitpunkt gekommen ist, wo es wirklich Eingang finden kann. Würden aber, ohnerachtet kein dringendes Bedürfnis da wäre, dennoch Veränderungen in Antrag gebracht, etwa von oben her, so würde eine solche Veranlassung gewiß immer nur benutzt werden, um Kleinigkeiten zu bessern, welche man sonst noch ruhig hätte gehen lassen. So fände also Kleines und Großes seine natürliche Stelle. Der Fürst aber behielte immer nicht nur sein landesherrliches Aufsichtsrecht, welches jedem Fürsten über jede Kirche gebührt, sondern der evangelische Landesherr bliebe immer der oberste Schutzherr seiner Kirche in allen ihren Handlungen. Denn alles, was von dieser Presbyterialverwaltung des Kirchenregiments ausginge, also auch die liturgischen Anordnungen derselben, wurzelte doch in der kirchlichen Autorität des Landesherrn, als welcher diese Verwaltung eingesetzt, und er und seine Nachfolger, indem sie diese Institution aufrecht hielten, bestätigten und erneuerten nur dieselbe Handlung, wodurch sie sie eingesetzt. Aber nicht nur dieses, sondern alle Handlungen dieser Verwaltung erhielten erst durch die Bestätigung des Landesherrn ihre volle bindende Kraft für die Mitglieder der Landeskirche selbst und für die andern Unterthanen des Fürsten, so weit etwas dieser Art sie betreffen kann*); und es wäre daher immer noch auch unter dieser Gestalt, nur auf die vollkommenste und

*) So bestimmt unter andern auch das Allgm. Landr. f. d. preuß. Staaten, Teil II, Tit. XI, § 46—48. daß nach erfolgter Genehmigung des Landesherrn die von der Kirchengesellschaft eingeführten Ordnungen für den Gottesdienst gleiche Kraft und Verbindlichkeit mit andern Polizeigesetzen haben.

angemessenste Weise, dasselbe wie von Anfang der Reformation an, daß nämlich der evangelische Landesherr in seiner Landeskirche mit den übrigen wesentlichen Zweigen des Kirchenregimentes auch das liturgische Recht ausübte.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

worden, sondern hat auch unter den Theologen einen Kreis von Verehrern gefunden, die ihm die tiefsten religiösen und theologischen Anregungen verdanken. Ganz aus der Eigenart des Mannes und seiner Stellung zu den mannigfaltigsten Strebungen und Strömungen seiner Zeit herausgeboren, erfordern seine Schriften als Ganzes ein besonderes Studium. Unsere von einem bewährten Kenner Hamanns getroffene Auswahl dürfte auch weiteren Kreisen wertvolle „Beiträge zur Entwickelung der Persönlichkeit und Wertschätzung der Geistesmacht positiven Christentums" darbieten.

Band 12: **Augustins Bekenntnisse** in neuer Übersetzung und mit einer Einleitung von Professor Lic. W. Bornemann.

„Voll origineller kräftiger Fingerzeige hinein ins inwendige Leben", „wirkten nachhaltig auf mich ein", „wiesen mich auf den lebendigen Glauben und das Studium paulinischer Schriften", „haben mich in das Verständnis des Allegorischen in der heil. Schrift geführt und mich Freude und Segen darin finden gelehrt", „Anleitungen zum Preise des Herrn wegen aller Lebensführungen". „Ich habe damals vorn eingeschrieben: ‚Auf daß du dich nicht überhebest!'" „Die Geheimnisse der menschlichen Sünde und die der Gottesgnade sind mir dadurch erschlossen. Es war mir merkwürdig, daß sowohl Tholuck als Wichern dies Buch auswählten, um es mir zur bleibenden Erinnerung auf den Weg zu geben"; „die unvergleichlich herrliche Darlegung der Lebensführung macht das Werk lehrreich und ergreifend", „die Aufrichtigkeit des Herzens, die Tiefe der Buße, der klare Einblick in das Menschenherz, die Glut der betenden Andacht sind von wahrhaft ergreifender Wirkung", „von entschieden eingreifender Bedeutung für das Studium des eigenen Herzens und der Welt, ein jungen Theologen nicht genug zu empfehlendes Buch, so ganz aus dem Leben geschöpft und mit großartigen Tiefblicken nach oben und unten".

Zweite Reihe.

Band 13—16: **Schleiermacher,** Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt. Neue unveränderte Ausgabe in vier Teilen, eingeleitet durch des Verfassers zwei Sendschreiben über seine Glaubenslehre.

„Durch Schleiermachers Sendschreiben über seine Glaubenslehre wurde ich auf diese selbst vorbereitet, die mir dann den Dienst that, mich nicht in ein fertiges dogmatisches System einzuspinnen, sondern mich in den dogmatischen Fragen zu orientieren durch präzise Fragestellung und mich auf die Person des Erlösers als auf den Mittelpunkt alles christlichen Glaubens und Lebens hinzuweisen und mit Beziehung auf ihn Zentrales und Peripherisches unterscheiden zu lernen." „Erst das Studium Schleiermachers gab meinem Innern den positiven Halt; es sprach mich besonders an (neben dem scharfen Denken und der feinen Dialektik) das Gepaartsein tiefer Frömmigkeit und edler Freimütigkeit." „Das Mächtigste an ihm ist die Einheitlichkeit, aus welcher bei Schleiermacher die gesamten Erscheinungen der Frömmigkeit begriffen und auf ein Grundverhältnis der Seele zurückgeführt werden."

Band 17: **Sursum corda!** Eine Auswahl frommer Lieder aus der Gegenwart. Eine Sammlung des Besten aus der geistlichen Lyrik unserer Tage.

Band 18: **Massillons** Ausgewählte Predigten übersetzt von Joseph Lutz, mit einer Einleitung aus Franz Theremins „Demosthenes und Massillon".

„Man kennt ihn nicht in Deutschland; man führt höchstens seine Synodal- und Konferenzpredigten an; aber die andern, wahrhaft großen Fastenpredigten, oder die herrlichen Adventspredigten — von denen weiß niemand etwas in Deutschland .... Und worin besteht denn nun Massillons eigentümliche rethorische Größe? Darin, daß er immer die Predigt als einen Kampf begreift und daß er diesen Kampf mit den trefflichsten Waffen, mit ebenso viel Kraft als Geschicklichkeit führt .... Alle die unglückseligen Schwächen des menschlichen Herzens, er kennt sie nur deshalb so gut, weil er sie in seinem eigenen Herzen findet oder gefunden hat, und dessen scheint er sich immer bewußt zu sein. Bald möchte man durch dieses Bohren und Andringen außer sich geraten; man muß man vor dieser hinrollenden und zermalmenden Kraft sich beugen; bald muß man vor dieser schmelzenden Milde und Zärtlichkeit selbst in Rührung zerschmelzen ... Ach, daß er, — was er als Katholik sein mußte — größtenteils ein

Gesetzesprediger ist! . . . Hätte er immer das süße Evangelium von der Gnade in Christo gepredigt, so hätte ihm wenig oder nichts zur Vollkommenheit gefehlt." (Theremin.)

Band 19—20: **Theremins** ausgewählte Predigten.

„Die edelste Blüte geistlicher Beredsamkeit, die ich kennen lernte."

Band 21: **Philipp Jakob Speners Hauptschriften**, bearbeitet und eingeleitet von Paul Grünberg.

„Lehrhaft in hohem Grade". „Seit Er, welcher die Wahrheit und das Leben ist, sich mir offenbarte, wurde die von Spener datierende asketische Litteratur unserer Kirche mein Lebenselement."

Band 22—23: **Neander**, Der heilige Bernhard und sein Zeitalter. Mit Einleitung und Zusätzen von Professor D. H. Deutsch.

„Das Ein- und Mannigfaltige der Lehre und des Lebens in der apostolischen Gemeinde — propädeutisch durch anziehende, gewandte Darstellung, einführend in die Geschichte der apostolischen Kirche", „Überleitung zur tieferen Auffassung der christlichen Offenbarung", „bestimmend für mich geworden."

Band 24: **Imitatio Christi**, in neuer Übersetzung nach gereinigtem Texte und mit Einleitung von Dr. Fromm.

„Das menschliche Herz in seinem Umgang mit Gott zeigt sich nirgends so belauscht und so verstanden als in diesem Buche." „Dies Buch hat mich in meiner Kandidatenzeit beten gelehrt und auf die Kniee getrieben", „zur Stille der Demut führend", „mein einziges Andachtsbuch", „die Wahrheit des Christenlebens". „Es erquickt wie kein anderes mein Gemüt und giebt meinem Denken reichliche Nahrung."

Dritte Reihe.

Band 25: **Spittas** Psalter und Harfe nebst einer Auswahl nachgelassener Lieder mit Einleitung von L. Spitta.

Band 26—28: **Neander**, Die Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel.

Band 29: **Gregorius' von Nazianz** Schutzrede und **Chrysostomus'** sechs Bücher vom Priestertum. Zwei pastoraltheologische Schriften der alten Kirche, in einer neuen deutschen Übersetzung dargeboten und mit einer Einleitung versehen von Lic. theol. G. Wohlenberg.

Band 30—31: **Herder**, Vom Geist der ebräischen Poesie. Mit einer Einleitung versehen von Dr. Friedrich Hoffmann.

„Ein Buch von ewiger Jugend." „Ein niemals auszulesendes Buch, immer frisch wie die Hindin der Morgenröte."

Band 32: **Bengels** Gnomon in deutscher Übersetzung mit Einleitung von Professor D. Kübel, Bd. I.

„Von bleibendem Wert durch die geistvollen, prägnanten exegetischen Bemerkungen, die oft überraschend helle Schlaglichter auf dunkle Stellen des Inhalts werfen und im Lichte der Schriftwahrheit selbst tief in solche Stellen hineinblicken lassen." „Eine Fundgrube für praktische Schrifterklärung."

Band 33—36: **Hüffell**, Wesen und Beruf des evang. Geistlichen. Mit Einleitung von Pfarrer A. Klas.

Vierte Reihe.

Band 37—38: **Schleiermachers** Christl. Sittenlehre in Vorles., herausg. v. Jonas.

Band 39: **Claus Harms'** Festpredigten mit dem Vortrage „Mit Zungen reden!" zur Einleitung.

Band 40: **Pascals** Gedanken über die Religion. Übersetzt von D. Joh. Georg Dreydorff.

Band 41: **Die Weisheit auf der Gasse**, deutsche Sprichwörter sittlichen und religiösen Inhalts, zusammengestellt vom ev.-theol. Seminar in Herborn.

Band 42—44: **Schmid**, Biblische Theologie des Neuen Testaments.

Band 45—46: **Baur**, Vorlesungen über Neutestamentliche Theologie, herausgegeben von Ferd. Fried. Baur. Mit einer Einleitung von D. Otto Pfleiderer.

Band 47—48: **Schleiermachers** Kleinere theologische Schriften.